

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Metaphernanalyse der medialen Berichterstattung über die B-VG-Novelle 1929. Eine Novelle als Schritt auf dem Weg in die Diktatur, oder aber als Mittel zur Überwindung des politischen Stillstands?“

verfasst von / submitted by

Fabian Elias Gerner, BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. DDr. Oliver Rathkolb

Danksagung

Diese Danksagung gilt allen Menschen, die mir bei der Konzeption und Ausführung meiner Masterarbeit Hilfeleistungen geboten haben. In fachlicher Hinsicht gilt mein Dank insbesondere meinem Betreuer, Herrn Univ.-Prof. Mag. DDr. Rathkolb, welcher mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand. Ganz besonderer Dank gilt meiner Familie, ohne deren unermüdliches Vertrauen in mich ich nicht jener Mensch geworden wäre, welcher ich bin. Aus diesem Grund widme ich diese Arbeit meiner über alles geliebten Familie.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Geschichte des B-VG 1920.....	4
1.1. Einführung.....	4
1.2. Verfassungsrechtliche Situation zwischen 1918 und 1920.....	4
1.3. Verhandlungen über das B-VG 1920.....	7
2. Geschichte der B-VG-Novelle 1925.....	13
2.1. Verfassungsrechtliche Auswirkungen der B-VG-Novelle 1925.....	13
2.2. Ausblick auf die späten 1920er Jahre.....	14
3. Geschichte der B-VG-Novelle 1929.....	15
3.1. Einführung.....	15
3.2. Beginn der Verhandlungen über das B-VG 1929.....	19
3.3. Beginn der heißen Phase der Verhandlungen über das B-VG 1929.....	21
3.4. Die letzten Meter auf dem Weg zur Beschlussfassung des B-VG 1929.....	28
4. Die Weimarer Reichsverfassung und die Verfassungsfrage der Ersten Republik.....	32
4.1. Vorbildfunktion und Drohkulisse.....	32
4.2. Das B-VG 1929 als bewusste Abkehr von der Weimarer Reichsverfassung?.....	35
5. Allgemeine Auswirkungen des B-VG 1929.....	37
6. Das Amt des Österreichischen Bundespräsidenten.....	45
6.1. Das Amt des Österreichischen Bundespräsidenten in einem politikwissenschaftlichen Kontext.....	45
6.2. Auswirkungen des B-VG 1929 auf das Amt des Österreichischen Bundespräsidenten.....	51
7. Die Auswirkungen der B-VG-Novelle 1929 werden sichtbar: Auflösung des Nationalrats & Nationalratsneuwahlen 1930	53
8. Zeitungswesen	58
8.1. Geschichte des Zeitungswesens Österreichs bis 1930.....	58

8.2. Auswahl der herangezogenen Tageszeitungen.....	64
8.3. Partei-, Gesinnungs- und/oder Geschäftspresse? Verortung der ausgewählten Tageszeitungen.....	65
8.4. Geschichte der Arbeiter-Zeitung sowie des Kleinen Blatts bis 1930.....	67
8.5. Geschichte der Reichspost bis 1930.....	72
8.6. Geschichte der Neuen Freien Presse bis 1930.....	75
9. Metaphernanalyse.....	78
9.1. Zum Begriff des Feindes.....	78
9.2. Metaphernanalyse in der Theorie und in der angewandten Form.....	79
9.3. Auflistung der gewählten Kategorien.....	84
9.4. Auflistung der gewählten Schemas.....	85
9.5. Quellentexte, Metaphern und Analysen: Arbeiter-Zeitung.....	86
9.6. Quellentexte, Metaphern und Analysen: Reichspost.....	103
9.7. Quellentexte, Metaphern und Analysen: Kleines Blatt.....	114
9.8. Quellentexte, Metaphern und Analysen: Neue Freie Presse	124
10. Schlussfolgerungen	134
Anhang.....	143
Abstract (Deutsch/German).....	143
Abstract (Englisch/English).....	144
Literaturverzeichnis.....	145
Online-Quellen.....	145
Sekundärliteratur.....	148

Einleitung

Die meisten Österreicher/Österreicherinnen werden aller Voraussicht nach einige Wendejahre der Geschichte Österreichs seit dem Abgang von der monarchischen Staatsform im Gedächtnis haben: 1918 durch die Ausrufung der Republik, 1934 durch den Bürgerkrieg, 1938 durch den sogenannten Anschluss, 1945 durch das Wiederaufstehen Österreichs als Republik, und wohl auch das Jahr 1955 durch die Staatsvertragswerdung. Womöglich noch 1995 durch den EU-Beitritt. Aber 1929? Meinen bisherigen Erfahrungen nach assoziieren selbst die wenigsten Österreicher/Österreicherinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium das Jahr 1929 mit irgendetwas Bedeutendem in der österreichischen Geschichte. Selbst ein Blick in die wissenschaftliche Literatur, die geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung damit miteingeschlossen, offenbart ein äußerst spärlich erscheinendes Interesse an den verfassungsrechtlichen Vorgängen des Jahreswechsels 1929/1930.

Der geringe Wissensstand innerhalb der Zivilgesellschaft rund um das dieser Arbeit zu Grunde liegende Thema der B-VG-Novelle 1929 ist meiner Einschätzung nach nicht nur schade, sondern geradezu ernüchternd, handelt es sich bei der B-VG-Novelle 1929 doch um ein Stück österreichischer Geschichte, welches maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung Österreichs hatte. Dementsprechend verfolgt die vorliegende Arbeit zwei Hauptziele: Einerseits die Beantwortung der Forschungsfrage, ob die B-VG-Novelle 1929 als ein Schritt auf dem Weg in die Diktatur oder aber als ein Mittel zur Überwindung des politischen Stillstands der späten 1920er Jahre angesehen werden kann. Dies erfolgt unter Bezugnahme auf die durch die Metaphernanalyse gewonnenen Erkenntnisse. Andererseits jedoch zielt diese Arbeit, knapp ein Jahrhundert nach Ausrufung der Republik auf österreichischem Gebiet, ebenso darauf ab, das Interesse am Thema der Verfassungsentwicklung Österreichs in der Zeit nach 1918 zu stärken. Das Bewusstsein, dass die B-VG-Novelle 1929 erhebliche Änderungen, welche das zeitgenössische politische Leben bis heute prägen, mit sich brachte, spielt meinem Empfinden nach in der medialen, zivilgesellschaftlichen sowie wissenschaftlichen Sphäre bis heute eine viel zu untergeordnete Rolle. Dass die im Zuge der B-VG-Novelle 1929 implementierten Kompetenzverschiebungen zwischen den entscheidenden politischen Organen das Schicksal Österreichs erheblich mitbeeinflusst haben, wird vor allem im Kapitel über die Auflösung des Nationalrats 1930 und die Ansetzung von Neuwahlen ausgiebig behandelt.

Nun dreht sich diese Arbeit wie bereits erwähnt darum, darlegen zu können, ob die B-VG-Novelle 1929 als ein Schritt auf dem Weg in die Diktatur oder aber als ein Mittel zur Überwindung des politischen Stillstands der späten 1920er Jahre angesehen werden kann. Um meine Forschungsfrage beantworten zu können, greife ich einerseits auf die im Zuge der Metaphernanalyse gewonnenen Erkenntnisse zurück, andererseits jedoch auch auf meinen erzielten Erkenntnisgewinn aus geschichtswissenschaftlich, rechtswissenschaftlich sowie politikwissenschaftlich ausgerichteter Sekundärliteratur. Näheres zu meiner Vorgehensweise hinsichtlich der Metaphernanalyse und der von mir dafür ausgewählten Tageszeitungen findet sich in den sich damit auseinandersetzenden Kapiteln. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass es sich bei den Metaphern, welche ich innerhalb der vier von mir untersuchten Tageszeitungen ausgemacht habe, vornehmlich um Metaphern des Krieges, des Kampfes, des Konflikts, der Schmähung und der Gewalt handelt. Ich habe mich bewusst für einen Fokus auf genannte Metaphern entschieden, da diese meiner Auffassung nach besser in die aufgeheizte politische Atmosphäre der späten 1920er Jahre passen. Diese Vorgehensweise meinerseits erscheint mir am geeignetsten, um schlussendlich jene Erkenntnisse zu gewinnen, welche für die Beantwortung meiner Forschungsfrage essentiell sind. Darüber hinaus lasse ich Quellentexte, die allesamt den vier von mir ausgewählten Tageszeitungen Arbeiter-Zeitung, Kleines Blatt, Reichspost und Neue Freie Presse entstammen, in diese Arbeit einfließen. Diese abgebildeten Quellentexte sollen einen Eindruck davon vermitteln, wie verächtlich und teilweise polemisch die Zeitungen der damaligen Zeit über den politischen Gegner berichtet haben. Solch ein Vorgehen dient dem Zweck, dem Leser/der Leserin eine Vorstellung darüber zu ermöglichen, wie verfeindet sich die ideologischen Lager in den späten 1920er Jahren gegenüberstanden. Näheres zu der Metaphernanalyse sowie den Tageszeitungen und der damit zusammenhängenden Begrifflichkeiten findet sich in eigenen Kapiteln.

Darüber hinaus erscheint es mir notwendig, aufzuzeigen, wie und warum die Verfassungsfrage in der Ersten Republik so aufgeladen und brisant war. Daher beinhaltet diese Arbeit Ausführungen zur Entstehung des B-VG 1920, zur Geschichte des B-VG 1925 sowie die Entstehungsgeschichte des B-VG 1929. Da die Verfassungsgeschichte der Ersten Republik nicht ohne die zur damaligen Zeit bestimmenden externen Faktoren zu verstehen ist, enthält diese Arbeit im Anschluss an die Thematisierung der Entstehungsgeschichte des B-VG 1929 ein Kapitel, in welchem ich auf die Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik eingehe. Innerhalb des Kapitels über die sogenannte Weimarer Reichsverfassung lege ich besonderes Augenmerk auf die Auseinandersetzung mit der Frage, welchen Einfluss die Verfassung der Weimarer Republik auf die Verfassungsfrage in Österreich hatte. Ich räume

insbesondere dem Aspekt, welcher sich mit der Stellung des Reichspräsidenten innerhalb des politischen Systems Deutschlands beschäftigt, viel Platz ein. Auf die Frage, inwiefern die Stellung des Reichspräsidenten für Österreichs Parteien Vorbildfunktion war beziehungsweise Drohkulisse darstellte, gehe ich in diesem Zusammenhang ebenfalls ein. Nach der Aufbereitung der Frage, inwiefern die Weimarer Reichsverfassung als Positiv- bzw. Negativbeispiel für die bestimmenden ideologischen Lager Österreichs diene, wende ich mich den Auswirkungen zu, welche die B-VG-Novelle 1929 auf das österreichische politische System hatte.

Im Kapitel, in welchem es um das Amt des Österreichischen Bundespräsidenten geht, beschäftige ich mich mit den Auswirkungen, die die Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 auf das Amt des Österreichischen Bundespräsidenten hatte. Besagtes Kapitel dreht sich nicht nur um die Analyse der Auswirkungen der Reform des B-VG auf die Kompetenzen des Bundespräsidenten, sondern auch um die Verortung des Österreichischen Bundespräsidenten in einem politikwissenschaftlichen Kontext. Ich stütze mich in besagtem Kapitel hauptsächlich auf die Arbeiten und Einschätzungen Welans, Berchtolds, Hartmanns, Kempfs sowie Pernthalers, da mir diese aufgrund stets unterschiedlich gelagerter Gründe im Kontext dieser Arbeit wesentlich erscheinen. Die Gegenüberstellung der Position des Bundespräsidenten innerhalb des institutionellen Machtgefüges vor beziehungsweise nach 1929 anhand einer politikwissenschaftlichen Einschätzung dient der Beantwortung meiner Forschungsfrage, ob die B-VG-Novelle 1929 als ein Schritt auf dem Weg in die Diktatur oder aber als ein Mittel zur Überwindung des politischen Stillstands der späten 1920er Jahre angesehen werden kann.

1. Geschichte des B-VG 1920

1.1. Einführung

„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“¹

Wer kennt ihn nicht, den Wortlaut des Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung! So kurz, und doch so aussagekräftig präsentieren sich jene zwei Sätze, welche in sich so viel Bedeutung für den österreichischen Staatsaufbau beinhalten wie kaum ein anderer Satz unserer Bundesverfassung. Besagter Artikel 1 legt nicht nur Österreichs Staats-, sondern auch Österreichs Regierungsform fest, indem es zwei Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung vorwegnimmt. Dabei handelt es sich um das demokratische wie auch das republikanische Prinzip.² Der Umstand, dass Österreichs Politikgefüge republikanisch und demokratisch organisiert ist, mag heutzutage politischer Konsens sein, lieferte in den Umbruchtagen des Herbstes 1918 jedoch Stoff für überaus hitzige Auseinandersetzungen. Um nachvollziehen zu können, wie es zur Entstehung der B-VG-Novelle 1929 kam, ist es meiner Auffassung nach vonnöten, die Entwicklungsgeschichte des B-VG 1920 zu skizzieren. Dieses Kapitel dient einerseits dazu, die Vorgeschichte zu den Geschehnissen des Spätherbsts 1929 nachzuerzählen, als auch andererseits dazu, aufzuzeigen, warum das B-VG 1920 zu dem wurde, was es ist. Besondere Beachtung wird hier den unterschiedlich gelagerten Vorstellungen der politischen Parteien sowie den diversen Verhandlungsschritten auf dem Weg zur Beschlussfassung des B-VG 1920 geschenkt.

1.2. Verfassungsrechtliche Situation zwischen 1918 und 1920

Die Zeit zwischen der Konstituierung der frisch ausgerufenen, anfangs noch auf wackligen Beinen stehenden Republik, und dem Inkrafttreten des B-VG 1920, lässt sich als eine Zeit des radikalen Umbruchs betrachten. Nicht nur die Gründung der Republik Deutsch-Österreich im Herbst 1918, und damit die Abkehr von der jahrhundertlang dominierenden Staatsform der

¹ Rechtsinformationssystem des Bundes. Bundesrecht. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz, Fassung vom 13.10.2020, Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union. Artikel 1, online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>> (13.10.2020).

² Republik Österreich. Parlament. Parlament erklärt. Die Bundesverfassung, Grundprinzipien der Bundesverfassung, online unter <<https://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/>> (13.10.2020).

Monarchie, stellten aus verfassungsrechtlicher Sicht einen Bruch dar. Auch der Umstand, dass die Befugnisse, welche bis zu jenen Herbsttagen dem Kaiser zugestanden hatten, keiner anderen Einzelperson übertragen wurden, ist als tiefgreifender Einschnitt anzusehen. Immerhin hatte das Vorhandensein der Institution des Kaisers, welcher gemäß den Verfassungsbestimmungen des Jahres 1867 noch „geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich“ war, eine generationenüberspannende Konstante dargestellt. Anstelle einer einzelnen Person als Staatsoberhaupt fungierte ab der Verabschiedung des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform in Deutsch-Österreich ein Kollektivorgan, der Staatsrat, als Staatsoberhaupt. Diesem dreiundzwanzigköpfigen Staatsrat, welcher aus den drei Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung sowie 20 weiteren Mitgliedern des Vollzugsausschusses der Nationalversammlung bestand, kamen alle Aufgaben der Staatsrepräsentation nach innen als auch nach außen, sowie des Regierens zu. Der Staatsrat leitete nach Vorberatungen ausgearbeitete Vorlagen an die Nationalversammlung weiter, er beurkundete gefasste Beschlüsse der Nationalversammlung, verhalf den Staatssekretären in ihre Funktionen, berief diese gegebenenfalls wieder ab, segnete Staatsverträge ab, und hatte die Kompetenz, in Fällen tätig zu werden, in welchen in vergangenen Zeiten der Kaiser tätig geworden war.^{3,4} Adolf Julius Merkl, welcher großen Anteil an der Ausarbeitung des B-VG 1920 hatte, sah in der Schaffung des Staatsrats die bewusste Anlehnung an das politische System der Schweiz. So wie in der Eidgenossenschaft wurde eine Legislative aus der Taufe gehoben, die bewusst machtvoll ausgestattet war.

Anders als im Österreich der damaligen Zeit, in welchem man sich 1919 noch an dem politischen Primats der Legislative orientierte, hatte die oftmals als Weimarer Reichsverfassung betitelte Verfassung des Deutschen Reichs das Schwergewicht der politischen Macht nicht in die Hände der Legislative gelegt.⁵ Hermann Pünder, welcher bereits in den 1920er Jahren hochrangige Funktionen in der deutschen Staatsverwaltung innegehabt hatte (Referent im Reichsfinanzministerium, Ministerialdirektor in der Reichskanzlei, zwischen 1926 und 1932 Staatssekretär an der Seite der Reichskanzler Wilhelm Marx, Hermann Müller sowie Heinrich Brüning, Chef der Reichskanzlei, sowie zwischen Oktober 1932 und Sommer 1933 Regierungspräsident Westfalens), beschrieb das

³ Manfred *Welan*, Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage. (Wien 1986) S. 11, 12.

⁴ Herbert *Braunöder*, Die Veränderung in der Stellung des Bundespräsidenten in der österreichischen Verfassungsreform von 1929 (Wien 1976), S. 10, 11, 12.

⁵ Hermann *Pünder*, Der Reichspräsident in der Weimarer Republik. In: Demokratische Existenz heute. Heft 2. (Frankfurt am Main, Bonn 1961) S. 14, 15.

institutionell abgesicherte Kräfteverhältnis innerhalb des republikanischen Deutschlands folgendermaßen: „Die Weimarer Verfassung stellt also mit voller Absicht zwei gleiche demokratische Organe nebeneinander, den Reichspräsidenten und den Reichstag. Beide zusammen bilden erst die Verkörperung der Volkssouveränität.“^{6,7,8} Weiters wurden durch die Verankerung des parlamentarischen Primats die Staatsrepräsentation und das Regieren einem Kollektivorgan, dem Staatsrat unterstellt. Eine ähnliche Konstellation findet sich in der Schweiz in der Form des Bundesrats bis heute.⁹

In seiner Funktion als „Staatsratsdirektorium“, welches von den drei hierarchisch gleichrangigen Präsidenten der Nationalversammlung gebildet wurde, war das Staatsoberhaupt dem Parlament verantwortlich. Durch die Betrauung des Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung mit den Aufgaben, die typischerweise einem Staatsoberhaupt zukommen, kam es zu einer Trennung von den Aufgaben, die gemeinhin mit dem tagtäglichen Regieren assoziiert werden. Dem Präsidenten der am 16. Februar 1919 gewählten Konstituierenden Nationalversammlung wurde neben der Kanzlei der Nationalversammlung auch die neugegründete Präsidentschaftskanzlei zur Seite gestellt. Ein Indiz, welches auf die informelle Doppelfunktion des Parlamentspräsidenten (Oberhaupt des Parlaments einerseits, Staatsoberhaupt andererseits) in der Zeit zwischen Februar 1919 und dem Inkrafttreten des B-VG 1920 hindeutet.¹⁰ Das zwischen den Christlichsozialen und Sozialdemokraten im Oktober 1919 abgeschlossene Koalitionsabkommen sah noch eine Beibehaltung der seit Februar 1919 herrschenden Übertragung der Aufgaben eines Staatsoberhauptes an den Parlamentspräsidenten vor. Und dies, obwohl der damals amtierende sozialdemokratische Parlamentspräsident, Karl Seitz, sich entgegen der sozialdemokratischen Parteilinie für die Errichtung eines eigenständigen Amtes des Staatsoberhauptes ausgesprochen hatte.¹¹

⁶ Hermann Pünder, Der Reichspräsident in der Weimarer Republik. In: Demokratische Existenz heute. Heft 2. (Frankfurt am Main, Bonn 1961) S. 7, 15.

⁷ Hermann Pünder, Von Preußen nach Europa. Lebenserinnerungen (Stuttgart, 1968), S. 49, 50, 51, 79, 104, 131.

⁸ Tilman Pünder, In den Fängen des NS-Staates. Staatssekretär Dr. Hermann Pünder 1944/1945 (Münster, 2018), S. 9, 11, 13.

⁹ Gerhard Strejcek, Der unvollendete Staat. Adolf Julius Merkl und die Verfassung der Republik Deutschösterreich 1919/1920 (Wien, Hamburg 2019), S. 9, 39, 40, 62, 63, 99.

¹⁰ Gerhard Strejcek, Der unvollendete Staat. Adolf Julius Merkl und die Verfassung der Republik Deutschösterreich 1919/1920 (Wien, Hamburg 2019), S. 12.

¹¹ Manfred Welan, Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage. (Wien 1986) S. 12, 13, 14.

1.3. Verhandlungen über das B-VG 1920

In Kenntnis der eigenen institutionellen Machtbastionen hatten die Christlichsozialen in den Verfassungsverhandlungen, die in der Beschlussfassung des B-VG 1920 am 1. Oktober 1920 mündeten, versucht, ihre politische Übermacht in den Bundesländern in bundespolitischen Einfluss umzumünzen. Mit Ausnahme Niederösterreichs, welches damals noch Wien umfasste, wiesen die übrigen Bundesländer christlichsoziale, zumindest politisch rechte Mehrheiten auf. Diesem Umstand Rechnung tragend, sollten alle Bundesländer, unabhängig der Einwohnerzahl, gleich stark im Bundesrat vertreten sein. Christlichsozialen Vorstellungen zufolge sollte der Bundesrat mit weitreichenden Rechten in Bezug auf die Entstehung der Bundesgesetzgebung ausgestattet werden. Dadurch sollte eine dauerhafte rechte politische Hegemonie auch auf Bundesebene sichergestellt werden. Wenig überraschend zwang die realpolitische Lage der sich noch in den Kinderschuhen befindlichen Republik die Sozialdemokratie, genau das Entgegengesetzte zu fordern: Ein möglichst schwacher Bundesrat, welcher noch dazu entsprechend der Einwohnerstärke der einzelnen Bundesländer zu beschicken sei, sollte einer dauerhaften christlichsozialen Übermacht entgegenwirken.¹²

Als Beispiel für das sozialdemokratische Drängen darauf, dem Bundesrat möglichst geringe Kompetenzen zuzugestehen, lässt sich der Disput über die Ernennung der Richter des Verwaltungsgerichtshofs nennen. Während die sozialdemokratischen Ländervertreter im April 1920 darauf pochten, dass „alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs [...] vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden [soll[t]en]“, sah der vonseiten der Christlichsozialen erarbeitete Entwurf eine Zweiteilung vor. Die eine Hälfte der Mitglieder sollte auf Vorschlag der Bundesregierung, die andere Hälfte auf Vorschlag des Bundesrats ernannt werden. Bedenkt man, dass die Christlichsozialen bei der Beschickung des Bundesrats ein Modell der degressiven Proportionalität anstrebten, um den einwohnerschwachen, traditionellerweise stärker agrarisch und somit konservativer geprägten Bundesländern größeres Gewicht einzuräumen, lässt sich daraus folgendes schließen: Die Christlichsozialen trachteten einerseits danach, ein stärker föderales System der Beschickung in der Verfassung zu verankern, und andererseits danach, den einwohnerschwächeren Bundesländern verhältnismäßig viel Macht im Bundesrat zukommen zu lassen. Die Sozialdemokraten hingegen bestanden auf einer streng proportionalen Beschickung des Bundesrats. Jedes Bundesland sollte genau so viele Vertreter in den Bundesrat entsenden, wie

¹² Oskar Lehner, Verfassungsentwicklung . In: Emmerich Tàlos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch, Anton Staudinger (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 49, 50.

ihm seiner Einwohnerschaft nach zustünde. Gleichzeitig traten die sozialdemokratischen Ländervertreter für eine Übermacht des Bundes den Bundesländern gegenüber ein, da die Sozialdemokraten auf Bundesebene traditionellerweise stärker verankert waren als in den einzelnen Bundesländern.¹³

Ebenso entgegengesetzte Vorstellungen der zwei tonangebenden politischen Lager der Ersten Republik lassen sich in Bezug auf die Rolle des Staatsoberhauptes skizzieren. Während die Christlichsozialen, ebenso wie die Deutschnationalen, für die Schaffung eines machtvollen Staatsoberhauptes eintraten, witterten die Sozialdemokraten darin den Versuch der Etablierung eines Ersatzkaisertums. Solche „cäsaristische[n] Experimente“ liefen dem von den Sozialdemokraten propagierten Übergewicht des Parlaments entgegen.¹⁴ Dass das B-VG 1920 in seiner schlussendlich beschlossenen Form überhaupt ein eigenes Amt des Staatsoberhauptes in Form des Bundespräsidenten kannte, wurde erst im April 1920 finalisiert. Im Zuge der Linzer Länderkonferenz im besagten Monat hatte sich auf Drängen großdeutscher sowie christlichsozialer Politiker abgezeichnet, dass sich alle politischen Lager mit der Idee eines eigenen Staatsoberhauptes arrangiert hatten. Dass der Schaffung des Amtes des Bundespräsidenten ein überaus konfliktreiches und zähes Ringen vorausgegangen war, zeigt alleine der Umstand, dass gewisse sozialdemokratische Parteigrößen bis zuletzt die Gefahr des Auflebens eines „Ersatzkaisertums“ moniert hatten. Die Sozialdemokraten konnten den Christlichsozialen und Großdeutschen jedoch für ihre widerwillige Zustimmung zur Errichtung eines Bundespräsidentenamtes abringen, dass auf eine Volkswahl verzichtet werden würde. Das christlichsoziale sowie großdeutsche Lager war nicht nur für eine möglichst große Fülle an Kompetenzen, die dem Staatsoberhaupt zukommen sollte, eingetreten, sondern auch für die Volkswahl des Staatsoberhauptes.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass das rechte Lager für ein System, welches möglichst nahe ans reichsdeutsche angelehnt sein sollte, eintrat, während die Sozialdemokraten, anders als die Sozialdemokraten in Deutschland, unter allen Umständen ein politisch machtvolles Staatsoberhaupt verhindern wollten. Die Sozialdemokraten führten als Argument gegen die Volkswahl vor allem ihre Befürchtung ins Treffen, dass dadurch das Aufkommen eines

¹³ Felix *Ermacora*, Die Länderkonferenzen 1919/1920 und die Verfassungsfrage (Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Band 1. Wien 1989). S. 342, 348.

¹⁴ Oskar *Lehner*, Verfassungsentwicklung. In: Emmerich *Tàlos*, Herbert *Dachs*, Ernst *Hanisch*, Anton *Staudinger* (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 49, 56.

„Ersatzkaisers“ begünstigt werden könnte.^{15,16} Schlussendlich setzte sich die politische Rechte mit ihrer Forderung nach Schaffung eines Staatsoberhauptes im klassischen Sinn durch, indem sie zwei Argumente vorbrachte: Erstens wurde mit der Notwendigkeit argumentiert, sich im institutionellen Gleichklang mit dem Deutschen Reich, in welchem mit dem Reichspräsidenten ein machtvolleres Staatsoberhaupt existierte, entwickeln zu müssen. Würde dies nicht geschehen, so würde eine unnötige Hürde auf dem Weg hin zur angepeilten Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich errichtet werden. Zweitens bringe nur ein abgesondertes, eigenes Amt des Staatsoberhauptes die Unabhängigkeit mit sich, die es bedürfe um parteiübergreifende Autorität zu genießen.¹⁷

Die letzten Schritte am Wege zur Verfassungswendung 1920 stellten sich wie folgt dar: Zum Zeitpunkt, als die junge Republik nach dem Rücktritt der Regierung unter Vorsitz Renners im Spätfrühling 1920 in turbulentes Fahrwasser abzudriften drohte, lagen vier Verfassungsentwürfe vor. Der nach Renners Demission gebildeten Allparteien-Proporzregierung gelang es noch im Juli 1920 sich auf die Einrichtung eines Unterausschusses der Nationalversammlung zu verständigen. Dieser aus sieben Personen, welche die drei bestimmenden politischen Lager repräsentierten bestehende Unterausschuss, einigte sich innerhalb von elf offiziellen Zusammenkünften, die im Juli und August 1920 stattfanden, auf jenes Verfassungswerk, welches in weiterer Folge zum B-VG in der Fassung des Jahres 1920 werden sollte.^{18,19} Die Frage, welche Rolle das Staatsoberhaupt innerhalb des institutionellen Gefüges spielen sollte, war nicht der einzige Punkt in welchem sich die politischen Lager uneinig waren. Die bis zu diesem Zeitpunkt, dem Sommer 1920, ausgearbeiteten Verfassungsentwürfe unterschieden sich teils stark voneinander, und waren allesamt einer politischen Stoßrichtung zuzuordnen.

¹⁵ Manfred *Welan*, Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage. (Wien 1986) S. 12, 13, 14.

¹⁶ Herbert *Braunöder*, Die Veränderung in der Stellung des Bundespräsidenten in der österreichischen Verfassungsreform von 1929 (Wien 1976), S. 10, 11, 12, 13.

¹⁷ Herbert *Braunöder*, Die Veränderung in der Stellung des Bundespräsidenten in der österreichischen Verfassungsreform von 1929 (Wien 1976), S. 12, 13.

¹⁸ Verfassungstag 2018. Zur Entwicklung der österreichischen Bundesverfassung vor dem Hintergrund der Zeitgeschichte. Hg. vom Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich (Wien 2018), S. 18.

¹⁹ Republik Österreich. Parlament. Wer ist wer. Bundesregierung. Bundesregierungen seit 1928. Bundesregierungen und StaatssekretärInnen seit 1918. Mayr I: 07.07.1920-20.11.1920, online unter <https://www.parlament.gv.at/WWER/BREG/REG/index.shtml?SUCH=&xdocumentUri=%2FWWER%2FBREG%2FREG%2Findex.shtml&pageNumber=2&STEP=&feldRnr=1&FUNK=ALLE&ascDesc=ASC&FBEZ=FW_016®=0&RESS=ALLE&LISTE=&jsMode=&requestId=096134FB38&listId=16> (18.10.2020).

Der sozialdemokratische Verfassungsentwurf, wie er auf der sogenannten Linzer Länderkonferenz gefasst wurde, unterschied sich in einer Reihe von Punkten von jenem Entwurf, der auf ebenjener Konferenz von führenden Christlichsozialen gefasst worden war. Zwischen November 1918 und April 1920 hatten sich Vertreter der Landesregierungen mit Repräsentanten der Zentralregierung zu insgesamt neun unterschiedlichen Zusammenkünften zusammengefunden. Diese Zusammenkünfte waren anfangs initiiert worden, um regionalen Loslösungsbestrebungen entgegenzuwirken. Die chronologisch gesehen späteren Länderkonferenzen, vor allem jene in Salzburg und in Linz, welche im Februar respektive April 1920 stattfanden, befassten sich dann schon ausschließlich mit Fragen der zukünftigen Verfassung. Insbesondere mit dem Gewicht, welches den Bundesländern in der neuen Republik zukommen sollte.²⁰ Welch starke Stellung die Christlichsozialen dem Föderalismus einräumen wollten, lässt sich anhand der gefassten Präambel erkennen, welche dem ersten, vom Abgeordneten Dr. Mayr 1919 eingebrachten Verfassungsentwurf vorangestellt wurde: Darin wurde nicht etwa die Einheit der jungen Republik hervorgehoben, sondern die ehemaligen Kronländer wurden als die maßgeblichen handelnden Akteure betitelt.²¹

Auch vonseiten der großdeutschen Abgeordneten der Konstituierenden Nationalversammlung, vertreten durch Dr. Dinghofer, wurde am 28. April 1919 ein Verfassungsentwurf eingebracht, welcher zumindest den formalen Kriterien nach der Rechtsstellung der ehemaligen Kronländer großes Gewicht einräumte.²² Man sollte an dieser Stelle jedoch nicht außer Acht lassen, darauf hinzuweisen, dass eine Betonung der Souveränitätsrechte der ehemaligen Kronländer nicht mit der Intention gleichgesetzt werden sollte eine möglichst föderale Verfassung zu schaffen. Einerseits betonte der im Frühjahr 1919 durch Dr. Dinghofer eingebrachte Verfassungsentwurf der Form nach die enorm weit ausgelegten Souveränitätsrechte der einzelnen Länder. Andererseits war besagter Verfassungsentwurf materiell gesehen jedoch von einem „zentralistischen Geist“ beseelt, wenn es um die Frage der tatsächlichen Machtverteilung zwischen dem Bund und den Ländern ging.²³

²⁰ Felix *Ermacora*, Die Länderkonferenzen 1919/1920 und die Verfassungsfrage (Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Band 1. Wien 1989). S. IX, 1, 2, 3.

²¹ Kurt *Strele*, Rechtsstaat und Demokratie im neuen Österreich. Eine staatsrechtliche Studie über Entwicklungsprinzipien der österreichischen Bundesverfassung (Innsbruck 1931), S. 17, 18.

²² Kurt *Strele*, Rechtsstaat und Demokratie im neuen Österreich. Eine staatsrechtliche Studie über Entwicklungsprinzipien der österreichischen Bundesverfassung (Innsbruck 1931), S. 27, 28.

²³ Kurt *Strele*, Rechtsstaat und Demokratie im neuen Österreich. Eine staatsrechtliche Studie über Entwicklungsprinzipien der österreichischen Bundesverfassung (Innsbruck 1931), S. 28.

Der erste sozialdemokratische Verfassungsentwurf hingegen, wiewohl er das bundesstaatliche Prinzip nicht in Abrede stellte, propagierte eine stärkere Stellung der Bundesorgane den Landesorganen gegenüber. Ebenso gestand dieser erste sozialdemokratische Verfassungsentwurf dem zu schaffenden Bundesrat, welcher die föderalen Interessen innerhalb der Legislative berücksichtigen sollte, verhältnismäßig wenige Kompetenzen zu. Darüber hinaus drängte die österreichische Sozialdemokratie in ihrem ersten Verfassungsentwurf darauf, bundesstaatlichen Organen die Kompetenz einzuräumen, mittels Beschlusses Landtage auflösen zu können. Ein Grund warum die Sozialdemokraten – anders als eventuell intuitiv erwartet – nicht wagten, sich gegen das bundesstaatliche Prinzip zu stellen, mag die zeitlich gesehen spätere Vorlegung des sozialdemokratischen Verfassungsentwurfs sein. Der sozialdemokratische Verfassungsentwurf zeichnete sich in Abgrenzung zu den ersten großdeutschen bzw. christlichsozialen Verfassungsentwürfen durch einen stärkeren Willen zum Kompromiss aus. Aus diesem Grund wirkte jener sozialdemokratische Entwurf wesentlich stärker auf das schlussendlich 1920 beschlossene B-VG ein als die ersten Verfassungsentwürfe der Christlichsozialen respektive der Großdeutschen.²⁴ Die 1919 und 1920 erfolgten Bestrebungen hin zu einer stärkeren Verankerung des bundesstaatlichen Prinzips, stellten durchaus eine radikale Abkehr vom damals bestehenden Staatsaufbau dar. Bundespräsident a.D. Univ.-Prof. Dr. Fischer klassifizierte in einer 2018 im Zuge des Verfassungstags getätigten Rede das staatsrechtliche Modell Österreichs in der Zeit zwischen 1918 und 1920 als eines, in welchem erstens keine Gewaltenteilung herrschte, zweitens kaum föderalistische Elemente vorlagen, und drittens eine „extrem parlamentarische[] Einkammer-Demokratie“ praktiziert wurde.²⁵

Entgegen der ursprünglich vor allem innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie geäußerten Bedenken gegen die Schaffung des Amts des Staatsoberhauptes, sah das B-VG 1920 das Amt des Bundespräsidenten vor. Dieser sollte anders als das reichsdeutsche Staatsoberhaupt, der Deutsche Reichspräsident, nicht vom Volk sondern alle vier Jahre von der Bundesversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Als Mitglieder der Bundesversammlung wurden die sich zu einem geeinten Wahlkörper zusammenfindenden Mitglieder des Nationalrats als auch des Bundesrats bestimmt. Erzielte kein Kandidat im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sollten so lange weitere Wahlgänge abgehalten werden, bis ein Kandidat die absolute Mehrheit der von den

²⁴ Kurt *Strele*, Rechtsstaat und Demokratie im neuen Österreich. Eine staatsrechtliche Studie über Entwicklungsprinzipien der österreichischen Bundesverfassung (Innsbruck 1931), S. 32, 33, 34, 41, 42.

²⁵ Verfassungstag 2018. Zur Entwicklung der österreichischen Bundesverfassung vor dem Hintergrund der Zeitgeschichte. Hg. vom Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich (Wien 2018), S. 15.

Mitgliedern der Bundesversammlung gültig abgegebenen Stimmen erreicht.²⁶ In ihrem 1922 publizierten Kommentar zur Entstehungsgeschichte des B-VG 1920 kommen Kelsen, Fröhlich sowie Merkl zu der Erkenntnis, dass der Wille, die Kompetenzen der Staatsrepräsentation nach innen sowie nach außen dem parlamentarischen Alltagsstreit zu entziehen, schlussendlich die Entscheidung für die Schaffung eines eigenen Amtes des Staatsoberhauptes brachte. Um die Kompromissbereitschaft der Sozialdemokraten jedoch nicht zu überstrapazieren, wurden dem Bundespräsidenten 1920 nur wenige Kompetenzen zugestanden.²⁷ Dem durch die Bundesversammlung gewählten Bundespräsidenten kamen vorwiegend repräsentative Aufgaben zu. Jeder seiner Akte hatte von der Bundesregierung oder von einem Bundesminister gegengezeichnet zu sein, um ihn auf Umwegen doch dem Nationalrat verantwortlich zu machen. Denn die Bundesregierung war nur dem Nationalrat, nicht aber dem Bundespräsidenten gegenüber verantwortlich. Manfred Welan beschreibt die Kompetenzen, die dem Bundespräsidenten in der Zeit zwischen 1920 und 1929 innerhalb des innenpolitischen Gefüges der Ersten Republik zukamen, als „kaiserliche Restatbestände“. Diese erstreckten sich in der Tat zwar auf gewichtige Themenfelder der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit sowie der Gesetzgebung, waren jedoch nur äußerst schwach ausgeprägt.²⁸ Die auf sozialdemokratisches Betreiben hin erfolgte Kleinhaltung der präsidentiellen Macht stieß den großdeutschen und christlichsozialen politischen Eliten in den Folgejahren jedoch erheblich auf. Während die Stellung der Bundesregierung in den Jahren nach 1920 unbestritten blieb, drängte die politische Rechte immer stärker darauf, erstens das Amt des Bundespräsidenten zu stärken und zweitens die Volkswahl des Bundespräsidenten einzuführen.^{29,30}

²⁶ Ludwig Adamovich, Franz Cede, Christian Prosl (Hrsg.), *Der österreichische Bundespräsident. Das unterschätzte Amt* (Bozen, Innsbruck, Wien 2017), S. 36.

²⁷ Ludwig Adamovich, Franz Cede, Christian Prosl (Hrsg.), *Der österreichische Bundespräsident. Das unterschätzte Amt* (Bozen, Innsbruck, Wien 2017), S. 36, 37.

²⁸ Manfred Welan, *Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei*. In: *Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage*. (Wien 1986) S. 13, 14, 15.

²⁹ Manfred Welan, *Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei*. In: *Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage*. (Wien 1986) S. 15, 16.

³⁰ Ludwig Adamovich, Franz Cede, Christian Prosl (Hrsg.), *Der österreichische Bundespräsident. Das unterschätzte Amt* (Bozen, Innsbruck, Wien 2017), S. 38.

2. Geschichte der B-VG-Novelle 1925

2.1. Verfassungsrechtliche Auswirkungen der B-VG-Novelle 1925

Ludwig Adamovich senior zufolge verfolgte die Novellierung der Bundesverfassung im Jahre 1925 zwei grundlegende Ziele: Einerseits fungierte die Verfassungsreform in gewisser Weise als Lückenbüßer, indem sie gewisse bisher strittige Kompetenzen zwischen den Institutionen der noch jungen Republik regelte. Ein Unterfangen, welches im Zuge der Entstehung des B-VG 1920 noch nicht vollumfänglich erledigt worden war. Andererseits jedoch war die B-VG-Novelle 1925 auch ein Akt, welcher von der Republik Österreich gesetzt wurde, um dem Völkerbund Österreichs Wohlwollen in Bezug auf die von der österreichischen Bundesregierung eingegangenen Haftungen zu versichern.³¹ An dieser Stelle sei angemerkt, dass der hier zitierte Ludwig Adamovich senior zu Zeiten der Ersten Republik dem christlichsozialen Lager nahestand, später der Elite des sogenannten Ständestaats angehörte.³²

Insgesamt umfasste die B-VG-Novelle 1925 ein Bündel an neun im Verfassungsrang beschlossenen Gesetzen, welche sowohl die definitive Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern, den Aufbau der mittelbaren Bundesverwaltung auf Bundesländerebene, den Aufbau des Rechnungshofwesens, Unvereinbarkeitsregeln in Bezug auf Doppelfunktionen in der Privatwirtschaft und in der Staatsverwaltung, Neuerungen auf dem Feld des Staatsbürgerschaftserwerbs und -verlusts, als auch Reformen der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit mit sich brachte.³³ Als eine der wichtigsten Neuerungen, welche durch die Inkraftsetzung der B-VG-Novelle 1925 eintrat, lässt sich die Neuregelung der finanziellen Kompetenzen zwischen dem Bund und den Bundesländern ansehen. So wurde der Bundesregierung für die Periode bis zum Jahresende 1930 das Recht eingeräumt, Beschlüsse über die Einhebung von Abgaben, die gegebenenfalls auf Bundesländerebene gefasst werden sollten, außer Kraft zu setzen.³⁴

³¹ Ludwig Adamovich, Die Verfassungsreform des Jahres 1925. In: Juristische Taschenbücher (Nachtrag zum 1. Band der juristischen Taschenbücher, Wien 1926), S. 3.

³² Republik Österreich. Parlament. Wer ist wer. Biografie von Dr. Ludwig Adamovich. Dr. Ludwig Adamovich. Überblick, online unter: <https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_64354/index.shtml> (13.11.2019).

³³ Ludwig Adamovich, Die Verfassungsreform des Jahres 1925. In: Juristische Taschenbücher (Nachtrag zum 1. Band der juristischen Taschenbücher, Wien 1926), S. 3, 4, 5, 11, 12, 13, 22, 23.

³⁴ Ludwig Adamovich, Die Verfassungsreform des Jahres 1925. In: Juristische Taschenbücher (Nachtrag zum 1. Band der juristischen Taschenbücher, Wien 1926), S. 20, 21.

2.2. Ausblick auf die späten 1920er Jahre

Im Zuge der B-VG-Novelle 1925 kam es zwar zu Änderungen in Bezug darauf, welche Qualifikationen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs aufzuweisen hatten. Eine Neubeurteilung der Frage, ob nun die Exekutive oder die Legislative über die Zusammensetzung des Verwaltungs- als auch des Verfassungsgerichtshofes bestimmen sollte, erfolgte dagegen erst im Zuge der B-VG-Novelle 1929.^{35,36} Aufgrund des Umstands, dass die Stellung des Bundespräsidenten innerhalb des Zusammenspiels der verfassungsmäßigen Institutionen im Zuge der B-VG-Novelle 1925 nicht aufgewertet wurde, verstummte auch die Kritik am als zahnlos empfundenen Amt des Bundespräsidenten nicht. Kritik wurde von christlichsozialer Seite einerseits daran geübt, dass das Staatsoberhaupt nicht auf dem Wege der Volkswahl bestimmt wurde. Andererseits jedoch auch daran, dass dem Staatsoberhaupt so wenige Kompetenzen zukamen. Als Argument für die Aufwertung der Stellung des Bundespräsidenten wurde geltend gemacht, so dem oftmals beklagten „Parlamentsabsolutismus“ effektiv entgegenwirken zu können.³⁷ Ignaz Seipel, christlichsozialer Vordenker, sprach in diesem Zusammenhang von einer „parlamentarischen Pseudodemokratie“, die es durch eine „wahre Demokratie“ zu ersetzen gelte. Solch eine von ihm propagierte „wahre Demokratie“ sollte durch das Vorhandensein eines machtvollen und über den Parteien stehenden Staatsoberhauptes gekennzeichnet sein.^{38,39} Einen ersten Höhepunkt erreichte die Diskussion um die von Teilen der politischen Elite angestrebte Machterweiterung der Stellung des Bundespräsidenten im Zuge der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl 1928.

Die zeitweise überaus hitzig geführte Diskussion darüber, mit welcher Machtfülle der Bundespräsident ausgestattet sein sollte, und wie das Wahlprozedere auszusehen habe, stellte fortan eine Konstante in der politischen Auseinandersetzung zwischen den ideologischen

³⁵ Ludwig *Adamovich*, Die Verfassungsreform des Jahres 1925. In: Juristische Taschenbücher (Nachtrag zum 1. Band der juristischen Taschenbücher, Wien 1926), S. 43, 51.

³⁶ Leo *Wittmayer*, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 479, 480.

³⁷ Kurt *Strele*, Rechtsstaat und Demokratie im neuen Österreich. Eine staatsrechtliche Studie über Entwicklungsprinzipien der österreichischen Bundesverfassung (Innsbruck 1931), S. 57, 59, 60.

³⁸ Manfred *Welan*, Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage. (Wien 1986) S. 15, 16.

³⁹ Ludwig *Adamovich*, Franz *Cede*, Christian *Prosl* (Hrsg.), Der österreichische Bundespräsident. Das unterschätzte Amt (Bozen, Innsbruck, Wien 2017), S. 38.

Blöcken dar.⁴⁰ Eine Annäherung an Seipels Vorstellungen von einer „wahren Demokratie“ wurde schließlich durch die B-VG-Novelle 1929 verwirklicht, in welcher die Kompetenzen des Bundespräsidenten erheblich erweitert und die Volkswahl eingeführt wurde. Christlichsoziale und großdeutsche Wunschvorstellungen nach der Schaffung eines Bundespräsidenten, der die gleiche Stellung wie der deutsche Reichspräsident einnehmen sollte, wurden jedoch von den oppositionellen Sozialdemokraten abgeblockt.⁴¹

3. Geschichte der B-VG-Novelle 1929

3.1. Einführung

Obwohl die Schlussphase des Werdens der Verfassungsnovelle erst im Dezember 1929 eintrat, begann der von Seipel so bezeichnete „Kampf um die Verfassung“ wohl spätestens im August 1928, nachdem er die späten 1920er Jahre über am Köcheln gehalten worden war. Eine Zuspitzung des ohnehin angespannten Verhältnisses zwischen der Sozialdemokratie, die sich seit nunmehr fast 8 Jahren auf Bundesebene auf der harten Oppositionsbank wiederfand, und der Regierung des selbsternannten „Bürgerblocks“, weckte im Sommer 1928 auf Seiten des Regierungslagers den Wunsch, vom parlamentarischen Regierungssystem abzurücken.⁴²

Christlichsozialen sowie großdeutschen Kräften hatte im Laufe der fortschreitenden 1920er Jahre immer mehr daran gelegen die seit 1920 oppositionelle Sozialdemokratie dauerhaft zu schwächen. Dies sollte auf dem Weg einer möglichst tiefgreifenden Verfassungsänderung geschehen.⁴³ Verstärkt wurde diese Abwehrhaltung gegenüber der politischen Linken durch das Nachwirken der Ereignisse der Julitage des Jahres 1927. Die Ereignisse des Sommers 1927 wurden bereits von Zeitgenossen als ein überaus konsequenzenreicher Einschnitt in der innenpolitischen Landschaft gesehen. Leo Wittmayer, seines Zeichens vor allem in der Publikation staatsrechtlicher Abhandlungen tätiger Jurist, spricht in seiner Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Verfassungsnovelle 1929 davon, dass die von

⁴⁰ Herbert *Braunöder*, Die Veränderung in der Stellung des Bundespräsidenten in der österreichischen Verfassungsreform von 1929 (Wien 1976), S. 12, 13, 15, 16.

⁴¹ Manfred *Welan*, Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage. (Wien 1986) S. 15, 16.

⁴² Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 1, 3, 25, 26.

⁴³ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 1, 3, 25, 26.

ihm als „Wiener Unruhen“ in die Geschichte eingegangen Vorkommnisse des Sommers 1927 vor allem eines zur Folge hatte: Ein generelles Gefühl der Unsicherheit.^{44,45} Diese sich nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch unter den Eliten der politischen Lager breitmachende Gefühlsmischung aus Unsicherheit, Zweifel und Angst führte in weiterer Folge zu einem Machtgewinn rechtsgerichteter paramilitärischer Einheiten. Die propagandistische Ausschlichtung des Justizpalastbrandes vor allem vonseiten der Heimwehrverbände führte zu einem erheblichen Zulauf an Mitgliedern zu ebendiesen, wodurch sich auch die politischen Machtverhältnisse langsam änderten. Hatten die Sozialdemokraten im Laufe der 1920er Jahre in Österreich in elektoraler Hinsicht tendenziell an Attraktivität gewonnen, so sah nun, gestärkt durch die gefestigte Heimwehrbewegung, das rechte politische Lager seine Zeit gekommen, um eines seiner Hauptziele in Angriff zu nehmen: Eine neue Verfassung.^{46,47,48}

Die sich mehrenden Stimmen, die sich für eine neue Verfassung aussprachen, stammten sowohl aus den Reihen der den Bundeskanzler stellenden Christlichsozialen als auch der mitregierenden Großdeutschen und des Landbunds. Diese im Laufe der zweiten Jahreshälfte 1928 immer lauter werdenden Willensäußerungen, die dem damaligen Heimwehrführer Steidle zufolge eine „Verstärkung der Staatsautorität“ zur Folge haben sollten, führten jedoch noch nicht unmittelbar zur konkreten Ausarbeitung von Verfassungsentwürfen. Erst Anfang November 1928 wurden durch den Landbund-Abgeordneten Zangel zwei Anträge im Nationalrat eingebracht. Diese waren einerseits darauf gerichtet die Machtposition des Bundespräsidenten auszubauen, andererseits zielten sie auf eine Umwandlung des Bundesrats ab.⁴⁹ Bundeskanzler Seipel, politischer Führer der Christlichsozialen, drängte daraufhin Mitte November 1928 aus Anlass des nahenden Amtszeitendes des amtierenden Bundespräsidenten, zu einer raschen Verfassungsänderung. Diese Änderung sollte vornehmlich die Kompetenzaufwertung des Amtes des Bundespräsidenten zur Folge haben, außerdem wurde die Volkswahl des Bundespräsidenten eingefordert. Das folgende Monat war

⁴⁴ Deutsche Biographie. Wittmayer, Leo von. Übersicht, online unter: <<https://www.deutsche-biographie.de/pnd11742823X.html>> (3.11.2020).

⁴⁵ Helmut Konrad, Justizpalastbrand. In: hdgö. Haus der Geschichte Österreich. Suchergebnisse. Justizpalastbrand, online unter: <<https://www.hdgoe.at/justizpalastbrand>> (25.11.2020).

⁴⁶ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 449, 450, 451, 453.

⁴⁷ Gemeindeschutzwache. In: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums (2019, Juli/August, S. 48), hg. vom Bundesministerium für Inneres (BMI), online unter: <https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2019/07_08/gemeindeschutzwache.pdf> (1.11.2020).

⁴⁸ Bundesministerium für Inneres (BMI). Bürgerservice. Magazin „Öffentliche Sicherheit“. Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums. Magazin des BMI. Impressum, online unter: <<https://www.bmi.gv.at/magazin/impressum.aspx>> (1.11.2020).

⁴⁹ Klaus Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 3, 4.

innenpolitisch von einer noch weitergehenden Polarisierung auf Grund der unerbittlichen Gegenwehr der sozialdemokratischen Parteispitze geprägt. Allen voran Seitz stemmte sich gegen die vonseiten Seipels angestrebte Verfassungsreform. Obwohl Seipel auf dem Parteitag der Christlichsozialen Partei Anfang Dezember 1928 zusätzlich Öl ins Feuer goss, indem er dem ideologischen Gegner die Durchsetzung einer neuen Verfassung auf dem Wege einer Volksabstimmung androhte, was einen glasklaren Verfassungsbruch bedeutet hätte, ebte die Debatte im neuen Jahr 1929 aufgrund von Querelen innerhalb der Regierungskoalition merklich ab.⁵⁰

Das Zerschlagen der Regierung Seipel im April 1929 und das darauffolgende Monat der Regierungssuche, welches erst mit der Wahl Ernst Streeruwitz' am 4. Mai 1929 zu Ende ging, hatte zwei auf den ersten Blick gegensätzliche Folgen: Einerseits verschwand die angestrebte Verfassungsänderung gänzlich von der tagespolitischen Agenda, andererseits wurde der Hass auf den Status-Quo und das bestehende politische System immer stärker geschürt. Erst Seipel, welcher hinter den Kulissen weiterhin als machtvoller Akteur agierte, brachte das Thema der Verfassungsänderung wieder aufs Tapet. Nur einer neuen Verfassung wurde von Seipel die Kraft zugeschrieben, die „Scheindemokratie“ der „Parteiherrschaft“ beseitigen zu können.⁵¹ Welche Ursachen jedoch, mag man sich fragen, führten überhaupt innerhalb erheblicher Teile der politischen und gesellschaftlichen Elite zum Unwohl über die österreichische Bundesverfassung zu Zeiten der Ersten Republik? Ein wesentlicher Grund für das zur damaligen Zeit existierende Gefühl der Unzufriedenheit mit der Art und Weise, wie der Nationalrat, der Bundesrat, das Amt des Bundespräsidenten, etc. in das institutionelle Gefüge eingebettet waren, liegt sicherlich in der Tatsache, dass das B-VG 1920 aus dem Bedürfnis nach einem Kompromiss zwischen den großen politischen Lagern geboren wurde. Denn weder Sozialdemokraten, noch Christlichsoziale hatten ihre Vorstellungen darüber, wie eine Verfassung ihren Vorstellungen gemäß auszusehen habe, 1920 vollumfänglich durchsetzen können. In Bezug auf die Position der Großdeutschen, welche noch dazu politisch zersplittert waren, ist darüber hinaus hinzuzufügen, dass diese zuallererst an einer möglichst raschen Eingliederung des österreichischen Staatsgebiets ins Deutsche Reich interessiert waren.⁵² Jene Bestimmungen des B-VG 1920, die der parlamentarischen Opposition weitreichende

⁵⁰ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 3, 4, 5, 6.

⁵¹ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 5, 6.

⁵² Herbert *Braunöder*, Die Veränderung in der Stellung des Bundespräsidenten in der österreichischen Verfassungsreform von 1929 (Wien 1976), S. 6, 7, 8, 9.

Möglichkeiten zur Torpedierung von Regierungsanliegen zugestanden, wurden von den in der Bundesregierung vertretenen Parteien zunehmend als nicht hinnehmbare Einschränkungen wahrgenommen. Besonderes Unwohl bereitete Christlichsozialen sowie den in sich zersplitterten Kräften des großdeutschen Lagers der Umstand, dass die Bundesverwaltung weitestgehend der Kontrolle und Aufsicht des Parlaments unterstellt war.⁵³

Seipels ab Ende Mai 1929 einsetzende, immer intensivere öffentliche Agitation für eine neue Verfassung, führten zu einer wiedereinsetzenden Beschleunigung der Debatte. Hatte es die ersten Wochen nach Seipels Abgang so ausgesehen, als ob die „Bürgerblock“-Regierung ihre Pläne einer tiefgreifenden Verfassungsnovellierung auf die lange Bank schieben würde, so ging es plötzlich Schlag auf Schlag. Die Entscheidungsträger der Heimwehren untermauerten ihre Forderungen nach der „Reinigung der politischen Luft“ nicht nur in immer martialischeren Tönen, sondern sie akkordierten ihre Forderungen mit dem Landbund. Immerhin stammte der nunmehr amtierende Vizekanzler Schumy aus den Reihen des Landbunds.^{54,55} Seipel, der weiterhin die Obmannschaft der Christlichsozialen Partei innehatte, hatte sich in einem am 16. Juli 1929 gehaltenen Vortrag mit den Forderungen der Heimwehren solidarisiert.⁵⁶

Eine erste, wenn auch noch brüchige Einheit zwischen den verschiedenen Akteuren des rechten Spektrums in der Verfassungsfrage wurde durch die Einbindung Streeruwitz' am 30. August 1929 erreicht, indem diesem der gemeinsame Forderungskatalog von Heimwehren und Landbund überreicht wurde. Der am 30. August 1929 überreichte Forderungskatalog beinhaltete zwar nicht die radikalen Forderungen der Heimwehren, schuf jedoch erstmals ein gemeinsames Band zwischen der Regierungskoalition und den bewusst antiparlamentarisch auftretenden Heimwehren. In den ersten Septembertagen des Jahres 1929 hatten schließlich alle bedeutenden politischen Parteien Stellungnahmen zur Frage der bestehenden Verfassung abgegeben. Mit Ausnahme der Sozialdemokratie drängten nun alle Parteien auf eine möglichst zeitnahe Verfassungsänderung, wobei dies möglichst auf verfassungskonformem Weg geschehen sollte. Von Seiten der Sozialdemokraten hingegen ertönte die Losung, dass

⁵³ Oskar Lehner, Verfassungsentwicklung . In: Emmerich Tàlos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch, Anton Staudinger (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 50, 51, 52.

⁵⁴ Klaus Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 6.

⁵⁵ Republik Österreich. Parlament. Wer ist wer. Biografie von Ing. Vinzenz Schumy. Ing. Vinzenz Schumy. Überblick, online unter: <https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01786/index.shtml> (18.10.2020).

⁵⁶ Ludwig Adamovich, Franz Cede, Christian Prosl (Hrsg.), Der österreichische Bundespräsident. Das unterschätzte Amt (Bozen, Innsbruck, Wien 2017), S. 38.

man sich weder dem Druck der Regierung, noch den Drohungen der Heimwehren, welche weiterhin unverhohlen die Drohkulisse einer gewaltsamen Machtergreifung beschworen, beugen würde.⁵⁷

3.2. Beginn der Verhandlungen über das B-VG 1929

Die Verhandlungen zum B-VG 1929 waren einerseits durch immer wiederkehrende Putschdrohungen vonseiten der politischen Rechten, allen voran der Heimwehren gekennzeichnet. Andererseits erodierte der medial viel beschworene Widerstand der Sozialdemokraten gegen die Verfassungsumgestaltung langsam, gemächlich aber doch. So rückten im Laufe des Septembers 1929 bedeutende Vertreter der österreichischen Sozialdemokratie von ihrem konsequenten „Nein“ zu Verhandlungen über eine Verfassungsänderung ab. Die Verhandlungsführer der sozialdemokratischen Parlamentarier waren darauf bedacht, einerseits Verhandlungsbereitschaft zu signalisieren, andererseits jedoch möglichst alle gegen den Einfluss der Sozialdemokraten gerichteten Vorschläge abzublocken. So sollte die Gefahr eines von der Bundesregierung gutgeheißenen Staatsstreichs möglichst gebannt werden, gleichzeitig jedoch die eigene machtpolitische Stellung nicht beschädigt werden.^{58,59} Dass die Angst vor einem gewaltsam erzwungenen politischen Umsturz die Entscheidung der Sozialdemokraten, Kompromissbereitschaft zu signalisieren, mitbeeinflusst haben dürfte, zeigen die Vorkommnisse rund um den kolportierten „Marsch auf Wien“. Führende Sozialdemokraten zeigten sich besorgt über die Möglichkeit, dass die für Ende September angekündigten Aufmärsche der Heimwehren im Wiener Umland in einem „Marsch auf Wien“ gipfeln könnten. Dass dieses Szenario, wenn es auch bereits damals schon als nicht wahrscheinlich erachtete wurde, in den Köpfen der führenden Parteieliten herumspukte, zeigt meiner Meinung nach, wie misstrauisch sich die politischen Lager gegenüberstanden.⁶⁰

Einen Tag bevor dem Nationalrat die Regierungsvorlage betreffend Änderungen an der Bundesverfassung vorgelegt hätte werden sollen, ließ die Reichsparteileitung des Landbunds

⁵⁷ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 6, 7.

⁵⁸ Oskar *Lehner*, Verfassungsentwicklung. In: Emmerich *Tàlos*, Herbert *Dachs*, Ernst *Hanisch*, Anton *Staudinger* (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 52, 53.

⁵⁹ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 7, 8, 9, 10.

⁶⁰ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 7, 8, 9, 10.

dem amtierenden Bundeskanzler Streeruwitz gegenüber anklingen, dass man das Vertrauen in ihn, den Regierungschef, verloren habe. Das Ende Streeruwitz' Kanzlerschaft wurde durch den an ihn gerichteten Vorwurf eingeläutet, er sei der Sozialdemokratie gegenüber in der Frage der angestrebten Verfassungsrevision zu nachsichtig.⁶¹ Vor allem jenen politischen Akteuren, die der Heimwehrbewegung besonders nahestanden, erschien Streeruwitz' Handeln in ebendieser Sache zu zögerlich. Die sich daraufhin überschlagenden Ereignisse, welche am 26. September 1929 zur Wahl des parteilosen Wiener Polizeipräsidenten Schober zum neuen Bundeskanzler führten, führten zu einer Beschleunigung der Verhandlungen.⁶² Schober galt spätestens seit seinem harten Vorgehen im Zuge der Ereignisse rund um den Justizpalastbrand als Liebling der Heimwehren und des bürgerlichen Lagers. Der neue Bundeskanzler, welcher maßgeblich auf Wunsch des geschassten ehemaligen Bundeskanzlers Seipel ins Bundeskanzleramt gehievt wurde, machte sich sofort daran, die von seinem Amtsvorgänger auf den Weg gebrachte Verfassungsreform weiter voranzutreiben. In seiner Regierungserklärung nannte er die „Stärkung der Staatsgewalt“ als wichtigstes Regierungsvorhaben, weshalb es einer Verfassungsüberarbeitung bedürfe. Schober, welcher auf die ungeteilte Unterstützung der Regierungskoalition und der Heimwehren zählen konnte, konnte sich auch der Verhandlungsbereitschaft der Sozialdemokraten sicher sein. Diese kritisierten jedoch die Prioritätensetzung der neuen Regierung. So bezeichnete der sozialdemokratische Nationalratsabgeordnete Danneberg in der Sitzung vom 27. September 1929 die Beseitigung des sozialen Leids als wichtiger als die Verhandlungen bezüglich einer neuen Verfassung.^{63,64}

Die darauf folgenden, sich als entscheidend herausstellenden Wochen, sollten vor dem Hintergrund der durch den Zusammenbruch der Bodencreditanstalt mitverursachten innenpolitischen Ausnahmesituation gesehen werden. Zwar konnte der anfangs noch unabwendbar scheinende wirtschaftliche Kollaps des Bankensektors abgewandt werden, die ohnehin bereits zuvor angespannte wirtschaftliche und soziale Lage Österreichs verdüsterte sich jedoch noch weitergehend. Die international einsetzende Wirtschaftsflaute traf Österreich noch stärker als das Gros der industrialisierten Staaten, da das Budget der Republik infolge

⁶¹ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 454, 455.

⁶² Klaus Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 7, 8, 9, 10.

⁶³ Ludwig Adamovich, Franz Cede, Christian Prosl (Hrsg.), Der österreichische Bundespräsident. Das unterschätzte Amt (Bozen, Innsbruck, Wien 2017), S. 38.

⁶⁴ Klaus Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 9, 10, 128, 129, 130.

des Zusammenbruchs der Bodencreditanstalt eine zusätzliche, nicht unerhebliche Belastung stemmen musste.⁶⁵ In dieser Phase gelang der österreichischen Sozialdemokratie die Trendumkehr, nachdem sie sich so lange in der Frage der Verfassungsänderung vor sich hertreiben hatte lassen, indem sie sich sammeln konnte und ihrerseits Bedingungen, welche es zu erfüllen gäbe, formulierte. Auf dem nur drei Tage nach Zusammenbruch der Bodencreditanstalt beginnenden Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie wurde die Bereitschaft zu Verhandlungen über eine neue Verfassung betont. Gleichzeitig wurden vom Parteivorstand jedoch fünf Bedingungen festgelegt, welche vonseiten der Bundesregierung unbedingt zu erfüllen seien. Erstens dürfe es durch die Verfassungsänderung zu keiner Änderung der verfassungsrechtlich garantierten Stellung Wiens kommen. Zweitens wurde eine erhebliche Aufwertung der Stellung des föderal organisierten Bundesrats abgelehnt. Drittens dürfe das freie und gleiche Wahlrecht nicht verwässert werden. Viertens wurden von Seiten der Sozialdemokraten Bestrebungen abgelehnt, welche darauf abzielten, ein ausgedehntes Notverordnungsrecht in die Verfassung zu schreiben. Als fünfte und letzte sozialdemokratische Bedingung für eine Verfassungsreform wurde schließlich bestimmt, dass man es ablehne, „den Bundespräsidenten mit dem Rechte auszustatten, [...] den Ausnahmezustand [...] verhängen“ zu können. Darüber hinaus betonte die „Resolution des Parteitages der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs“, welche am 9. Oktober 1929 auf Antrag des Parteivorstands angenommen wurde, dass jegliche Verfassungsänderung nutzlos wäre, solange die ideologisch gebundenen paramilitärischen Einheiten nicht entwaffnet werden würden.⁶⁶

3.3. Beginn der heißen Phase der Verhandlungen über das B-VG 1929

Beginnend mit dem 14. Oktober 1929, an welchem sich Bundeskanzler Schober mit dem sozialdemokratischen Wiener Bürgermeister Seitz zu einer Unterredung traf, begannen die Gespräche zwischen den im Nationalrat vertretenen Parteien. Ausgangspunkt waren Gespräche über den am 10. Oktober den Ministerrat passierten Verfassungsentwurf, der am darauffolgenden Tag geringfügig abgeändert wurde.⁶⁷ Nur wenige Tage später, am 18.

⁶⁵ Erika Weinzierl (Hrsg.), Kurt Skalník, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik. Band 1. (Graz, Köln, Wien 1983) S. 367, 368.

⁶⁶ Klaus Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 11, 78.

⁶⁷ Klaus Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 11, 197.

Oktober 1929 wurde die Regierungsvorlage dem Nationalrat übermittelt und dort einer ersten Lesung unterzogen. Im Zuge dieser ersten Lesung protestierte der namhafte sozialdemokratische Abgeordnete und Republiksmithegründer Karl Renner mit den Worten, dass es sich bei der Regierungsvorlage um den Versuch handle, „die Sozialdemokratie zu vernichten“ und „die Arbeiterklasse [...] klein zu machen“. Er verglich die Anstrengungen der Regierungskoalition, eine neue Verfassung auf den Weg zu bringen, gar mit den Anstrengungen Bismarcks in den 1870ern. Dieser hätte Renner zufolge mit Hilfe der sogenannten Sozialistengesetze versucht die sich politisierenden Anführer der Arbeiterschaft mundtot zu machen.^{68,69}

Wie lässt sich nun dieser in der Zeit zwischen dem 18. Oktober und dem 8. November in sieben Sitzungen des Verfassungsausschusses des Nationalrats diskutierte erste Entwurf zusammenfassen? Wie die triumphierend formulierte Stellungnahme der zwei Bundesführer der Heimwehrbewegung vom 25. Oktober vermuten lässt, zeichnete sich die erste Regierungsvorlage dadurch aus, dass sie so ziemlich jede rote Linie, die die Sozialdemokraten auf ihrem Parteitag Anfang Oktober gezogen hatten, überschritt. Ziel der Regierungsvorlage war es eindeutig jene Institutionen zu schwächen, in welchen das politisch linksstehende Lager stark vertreten war. Dazu gehörte nicht nur der Nationalrat, sondern auch die Stadt Wien als Selbstverwaltungskörper. So war die Regierungsvorlage darauf ausgelegt die Machtfülle des Nationalrats zurückzudrängen. Dies wurde auf mannigfaltige Art und Weise in der Regierungsvorlage propagiert. Die Rollen der Bundesregierung sowie des Bundespräsidenten sollten dem Nationalrat gegenüber erheblich gestärkt werden. Schobers Regierungsvorlage sicherte beispielsweise dem Bundespräsidenten das Recht zu, auf Vorschlag der Bundesregierung, Tagungen des Nationalrats zu schließen um so den Arbeitsprozess des Nationalrats auf störende Art und Weise unterbrechen zu können. Gleichsam sollte dem Bundespräsidenten die Kompetenz eingeräumt werden den Nationalrat aufzulösen. Von Seiten der Sozialdemokraten wurde überdies vor allem jener Passus als unhaltbar attackiert, welcher der Exekutive nach Auflösung des Nationalrats das Recht einräumen sollte, bei Vorliegen „außergewöhnliche[r] Verhältnisse“ fürs erste gegebenenfalls keine Neuwahl anberaumen zu müssen. Gewisse Bestimmungen des ersten Entwurfs waren wiederum stellenweise tief in Idealen des Parlamentarismus eingebettet. So wurde die Frist, innerhalb welcher dem Nationalrat spätestens die Möglichkeit gegeben werden sollte einer

⁶⁸ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 12, 13.

⁶⁹ Ludwig *Adamovich*, Franz *Cede*, Christian *Prosl* (Hrsg.), Der österreichische Bundespräsident. Das unterschätzte Amt (Bozen, Innsbruck, Wien 2017), S. 38.

durch den Bundespräsidenten angelobten Bundesregierung das Misstrauen auszusprechen, mit einer Woche bewusst kurz gewählt.⁷⁰

Weiters enthielt die Regierungsvorlage Bestimmungen, die dem Nationalrat nicht nur das Recht entzog die Bundesregierung zu bestellen, sondern diesem auch die Kompetenz nahm über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs zu befinden.^{71,72} Anstelle des Nationalrats sollte Schobers Regierungsvorlage gemäß zukünftig die Exekutive in Form der Bundesregierung und des Bundespräsidenten einerseits, andererseits die Judikative in Form des Obersten Gerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs sowie des Verfassungsgerichtshofs selbst die personelle Besetzung des Verfassungsgerichtshofs vornehmen. Die bundesstaatlichen Exekutivorgane sollten den Vorstellungen der „Bürgerblock-Regierung nach generell zuungunsten des Nationalrats erheblich gestärkt werden. Darüber hinaus sollten die Kompetenzen der Bundesländer beschnitten werden, sowie die Wirkmächtigkeit der Opposition innerhalb des Parlamentarismus eingeschränkt werden. Neben der geplanten Aufwertung der Kompetenzen des Bundespräsidenten kritisierten die Sozialdemokraten vor allem den Versuch, zukünftig an der Opposition vorbei Verfassungsänderungen durchzusetzen. Die angedachte Möglichkeit, auch auf dem Wege einer Volksabstimmung Verfassungsänderungen durchsetzen zu können, wenn mehr als die Hälfte der Nationalratsabgeordneten dem zustimmen würden, war klar gegen die Sperrminorität der oppositionellen Sozialdemokraten im Nationalrat gerichtet.^{73,74} Den Planspielen des rechten politischen Spektrums zufolge sollte eine Volksabstimmung über eine die Verfassung abändernde Materie dann anberaumt werden, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten zum Nationalrat solch einem Ansinnen zustimmen.⁷⁵ Dass die Parteivertretung der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs in ihrer Verlautbarung zu Ehren des Staatsfeiertags am 12. November 1929 der Regierung vorwarf durch die Regierungsvorlage zum „Absolutismus“ zurückkehren zu wollen, mag nicht überraschen. Eine Zustimmung zur

⁷⁰ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 458.

⁷¹ Klaus Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 12, 13, 17, 18, 19, 82, 83.

⁷² Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 479.

⁷³ Klaus Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 12, 13, 17, 18, 19, 82, 83, 237, 238.

⁷⁴ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 456, 479.

⁷⁵ Oskar Lehner, Verfassungsentwicklung. In: Emmerich Tàlos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch, Anton Staudinger (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 50, 51, 52.

ersten Regierungsvorlage Schobers hätte de-facto das Ende der sozialdemokratischen Wirkmächtigkeit auf dem Boden Österreichs eingeläutet.⁷⁶

Neben der Zurückdrängung der Machtfülle des Nationalrats bestand ein weiteres gegen die Macht der Sozialdemokratie gerichtetes Kernanliegen der Regierungsvorlage in der „Einführung des Notverordnungsrechts“. Dieses Notverordnungsrecht hätte der Exekutive erlaubt, in Zeiten, in welchen der Nationalrat aufgelöst wäre, legislativ tätig zu werden. Dadurch, dass die Regierungsvorlage in Bezug auf die maximale Zeitspanne zwischen der Auflösung des Nationalrats und des konstituierenden Zusammentritts des neugewählten Nationalrats bewusst unverbindlich formuliert war, lag die Gefahr in der Luft, dass die Bundesregierung mit Unterstützung des Bundespräsidenten ohne Einbeziehung des Nationalrats regieren könnte. Ein Umstand, welcher von der sozialdemokratischen Parteivertretung in ihrer Verlautbarung am 12. November 1929 aufgegriffen wurde.⁷⁷ Die Regierungsvorlage sah überdies die Abtretung der Budgethoheit, welche dem Nationalrat zukam, an die Exekutive vor. Dies sollte auf dem Weg der Schaffung eines „Budgetprovisoriums“ vonstattengehen. Dieses neu zu schaffende Instrument hätte der Legislative, in welcher die Sozialdemokratie anders als in der Exekutive auf Bundesebene stark vertreten war, das Heft aus der Hand genommen. Die sozialdemokratischen Nationalratsabgeordneten hätten folglich kaum mehr ein Druckmittel gehabt, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, da die bürgerliche Regierung nicht mehr auf die Absegnung des Budgets durch den Nationalrat angewiesen wäre. Diese Bestimmung wurde von Seiten der Regierung Schober mit der Notwendigkeit der „Stärkung der staatlichen Autorität“ argumentiert. Diese Argumentationsweise sollte nicht überraschen, wenn man sich vor Augen führt, dass sowohl der Heimwehrführer Steidle als auch Bundeskanzler Schober in der Vergangenheit von der Notwendigkeit der „Stärkung der staatlichen Autorität“ gesprochen hatten. Alle bisher genannten, von Seiten der Regierung angestrebten Verfassungsänderungen, hatten die Stärkung der Exekutive zu Lasten der Legislative im Sinne. Andere Beispiele für die angestrebte „Stärkung der Stellung der Vollziehung“ waren ein vorgeschlagenes „polizeiliches Verordnungsrecht der Vollziehung“, eine anvisierte Restrukturierung des Bundesheeres, die eine zunehmende Militarisierung ermöglicht hätte,

⁷⁶ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 12, 18, 83, 84.

⁷⁷ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 13, 83.

sowie eine grundsätzliche Übertragung von Länderkompetenzen (beispielsweise der amtlichen Überwachung des Theater- und Kinowesens) in die Agenden des Bundes.^{78,79}

Welch stark ausgeprägter zentralistischer Geist der dem Nationalrat vorgelegten Regierungsvorlage innewohnte sieht man alleine darin, dass die Verfassungsvorlage den Bundesländern beziehungsweise Wien vorschreiben wollte, wie viele Mitglieder die jeweilige Landes- beziehungsweise Stadtregierung umfassen dürfe. Obendrein sah der Verfassungsentwurf Schobers eine Höchstgrenze der Landtagsmandate beziehungsweise im Falle Wiens der Gemeinderatsmandate vor.^{80,81} Wie bereits erwähnt zählte die Stadt Wien als Bundesland und damit als Selbstverwaltungskörper neben dem Nationalrat zu jenen Institutionen, die durch die Regierungsvorlage geschwächt werden sollten. Denn diese zwei Institutionen, der Nationalrat und die Stadt Wien, waren jene zwei Institutionen, in denen die Sozialdemokraten ihre Machtbasis aufwiesen.⁸²

Die Regierungsvorlage sah eine Schwächung der realpolitischen Stellung Wiens vor. Erstens sollte Wien der Stellung als Bundesland verlustig gehen, und auf den Status einer bundesunmittelbaren Stadt degradiert werden.^{83,84} Dadurch wäre in Wien die Verwaltungsebene der mittelbaren Bundesverwaltung abgeschafft worden. Die Aberkennung des Status als eigenes Bundesland wurde mit der Absenz einer historischen Eigenständigkeit Wiens argumentiert, da Wiens Abspaltung von Niederösterreich erst 1920 beschlossen worden war und 1921 vollzogen worden war.⁸⁵ Zwar gestand die Regierungsvorlage Wien, welches bloß Stadt, und kein Bundesland mehr sein sollte, die gleichen legislativen Rechte zu wie sie es den acht verbleibenden Bundesländern zuerkannte. Die Auflösung der mittelbaren Bundesverwaltung auf dem Gebiet Wiens hätte den Einfluss der Bundesregierung jedoch erheblich gestärkt. Dadurch, dass der Wiener Bürgermeister den Vorstellungen des Kabinetts

⁷⁸ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 3, 4, 10, 13, 14, 16.

⁷⁹ Leo *Wittmayer*, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 452, 453.

⁸⁰ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 17.

⁸¹ Leo *Wittmayer*, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 474, 475.

⁸² Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 12.

⁸³ Leo *Wittmayer*, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 456, 474.

⁸⁴ Karl *Weber*, Föderalismus. In: Emmerich *Tàlos*, Herbert *Dachs*, Ernst *Hanisch*, Anton *Staudinger* (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 130, 131.

⁸⁵ Leo *Wittmayer*, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 473.

Schober zufolge nicht mehr Landeshauptmann gewesen wäre, hätte er keine Möglichkeit mehr gehabt auf die Vollziehung von Bundesvorgaben Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus hätte im Falle einer Verurteilung des Wiener Bürgermeisters aufgrund der Nichtumsetzung von Weisungen der Bundesorgane ein direkt durch die Bundesregierung bestellter Bundeskommissar mit der Verwaltung Wiens betraut werden können.⁸⁶ Die Einstufung Wiens als bloße Stadt anstelle eines Bundeslands forcierte auch das finanzielle Ausbluten Wiens, denn der Stadt Wien wäre kein Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zugekommen. Welche enormen Auswirkungen dies gehabt hätte wird durch den folgenden Umstand ersichtlich: Gerade Wien war in der Zeit zwischen 1922 und 1924, und in verringertem Maße zwischen 1924 und 1929, das Gros der an die Bundesländer ausbezahlten gemeinschaftlichen Bundesabgaben zugekommen.⁸⁷

Wiens Einfluss auf die bundespolitische Machtverteilung sollte ferner durch die intendierte Neuregelung der Zusammensetzung des Bundesrats, der in Länderrat umbenannt werden sollte, geschwächt werden. Entgegen der seit 1920 bestehenden proportionalen Beschickung des Bundesrats sollte sich der neu zu bildende Länderrat aus jeweils zwei Mitgliedern je Bundesland sowie zwei Mitgliedern für Wien, also insgesamt 18 Mitgliedern, zusammensetzen. Die zwei Sitze pro Bundesland beziehungsweise die zwei Sitze Wiens stünden dem jeweiligen Landeshauptmann (im Falle Wiens dem Bürgermeister) sowie jenem Mitglied der Landesregierung (im Falle Wiens der Stadtregierung) zu, welches für die Finanzagenden zuständig wäre.^{88,89} Diese Forderung der Christlichsozialen nach einer Abkehr vom Prinzip der proportionalen Beschickung des Bundesrats fußte eins zu eins auf Vorstellungen, welche die Christlichsozialen bereits in den Jahren 1918 bis 1920 verfolgt hatten. Hatten sie im Wissen um ihre politische Übermacht in den einwohnerschwachen, agrarisch geprägten Bundesländern bereits zuvor versucht diesen strategischen Trumpf auszuspielen, so waren sie im Jahre 1929 fest entschlossen eine paritätische Beschickung des Bundesrats in die neue Verfassung zu schreiben.^{90,91}

⁸⁶ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 14, 15.

⁸⁷ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 14, 15

⁸⁸ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 16.

⁸⁹ Leo *Wittmayer*, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 466, 467.

⁹⁰ Oskar *Lehner*, Verfassungsentwicklung. In: Emmerich *Tàlos*, Herbert *Dachs*, Ernst *Hanisch*, Anton *Staudinger* (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 49, 50.

Auf dem Sektor des Erziehungswesens sollte die sozialdemokratische Dominanz in Wien durch die Neuorganisation des Schulverwaltungswesens gebrochen werden. Einerseits sollten die Landes- und Bezirksschulräte unmittelbar der Bundesverwaltung unterstellt werden, andererseits sollten die Kompetenzen des Wiener Stadtschulrats aufgrund des Umstands, dass Wien nicht mehr die Stellung als Bundesland einnehmen sollte, stark beschnitten werden.⁹² Unter dem Schlagwort der „Entpolitisierung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofs“ visierte die bürgerliche Regierungskoalition die Beseitigung des sozialdemokratischen Mitspracherechts in weiten Teilen des Justizapparats an.⁹³ Gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des B-VG 1920 erfolgte die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs einem recht komplizierten Prozedere nach. Dieses war darauf ausgelegt möglichst alle bedeutenden Bundesorgane in den Prozess mit einzubinden. So kam dem Bundespräsidenten das Recht zu, die Hälfte der Mitglieder sowie den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs zu ernennen. Dies durfte jedoch nur auf Vorschlag der Bundesregierung passieren und hatte vom Hauptausschuss des Nationalrats per Mehrheitsvotum abgesegnet zu werden.⁹⁴ Die andere Hälfte der Mitglieder sowie der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofs wurden dagegen von der Bundesregierung bestimmt, wobei die Ernennung nur erfolgte, wenn die Mehrheit des Bundesrats dieser zustimmte. Anders als bei der Bestellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofs hatte das B-VG 1920 der Legislative die ungeteilte Kompetenz hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs zuerkannt. Die Hälfte der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs hatte dementsprechend vom Nationalrat gewählt zu werden, die andere Hälfte wiederum vom Bundesrat. Zusätzlich dazu oblag es dem Nationalrat den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu bestimmen. Dem Bundesrat kam dieses Recht hinsichtlich des Vizepräsidenten zu. Anders als beim Verwaltungsgerichtshof spielten die höchsten Exekutivorgane des Bundes bei der Benennung der Richter des Verfassungsgerichtshofs eine eindeutig untergeordnete Rolle. Doch nicht nur die unterschiedlich gearteten Vorgänge der Bestellung der Mitglieder unterschieden den Verwaltungs- vom Verfassungsgerichtshof. Dem Verfassungsgerichtshof gehörte man ein

⁹¹ Felix *Ermacora*, Die Länderkonferenzen 1919/1920 und die Verfassungsfrage (Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Band 1. Wien 1989). S. 342, 348.

⁹² Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 16.

⁹³ Leo *Wittmayer*, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 479, 480.

⁹⁴ Leo *Wittmayer*, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 479.

Leben lang an, in den Verwaltungsgerichtshof wurde man nicht auf Lebensdauer gewählt.⁹⁵ Obwohl im Jahre 1929 mehr Richter am Verfassungsgerichtshof der Christlichsozialen Partei als den Sozialdemokraten nahestanden, hatte der Verfassungsgerichtshof aufgrund einiger zeitgleich ergangener Entscheidungen den Groll der Christlichsozialen sowie der Regierung im Allgemeinen auf sich gezogen.⁹⁶

3.4. Die letzten Meter auf dem Weg zur Beschlussfassung des B-VG 1929

Ungeachtet des Umstands, dass die Interessenslage in Bezug darauf, wie eine zukünftige Verfassung auszusehen habe, zwischen den rechten und bürgerlichen Kräften einerseits und den sozialdemokratischen Parlamentariern andererseits weit auseinanderklaffte, kam es zu keinem Abbruch der Verhandlungen zwischen Bundeskanzler Schober und dem sozialdemokratischen Abgeordneten Danneberg. Danneberg, welcher dazu auserkoren worden war mit Schober in Verhandlungen zu treten, ließ durchblicken, dass die Sozialdemokratie Österreichs nicht gewillt sei von ihren Grundpositionen abzugehen. Die Verhandlungsposition der Sozialdemokraten war nur wenige Tage zuvor unverhofft gestärkt worden. Der britische Außenminister Henderson hatte auf Anfrage eines Unterhausabgeordneten verlautbaren lassen, dass man keinen gewaltsamen Staatsstreich in Österreich dulden würde, und, dass eine Verfassungsabänderung in Österreich nur auf dem verfassungskonformen Weg akzeptiert werden würde. Zwar hatten die Spitzen der österreichischen Heimwehrbewegung Bundeskanzler Schober gegenüber darauf insistiert, dass man Härte gegenüber ausländischen Forderungen zeigen sollte, jedoch wollte Schober diesen Kurs nicht mittragen.⁹⁷

Nachdem der amtierende Bundespräsident Miklas öffentlichkeitswirksam auf eine baldige Einigung zwischen der Regierung und den oppositionellen Sozialdemokraten gedrängt hatte und es Schober gelungen war die Abgeordneten der Christlichsozialen, der Großdeutschen Volkspartei sowie des Landbunds auf einen Kurs der Verständigung einzuschwören, gelangen tatsächlich Fortschritte.⁹⁸ Entscheidend für die Sammlung der Abgeordneten der Regierungskoalition hinter Schobers Losung, sich mit den Sozialdemokraten in der Frage der

⁹⁵ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 479.

⁹⁶ Klaus Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. S. 17.

⁹⁷ Klaus Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 19.

⁹⁸ Klaus Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 20, 21.

Verfassungsreform zu arrangieren, war sicherlich Schobers Verfügung, einen etwaigen Putsch der Heimwehren gewaltsam niederschlagen zu lassen. Die Führer der paramilitärischen Heimwehren wurden durch diese neue Faktenlage dazu gezwungen ihren Kurs zu adaptieren und die Regierung in deren Kurs, weitere Verhandlungen mit den Sozialdemokraten zu führen, zu unterstützen. In einer am 23. November 1929 durch die Heimwehrbewegung verlautbarten Mitteilung wurde jegliche Kompromissbereitschaft Schobers den sozialdemokratischen Verhandlern gegenüber jedoch konsequent abgestritten. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, dass diese Vorgehensweise nur dazu diente um die eigene Anhängerschaft davon zu überzeugen, dass man nicht von den eigenen Idealen abgewichen sei.⁹⁹

Nur einen Tag darauf, am 24. November, kam die Reichskonferenz der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs zusammen, um vom Abgeordneten Danneberg darüber aufgeklärt zu werden, welchen Punkten des Regierungsentwurfs unter gar keinen Umständen zugestimmt werden dürfe. Danneberg präsentierte 15 rote Linien, deren Überschreitung die sozialdemokratischen Abgeordneten durch ihr Stimmverhalten nicht zulassen dürften. Unter diese 15 Aspekte fielen Dannebergs Ausführungen zufolge unter anderem folgende: Einer Volkswahl des Bundespräsidenten sei nur dann zuzustimmen, wenn ein eventuell notwendiger zweiter Wahlgang nach den gleichen Kriterien wie der erste Wahlgang erfolgen würde. Eine Wahl des Bundespräsidenten im Falle eines zweiten Wahlgangs durch die Bundesversammlung, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, sei abzulehnen. Weiters solle es auch weiterhin nur dem Nationalrat zustehen seine Sitzungen zu eröffnen sowie zu schließen. Darüber hinaus seien verfassungsrechtliche Änderungen hinsichtlich der Wahlpflicht sowie des aktiven Wahlalters weitestgehend abzulehnen. Am vehementesten schwor Danneberg die sozialdemokratischen Abgeordneten darauf ein, keiner Bestimmung zuzustimmen, die eine Verfassungsänderung auf dem Weg einer Volksabstimmung ermöglichen würde, sofern diese Volksabstimmung nur von der einfachen Mehrheit aller Nationalratsabgeordneten angesetzt werden könne.¹⁰⁰ Neben der mit Nachdruck beschworenen Ablehnung der Möglichkeit künftig einfacher Verfassungsänderungen auf dem Weg der Volksabstimmung zu ermöglichen, lassen sich die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Änderungen in Bezug auf die Stellung Wiens als zweiter großer Knackpunkt bezeichnen. In weiterer Folge beschloss die Reichskonferenz der Sozialdemokratischen

⁹⁹ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 20, 21, 84, 85.

¹⁰⁰ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 21, 22, 85, 86.

Arbeiterpartei Deutschösterreichs am 24. November, dass ihre Abgeordneten keiner Verfassungsänderung zustimmen dürften, welche Wien um seinen Status als Bundesland bringen würde. Neben den bereits umrissenen Punkten wurden die geplante Abschaffung der Geschworenengerichtsbarkeit, die erleichterte Möglichkeit der Verhängung des Ausnahmezustands, die als voreilig kritisierte Neuorganisation des Schulverwaltungswesens, die Entmachtung des Verfassungsgerichtshofs, die Abschaffung des Proporz in den Exekutiven der Bundesländer, sowie die neugeplante Zusammensetzung des in Länderrat umbenannten Bundesrats abgelehnt.^{101,102} Generell wurde eine Verschiebung weiterer Kompetenzen von der Länder- auf die Bundesebene kritisch gesehen, einzelne gemäß der Regierungsvorlage angedachte Kompetenzverlagerungen wurden gar als völlig unannehmbar bezeichnet.¹⁰³ Zu guter Letzt schloss Dannebergs Bericht über den bisherigen Stand der Verhandlungen in Bezug auf die Verfassungsreform damit, dass man als Sozialdemokratie darauf zu bestehen habe, dass das noch aus Tagen des Ersten Weltkriegs herrührende Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz 1917 außer Kraft gesetzt werden müsse.¹⁰⁴

Zwar hatte die Verständigung innerhalb der Sozialdemokratie darüber, welchen Verfassungsbestimmungen man unter keinen Umständen zustimmen dürfe, eine Einigung der Sozialdemokratie zur Folge. Von einer Einigung des bürgerlichen Lagers in der Frage, ob man sich kompromissbereit zeigen sollte oder nicht, konnte unterdessen keine Rede sein. Der Beschluss der Reichskonferenz vom 24. November 1929 hatte einerseits klare Verhandlungsspielräume zugelassen, die von den Sozialdemokraten gezogenen roten Linien erwiesen sich jedoch für etliche Abgeordnete des Regierungslagers als rotes Tuch. Vor allem Wiener Abgeordnete der Christlichsozialen deuteten Schober gegenüber an, diesem bei den Verhandlungen die Loyalität zu verweigern.¹⁰⁵ Schober gelang es in den darauffolgenden Tagen jedoch durch die Androhung des eigenen Rücktritts als Regierungschef die Abgeordneten der Christlichsozialen, der Großdeutschen Volkspartei und des Landbunds sowie die Führer der Heimwehrbewegung abermals auf seine Linie einzuschwören. Die am 28. November im Unterausschuss des Nationalrats durchgeführten Verhandlungen führten in

¹⁰¹ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 22, 85, 86.

¹⁰² Leo *Wittmayer*, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930), S. 466, 467.

¹⁰³ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 21, 22.

¹⁰⁴ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 22, 86.

¹⁰⁵ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 22, 23.

weiterer Folge auch zu Verhandlungserfolgen. Einzig auf dem Feld des Schulverwaltungswesens sowie betreffend der Frage, welchen Status Wien künftig einnehmen solle, schien sich kein Kompromiss abzuzeichnen. Trotz des am 2. Dezember von der Bundesführung der Heimwehren ergangenen Aufrufs, die Verhandlungen mit den Sozialdemokraten aus Furcht vor zu weitgehenden Zugeständnissen einzustellen, erstreckten sich die Verhandlungen bis zum 6. Dezember.¹⁰⁶

In dieser schlussendlich allesentscheidenden Zeit zwischen Ende November 1929 und dem 6. Dezember 1929 war es den zwei verhandelnden politischen Gegenpolen, dem bürgerlichen Regierungslager einerseits, und der starken sozialdemokratischen Opposition andererseits, gelungen so gut wie alle Stolpersteine auf dem Weg zu einer neuen Verfassung aus dem Weg zu räumen. Einzig in Bezug auf die Aspekte des Schulwesens sowie die Stellung Wiens konnte bis zuletzt keine Einigung erzielt werden, sodass es der Regierung weder im Verfassungsausschuss noch im Plenum des Nationalrats gelang die notwendige Zweidrittelmehrheit für Änderungen bezüglich der besagten zwei Themengebiete zu erhalten. Um doch noch zumindest auf dem Gebiet des Schulverwaltungswesens einen Kompromiss zu erzielen, wurde im Zuge der zweiten Lesung durch den christlichsozialen Abgeordneten Doppler ein Eventualantrag eingebracht, welcher die nötige Zweidrittelmehrheit im Plenum fand. Im Zuge der dritten Lesung wurde das als bloße Novellierung bezeichnete B-VG 1929 am 7. Dezember im Nationalrat sowie am 10. Dezember im Bundesrat beschlossen. Die zwischenzeitlich aufgrund des Streits um die Verfassungsfrage schwellende Putschgefahr war durch die erfolgreiche Kompromissfindung zwischen sozialdemokratischer Minderheit und bürgerlicher Mehrheit fürs Erste aus der Welt geschafft. Äußerungen vor allem jener Abgeordneter, die der Heimwehrbewegung besonders nah standen, ließen jedoch bereits erahnen, dass die gegensätzlichen Interessenslagen zwischen der politischen Linken und der politischen Rechten nur oberflächlich gekittet worden waren. So sprach der Abgeordnete Zangel, 1929 immerhin Reichsparteisekretär des Landbundes in Wien, in der zweiten Lesung beispielsweise davon, dass der „Kampf um die ständische Verfassung und Vertretung“ weitergeführt werde, und dass die B-VG-Novelle 1929 nur ein erster Schritt sei. Unterschwellig tobten die gegensätzlichen ideologischen Scharmützel um die Zukunft Österreichs genauso stark wie sie es zuvor getan hatten.^{107,108,109}

¹⁰⁶ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 23, 87, 88.

¹⁰⁷ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 23, 24.

4. Die Weimarer Reichsverfassung und die Verfassungsfrage der Ersten Republik

4.1. Vorbildfunktion und Drohkulisse

Betrachtet man die ersten Schritte auf dem Weg der nunmehr republikanischen Verfassungsfindung in Deutschland und Österreich, so sticht die zeitliche Diskrepanz zwischen der Verabschiedung der „Weimarer Reichsverfassung“ und jener des B-VG 1920 hervor. Warum diese 15-monatige Diskrepanz, mag man sich fragen? Obwohl sich diese Frage nicht abschließend beantworten lässt, so kann man zumindest den Versuch wagen Erklärungsansätze dafür zu finden. Oskar Lehner, Verfasser eines Nachschlagewerks über das politische System der Ersten Republik, macht die zeitliche Verzögerung anhand zweier Gründe fest. Erstens wurde das Erfordernis einer auf langfristiges Bestehen ausgelegten Verfassung aufgrund der propagierten Anschlussidee lange Zeit von bedeutenden politischen Akteuren Österreichs nicht gesehen. Als zweiten Punkt nennt Lehner die im Vergleich zum Deutschen Reich stabilere innenpolitische Lage. Während über der Anfangszeit des nunmehr republikanischen Deutschlands nämlich stets das Damoklesschwert des Umsturzes von links hing, gelang es der österreichischen Sozialdemokratie wesentlich besser, revolutionär gesinnte Kräfte an sich zu binden und sie in den parlamentarischen Prozess einzubinden.¹¹⁰

Es gibt bereits mannigfaltig viele Untersuchungen in Bezug darauf, inwieweit sich die Verfassungsentwicklung der jungen Republik nach 1918 unmittelbar an der Situation im nunmehr republikanischen Deutschen Reich orientierte. Von besonderer Güte erscheint vor allem ein Werk, eine Anfang der 1990er Jahre erschienene Dissertationsschrift, zu sein. Zu dieser Auffassung gelange ich insbesondere deshalb, da darin sowohl die Grundfassung der österreichischen Bundesverfassung, das B-VG 1920, als auch die 1925 sowie 1929 entstandenen Novellierungen gesondert voneinander betrachtet werden. Christian Sima kommt in besagtem 1992 abgefassten Vergleich zwischen dem B-VG 1920 samt den 1925 und 1929 erfolgten Novellierungen einerseits und der Weimarer Reichsverfassung andererseits zu folgenden Ergebnissen: Zwar war es durchaus Staatskanzler Renners

¹⁰⁸ Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 2. (Wien 1979) S. 253, 254, 262, 336, 378, 395, 396, 409, 427.

¹⁰⁹ Republik Österreich. Parlament. Wer ist Wer. Biografie von Josef Zangel. Josef Zangel. Überblick, online unter: <https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01619/> (8.1.2020).

¹¹⁰ Oskar *Lehner*, Verfassungsentwicklung. In: Emmerich *Tàlos*, Herbert *Dachs*, Ernst *Hanisch*, Anton *Staudinger* (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 49, 136.

Intention, die österreichische Bundesverfassung an das „deutsche Muster anzulehnen“, bei genauerem Hinsehen lassen sich jedoch erhebliche Unterschiede feststellen zwischen der sogenannten Weimarer Reichsverfassung und dem B-VG 1920.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die 1919 in Kraft getretene Verfassung des nunmehr vom republikanischen Geist durchdrungenen Deutschen Reichs in vielerlei Hinsicht die Entstehung des B-VG 1920 beeinflusste. Gewichtige Unterschiede zwischen den zwei Machwerken existieren jedoch vor allem in Bezug auf drei Aspekte: Zuallererst bezüglich der verfassungsrechtlich garantierten Grund- und Freiheitsrechte, auf welche sich die diesbezüglich konträr positionierten politischen Lager Österreichs 1920 nicht einigen konnten. Unterschiede bestanden darüber hinaus noch bezüglich des politischen Gewichts, welches dem Staatsoberhaupt einerseits und der Legislative andererseits eingeräumt wurde.¹¹¹ Die hierarchische Gleichordnung von Staatsoberhaupt und Legislative in der Weimarer Republik war jedoch nicht unumstritten gewesen. Als Gegenentwurf zur machtvollen Position des Reichspräsidenten wurde auch die Einrichtung eines drei- oder fünfköpfigen Kollegialorgans, welches die Aufgaben des Staatsoberhauptes gemeinschaftlich übernehmen hätte sollen, angedacht. Schlussendlich wurde der Verfassungsentwurf, der die Existenz des Amtes des Reichspräsidenten vorsah, im Februar 1919 mit Mehrheitsbeschluss durch die Mitglieder der Nationalversammlung gebilligt.¹¹² Der dritte erhebliche Unterschied zwischen dem B-VG 1920 und der Weimarer Verfassung manifestierte sich in einer anders gearteten Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Die B-VG-Novelle des Jahres 1929 verringerte die Unterschiede zwischen den politischen Systemen Deutschlands sowie Österreichs vorrangig in Bezug auf die Stellung des Staatsoberhauptes, hinsichtlich dieses Aspekts jedoch erheblich. Jene enorme Machtfülle, die dem deutschen Reichspräsidenten gemäß den Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung zukam, wurde dem österreichischen Bundespräsidenten jedoch selbst durch die Veränderungen im Zuge der B-VG-Novelle 1929 nicht zuteil. Wie stark sich jene, die für eine Änderung der bestehenden Bundesverfassung eintraten, an der Weimarer Verfassung orientierten, wird vor allem am Beispiel des Bundespräsidenten ersichtlich. Schließlich orientierte sich nicht nur die angestrebte Kompetenzerweiterung für den Bundespräsidenten, sondern auch die Forderung

¹¹¹ Christian *Sima*, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung. Der Einfluß der Weimarer Reichsverfassung auf die österreichische Verfassung 1920 bis 1929. In: Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe. Band 4. (Frankfurt am Main, Wien 1993) S. 192, 193, 194, 276, 308, 309, 310, 311, 312.

¹¹² Hermann *Pünder*, Der Reichspräsident in der Weimarer Republik. In: Demokratische Existenz heute. Heft 2. (Frankfurt am Main, Bonn 1961) S. 14, 15, 17, 22, 23.

nach Einführung der Volkswahl und die Verlängerung der Amtszeit direkt am reichsdeutschen Vorbild.¹¹³ Ob sich die verfassungsrechtliche Beschaffenheit der Republik Österreich in Folge dessen von einem strikt parlamentarischen System zu einem parlamentarisch-präsidentiellen System änderte, ist unter Politikwissenschaftlern nicht unumstritten. Näheres zur Frage, wie das politische System Österreichs aus einem politikwissenschaftlichen Blickwinkel heraus klassifiziert wird, findet sich im Unterkapitel 6.1..

Dem Bundespräsidenten wurde durch die B-VG-Novelle 1929 nicht nur das Recht zugestanden, den Bundeskanzler nach eigenem Empfinden zu ernennen beziehungsweise zu entlassen, ihm kam auch das Recht zu, den Nationalrat einmal innerhalb seiner Amtszeit aufgrund des gleichen Anlasses aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen. Durch die B-VG-Novelle 1929 wurde dem Bundespräsidenten zwar ein Notverordnungsrecht eingeräumt, dessen gerechtfertigte Anwendung jedoch an strenge Kriterien geknüpft. Der ersten Novellierungsvorlage nach, welche im Zuge der Verhandlungen zwischen den sozialdemokratischen Verhandlungsführern und der bürgerlichen Regierungskoalition immer weiter abgeschwächt wurde, sollte dem Bundespräsidenten noch ein überaus wirkmächtiges Notverordnungsrecht zugestanden werden. Wäre diese erste Fassung jemals in Kraft getreten, hätte das darin enthaltene Notverordnungsrecht jenes des Reichspräsidenten in den Schatten gestellt. Dieses niemals so verwirklichte Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten hätte diesem ermöglicht, parallel zur Legislative gesetzgeberisch tätig zu werden. Anzumerken ist jedoch, dass die Wirkmächtigkeit des präsidialen Handelns selbst gemäß dieser ersten Novellierungsfassung stark an den Parlamentarismus gebunden gewesen wäre.¹¹⁴ Auch in Fragen des militärischen Oberbefehls kam es 1929 zu einer Aufwertung der Kompetenzen des österreichischen Staatsoberhauptes, wenngleich dem Bundespräsidenten nicht jene weitreichenden Kompetenzen eingeräumt wurden, die dem Reichspräsidenten zustanden.¹¹⁵ Obwohl bereits in den Beratungen, die schlussendlich im B-VG 1920 mündeten, die Volkswahl des Staatsoberhauptes gefordert worden war, kam es erst im Zuge der Novellierung der Bundesverfassung 1929 zur verfassungsrechtlichen Verankerung der Volkswahl. Vor allem vonseiten der Großdeutschen, welche 1920 in den Beratungen eine möglichst exakte

¹¹³ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930), S. 451, 452.

¹¹⁴ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 459, 460.

¹¹⁵ Manfred Welan, Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage. (Wien 1986), S. 16, 17.

Kopie der deutschen Verfassungsbestimmungen für die Republik Österreich gefordert hatten, war darauf hingewiesen worden, dass nur durch die Volkswahl sichergestellt werden könne, dass das Staatsoberhaupt über den Parteien stehe. 1920 hatten sich die Sozialdemokraten noch mit dem Argument, dass die Volkswahl des Staatsoberhauptes „die Gefahr monarchistischer Experimente“ berge, gegen eine direkte Wahl des Staatsoberhauptes durchsetzen können. 1929 widersetzten sie sich der Einführung der Volkswahl nicht mehr mit solcher Vehemenz.¹¹⁶

Anders als im B-VG 1920 vorgesehen, war die Volkswahl des Staatsoberhauptes im Deutschen Reich bereits 1919 festgeschrieben worden. Aufgrund der angespannten innenpolitischen Lage erfolgte die erste Wahl des Reichspräsidenten, welche durch das Wahlvolk erfolgte, erst 1925. Friedrich Eberts Amtsperiode, welche am 10. Februar 1919 nur als Provisorium begonnen hatte, wurde durch Aufschübe des Reichstags sowie der Reichsregierung in den Jahren 1920, 1921 sowie 1922 immer wieder verlängert, ohne dass eine Volkswahl abgehalten worden war. Ende Oktober 1922 fasste der Reichstag mit verfassungsändernder Mehrheit den Beschluss, die Amtsperiode Eberts bis zum 30. Juni 1925 zu verlängern ohne eine Volkswahl abzuhalten. Eberts Tod im Februar 1925 führte dazu, dass erst Paul von Hindenburg vom Volk und nicht mehr vom Reichstag zum Reichspräsidenten gewählt wurde.¹¹⁷

4.2. Das B-VG 1929 als bewusste Abkehr von der Weimarer Reichsverfassung?

Man mag sich zu Recht fragen, wie der Titel dieses Unterkapitels zu verstehen ist? Wurde auf den letzten Seiten doch klar dargelegt wie stark sich jene, die im Jahr 1929 für eine Verfassungsrevision geworben hatten, in ihrem Streben am reichsdeutschen Vorbild, der Weimarer Reichsverfassung, orientiert hatten. Betrachtet man jedoch die 1929 erhobenen Forderungen hinsichtlich der Frage, welche Änderungen solch eine Verfassungsrevision mit sich bringen sollte, so hat man zu konstatieren, dass gewisse Forderungen eine bewusste Abkehr vom reichsdeutschen Vorbild zur Folge gehabt hätten. Unter dem Deckmantel der „Entpolitisierung des staatlichen Lebens“ wurde etwa das Beschreiten völlig anderer, im Deutschen Reich nie eingeschlagener Wege eingefordert. Der wohl bedeutendste sich nicht

¹¹⁶ Christian *Sima*, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung. Der Einfluß der Weimarer Reichsverfassung auf die österreichische Verfassung 1920 bis 1929. In: Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe. Band 4. (Frankfurt am Main, Wien 1993) S. 192, 193, 194, 276, 308, 309, 310, 311, 312.

¹¹⁷ Hermann *Pünder*, Der Reichspräsident in der Weimarer Republik. In: Demokratische Existenz heute. Heft 2. (Frankfurt am Main, Bonn 1961) S. 14, 15, 17, 21, 22, 23.

am reichsdeutschen Vorbild orientierende Reformvorschlag, welcher sich gegen einen behaupteten überbordenden Parlamentarismus richtete, ist wohl der Ruf nach der Schaffung des „Ständestaats“. Im Konkreten wurde unter diesem Begehr die Einflechtung der bestehenden hierarchisch gegliederten Berufssparten in den institutionellen Aufbau Österreichs gefordert. Die Bundesregierung verfolgte das Ziel, diesem Ansuchen durch die geplante Umwandlung des Bundesrats in einen „Länder- und Ständerat“ Rechnung zu tragen. Dass sich die bürgerlich-rechten Regierungsparteien in opportunistischer Weise nur jene Aspekte des institutionellen Aufbaus der Weimarer Republik zum Vorbild nahmen, welche ihnen auf Österreich gemünzt opportun erschienen, zeigt sich am eindrucksvollsten am Beispiel dieses zu schaffenden „Länder- und Ständerats“. Dieses nie realisierte Vorhaben eines „Länder- und Ständerats“ sollte einerseits die Einbindung der Berufssparten in den Institutionenaufbau sicherstellen, andererseits jedoch weiterhin dem föderalen Charakter Österreichs genügend Gewicht einräumen.¹¹⁸ Wenngleich es im Deutschen Reich zu jener Zeit mit dem Reichswirtschaftsrat bereits eine Institution gab, die den Idealen der „Ständestaatsidee“ nahekam, so berief man sich in Österreich bewusst nicht auf das reichsdeutsche Gegenstück da man die Kompetenzen des Reichswirtschaftsrats als zahnlos erachtete.¹¹⁹

Der Umstand, dass es im republikanischen Deutschland ein institutionalisiertes Organ wie den Reichswirtschaftsrat gab, schwächt meine vorherige Behauptung, dass die Umsetzung gewisser Forderungen eine Abkehr vom reichsdeutschen Vorbild zur Folge gehabt hätte, zwar ab, entkräftet sie meines Erachtens jedoch nicht gänzlich. Einerseits existierten durch das Vorhandensein des Reichswirtschaftsrats in der Weimarer Reichsverfassung „Ständestaats“-Elemente in der Größenordnung von Spurenelementen. Andererseits entschied man sich in Österreich bewusst dagegen, sich auf diese Elemente, welche es in Deutschland bereits gab, zu berufen. Insofern ist es meiner Auffassung nach treffender davon zu sprechen, dass die reichsdeutsche Verfassung nicht vollumfänglich als Vorbild für jene, die in Österreich für eine Verfassungsrevision warben, anzusehen ist. Stattdessen orientierten sich Christlichsoziale, Heimwehrfunktionäre und Großdeutsche über weite Strecken (Kompetenzen des Staatsoberhauptes, Amtsperiode des Staatsoberhauptes, Wahl des Staatsoberhauptes, etc.) an den Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung, während sie wiederum hinsichtlich anderer Forderungen den Versuch wagten eigene Wege abseits des

¹¹⁸ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 465, 466.

¹¹⁹ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 451, 452, 453, 465, 466.

reichsdeutschen Vorbilds zu beschreiten. Einerseits beriefen sich Bürgerliche und Rechte in Österreich in ihrer Argumentation zugunsten der Schaffung eines „Ständerats“ bewusst nicht auf den Reichswirtschaftsrat, das reichsdeutsche Gegenstück zum „Ständerat“. Andererseits jedoch diene ihnen die Existenz des Reichsrats in Deutschland als Argument für die Schaffung eines „Länderrats“¹²⁰ So nahm die Regierungskoalition just am Reichsrat, der Länderkammer des Deutschen Reichs, Anleihe, wenn sie ihrer Forderung Nachdruck verleihen wollte, dass jedes Bundesland mit der gleichen Stärke in diesem „Länderrat“ vertreten sein solle. Wie auch bei den diskutierten Ideen rund um den „Ständerat“ manifestierten sich die Planspiele hinsichtlich der Beschickung des „Länderrats“ nicht in der Ende 1929 beschlossenen B-VG-Novelle.¹²¹

5. Allgemeine Auswirkungen des B-VG 1929

Die B-VG-Novelle des Jahres 1929 brachte vor allem eine Machtverlagerung auf zwei verschiedenen Ebenen mit sich: Einerseits eine Machtverlagerung weg von der Legislative, hin zu den Exekutivorganen auf Bundesebene. Andererseits erfolgte jedoch auch eine Machtverlagerung weg von der Länderebene, hin zur Bundesebene. Die Kompetenzverlagerung erfolgte somit genau auf solch eine Art und Weise, sodass die von der politischen Rechten dominierten Exekutivorgane auf Bundesebene (Bundesregierung, Bundespräsident) gestärkt wurden.¹²² Die B-VG-Novelle 1929 transformierte die Bundesverfassung insofern, als dass die Verfassung sich etwas von ihren anfänglichen radikaldemokratischen Ansätzen („Abrücken von der Wiener Bürger-Arbeiter-Demokratie“) entfernte, und sich stattdessen an der stärker autoritär ausgerichteten und bürgerliche Ideale betonenden Weimarer Verfassung orientierte.¹²³ Es wäre jedoch fatal von einer allumfassenden Zurückdrängung des demokratischen Prinzips durch die Änderungen des B-VG 1929 zu sprechen. So kam es in Folge der B-VG-Novelle 1929 durch die erstmalige Einführung direktdemokratischer Elemente nicht zu einer Schwächung der Demokratie an

¹²⁰ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 466, 467.

¹²¹ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 466, 467.

¹²² Oskar Lehner, Verfassungsentwicklung. In: Emmerich Tàlos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch, Anton Staudinger (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 52, 53.

¹²³ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 495, 496.

sich, sondern nur zu einer Schwächung der repräsentativen Ausformungen des demokratischen Prinzips. Überdies waren die neugeschaffenen direktdemokratischen Mechanismen nicht in einer Form geschaffen worden, um den Parlamentswillen effektiv aushebeln beziehungsweise umgehen zu können. Wittmayer, auf welchen ich mich bereits im Kapitel über die Entstehungsgeschichte des B-VG 1929 bezogen habe, klassifiziert Österreich in seiner kurz nach Inkrafttreten des B-VG 1929 erschienenen Analyse der B-VG-Novelle 1929 dementsprechend weiterhin als repräsentative Demokratie, da sich die neugeschaffenen direktdemokratischen Instrumente nicht als Mittel zur Umgehung des Parlaments erwiesen. Die Kompetenzeinbußen des Parlamentarismus seien ihm zufolge nicht gravierend genug, um von einer einschneidenden Machtverlagerung zu sprechen.¹²⁴

Wenngleich ich im Zuge dieser Arbeit in erster Linie auf jene Änderungen der Bundesverfassung eingehe, welche sich auf die Aufwertung der Exekutivorgane, allen voran des Bundespräsidenten, beziehen, so ist auch auf die Auswirkungen des B-VG 1929 auf Wien einzugehen. Ein weiteres sehr wichtiges Anliegen all jener, die in den späten 1920er Jahren unter der Losung der „Entpolitisierung“ ein Zurückdrängen sozialdemokratischen Einflusses gefordert hatten, war eine verfassungsrechtliche Neuregelung der Stellung Wiens gewesen.¹²⁵ Für die österreichische Sozialdemokratie fungierte Wien nicht nur als bedeutendste Machtbasis, sondern auch als Möglichkeit, dem Wahlvolk einen Gegenentwurf zur rechtsgerichteten Bundesregierung schmackhaft zu machen. Diese Funktion Wiens als Präsentationsbühne angewandten sozialdemokratischen Wirkens brachte auch eine Art Doppelgleisigkeit mit sich. So hatte das Land Wien ab dem Juli 1927 nicht nur eine Gemeindewache, sondern auch eine Kino-, und Theaterpolizei unterhalten.¹²⁶ Die Wiener Gemeindewache, inoffizielle Nachfolgerin der kurzlebigen Gemeindeschutzwache, war Ende Juli 1927 durch die Stadt Wien aus der Taufe gehoben worden und sollte ein bewaffnetes Gegengewicht zu den der Bundesregierung unterstellten Bundespolizeieinheiten darstellen.^{127,128} Die Aufgabenbereiche der Gemeindewache waren vielschichtig und

¹²⁴ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 491, 492, 493.

¹²⁵ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 451, 452.

¹²⁶ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 452, 453.

¹²⁷ Gemeindeschutzwache. In: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums (2019, Juli/August, S. 48, 50, 51), hg. vom Bundesministerium für Inneres (BMI), online unter: <https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2019/07_08/gemeindeschutzwache.pdf> (1.11.2020).

¹²⁸ Bundesministerium für Inneres (BMI). Bürgerservice. Magazin „Öffentliche Sicherheit“. Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums. Magazin des BMI. Impressum, online unter: <<https://www.bmi.gv.at/magazin/impressum.aspx>> (1.11.2020).

hinsichtlich ihres räumlichen Einsatzbereichs weitläufig. Obwohl die Gemeindewache anders als ihre Vorgängerinstitution, die Gemeindeschutzwache, nicht mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betraut war und keine Festnahmen – sehr wohl jedoch Anhaltungen - durchführen durfte, sollte sie nicht als zahnloses Organ betrachtet werden. Zu ihren Aufgaben zählte etwa die Sicherstellung der Einhaltung landesgesetzlicher Bestimmungen in Magistraten, sich in Landeseigentum befindlicher Gebäude, in Markthallen, Friedhöfen, städtischen Parkanlagen, Schlachthöfen sowie gewissen für den Wirtschaftsstandort essentiellen Gebäuden, wie beispielsweise Elektrizitätswerken.^{129,130}

Die Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 trafen die sozialdemokratische Interessenslage nicht nur in verfassungsrechtlicher Hinsicht erheblich. Durch die B-VG-Novelle 1929 wurde auch sichergestellt, dass eine militärische Verteidigung des „Roten Wiens“ im Falle einer Auseinandersetzung zwischen der Wiener Landesregierung, und der Bundesregierung bedeutend erschwert werden würde. Zwar verfügte die Gemeindewache mit höchstens 1.000 Mann nur über die Hälfte der Schlagkraft der im Juli 1927 auf Bestreben der Bundesregierung zwangsweise aufgelösten Gemeindeschutzwache, doch waren Angehörige der Wiener Gemeindewache motorisiert und weiterhin mit Pistolen, Säbeln und Gummiknüppeln ausgerüstet.^{131,132} Denn obwohl die Mitglieder der Gemeindewache, anders als im Falle der Gemeindeschutzwache, nicht direkt aus den Reihen des Republikanischen Schutzbundes rekrutiert wurden, so oblag die Befugnisgewalt, Gemeindewachemitglieder einzustellen, beim Wiener Bürgermeister. Durch die Vormachtstellung der Sozialdemokratie innerhalb der Wiener Landespolitik handelte es sich beim Wiener Bürgermeister stets um ein Mitglied der Sozialdemokratie, weshalb davon auszugehen ist, dass sich die Gemeindewache als Kollektiv in erster Linie der sozialdemokratischen Parteiführung, und nicht der Bundesregierung verpflichtet fühlte. Die B-VG-Novelle 1929 verbot das Fortbestehen der Gemeindewache zwar nicht direkt, entwaffnete diese jedoch im übertragenen Sinne, indem sie die Aufsicht und Kontrolle über alle Sicherheitsorgane gebündelt der Bundesgewalt übertrug. Nicht nur wurden

¹²⁹ Gemeindeschutzwache. In: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums (2019, Juli/August, S. 51, 52), hg. vom Bundesministerium für Inneres (BMI), online unter:

<https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2019/07_08/gemeindeschutzwache.pdf> (1.11.2020).

¹³⁰ Bundesministerium für Inneres (BMI). Bürgerservice. Magazin „Öffentliche Sicherheit“. Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums. Magazin des BMI. Impressum, online unter: <<https://www.bmi.gv.at/magazin/impressum.aspx>> (1.11.2020).

¹³¹ Gemeindeschutzwache. In: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums (2019, Juli/August, S. 49, 50, 51), hg. vom Bundesministerium für Inneres (BMI), online unter:

<https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2019/07_08/gemeindeschutzwache.pdf> (1.11.2020).

¹³² Bundesministerium für Inneres (BMI). Bürgerservice. Magazin „Öffentliche Sicherheit“. Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums. Magazin des BMI. Impressum, online unter: <<https://www.bmi.gv.at/magazin/impressum.aspx>> (1.11.2020).

die Kompetenzen der Gemeindewache erheblich eingeschränkt, darüber hinaus wurde den Ländern die Möglichkeit erschwert zukünftig neue bewaffnete Wachorgane aufzustellen. Infolgedessen sank die Anzahl der nun in ihrem Handlungsspielraum stark eingeschränkten Gemeindewacheangehörigen deutlich. Durch diese Bestimmung der B-VG-Novelle 1929 wurde dem sozialdemokratisch regierten Wien eine weitere Verteidigungsstütze genommen, auf welche man sich im Falle eines mit Waffengewalt ausgetragenen Konflikts hätte stützen können.^{133,134,135}

Obwohl der durch die Regierungskoalition 1929 ursprünglich angestrebte Entzug des Status' Wiens als gleichberechtigtes Bundesland durch die sozialdemokratischen Unterhändler abgewehrt werden konnte, so wurde der eigenmächtige Wirkungsbereich des „Roten Wien[s]“ durch die B-VG-Novelle 1929 eingeschränkt. So ist der sich schlussendlich in der B-VG-Novelle 1929 manifestierende Vorstoß, den Bundesländern jegliche Kompetenzen auf dem Politikfeld der „Sicherheitsverwaltung“ abzusprechen, in erster Linie als Angriff auf die durch die Gemeinde Wien kontrollierte Gemeindewache zu sehen. Auch in Bezug auf die Überwachung des Vergnügungswesens kam es zu Kompetenzverlagerungen zugunsten des Bundes. Ein Schritt, welcher primär der Schwächung Wiens dienen sollte. Zwar kam es zu keiner Schlechterstellung Wiens den anderen Bundesländern gegenüber, die Sonderstellung Wiens als „Domäne der österreichischen Sozialdemokratie“ mag jedoch der ausschlaggebende Grund dafür gewesen sein, warum alle bürgerlich-rechten Bundesregierungen seit 1925 auf eine Entmachtung der Bundesländer zugunsten des Bundes hinwirkten.¹³⁶ Nahezu an Ironie grenzt die völlige Umkehrung der Vorzeichen bei den Verhandlungen über die B-VG-Novelle 1929: So versuchten die Sozialdemokraten aus Sorge um die Stellung Wiens einer bereits im Zuge der B-VG-Novelle 1925 eingesetzten Aushöhlung des bundesstaatlichen Prinzips entgegenzutreten. 1920 hatten sie dagegen noch auf einen möglichst geringen Grad an föderalen Elementen innerhalb des Staatsaufbaus gepocht. Der Standpunkt der Christlichsozialen jedoch, welche zu Zeiten der Republikgründung noch für einen starken Föderalismus eingetreten waren, änderte sich aus

¹³³ Gemeindeschutzwache. In: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums (2019, Juli/August, S. 49, 50, 51, 52), hg. vom Bundesministerium für Inneres (BMI), online unter: <https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2019/07_08/gemeindeschutzwache.pdf> (1.11.2020).

¹³⁴ Bundesministerium für Inneres (BMI). Bürgerservice. Magazin „Öffentliche Sicherheit“. Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums. Magazin des BMI. Impressum, online unter: <<https://www.bmi.gv.at/magazin/impressum.aspx>> (1.11.2020).

¹³⁵ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 467, 468, 469.

¹³⁶ Karl Weber, Föderalismus. In: Emmerich Tàlos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch, Anton Staudinger (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 130, 131.

machttaktischen Gründen in die entgegengesetzte Richtung. Die Aussicht auf das Brechen der Macht der sozialdemokratischen Wiener Landesregierung veranlasste die Christlichsozialen dazu, den Bundesländern möglichst viele Kompetenzen entziehen zu wollen.¹³⁷

Die Auswirkungen der B-VG-Novelle 1929 auf die institutionelle Verankerung und Ausgestaltung des Bundesrats lassen sich als vernachlässigbar charakterisieren. Weder kam es zu Änderungen hinsichtlich der Besetzung des Bundesrats, noch wurde die Einbindung jener Elemente, welche im Zuge des Rufs nach Errichtung des „Ständestaats“ gefordert worden waren, realisiert. Schlussendlich flossen nur unverbindliche Absichtserklärungen zur zukünftigen Umgestaltung des Bundesrats in die B-VG-Novelle 1929 ein. Von den hochtrabenden Plänen der zweiten Jahreshälfte 1929, als vonseiten der Bundesregierung noch angedacht worden war, den Bundesrat in einen „Länder- und Ständerat“ umzumodeln, wurde nichts umgesetzt.¹³⁸ Auch dem oftmals angefeindeten sogenannten „Parteienstaat“ wurde durch die B-VG-Novelle 1929 nicht der Garaus gemacht, waren es doch weiterhin die Parteien, welche die politische Arena beherrschten.¹³⁹

Dass in der Zeit vor 1929 nicht einmal der Versuch unternommen wurde, den Verfassungsgerichtshof als ein über den Parteien stehendes Gremium erscheinen zu lassen, wird ersichtlich, wenn man sich vor Augen führt, dass keine fachlichen Mindestanforderungen an Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gestellt wurden. Die einzige Beschränkung bestand darin, dass höchstens ein Drittel der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs aus hochrangigen Berufspolitikern bestehen durfte. Eine gewisse „Politisierung“ des Verfassungsgerichtshofs in der Zeit vor 1929 kann wohl an dieser Stelle nicht in Abrede gestellt werden, vor allem wenn man bedenkt, dass die Parteien fleißig davon Gebrauch machten, loyale Parteikader, ob juristisch bewandt oder nicht, in den Verfassungsgerichtshof zu hieven. Beim Verwaltungsgerichtshof hatte es in der Zeit vor 1929 zumindest das Kriterium gegeben, dass mindestens jedes dritte Mitglied „Eignung zum Richteramt“ haben musste. Der Verfassungsgerichtshof kannte dagegen vor 1929 kein diesbezügliches Erfordernis.¹⁴⁰ Die B-VG-Novelle 1929, obwohl sie nominell das Ziel der

¹³⁷ Karl Weber, *Föderalismus*. In: Emmerich Tàlos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch, Anton Staudinger (Hrsg.), *Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933*. (Wien 1995) S. 128, 130, 131, 132, 133, 134.

¹³⁸ Leo Wittmayer, *Die österreichische Verfassungsreform von 1929*. In: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 465, 466.

¹³⁹ Leo Wittmayer, *Die österreichische Verfassungsreform von 1929*. In: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 491, 492, 493.

¹⁴⁰ Leo Wittmayer, *Die österreichische Verfassungsreform von 1929*. In: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 479, 480.

„Entpolitisierung“ der obersten Gerichtsbarkeit verfolgte, änderte nichts an der parteipolitischen Bindung der Verfassungsgerichtshofmitglieder. Stattdessen wurde der Bereich, innerhalb dessen der Verfassungsgerichtshof tätig werden durfte, eingeschränkt. Etliche Angelegenheiten, über die bis dahin der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden hatte, wurden der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs übertragen. Von größerer politischer Tragweite sollte sich das durch die B-VG-Novelle 1929 abgeänderte Beschickungsverfahren erweisen. Der rechtsgerichteten Bundesregierung, der am Zurückdrängen des sozialdemokratischen Einflusses im Verfassungsgerichtshof gelegen war, gelang es durch die Neuerungen der B-VG-Novelle 1929 den Einfluss des Parlaments und der Bundesländer auf die Auswahl der Mitglieder zurückzuschrauben. Damit wurde dem Einfluss des „Roten Wiens“ als auch der starken sozialdemokratischen Vertretung im Parlament erfolgreich entgegengearbeitet.¹⁴¹ Gemäß dem B-VG 1929 hatte jede der zwei Parlamentskammern dem Bundespräsidenten jeweils drei Dreivorschläge zu präsentieren, aus welchen der Bundespräsident auszuwählen hatte. Die restlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs wurden von der Bundesregierung vorgeschlagen und hatten wiederum vom Bundespräsidenten bestätigt zu werden. Alle auf diese Art und Weise präsentierten beziehungsweise vorgeschlagenen Kandidaten hatten einen fachlichen Kriterienkatalog zu erfüllen. Weiters hatten alle Verfassungsgerichtshofmitglieder entsprechend der B-VG-Novelle 1929 nach Erreichen des vollendeten 70. Lebensjahres ihr Amt aufzugeben.¹⁴²

Dass sich die Christlichsozialen mit ihren Forderungen 1929 jedoch weitgehend nur dem formalen Anschein nach durchsetzen konnten, sieht man daran, dass die Bundesregierung weiterhin dem Nationalrat verantwortlich blieb. Ein Vorbeiregieren am Parlament unter Duldung des Staatsoberhauptes, wie dies im Deutschen Reich möglich war, war somit verfassungsmäßig verunmöglicht. Die angestrebte Überparteilichkeit und größere Autorität des Bundespräsidenten wurden durch die auf verfassungskonformem Wege zustande gekommene Aussetzung der Volkswahl, welche im Oktober 1931 abgehalten hätte werden sollen, untergraben.¹⁴³ Entgegen den Bestimmungen des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1929 wurde im Herbst 1931 aufgrund der angespannten innenpolitischen sowie wirtschaftlichen Lage beschlossen, den seit Dezember 1928 amtierenden Bundespräsidenten

¹⁴¹ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 481, 482, 483, 487.

¹⁴² Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 482, 483, 484, 485.

¹⁴³ Manfred Welan, Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage. (Wien 1986), S. 16, 17, 18.

Miklas wie gewohnt durch die Bundesversammlung wählen zu lassen. Dies, obwohl es Miklas gewesen war, welcher 1922 als Abgeordneter des Nationalrats einen Antrag auf Einführung der Volkswahl eingebracht hatte.¹⁴⁴

Manche Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 führten eine symbolische Schwächung des gelebten Parlamentarismus herbei, auch wenn besagte Bestimmungen an sich keine Auswirkungen auf die formelle Macht des Nationalrats hatten. Beispielsweise sei hier an die im Zuge der B-VG-Novelle 1929 beschlossene Einführung von sogenannten „Sessionzeiten“, auch Tagungszeiten genannt, erinnert. Vor der B-VG-Novelle 1929 war es gelebte parlamentarische Praxis gewesen, das ganze Jahr hindurch als Nationalrat zusammenzukommen. Die B-VG-Novelle 1929 räumte dem Bundespräsidenten das Recht ein, gewisse Tagungsperioden anzuberaumen, an welchen der Nationalrat zu ordentlichen Sitzungen zusammenzukommen habe. Zwar wurde einer qualifizierten Minderheit von zumindest einem Drittel der Abgeordneten das Recht eingeräumt, auf der Abhaltung einer extra anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung des Nationalrats zu bestehen. Der Wegfall der „Permanenz des Nationalrats“ ist schlüssiger Weise jedoch ganz klar als ein Versuch zu sehen, den Einfluss des Parlamentarismus auf die politische Bühne zurückzudrängen. Die Antragstellung auf Beendigung einer Tagung des Nationalrats oblag wiederum weiterhin ausschließlich der Nationalratsmehrheit und konnte nicht einseitig vom Bundespräsidenten erzwungen werden. Obwohl es sich bei dieser im Zuge der B-VG-Novelle 1929 herbeigeführten Neuerung des parlamentarischen Betriebs weitestgehend um einen symbolischen Akt handelte, sagt dieser meiner Auffassung nach einiges über die Stoßrichtung der B-VG-Novelle 1929 aus.¹⁴⁵ Zeigt dieses Beispiel einer rein symbolischen Schwächung des gelebten Parlamentarismus doch, dass selbst symbolische Akte der Machtverlagerung Indizien für einen generellen Trend darstellen können.

Ich habe mich bewusst dazu entschlossen, zum Abschluss dieses Kapitels, in welches auch andere Werke, die sich mit der B-VG-Novelle 1929 auseinandersetzen, eingeflossen sind, auch auf ein Werk aus dem Jahr 1931 zurückzugreifen. Die Entscheidung meinerseits, eine annähernd 90 Jahre alte „staatsrechtliche Studie über Entwicklungsprinzipien der österreichischen Bundesverfassung“ in diese Arbeit einfließen zu lassen, erfolgt in erster Linie aus einer Überlegung heraus: Ich erhoffe mir dadurch einen zusätzlichen Blickwinkel,

¹⁴⁴ Manfred Welan, Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage. (Wien 1986), S. 46, 47.

¹⁴⁵ Leo Wittmayer, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 462, 463.

welcher aus der Zeit des Inkrafttretens der Verfassungsnovelle selbst stammt, gewinnen zu können. Ich bin mir sowohl über die ambivalente Biografie des Verfassers, DDr. Kurt Strele, als auch über den ideologischen Hintergrund des sogenannten Instituts für Sozialforschung in den Alpenländern an der Universität Innsbruck bewusst. Jedoch bin ich der Ansicht, dass weder Streles Klassifizierung als eine „während der Systemzeit zurückgesetzte Kraft“, noch sein beruflicher Aufstieg zu Zeiten des Dritten Reichs die Aussagekraft seiner staatsrechtlichen Analyse aus dem Jahr 1931 per se diskreditieren.¹⁴⁶ Dass Strele den Tendenzen des Jahres 1929 nicht neutral gegenüberstand, wird in seiner Schlussfolgerung ersichtlich. In dieser führt er aus, dass die antidemokratischen Tendenzen der ursprünglichen Regierungsvorlage Schobers, welche er negativ beurteilt, erfolgreich abgewehrt werden konnten, und dass es durch die B-VG-Novelle 1929 nur zu einer Abschwächung, nicht zu einer Entmachtung des Parlaments gekommen sei.¹⁴⁷ Allerdings sei an dieser Stelle festgehalten, dass Strele dem B-VG 1920 eine parlamentarische Machtkonzentration, die ihresgleichen suche, zuschreibt, weshalb eine Schwächung des Parlamentarismus ihm zufolge nicht unbedingt negativ zu sehen sei. Die enorme Bündelung der politischen Macht in den Händen des Parlaments, in der Ersten Republik bis 1929 praktiziert, hat Strele zufolge nämlich auch seine Schattenseiten, da dies zu einem Verschwinden der Gewaltenteilung führe. Er begründet dies damit, dass die aufgrund der Bestimmungen des B-VG 1920 praktisch fehlende Gewaltenteilung in der Zeit vor 1929 aus dem Machtungleichgewicht zwischen der Legislative und der Exekutive resultiere.¹⁴⁸ Insofern hinterlässt Streles Analyse der Auswirkungen der B-VG-Novelle 1929 ein gespaltenes und in sich nicht völlig stimmiges Bild. Denn einerseits steht er der Kompetenzaufwertung der Exekutivorgane auf Bundesebene positiv gegenüber, da diese Kompetenzaufwertung seiner Auffassung nach zu einer verstärkten Gewaltentrennung führe. Andererseits schreibt er dem politischen Aufbau Österreichs weiterhin eine starke parlamentarische Note zu, und scheint dieser Beibehaltung eines starken Parlamentarismus wohlwollend gegenüberzustehen.

Oskar Lehner zufolge, auf dessen Expertise ich mich bereits im Kapitel über den Einfluss der Weimarer Reichsverfassung auf die Verfassungsfrage Österreichs gestützt habe, gelang es der Sozialdemokratie erfolgreich, dem ursprünglich anvisierten Regierungsvorschlag „die

¹⁴⁶ Johannes Koll (Hrsg.), "Säuberungen" an österreichischen Hochschulen 1934-1945. Voraussetzungen, Prozesse, Folgen. (Köln, Weimar, Wien) S. 370, 378.

¹⁴⁷ Kurt Strele, Rechtsstaat und Demokratie im neuen Österreich. Eine staatsrechtliche Studie über Entwicklungsprinzipien der österreichischen Bundesverfassung (Innsbruck 1931), S. 129, 130.

¹⁴⁸ Kurt Strele, Rechtsstaat und Demokratie im neuen Österreich. Eine staatsrechtliche Studie über Entwicklungsprinzipien der österreichischen Bundesverfassung (Innsbruck 1931), S. 57.

entscheidenden Giftzähne zu ziehen“. Lehner gibt in seiner Beurteilung Käthe Leichters Wortwahl wieder, um so seine Meinung zu untermauern, dass es durch die B-VG-Novelle 1929 zu keiner erheblichen Schlechterstellung der politischen Linken im institutionellen Staatsgefüge kam.¹⁴⁹ Dass ich dies etwas differenzierter sehe, und sehr wohl der Auffassung bin, dass die im Zuge der B-VG-Novelle 1929 passierte Machtverschiebung der Sozialdemokratie langfristig geschadet hat, erörtere ich jedoch an anderer Stelle, und zwar im Kapitel Schlussfolgerungen. Ironischerweise stützt sich Lehner in seiner Beurteilung der Auswirkungen der B-VG-Novelle 1929 ausgerechnet auf Käthe Leichter, welche als deklarierte Parteilinke die Zustimmung der Sozialdemokratie zur B-VG-Novelle 1929 kritisch sah.¹⁵⁰

6. Das Amt des Österreichischen Bundespräsidenten

6.1. Das Amt des Österreichischen Bundespräsidenten in einem politikwissenschaftlichen Kontext

Österreich fällt in jene Kategorie von Staaten, bei welchem einem politikwissenschaftlichen Standpunkt nach nicht unumstritten ist, welchem Regierungssystem sie zuzuordnen sind. Während sich streng parlamentarisch ausgerichtete Systeme durch die institutionell eng miteinander verflochtene Verbindung von Legislative und Regierung auszeichnen, besteht in präsidentiellen Regierungssystemen eine größere institutionelle Distanz zwischen der Legislative und der Regierung. Parlamentarisch-präsidentielle Systeme, und darunter fällt nach herrschender Meinung Österreich, zumindest seiner Verfassung nach, beschreiten den Mittelweg zwischen dem oben erwähnten strikten Gegensatzpaar. Kennzeichnend für solch ein Mischsystem ist zumeist das Vorhandensein von drei Organen: Erstens, einem durch die Volkswahl legitimierten Staatsoberhaupt. Zweitens, einer Legislative, sowie drittens, der Existenz des Amts des Regierungschefs, welcher sowohl dem Staatsoberhaupt als auch der Legislative gegenüber verantwortlich ist. Österreich lässt sich aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die eine Übermacht der parlamentarischen Macht vorsehen, als ein parlamentarisch-präsidentielles Regierungssystem bezeichnen, in welchem

¹⁴⁹ Oskar Lehner, Verfassungsentwicklung. In: Emmerich Tàlos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch, Anton Staudinger (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 52, 53.

¹⁵⁰ dasrotewien.at. Weblexikon der Wiener Sozialdemokratie. Volltextsuche. Leichter, Käthe (geb. Pick), online unter: <<http://www.dasrotewien.at/seite/leichter-kaethe-geb-pick>> (23.11.2020).

das parlamentarische Element überwiegt.¹⁵¹ Warum genau diese Einschätzung Welans den Politikwissenschaftlern Hartmann und Kempf dazu dient das politische System Österreichs trotzdem als parlamentarisches Regierungssystem zu klassifizieren, wird im Zuge dieses Unterkapitels noch thematisiert werden.¹⁵²

In Abgrenzung zu Manfred Welan geht Berchtold, welcher es meiner Auffassung nach sehr gut vermag sein Werk historisch einzubetten, in seiner Abhandlung über die verfassungsrechtliche Stellung des österreichischen Staatsoberhauptes, davon aus, dass es neben dem präsidentiellen und dem parlamentarischen Typus noch den Typus der Versammlungsregierung gibt. Dies ist insofern von Bedeutung, da es davon zeugt, wie strittig die Einordnung des politischen System Österreichs als semi-präsidentielles beziehungsweise parlamentarisch-präsidentielles System innerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften ist.¹⁵³ Berchtold etwa, geht gar nicht von der Existenz solch eines Typus‘ aus, sondern ordnet alle Beispiele für Mischsysteme dem parlamentarischen Regierungstypus zu.¹⁵⁴ Dies ergibt sich daraus, da Berchtold präsidentielle Systeme insofern klassifiziert, als dass in diesen das Staatsoberhaupt der „alleinige[] Inhaber der Exekutivgewalt“ zu sein hat. Die dem Staatsoberhaupt zur Seite gestellte Regierung fungiert nur als „verlängerter Arm“ des Staatsoberhauptes. Die Mitglieder der Regierung sind dazu angehalten, den präsidentiellen Willen auszuführen. Sie sind im politischen Sinne nur diesem verantwortlich und werden von diesem ausgewählt, respektive abberufen. Selbst Veränderungen der legislativen Mehrheitsverhältnisse können der dominanten Stellung des Präsidenten in seiner Funktion als Exekutivorgan nichts anhaben.¹⁵⁵

Peter Pernthaler argumentiert in seiner Abhandlung über die sukzessive Verfassungsänderung im republikanischen Österreich, dass die B-VG-Novelle 1929 Österreich seiner Beurteilung nach von einem rein parlamentarischen System in eine sogenannte „parlamentarische Präsidenschaftsrepublik“ überführte. Während nämlich die Erste B-VG-Novelle aus dem Jahre 1925 nicht zu einer strukturellen Änderung des institutionellen Aufbaus Österreichs

¹⁵¹ Manfred Welan, Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage. (Wien 1986), S. 9, 10.

¹⁵² Jürgen Hartmann, Udo Kempf, Staatsoberhäupter in der Demokratie. (Wiesbaden 2011) S. 85, 122, 123, 125, 152, 178.

¹⁵³ Jürgen Hartmann, Udo Kempf, Staatsoberhäupter in der Demokratie. (Wiesbaden 2011) S. 85, 122, 123, 125, 152, 178.

¹⁵⁴ Klaus Berchtold, Der Bundespräsident. Eine Untersuchung zur Verfassungstheorie und zum österreichischen Verfassungsrecht. (Wien 1969) S. 42, 47.

¹⁵⁵ Klaus Berchtold, Der Bundespräsident. Eine Untersuchung zur Verfassungstheorie und zum österreichischen Verfassungsrecht. (Wien 1969) S. 40, 41, 42.

föhrte, passierte gerade dies seiner Einschätzung nach durch die B-VG-Novelle 1929 sehr wohl. Die Erste B-VG-Novelle hatte einerseits den Zweck erfüllt, die Bestimmungen des B-VG 1920 vollumfänglich anwendbar werden zu lassen, anderseits dazu gedient – in kongruenter Fortföhrung des F-VG 1922 – Zentralisierungstendenzen die Oberhand gewinnen zu lassen. Durch die 1929 noch im Zuge des Kompromisses zwischen dem Regierungslager und den oppositionellen Sozialdemokraten zustande gekommene B-VG-Novelle 1929 wurde die Möglichkeit eigenmächtigen Handelns des Bundespräsidenten jedoch weitestgehend unterbunden. Diese Verhinderung eigenmächtigen präsidentiellen Handelns wurde vor allem durch drei Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 erreicht: Durch die „Bindung an das Vorschlagsrecht der Bundesregierung“, die einschränkenden Mechanismen des dem Bundespräsidenten zukommenden Notverordnungsrechts, die den Nationalrat einbinden, sowie die geteilte Zuständigkeit zwischen Bundesregierung und Bundespräsident in Bezug auf das Bundesheer.^{156,157} Zwar kommt dem Bundespräsidenten nominell der Oberbefehl über die Streitkräfte zu, das in Artikel 80 Absatz 2 des B-VG 1929 geregelte „Verfügungsrecht des Bundesministers und der Bundesregierung“ verunmöglicht jedoch einseitiges präsidentielles Handeln. Gemäß gängiger Rechtsmeinung wäre ein eigenmächtiges Vorgehen des Bundespräsidenten auf dem Feld der Verteidigungspolitik zumindest strittig. Dies ergibt sich daraus, dass Artikel 67 des B-VG vorsieht, dass alle durch den Bundespräsidenten gesetzten Akte nur auf Vorschlag der Bundesregierung erfolgen dürfen, „soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist“. Inwieweit die dem Bundespräsidenten eingeräumte „Befehlsgewalt“ so einen „verfassungsmäßig anders bestimmte[n]“ Fall darstellt, ist ungewiss.¹⁵⁸ Zusätzlich zu den einschränkenden Mechanismen des dem Bundespräsidenten zukommenden Notverordnungsrechts, gelang es den sozialdemokratischen Parteiföhrern in den Verhandlungen zur B-VG-Novelle 1929, dass gewisse Politikfelder nicht durch das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten tangiert werden dürfen. Dazu zählen etwa der im Mietrecht festgesetzte Mieterschutz, welcher ein Kernanliegen der sozialdemokratischen Wählerbasis war, sowie Verfassungsänderungen im Allgemeinen.¹⁵⁹

¹⁵⁶ Armin Stolz (Hrsg.), Bernd Wieser (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. In: Juristische Schriftenreihe. Band 152. (Wien 2000), S. 70, 90, 91.

¹⁵⁷ Ludwig Adamovich, Franz Cede, Christian Prosl (Hrsg.), Der österreichische Bundespräsident. Das unterschätzte Amt (Bozen, Innsbruck, Wien 2017), S. 24, 25.

¹⁵⁸ Armin Stolz (Hrsg.), Bernd Wieser (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. In: Juristische Schriftenreihe. Band 152. (Wien 2000), S. 90.

¹⁵⁹ Ludwig Adamovich, Franz Cede, Christian Prosl (Hrsg.), Der österreichische Bundespräsident. Das unterschätzte Amt (Bozen, Innsbruck, Wien 2017), S. 29, 40.

Bisher habe ich neben Pernthalers Einschätzung die Klassifikationskategorien Berchtolds und Welans genannt, um aufzuzeigen, dass es eben nicht die eine unstrittige Art und Weise gibt, wie sich das politische Regierungssystem Österreichs klassifizieren lässt. Ich persönlich empfinde Welans Vorgehensweise als wesentlich zielführender und treffender als Berchtolds, da ich Berchtolds Negieren irgendwelcher Mischformen für wenig praxistauglich halte. Pernthalers Expertise überzeugt meines Erachtens dagegen in erster Linie durch dessen Fokus auf rechtshistorische Aspekte. Um aufzuzeigen, dass es darüber hinausgehend noch weitere Ansätze zur Klassifizierung von Regierungssystemen gibt, gehe ich an dieser Stelle auf das 2011 publizierte Werk der zwei lehrenden Politikwissenschaftler Hartmann und Kempf ein.^{160,161} In ihrer meiner Ansicht nach sehr gelungenen, da sehr anschaulichen Analyse untersuchen Kempf und Hartmann die Stellung von Staatsoberhäuptern in europäischen sowie nordamerikanischen Demokratien.¹⁶² Monarchien herausgerechnet, unterscheiden Hartmann und Kempf zwischen Präsidenten in parlamentarischen, semi-präsidentiellen, präsidentiellen Systemen sowie in Systemen, in welchen es einen übermächtigen Superpräsidenten gibt.¹⁶³ Die zwei Politikwissenschaftler schreiben den Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 keine entscheidende Rolle in der Frage der Klassifizierung des politischen Systems Österreichs zu. Hartmann und Kempf negieren zwar nicht, dass die B-VG-Novelle 1929 zu einer Stärkung des Amts des Bundespräsidenten innerhalb des institutionellen Gefüges Österreichs geführt hat, klassifizieren Österreich dennoch genauso wie die Bundesrepublik Deutschland, Italien sowie Finnland als parlamentarisches System.¹⁶⁴ Hartmann und Kempf begründen ihre Entscheidung, Österreichs Bundespräsidenten als ein Staatsoberhaupt in einem parlamentarischen System zu klassifizieren, damit, indem sie sich auf Manfred Welans Einschätzung stützen. Die freiwillige Zurücknahme des Bundespräsidenten zugunsten der österreichischen Bundesregierung in tagespolitischen Belangen, sowie die Konstituierung des Bundespräsidenschaftsamts als ein primär „reaktives Verfassungsamt“ führen zu Welans

¹⁶⁰ Deutsche Nationalbibliothek. Katalog der Deutschen Nationalbibliothek. Einfache Suche. Gesamter Bestand. Hartmann, Jürgen, online unter: <https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&cqlMode=true&query=nid%3D120062798> (13.11.2020).

¹⁶¹ Deutsche Nationalbibliothek. Katalog der Deutschen Nationalbibliothek. Einfache Suche. Gesamter Bestand. Kempf, Udo, online unter: <https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&cqlMode=true&reset=true&referrerPosition=0&referrerResultId=idn%3D96098206X%26any&query=idn%3D108002403> (13.11.2020).

¹⁶² Jürgen Hartmann, Udo Kempf, Staatsoberhäupter in der Demokratie. (Wiesbaden 2011) S. 5, 6, 7, 8, 18.

¹⁶³ Jürgen Hartmann, Udo Kempf, Staatsoberhäupter in der Demokratie. (Wiesbaden 2011) S. 9, 10, 11, 85, 187, 229, 277.

¹⁶⁴ Jürgen Hartmann, Udo Kempf, Staatsoberhäupter in der Demokratie. (Wiesbaden 2011) S. 85, 122, 123, 125, 152, 178.

Einschätzung, der sich Hartmann und Kempf in ihrer abschließenden Analyse anschließen.¹⁶⁵ Der Grund, warum sich Hartmann und Kempf gerade auf Manfred Welan berufen, mag darin begründet sein, dass der studierte Jurist Welan in seinen Werken rechtswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Überlegungen miteinander verknüpft.¹⁶⁶ Die Begrifflichkeiten, welche Berchtold einerseits, Hartmann und Kempf andererseits, verwenden, mögen zwar hinsichtlich der Typologisierung voneinander abweichen, bezeichnen dem Inhalt nach jedoch im Wesentlichen das gleiche.

Berchtolds Analyse weist in Bezug auf die gewählte Terminologie und die Frage der Abgrenzung zwischen den verschiedenen Typen aufgrund einer gewissen Schwammigkeit und Unklarheit zwar Nachteile auf, besticht jedoch aufgrund der inkludierten historischen Komponente. Berchtold zufolge war Österreich gemäß den Bestimmungen des B-VG in der Fassung des Jahres 1920, also der Zeit vor Inkraftsetzung der B-VG-Novelle 1929, jenem System zuzuordnen, in welchem das parlamentarische Element bei weitem überwog. Die 1929 erfolgte Novellierung der Verfassung änderte dies Berchtold zufolge jedoch grundlegend, indem sie die Umgestaltung hin zu einem semi-präsidentiellen System vollzog.¹⁶⁷ Wenig Uneinigkeit findet sich hinsichtlich der Rechtsmeinung, der zufolge es sich beim österreichischen Staatsaufbau um ein dualistisch aufgebautes System handelt. Hierarchisch gleichrangig stehen sich als Exekutivorgane der Bundespräsident einerseits und die Bundesregierung als Kollektivorgan andererseits, gegenüber. Diese beiden Organe sind dem jeweils anderen gegenüber nicht weisungsgebunden, müssen jedoch miteinander zusammenarbeiten, um den Staat effektiv lenken zu können. Aufgrund der ineinander verzahnten Kompetenzbereiche gilt das Gebot der Zusammenarbeit.¹⁶⁸

Hartmann und Kempf argumentieren ihre Entscheidung, den österreichischen Bundespräsidenten als parlamentarischen Präsidenten, und nicht als Präsidenten in einem semi-präsidentiellen System zu klassifizieren, unter anderem folgendermaßen: Welans Einschätzung, dass es sich beim Bundespräsidenten um ein „reaktives“ und nicht um ein „aktives“ Organ handle, folgend, heben Hartmann und Kempf hervor, dass ein

¹⁶⁵ Jürgen Hartmann, Udo Kempf, Staatsoberhäupter in der Demokratie. (Wiesbaden 2011) S. 128, 129.

¹⁶⁶ Deutsche Nationalbibliothek. Katalog der Deutschen Nationalbibliothek. Einfache Suche. Gesamter Bestand. Welan, Manfred, online unter: <<https://portal.dnb.de/opac.htm?method=moveDown¤tResultId=%22121037053%22%26any&categoryId=persons>> (13.11.2020).

¹⁶⁷ Klaus Berchtold, Der Bundespräsident. Eine Untersuchung zur Verfassungstheorie und zum österreichischen Verfassungsrecht. (Wien 1969) S. 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48.

¹⁶⁸ Klaus Berchtold, Der Bundespräsident. Eine Untersuchung zur Verfassungstheorie und zum österreichischen Verfassungsrecht. (Wien 1969) S. 64, 65, 66.

innenpolitisches Zutun des Bundespräsidenten nur dann notwendig sei, wenn zwischen den anderen politischen Akteuren Reibereien auftreten. Ich schließe mich dieser von Welan vertretenen und von Hartmann und Kempf weitergeführten Meinung vornehmlich aus zwei Gründen an: Einerseits aufgrund der gelebten Selbstbeschränkung des Bundespräsidenten im tagespolitischen Geschehen auf seine Funktion als vermittelnde Kraft zwischen sich uneinigen Akteuren. Andererseits aufgrund der dem Bundespräsidenten nicht eingeräumten Möglichkeit, aktiv gestaltend wirken zu können. Der Bundespräsident kann seine Machtposition somit nur durch die Drohung der Verhinderung geltend machen, nicht durch die Implementierung von Politiken.¹⁶⁹

Die bisher gängige Selbstverpflichtung der Bundespräsidenten zur Zurückhaltung in der Tagespolitik heißt jedoch nicht, dass ein anderes Amtsverständnis in Zukunft denkunmöglich ist. Diese Meinung vertritt zumindest Dickinger, wenn er davon spricht, dass solch ein selbstbewussteres Auftreten des österreichischen Bundespräsidenten vor allem zukünftige Regierungsbildungen und die Koordinierung der österreichischen Außenpolitik verkomplizieren könnte. Die Konsequenzen, die die Wahl eines Bundespräsidenten, welcher auf der Ausschöpfung des ihm durch die Verfassungsnovelle 1929 eingeräumten Kompetenzzuwachs bestehen würde, haben würde, lassen sich nicht abschätzen. Solch eine Neupositionierung des Amtsverständnisses würde jedoch sicherlich zu erheblichen Umwälzungen innerhalb des politischen Gefüges Österreichs führen.¹⁷⁰ Das wohl prominenteste Zitat hinsichtlich der zukünftigen Möglichkeit der Neuausrichtung des Amtsverständnisses stammt aus dem Mund des damaligen Bundespräsidentenskandidaten Ing. Norbert Hofer. Dieser brachte seine Vorstellung eines die Tagespolitik aktiver mitgestaltenden Bundespräsidenten im Zuge der ORF-Elefantenrunde am 21.4.2016 folgendermaßen auf den Punkt: „Sie werden sich noch wundern, was alles möglich ist!“.¹⁷¹

¹⁶⁹ Jürgen Hartmann, Udo Kempf, Staatsoberhäupter in der Demokratie. (Wiesbaden 2011) S. 18, 127, 128, 129. (Vgl: Fabian Gerner, Vergleich dreier Staaten untereinander in Bezug auf die Stellung des Staatsoberhauptes innerhalb des politischen Systems. Fallbeispiele BRD, Österreich sowie die USA. (Uni Wien 2018) (BA-Arbeit) S. 33.)

¹⁷⁰ Christian Dickinger, Der Bundespräsident im politischen System Österreichs. (Innsbruck, Wien 1999) S. 200, 201. (Vgl: Fabian Gerner, Vergleich dreier Staaten untereinander in Bezug auf die Stellung des Staatsoberhauptes innerhalb des politischen Systems. Fallbeispiele BRD, Österreich sowie die USA. (Uni Wien 2018) (BA-Arbeit) S. 33.)

¹⁷¹ Zitate.eu. Zitate nach Autoren. Zitate von Ing. Norbert Hofer, online unter <<https://www.zitate.eu/author/hofer-norbert-ing/zitate/220353>> (19.8.2020).

6.2. Auswirkungen des B-VG 1929 auf das Amt des Österreichischen Bundespräsidenten

Im Folgenden soll es um die Auswirkungen, die die B-VG-Novelle 1929 auf das Amt des Bundespräsidenten hatte, gehen. Die dem Bundespräsidenten zukommenden Kompetenzen wurden durch die B-VG-Novelle 1929 erheblich erweitert. Unter dieser erheblichen Kompetenzerweiterung im Zuge der B-VG-Novelle 1929 lassen sich insbesondere folgende Punkte subsummieren: Erstens, das Recht, den Nationalrat auf Vorschlag der Bundesregierung aufzulösen. Allerdings nur „einmal aus dem gleichen Anlass“.¹⁷² Zweitens, das dem Bundespräsidenten zukommende Recht, eigenständig darüber zu befinden, wen er mit der Regierungsbildung betraut. Eine eigenmächtige Ernennung von Bundesministern ohne vorhergehenden Vorschlag des Bundeskanzlers sieht das B-VG jedoch nicht vor.

Die zwei bisher genannten Kompetenzen (Auflösungsbefugnis dem Nationalrat gegenüber, Ernennung der Bundesregierung ohne vorhergehende Zustimmung des Nationalrats), die dem Bundespräsidenten erst durch die B-VG-Novelle 1929 zugestanden wurden, führten zur Herausbildung eines theoretisch sehr machtvollen Instruments des Bundespräsidenten: Dadurch, dass es dem Bundespräsidenten frei steht die Bundesregierung als Kollektivorgan zu entlassen, kann er im unmittelbaren Anschluss an solch eine Entlassung eine ihm nahestehende Person zum Bundeskanzler ernennen. Tut er dies, so könnte besagte Person in ihrer Position als Bundeskanzler dem Bundespräsidenten direkt nach ihrer Ernennung vorschlagen, den Nationalrat aufzulösen. Stimmt der Bundespräsident dem Vorschlag des frischgebackenen Bundeskanzlers zu, so gilt der Nationalrat als aufgelöst und der Bundespräsident hat Neuwahlen des Nationalrats anzuberaumen. Dieses Ausschöpfen präsidentialer Kompetenzen könnte mit dem Hintergedanken erfolgen, dass im neuen Nationalrat Machtverhältnisse herrschen, die dem Bundespräsidenten genehmer sind als dies hinsichtlich des soeben aufgelösten Nationalrats der Fall war. Der Umstand, dass diese Möglichkeit, die darauf abzielt neue Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat zu erhalten, erst einmal - im Jahre 1930 – in Anspruch genommen wurde, mag auf Folgendes zurückzuführen sein: Die Sozialdemokratie, die durch diesen Schachzug erheblich geschwächt werden sollte, wurde in

¹⁷² Klaus *Berchtold*, Der Bundespräsident. Eine Untersuchung zur Verfassungstheorie und zum österreichischen Verfassungsrecht. (Wien 1969), S. 199, 201, 204, 205.

den dadurch vom Zaun gebrochenen Nationalratswahlen 1930 sogar noch gestärkt.^{173,174,175,176,177}

Neben den zwei bereits genannten Kompetenzerweiterungen (Auflösungsbefugnis dem Nationalrat gegenüber, Ernennung der Bundesregierung ohne vorhergehende Zustimmung des Nationalrats) gewann der Bundespräsident durch die B-VG-Novelle 1929 noch weitere Kompetenzen hinzu: Dem Bundespräsident wurde der Oberbefehl über das Bundesheer eingeräumt. Die Bestimmungen des Artikels 80 Absatz 2 des B-VG 1929 in Zusammenspiel mit Artikel 67 des B-VG 1929 koppeln die Ausübung des Oberbefehls jedoch an das Erfordernis der Mitwirkung des Bundesministers sowie der Bundesregierung.^{178,179,180} Außerdem wurde dem Bundespräsidenten durch die B-VG-Novelle 1929 ein ihm zukommendes Notverordnungsrecht zugebilligt. Dieses ist jedoch nur unter Mitwirkung des Nationalrats auszuüben. Aufgrund dieses Umstands handelt es sich dem Staatsrechtler Wittmayer zufolge beim Bundespräsidentenamt selbst im Falle der Ausrufung des Ausnahmezustands nur um ein „Messer ohne Klinge“, da der Bundespräsident stets an die Mitwirkung der anderen obersten staatlichen Institutionen gebunden ist. Dieser Gesichtspunkt veranlasst Wittmayer in seinen staatsrechtlichen Ausführungen zum Wesen der B-VG-Novelle 1929 auch dazu, der Meinung vehement entgegen zu treten, dass die Novelle einer präsidentialen Diktatur Vorschub leisten könnte.^{181,182}

¹⁷³ Klaus *Berchtold*, Der Bundespräsident. Eine Untersuchung zur Verfassungstheorie und zum österreichischen Verfassungsrecht. (Wien 1969), S. 201, 203, 223, 224.

¹⁷⁴ Armin *Stolz* (Hrsg.), Bernd *Wieser* (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. In: Juristische Schriftenreihe. Band 152. (Wien 2000), S. 91.

¹⁷⁵ Anneliese *Harasek*, Bundespräsident Wilhelm Miklas. (Wien 1967) S. 98, 99.

¹⁷⁶ Ludwig *Reichhold*, Carl Vaugoin. Die Krise der österreichischen Demokratie. In: Reihe Kurzbiographien des Karl-von-Vogelsang-Instituts, Politische Akademie. (Wien 1990) S.10.

¹⁷⁷ Verfassungstag 2018. Zur Entwicklung der österreichischen Bundesverfassung vor dem Hintergrund der Zeitgeschichte. Hg. vom Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich (Wien 2018), S. 20, 21.

¹⁷⁸ Ludwig *Adamovich*, Franz *Cede*, Christian *Prosl* (Hrsg.), Der österreichische Bundespräsident. Das unterschätzte Amt (Bozen, Innsbruck, Wien 2017), S. 24, 25.

¹⁷⁹ Armin *Stolz* (Hrsg.), Bernd *Wieser* (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. In: Juristische Schriftenreihe. Band 152. (Wien 2000), S. 90.

¹⁸⁰ Manfred *Welan*, Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage. (Wien 1986) S. 16, 17.

¹⁸¹ Leo *Wittmayer*, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 459, 460.

¹⁸² Armin *Stolz* (Hrsg.), Bernd *Wieser* (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. In: Juristische Schriftenreihe. Band 152. (Wien 2000), S. 70, 90, 91.

Darüber hinaus verankerte die B-VG-Novelle 1929 sowohl das Prinzip der Volkswahl des Bundespräsidenten, als auch die Amtszeitverlängerung auf sechs Jahre pro Amtszeit.¹⁸³ Weiters wurde den zwei Parlamentskammern, dem Nationalrat sowie dem Bundesrat, das Recht entzogen, Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs zu ernennen. Entsprechend den Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 steht es stattdessen dem Bundespräsidenten zu, die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs zu ernennen, wobei sowohl der Bundesregierung als auch den beiden Parlamentskammern das Recht zukommt, Mitglieder vorzuschlagen. Die Bundesregierung als Kollektivorgan ist dazu berechtigt, dem Bundespräsidenten den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofs zur Ernennung vorzuschlagen. Sowohl dem National- als auch dem Bundesrat kommt jeweils das Recht zu, dem Bundespräsidenten weitere Mitglieder sowie Ersatzmitglieder vorzuschlagen. Im Falle des Nationalrats sind dies drei Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder, im Falle des Bundesrats handelt es sich um das Recht, drei Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied zur Ernennung vorzuschlagen.¹⁸⁴ Hinsichtlich der Art und Weise, wie der Verwaltungsgerichtshof zu beschicken ist, kam es im Zuge der B-VG-Novelle 1929 zu keiner Änderung der geltenden Rechtslage, da der Legislative diesbezüglich bereits vor 1929 keine ungeteilte Kompetenz zuerkannt worden war.¹⁸⁵

7. Die Auswirkungen der B-VG-Novelle 1929 werden sichtbar: Auflösung des Nationalrats & Nationalratsneuwahlen 1930

Bereits wenige Monate nach der Inkraftsetzung der Bundesverfassungsnovelle 1929 wurden die nunmehr dem Bundespräsidenten zustehenden Rechte erstmals in der Realität schlagend. Der durch Querelen innerhalb der Regierungskoalition ausgelöste Rücktritt Schobers ähnelte demjenigen seines direkten Vorgängers im Amt, Streeruwitz, verblüffend. Genauso wie im Herbst 1929, als die mit den Heimwehren sympathisierenden Kräfte innerhalb der

¹⁸³ Christian *Sima*, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung. Der Einfluß der Weimarer Reichsverfassung auf die österreichische Verfassung 1920 bis 1929. In: Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe. Band 4. (Frankfurt am Main, Wien 1993) S. 192, 193, 194, 276, 308, 309, 310, 311, 312.

¹⁸⁴ Ludwig *Adamovich*, Franz *Cede*, Christian *Prosl* (Hrsg.), Der österreichische Bundespräsident. Das unterschätzte Amt (Bozen, Innsbruck, Wien 2017), S. 30, 40, 41

¹⁸⁵ Leo *Wittmayer*, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 479.

deutschnationalen-bürgerlichen Regierungskoalition Bundeskanzler Streeruwitz zum Rücktritt gedrängt hatten, sah sich auch Bundeskanzler Schober nach nur knapp einem Jahr im Amt aufgrund innerer Unstimmigkeiten im Regierungslager zum Rücktritt gezwungen. Die Rolle, die dem Bundespräsidenten im Herbst 1930 zukam, war jedoch eine gänzlich andere als jene Rolle, die ihm noch im Herbst 1929 zugekommen war.¹⁸⁶ Hatte die B-VG-Novelle 1929 doch zu einer erheblichen Kompetenz- und Machterweiterung des Amtes des Bundespräsidenten geführt. Dem Bundespräsidenten stand künftig nicht nur zu, eine von ihm ausgewählte Person nach Belieben zum Bundeskanzler zu ernennen, sondern auch auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Nationalrat aufzulösen und Neuwahlen des Nationalrats anzuberaumen.

Nachdem Bundespräsident Miklas den bisherigen Heeresminister Carl Vaugoin am 26. September zum neuen Bundeskanzler ernannt hatte, fand sich dieser in der Situation wieder keine Mehrheit im Nationalrat hinter sich zu wissen. Anders als bei der Beauftragung Schobers zur Regierungsbildung weigerten sich im Herbst 1930 erhebliche Teile der bisherigen Regierungskoalition, dem sogenannten „Bürgerblock“, einen neuerlichen Bundeskanzlerwechsel ohne vorhergehende Neuwahlen des Nationalrates zu akzeptieren. Auf eine elektorale Stärkung der Christlichsozialen Partei hoffend, schlug Bundeskanzler Vaugoin, welcher vor diesem Zeitpunkt rund 8,5 Jahre lang durchgehend Heeresminister gewesen war, Bundespräsident Miklas die Auflösung des Nationalrats und Anberaumung von Neuwahlen vor.^{187,188} Die Annahme Vaugoins Vorschlag durch Bundespräsident Miklas führte zur Auflösung des Nationalrats am 27. September 1929 und zur Ansetzung von Nationalratswahlen in Österreich am 9. November 1930, welche Vaugoins Christlichsozialen einen erheblichen Schlag versetzten. Die bisher in der „Bürgerblock“-Regierung vertreten Parteien hatten anders als bei den vorhergehenden Wahlen 1927 nur mehr stellenweise Wahlallianzen gebildet, wodurch sich die Mandatszahl für das rechte politische Lager insgesamt zwar kaum verändert hatte, jedoch auf mehr unabhängig voneinander antretende Parteien aufgesplittet hatte. Die Sozialdemokraten, die ihre bisherige Mandatszahl um ein Mandat erhöhen konnten, wurden somit erstmals seit 1919 zur mandatsstärksten Partei, wodurch ihnen dem parlamentarischen Usus nach das Amt des für gewöhnlich vorsitzführenden Ersten Nationalratspräsidenten zustand. Österreichs Sozialdemokratie betraute in weiterer Folge Dr. Karl Renner mit der Wahrnehmung dieses prestigeträchtigen Amtes. Die den Bundeskanzler stellenden Christlichsozialen verloren nicht nur gegenüber dem

¹⁸⁶ Anneliese Harasek, Bundespräsident Wilhelm Miklas. (Wien 1967) S. 96, 97.

¹⁸⁷ Ludwig Reichhold, Carl Vaugoin. Die Krise der österreichischen Demokratie. In: Reihe Kurzbiographien des Karl-von-Vogelsang-Instituts, Politische Akademie. (Wien 1990) S. 9, 10.

¹⁸⁸ Anneliese Harasek, Bundespräsident Wilhelm Miklas. (Wien 1967) S. 96, 97.

Landbund sowie den Großdeutschen erheblich Terrain, sondern fanden mit dem Heimatblock eine weitere Partei im rechten Lager vor, die um ein ähnliches Wählersegment warb.^{189,190,191}

Zwar war vonseiten der untereinander um Stimmen konkurrierenden bürgerlich ausgerichteten und rechten Wahlparteien (erstens die Christlichsoziale Partei, zweitens die im „Nationalen Wirtschaftsblock und Landbund“ zusammengeschlossenen Landbündler und die Großdeutsche Volkspartei, sowie drittens der Heimatblock) bereits im Wahlkampf betont worden, dass es auch nach der Wahl eine gemeinsame „Einheitsfront“ gegenüber den oppositionellen Sozialdemokraten geben solle.¹⁹² Das schlechte Abschneiden der Christlichsozialen Partei führte jedoch dazu, dass Vaugoins Ansinnen, dem Bundespräsidenten die Auflösung des Nationalrats vorzuschlagen, um im neuen Nationalrat Machtverhältnisse vorzufinden, welche ihm ein Verbleiben im Amt des Bundeskanzlers ermöglichen würden, nach hinten losging. Es gelang erst dem von den Christlichsozialen vorgeschlagenen Landeshauptmann Vorarlbergs, Dr. Otto Ender, eine tragfähige Regierungskoalition abseits der Sozialdemokratie zu schmieden. Carl Vaugoin hingegen verblieb noch bis ins Jahr 1932 hinein Bundesparteiobmann, ein Amt, welches er bereits seit Mai 1930 ausübte, und diente in der Regierung Ender als Heeresminister.^{193,194}

Die Geschehnisse des Spätherbsts 1930 sind meiner Ansicht nach aus zweierlei Gründen für diese Arbeit erheblich: Einerseits, da dadurch sichtbar wurde, ob die Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 dazu taugten, den wahrgenommenen politischen Stillstand zu überwinden. Andererseits, um zu überprüfen, ob die B-VG-Novelle 1929 als ein erster Schritt am Weg in die Diktatur gesehen werden kann. Die erstmalige, und bis zum heutigen Tag einmalige Inanspruchnahme des Rechts des Bundespräsidenten, auf Vorschlag eines durch ihn bestimmten Bundeskanzlers den Nationalrat aufzulösen, um zu verhindern, dass der Nationalrat dem soeben ernannten Bundeskanzler das Misstrauen aussprechen kann, führte im besagten Fall tatsächlich zur Überwindung des Stillstands. Wiewohl Vaugoins Machtpoker schlussendlich nicht aufging, hätte die Krise innerhalb des „Bürgerblocks“ ohne Neuwahl

¹⁸⁹ Anneliese Harasek, Bundespräsident Wilhelm Miklas. (Wien 1967) S. 98, 99.

¹⁹⁰ Ludwig Reichhold, Carl Vaugoin. Die Krise der österreichischen Demokratie. In: Reihe Kurzbiographien des Karl-von-Vogelsang-Instituts, Politische Akademie. (Wien 1990) S. 10.

¹⁹¹ Verfassungstag 2018. Zur Entwicklung der österreichischen Bundesverfassung vor dem Hintergrund der Zeitgeschichte. Hg. vom Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich (Wien 2018), S. 20, 21.

¹⁹² Bundesministerium (BMI). Nationalratswahlen. Historischer Rückblick. Nationalratswahl vom 9. November 1930. Statistische Nachrichten. Sonderheft. Nationalratswahlen vom 9. November 1930. (S. 8. Tabelle 21) <https://bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/files/NRW_1930.pdf> (aufgerufen am 2.12.2020).

¹⁹³ Ludwig Reichhold, Carl Vaugoin. Die Krise der österreichischen Demokratie. In: Reihe Kurzbiographien des Karl-von-Vogelsang-Instituts, Politische Akademie. (Wien 1990) S. 7, 9, 10, 11, 12.

¹⁹⁴ Anneliese Harasek, Bundespräsident Wilhelm Miklas. (Wien 1967) S. 96, 97, 98, 99, 100, 101.

nicht gelöst werden können. Dadurch, dass die Abgeordneten der Großdeutschen Volkspartei als auch des Landbunds darauf bestanden, dass vor der Einigung auf ein neues Regierungsbündnis neugewählt werden müsse, um das stimmenmäßige Kräfteverhältnis innerhalb des „Bürgerblocks“ messen zu können, war die Ansetzung von Neuwahlen die einzige Möglichkeit, den politischen Stillstand zu überwinden. Ich komme aufgrund zweier Überlegungen zu diesem Schluss. Erstens hätten die Sozialdemokraten gemäß den Verfassungsbestimmungen der Zeit vor dem Inkrafttreten des B-VG 1929 eine Auflösung des Nationalrats aufgrund des Umstands, dass sie eine Sperrminorität im Nationalrat besaßen, jederzeit verhindern können. Somit hätten die Sozialdemokraten die Erfüllung der vonseiten der Großdeutschen Volkspartei als auch des Landbunds gestellten Bedingungen verhindern können.

Meine zweite Überlegung zielt darauf ab, dass jede im Nationalrat vertretene Partei die Regierungszusammenarbeit mit der österreichischen Sozialdemokratie aus programmatischen und ideologischen Gründen ablehnte. Wäre dem Bundespräsidenten somit im Zuge der B-VG-Novelle 1929 nicht die Kompetenzaufwertung zugestanden worden, nach eigenem Gutdünken ohne Beiziehung des Nationalrats einen Bundeskanzler zu ernennen um auf dessen Vorschlag hin den Nationalrat aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen, die Parteienkrise des Herbst 1930 hätte weit dramatischere Auswirkungen haben können.

Bezüglich der Frage, inwieweit die Lösung der Regierungskrise des Spätherbsts 1930 darauf schließen lässt, ob es sich bei der B-VG-Novelle 1929 um einen Schritt auf dem Weg in die Diktatur handelt, lässt sich folgendes sagen: Dass die Vorkommnisse rund um die Ernennung Vaugoins zum Bundeskanzler und das Zustandekommen der Nationalratswahl 1930 der Jahre später errichteten Diktatur zumindest Vorschub geleistet haben, lässt sich anhand der folgenden Episode argumentieren: Der neu ins Amt gelangte Bundeskanzler wurde nach seiner Ernennung durch den Bundespräsidenten nicht binnen einer Woche dem Nationalrat gegenüber vorstellig, wodurch dem Nationalrat die Möglichkeit genommen wurde, dem Bundeskanzler das Misstrauen auszusprechen. Bundespräsident Miklas hatte zwar bereits vor dem Sturz Schobers den Nationalrat einberufen, jedoch war noch kein konkreter Sitzungstermin anberaumt worden.¹⁹⁵ Durch die Auflösung des Nationalrats vor Ablauf dieser in der B-VG-Novelle 1929 vorgeschriebenen Frist von einer Woche handelten Miklas sowie Vaugoin zwar nicht im Widerspruch zur Verfassung. Das dabei abgegebene Bild lässt sich jedoch als zumindest ansatzweise antiparlamentarisch bezeichnen. Zu dieser Einschätzung

¹⁹⁵ Anneliese Harasek, Bundespräsident Wilhelm Miklas. (Wien 1967) S. 96, 97.

gelange ich, da auf die Mitwirkung des Nationalrats an der Regierungswendung augenscheinlich kein Wert gelegt wurde.¹⁹⁶

Die Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929, welche dem Bundespräsidenten das Recht zuerkannten, seinerseits den Bundeskanzler ohne unmittelbare Einbindung des Nationalrats zu ernennen, führten zur Ermöglichung der Schwächung des Parlamentarismus, wenn nicht sogar der Demokratie als solcher. Dass dem so war, zeigt sich in der Argumentation der Christlichsozialen nach der verlorenen Nationalratswahl 1930: Sie beriefen sich explizit darauf, dass das Kabinett Vaugoin nicht seinen Rücktritt einzureichen habe, da die parlamentarische Mehrheit ja nur einer der zwei entscheidenden Aspekte hinsichtlich der Frage, wem das Mandat zur Regierungsbildung zufalle, sei. Ganz bewusst wurde von christlichsozialer Seite dahingehend argumentiert, dass ein verhältnismäßig schlechtes Abschneiden bei einer Nationalratswahl kein zwingender Grund für einen Rücktritt sei. Betont wurde hingegen, dass eine Bundesregierung sich auch des Wohlwollens des Bundespräsidenten zu erfreuen habe.¹⁹⁷ Diese nach der Nationalratswahl 1930 vonseiten der Christlichsozialen Partei bemühte Argumentationskette offenbart meiner Meinung nach sehr gut, dass dem Parlament in der Zeit nach Inkrafttreten des B-VG 1929 vonseiten rechter und bürgerlicher Kreise bewusst ein geringerer machtpolitischer Rang zugesprochen wurde. Stattdessen wurde die neugewonnene Autorität des Bundespräsidenten im tagespolitischen Geschehen betont. Es kam im Herbst 1930 nicht nur zu keiner Einbeziehung des Nationalrats in die Ernennung des Bundeskanzlers. Darüber hinaus unterließ es Bundespräsident Miklas, einen Grund zu nennen, warum er den Nationalrat auf Bitten des neuen Bundeskanzlers auflöste und Neuwahlen anberaumte. Das Nennen eines spezifischen Grundes für die Auflösung ist gemäß den Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 ein verpflichtender Bestandteil des Auflösungsprozesses. Denn die Auflösung des Nationalrats darf pro Bundespräsident nur „einmal aus dem gleichen Anlaß“ [sic!] erfolgen. Die Auflösung des Nationalrats im Herbst 1930 erfolgte somit im Grund genommen entgegen den formalrechtlichen Bestimmungen, die durch die B-VG-Novelle 1929 vorgegeben worden waren, und stellte einen Verfassungsbruch dar.¹⁹⁸

Ich habe im Zuge dieses Kapitels bereits das Gedankenexperiment angestoßen, demzufolge die politische Krise des Herbsts 1930 ohne Auflösung des Nationalrats und Ausrufung von Neuwahlen durch den Bundespräsidenten noch stärker eskalieren hätte können. Daran

¹⁹⁶ Anneliese Harasek, Bundespräsident Wilhelm Miklas. (Wien 1967) S. 97.

¹⁹⁷ Anneliese Harasek, Bundespräsident Wilhelm Miklas. (Wien 1967) S. 99, 100, 101.

¹⁹⁸ Anneliese Harasek, Bundespräsident Wilhelm Miklas. (Wien 1967) S. 97.

anknüpfend möchte ich folgende Überlegung anbringen: Hätte die B-VG-Novelle 1929 dem Bundespräsidenten nicht die dafür notwendige Kompetenzfülle zugesprochen, so hätte der Bundespräsident weder Vaugoin zum Bundeskanzler ernennen können, noch auf Ansuchen des frischbestellten Bundeskanzlers den Nationalrat auflösen können, um in weiterer Folge Neuwahlen anzuberaumen. Erst die Neuwahl 1930 brachte der Sozialdemokratie aufgrund der Mandatsverluste der Christlichsozialen den Sprung auf den ersten Platz, wodurch der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs den bestehenden Usancen nach der Posten des Ersten Nationalratspräsidenten zufiel. Ob es ohne einem Sozialdemokraten im Amt des Ersten Präsidenten des Nationalrats zu den Geschehnissen des März 1933, welche oftmals irreführend als „Selbstausschaltung des Parlaments“ bezeichnet werden, gekommen wäre, ist zumindest diskutabel. Das soeben angestellte Gedankenexperiment, welches noch weitergesponnen werden könnte (keine Bundeskanzlerschaft Otto Enders, kein Eintritt Dollfuß in die Bundesregierung, keine „Selbstausschaltung“, keine Maiverfassung 1934, keine Implementierung der „Ständestaats“-Idee, eine zumindest weniger rasante nationalsozialistische Unterwanderung des österreichischen Staatsapparates, etc.) soll eines nicht sein: Eine Darstellung einer kausalen Verkettung von Ereignissen, welche ohne einer spezifischen Ursache nie eingetreten wären. Denn all die soeben genannten Ereignisse wären womöglich ohnehin eingetreten. Stattdessen soll ein Nachdenken darüber angestoßen werden, inwiefern die B-VG-Novelle 1929 als ein Schritt am Weg in die Diktatur angesehen werden kann.¹⁹⁹ Dass die Überlegung, dass die B-VG-Novelle 1929 den Weg in die Diktatur zumindest erleichtert hat, nicht völlig aus der Luft gegriffen ist, zeigen die in diesem Kapitel thematisierten Ereignisse meiner Einschätzung nach jedoch auf schlüssige Art und Weise.

8. Zeitungswesen

8.1. Geschichte des Zeitungswesens Österreichs bis 1930

Der Ursprung der graduellen Etablierung der Zeitung als Massenmedium ist im rasanten wirtschaftlichen Aufstieg des vornehmlich städtischen, von aufklärerischen Idealen geleiteten Bürgertums zu sehen.²⁰⁰ Melischek und Seethaler, auf welche ich mich aufgrund ihrer ausgesprochenen Fachkenntnis auf dem Gebiet der Medien- und Kommunikationsgeschichte

¹⁹⁹ Heinrich Drimmel, Vom Justizpalastbrand zum Februaraufstand. Österreich 1927-1934. (München, Wien 1986) S. 107, 108, 109, 110, 111.

²⁰⁰ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 17.

innerhalb dieser Arbeit wiederholten Male berufe, schreiben Massenmedien eine Vermittlerfunktion zu.^{201,202,203} Ähnlich wie andere Bausteine der Gesellschaft, beispielsweise politische Parteien, mit welchen Massenmedien in einer wechselseitigen Beziehung stehen, vertreten Massenmedien Interessen und artikulieren Bedürfnisse.²⁰⁴ Christian Oggolder, ausgewiesener Fachmann auf dem Gebiet der Mediengeschichte, gesteht der Novellierungen des Pressegesetzes in den Jahren 1862 sowie 1868 einen besonderen Stellenwert in der Geschichte der Etablierung von Tageszeitungen als Massenmedium zu.^{205,206,207} Durch die Novellierungen der 1860er wurde unter anderem der wirtschaftlich einschränkende Konzessionszwang, das bis dahin praktizierte Verwarnungssystem sowie die polizeiliche Behinderung des freien Journalismus beseitigt.

Im Laufe der 1870er, 1880er und frühen 1890er Jahre wurden einige weitere wirtschaftliche Hürden beseitigt, welche die Tageszeitungen in ihrem wirtschaftlichen Gedeihen behindert hatten. Zu den das schnell anwachsende Tageszeitungswesen bremsenden Hindernissen zählte unter anderem die erst 1894 aufgehobene Zeitungskautions, welche Tageszeitungsherausgeber vor das Problem stellte finanziell gesehen einen langen Atem haben zu müssen. Die von staatlicher Seite einbehaltene Kautions, die Tageszeitungsherausgeber hinterlegen mussten, sollte sicherstellen, dass gegen Tageszeitungsherausgeber verhängte Geldstrafen eintreibbar seien. Durch die erst sechs Monate nach Hinterlegung erfolgte Rückerstattung der Kautions mussten Herausgeber sehr langfristig planen, wodurch ein gewisser das österreichische Tageszeitungswesen hemmender Effekt eintrat.²⁰⁸ Die als besonders drückend empfundene

²⁰¹ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Zwischen Gesinnung und Markterfolg. Zum politischen Spektrum der Wiener Tagespresse der Ersten Republik. In: Kurt Imhof (Hrsg.), Peter Schulz (Hrsg.), Politisches Raisonement in der Informationsgesellschaft. (Zürich 1996) S. 291, 292.

²⁰² Österreichische Akademie der Wissenschaften. Universität Klagenfurt. Institute for Comparative Media and Communication Studies (CMC). The Institute. Staff. Gabriele Melischek, online unter: <<https://www.oeaw.ac.at/cmc/the-institute/staff/gabriele-melischek/>> (19.6.2020).

²⁰³ Österreichische Akademie der Wissenschaften. Universität Klagenfurt. Institute for Comparative Media and Communication Studies (CMC). The Institute. Staff. Josef Seethaler, online unter: <<https://www.oeaw.ac.at/cmc/the-institute/staff/josef-seethaler/>> (19.6.2020).

²⁰⁴ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Die Berliner und Wiener Tagespresse von der Jahrhundertwende bis 1933. Medienökonomische und politische Aspekte. In: Kai Kauffmann (Hrsg.), Erhard Schütz (Hrsg.), Die lange Geschichte der Kleinen Form. Beiträge zur Feuilletonforschung. (Berlin 2000), S. 60, 61.

²⁰⁵ Österreichische Akademie der Wissenschaften. Universität Klagenfurt. Institute for Comparative Media and Communication Studies (CMC). The Institute. Staff. Christian Oggolder, online unter: <<https://www.oeaw.ac.at/cmc/the-institute/staff/christian-oggolder/>> (8.4.2020).

²⁰⁶ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 20.

²⁰⁷ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S. IX.

²⁰⁸ Edith Walter, Österreichische Tageszeitungen der Jahrhundertwende. Ideologischer Anspruch und ökonomische Erfordernisse. (Köln, Weimar, Wien 1994) S. 12, 13.

Zeitungsstempelpflicht wurde in Österreich demgegenüber erst um die Jahrhundertwende abgeschafft.

Ausgelöst durch den Abbau gesetzlicher Hürden und erhebliche technische Fortschritte auf dem Feld des Druckereiwesens konnte sich ein auf Gewinn zielender Zeitungsmarkt etablieren, welcher von professionell geführten Medienunternehmen bedient wurde.²⁰⁹ Noch im 19. Jahrhundert hatten hierzulande politische Parteien oder ideologisch aufgeladene Vereine als Trägerorganisationen hinter einer Vielzahl an massentauglichen Printmedienpublikationen fungiert. An der Schwelle zwischen dem 19. und dem 20. Jahrhundert lässt sich jedoch ein Trend hin zu einer „Entkoppelung des Mediensystems von seinen ursprünglichen (politischen) Trägerorganisationen“ festmachen. Fortan lag das Schicksal einer beliebigen Tageszeitung immer seltener in den Händen einer hinter ihr stehenden Partei, sondern immer öfter in den Händen von auf Gewinn schielenden Kapitalgesellschaften.²¹⁰ Der Wegfall der Inseratensteuer bedeutete jedoch wider Erwarten kein kontinuierliches Absinken des durchschnittlichen Tageszeitungspreises in Österreich. Ein Umstand, welchen die ab Jänner 1900 herausgegebene Illustrierte Kronen-Zeitung (zwischen 1900 und 1904 noch als „Österreichische Kronen-Zeitung. Kleine Ausgabe der Reichswehr“ beziehungsweise zwischen 1904 und 1905 als „Österreichische Kronen-Zeitung. Illustriertes Tagblatt“ herausgegeben) geschickt zu nutzen wusste, indem sie ein sich exakt auf eine Krone belaufendes Monatsabonnement feilbot.²¹¹ Das Kolportageverbot, welches erst im Schlepptau der Wirren des Entstehens der Republik Anfang 1919 gekippt wurde, stellte vor allem für jene Tageszeitungen ein Problem auf dem Weg zur Popularisierung dar, welche die mittleren und unteren Bevölkerungsgruppen ansprachen. Diese rechtliche Bestimmung ermöglichte den Verkauf von Tageszeitungen nur auf zwei Wegen: Entweder auf dem Weg des Postweges, wodurch ein teures Porto fällig wurde, oder auf dem Weg des Verkaufs durch Trafikanten oder Zeitungsausträger, die jedoch Lizenzen zu erwerben hatten um Tageszeitungen

²⁰⁹ Matthias *Karmasin* (Hrsg.), Christian *Oggolder* (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 21, 170, 171, 185.

²¹⁰ Gabriele *Melischek*, Josef *Seethaler*, Die Berliner und Wiener Tagespresse von der Jahrhundertwende bis 1933. Medienökonomische und politische Aspekte. In: Kai *Kauffmann* (Hrsg.), Erhard *Schütz* (Hrsg.), Die lange Geschichte der Kleinen Form. Beiträge zur Feuilletonforschung. (Berlin 2000), S. 60, 61, 62.

²¹¹ Edith *Walter*, Österreichische Tageszeitungen der Jahrhundertwende. Ideologischer Anspruch und ökonomische Erfordernisse. (Köln, Weimar, Wien 1994) S. 15, 16, 96.

verkaufen zu dürfen. Vor allem innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie regte sich bereits zu Zeiten der Monarchie Widerstand gegen den Fortbestand des Kolportageverbots.²¹²

Der Erste Weltkrieg stellte für Österreichs Tageszeitungslandschaft sowohl Fluch wie Segen dar: Einerseits stellten der Arbeitskräftemangel, der sich mit fortlaufender Kriegsdauer zuspitzende Ressourcenmangel sowie die rigorosen Zensurmaßnahmen die Zeitungsredaktionen vor immer gravierendere Probleme. Andererseits jedoch explodierten die Auflagenzahlen förmlich, und Tageszeitungen gingen vermehrt dazu über, mehrere Ausgaben pro Tag herauszubringen.²¹³ Die politischen Auseinandersetzungen der Ersten Republik machten natürlich auch vor den Redaktionsstuben der österreichischen Tageszeitungen nicht halt: So kam es am Tag der Republiksausrufung, dem 12. November 1918, zu einer kurzweiligen Besetzung der Räumlichkeiten der Neuen Freien Presse durch Angehörige der revolutionär-kommunistisch gesinnten Roten Garde. So turbulent die Umbrüche der Anfangszeit der Ersten Republik auf der politischen Bühne auch waren, so erstaunlicher scheint es, dass den großen angestammten Tageszeitungen der Übergang von der Monarchie in die Republik gelang. Altehrwürdigen Formaten wie der Neuen Freien Presse, der Reichspost sowie der Arbeiter-Zeitung gelang es selbst in jenen deutschsprachigen Territorien, die Österreich 1918 verlustig gingen, eine gewisse Bedeutung zu behalten.²¹⁴

Die Erhöhung der Anzahl an Tageszeitungen zu Zeiten der Ersten Republik lässt sich vor allem auf zwei Gründe zurückführen: Erstens entstanden in den jeweiligen Bundesländern Tageszeitungen vom Typus der regional fokussierten Bundesländerzeitung, wodurch ein Bedeutungsverlust der althergebrachten, zumeist ideologisch gebundenen Tageszeitungen aus der Zeit der Monarchie mit Sitz in Wien einherging. Die Bedeutung der Bundesländerpresse sollte jedoch nicht zu hoch eingeschätzt werden, handelte es sich dabei doch um eine Vielzahl sehr kleiner Tageszeitungen, von denen es keiner gelang überregionale Bedeutung zu gewinnen. So gab es pro Bundesland zumeist mehrere Tageszeitungen, wodurch die Auflagenstärke einer solcher Tageszeitung für sich alleine zumeist sehr gering war.²¹⁵ Die Auflagen aller in den Bundesländern herausgegebenen Tageszeitungen stiegen im Vergleichszeitraum zwischen 1910 und 1920 um fast 45 Prozentpunkte, in Wien um

²¹² Edith Walter, *Österreichische Tageszeitungen der Jahrhundertwende. Ideologischer Anspruch und ökonomische Erfordernisse*. (Köln, Weimar, Wien 1994) S. 16.

²¹³ Erika Weinzierl (Hrsg.), Kurt Skalnik, *Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik*. Band 2. (Graz, Köln, Wien 1983) S. 715, 716.

²¹⁴ Erika Weinzierl (Hrsg.), Kurt Skalnik, *Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik*. Band 2. (Graz, Köln, Wien 1983) S. 716, 717.

²¹⁵ Erika Weinzierl (Hrsg.), Kurt Skalnik, *Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik*. Band 2. (Graz, Köln, Wien 1983) S. 720, 721, 722, 723.

immerhin fast 30 Prozentpunkte. Der Zuwachs an der Anzahl an herausgegebenen Tageszeitungen betrug in den Bundesländern mit 23 Prozentpunkten auch deutlich mehr als in Wien. Zweitens setzte um die Jahrhundertwende, ausgelöst durch den Wegfall des einer Steuer gleichkommenden Zeitungsstempels, ein Trend hin zu einem kontinuierlichen Absinken des Verkaufspreises von Tageszeitungen ein. Dadurch, dass Zeitungen immer günstiger zu erwerben wurden, vergrößerte sich auch der Kreis jener, die Zeitungen erwarben. Der Zeitungsmarkt erschloss in Folge dessen soziodemographische Kreise, die auch von den ideologischen Lagern umworben wurden.

Wie umkämpft der Zeitungsmarkt zu Zeiten der Ersten Republik war, zeigt der Umstand, dass es um 1930 alleine in Wien 25 bis 30 täglich erscheinende Zeitungen gab. Da es den althergebrachten anspruchsvollen Parteiblättern nicht gelang diese neue Schicht an Medienkonsumenten zu erreichen, entstanden neue Tageszeitungen, die zwar ideologisch gefärbt waren, jedoch weniger stark an die Parteien gebunden waren. Diese gaben sich nach außen hin „überparteilich“ und „unparteiisch“ und betonten ihren Charakter als bloße Nachrichtenvermittler. Neben die klassischen Parteizeitungen traten Zeitungen, die zwar nicht als Organ einer Partei agierten, jedoch tendenziellen „Meinungsjournalismus“ betrieben. 1930 deckten die Sozialdemokraten und die Christlichsozialen mit den ihnen nahestehenden Tageszeitungen etwas mehr als ein Drittel der täglichen Tageszeitungsauflage ab.^{216,217}

Bei einer Parteizeitung am Beispiel Österreichs ist hier vor allem an die Arbeiter-Zeitung zu denken. Solche Parteizeitungen richteten sich in erster Linie an Mitglieder oder Funktionäre und agierten als Fürsprecher und Sprachrohr der jeweiligen Partei.^{218,219} Trotz alledem sollte die Macht, die die Parteizeitungen gesellschaftlich und politisch ausübten, nicht unterschätzt werden. Die Parteizeitungen bezogen die Macht, die sie im gesellschaftlichen und politischen Diskurs ausübten, nicht aufgrund ihrer relativ gesehen bescheidenen Auflagenstärke. Ihre Macht bezogen sie in erster Linie aufgrund der personellen Verzahnung zwischen den Parteieliten und den Strippenziehern innerhalb der Parteizeitungen. Eindrucksvoll zu sehen am Beispiel der Arbeiter-Zeitung, zu deren Chefredakteuren, Ressortleitern und Redakteuren im Laufe ihrer Geschichte Victor Adler („Einiger der Partei“), Jakob Reumann

²¹⁶ Christian *Oggolder*, Josef *Seethaler*. Power to the women? Viennese journalism in the interwar period. In: Westminster papers in communication & culture. Band 8. Heft 3. (London 2011, Dezember) S. 76, 77.

²¹⁷ Matthias *Karmasin* (Hrsg.), Christian *Oggolder* (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S. 7, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 20.

²¹⁸ Matthias *Karmasin* (Hrsg.), Christian *Oggolder* (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 183, 184.

²¹⁹ Edith *Walter*, Österreichische Tageszeitungen der Jahrhundertwende. Ideologischer Anspruch und ökonomische Erfordernisse. (Köln, Weimar, Wien 1994) S. 96.

(Bürgermeister Wiens), Max Winter (Abgeordneter des Reichsrats sowie des Wiener Landtags), Michael Schacherl (Abgeordneter des Nationalrats sowie des Steiermärkischen Landtags) sowie Otto Bauer (Abgeordneter sowie sozialdemokratischer Klubsekretär des Reichsrats, Staatssekretär des Äußeren (Außenminister), Abgeordneter des Nationalrats) zählten.^{220,221} Der damalige Bundespräsident Dr. Renner hob die Rolle der Arbeiter-Zeitung als intellektuelle Sperrspitze des linken Lagers aus Anlass des 60. Erscheinungsjubiläums folgendermaßen hervor: „[...] eine Tribüne, von der aus klare und kühne Denker die Ideen der heraufsteigenden neuen Welt verkündet haben [...]“. Hatten sich liberale Zeitungen wie die Neue Freie Presse noch die Maxime gesetzt, auf Äquidistanz zu den verschiedenen politischen Parteien zu gehen, sahen sich die chronologisch später entstandenen Parteizeitungen als Kampforgane, deren Zweck es war, der mit ihnen verbundenen Partei zum Durchbruch zu verhelfen. Dadurch wurde zwar der sukzessive Autonomieverlust des Tageszeitungswesens eingeläutet, die Tageszeitung jedoch endgültig zum bedeutendsten politischen Kommunikationsmittel für die breite Öffentlichkeit.^{222,223}

Diverse Fortschritte und Neuerungen in Bezug auf Vermarktungstechniken, Distribution sowie das Druckereiwesen führten in der Zeit zwischen der Jahrhundertwende und dem Beginn des Ersten Weltkriegs zu einem rasanten Anstieg der Menge an täglich gedruckten Zeitungsexemplaren in Österreich.²²⁴ Die Umwälzungen im Zuge des Auseinanderbrechens des Vielvölkerstaats schlugen sich am Zeitungsmarkt Österreichs enorm nieder. Während es in Bezug auf die „Bundesländerpresse“ nur vereinzelte Aufzeichnungen zu dem Thema gibt, liegen für den Wiener Tageszeitungsmarkt genaue Zahlen vor: Im Jahr 1919 wurden in Wien nicht weniger als 16 neue Tageszeitungen gegründet, 14 bestehende wurden eingestellt.²²⁵ Die Wiener Tageszeitungen, allen voran jene, die ganz klar einer politischen Bewegung nahestanden oder diese unumwunden unterstützten, trugen vor allem in der Zeit ab 1927 zu einer sich immer stärker zuspitzenden politischen Lage bei. Beispielhaft sei hier auf Austerlitz' Leitartikel in der Arbeiter-Zeitung vom 15.7.1927 verwiesen, welcher als einer der

²²⁰ Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 24, 25, 26, 27, 30, 33.

²²¹ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 184.

²²² Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 182, 184.

²²³ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S. 7, 8.

²²⁴ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 186.

²²⁵ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S. 10, 11, 12, 14.

Auslöser für die blutige Eskalation der Justizpalastproteste angesehen werden könnte. Doch auch die den Christlichsozialen nahestehenden Blätter halfen nicht zu einer Beruhigung der erhitzten politischen Stimmung bei. Sie pflegten immer öfter das Narrativ des die Regierungsanstrengungen behindernden Parlaments und verstärkten somit bereits bestehende, gegen den Parlamentarismus an sich gerichtete Denkmuster.²²⁶

8.2. Auswahl der herangezogenen Tageszeitungen

Im folgenden Unterkapitel lege ich dar, warum ich mich dazu entschlossen habe, gerade jene vier von mir ausgewählten Tageszeitungen einer Metaphernanalyse zu unterziehen. Bei den vier von mir gewählten Tageszeitungen handelt es sich um die Arbeiter-Zeitung, die Reichspost, das Kleine Blatt sowie die Neue Freie Presse. Zuallererst sei erwähnt, dass die Beschränkung auf vier Tageszeitungen dem Erfordernis des beschränkten Umfangs dieser Arbeit geschuldet ist. Aus diesem Grund kann in dieser Arbeit nur ein Bruchteil der damals in Österreich existierenden Zeitungslandschaft abgebildet werden. Die Auswahl der Zeitungen erfolgte mit dem Ziel, hinsichtlich unterschiedlicher Aspekte eine gewisse Parität, gleichsam jedoch auch eine möglichst große Diversität zu erhalten. So sind zwei der ausgewählten Tageszeitungen (Arbeiter-Zeitung, Kleines Blatt) in ideologischer Hinsicht dem sozialdemokratischen Lager zuzurechnen, zwei (Reichspost, Neue Freie Presse) wiederum dem bürgerlich-rechten Spektrum.^{227,228,229}

Ich habe bewusst Reichspost und Neue Freie Presse ausgewählt, da mir diese aufgrund ihrer stark voneinander abweichenden Blattlinien gute Repräsentanten der verhältnismäßig stark fragmentierten politischen Rechten scheinen. Die Blattlinie der Neuen Freien Presse war darauf ausgerichtet die Ideale des politischen Liberalismus innerhalb der bürgerlichen Rechten zu propagieren, wohingegen die Blattlinien der restlichen drei von mir ausgewählten Zeitungen nicht nur für eine Ideologie, sondern auch für eine politische Partei

²²⁶ Erika Weinzierl (Hrsg.), Kurt Skalnik, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik. Band 2. (Graz, Köln, Wien 1983) S. 723, 724.

²²⁷ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S.18, 19, 20, 21, 22, 39.

²²⁸ Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 24, 25.

²²⁹ Kurt Paupié, Handbuch der Österreichischen Pressegeschichte 1848-1959. Band 1. (Stuttgart, Wien 1960) S. 118.

eintraten.^{230,231,232} Während die Arbeiter-Zeitung und die Reichspost als Parteizeitungen klassifiziert werden können, handelt es sich bei der Neuen Freien Presse um ein Beispiel für eine Zeitung des Typus der Gesinnungspresse.^{233,234} Das Kleine Blatt wiederum vereint in sich sowohl Aspekte der Partei- als auch der Geschäftspresse, wodurch die vier von mir ausgewählten Zeitungen alle drei von Melischek und Seethaler ausgemachten Presstypen abdecken.²³⁵ Wie für Parteizeitungen üblich, wandten sich die Reichspost sowie die Arbeiter-Zeitung, genauso wie die Neue Freie Presse, vornehmlich an die gebildeten, intellektuell versierten Bevölkerungsschichten beziehungsweise an parteipolitisch aktive Funktionäre.^{236,237} Das Kleine Blatt sprach aufgrund seiner boulevardesken Ausrichtung dagegen in erster Linie Schichten an, welche nicht dem Bildungsbürgertum angehörten und sozioökonomisch schlechter gestellt waren.^{238,239}

8.3. Partei-, Gesinnungs- und/oder Geschäftspresse? Verortung der ausgewählten Tageszeitungen

Für Seethaler und Melischek steht außer Frage, dass das „Medien(sub)system Tagespresse“ zu Zeiten der Ersten Republik, in welcher die diese Arbeit kennzeichnende Metaphernanalyse

²³⁰ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Zwischen Gesinnung und Markterfolg. Zum politischen Spektrum der Wiener Tagespresse der Ersten Republik. In: Kurt Imhof (Hrsg.), Peter Schulz (Hrsg.), Politisches Raisonement in der Informationsgesellschaft. (Zürich 1996) S. 70, 72, 73, 74.

²³¹ Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 30, 31.

²³² Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S.19, 20.

²³³ Matthias Michael Stadler, Die Situation der Presse in der Ersten Republik, mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der „Arbeiter-Zeitung“ und der „Reichspost“ und der politischen Auseinandersetzung zwischen den Sozialdemokraten und Christlichsozialen von 1918-1934 in diesen beiden Zeitungen. (Wien 1990) S. 18.

²³⁴ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Zwischen Gesinnung und Markterfolg. Zum politischen Spektrum der Wiener Tagespresse der Ersten Republik. In: Kurt Imhof (Hrsg.), Peter Schulz (Hrsg.), Politisches Raisonement in der Informationsgesellschaft. (Zürich 1996) S. 70, 72, 73, 74.

²³⁵ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Zwischen Gesinnung und Markterfolg. Zum politischen Spektrum der Wiener Tagespresse der Ersten Republik. In: Kurt Imhof (Hrsg.), Peter Schulz (Hrsg.), Politisches Raisonement in der Informationsgesellschaft. (Zürich 1996) S. 69, 70.

²³⁶ Kurt Paupié, Handbuch der Österreichischen Pressegeschichte 1848-1959. Band 1. (Stuttgart, Wien 1960) S. 145.

²³⁷ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 183, 184.

²³⁸ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 183, 184.

²³⁹ Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 30, 31.

zeitlich anzusiedeln ist, „das zentrale Forum [...] der öffentlichen Diskussion“ darstellte.²⁴⁰ Basierend auf Seethalers und Melischeks Versuch einer Differenzierung zwischen den Begriffen „Parteipresse“ und „Gesinnungspresse“ möchte ich die für diese Arbeit herangezogenen Tageszeitungen (Arbeiter-Zeitung, Reichspost, Das Kleine Blatt, Neue Freie Presse) anhand der im folgenden benannten Kriterien klassifizieren: Unter Tageszeitungen, die der enger gefassten „Parteipresse“ zuzuordnen sind, verstehe ich solche, welche von politischen Parteien oder deren „Neben- und Hilfsorganisationen“ „organisiert, inspiriert und kontrolliert“ werden. Der weiter auszulegende Begriff der „Gesinnungspresse“ umfasst dahingehend jedoch auch solche Blätter, welche „dauern oder für einen bestimmten Zeitraum durch direkte Abhängigkeit, indirekten Konnex oder bloßes Sympathisantentum die Zielsetzungen einer politischen Gruppe mehr oder weniger prononciert [vertreten]“. An dieser Stelle sei angemerkt, dass weder Seethaler noch Melischek sklavisch an der Unterscheidung zwischen „Partei-“, und „Gesinnungspresse“ festhalten und die zwei Begriffe teilweise in einem austauschbaren Kontext verwenden. In Abgrenzung zur Partei- wie auch zur Gesinnungspresse ist die sogenannte „Geschäftspresse“ zu sehen, bei welcher die Generierung von Umsatz und nicht die ideologische Lenkung im Vordergrund steht.

Von den von mir herangezogenen Tageszeitungen sind die Arbeiter-Zeitung auf sozialdemokratischer und die Reichspost auf christlichsozialer Seite zweifelsfrei als Tageszeitungen des Typus der Parteipresse anzusehen. Während es von Seiten der Arbeiter-Zeitung nicht einmal den Versuch gab sich von der hinter ihr stehenden Partei, der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs (SDAPÖ) zu distanzieren, so stellte sich die Reichspost nach außen hin als unabhängig dar.^{241,242} Diese Betonung der journalistischen Unvoreingenommenheit von Seiten der Reichspost hält der Überprüfung jedoch weder was die ideologische Berichterstattung, noch was die wirtschaftlichen Hintergründe und Eigentumsstrukturen angeht, stand, und ist eher als eine übliche Taktik innerhalb des rechtsbürgerlichen Lagers der damaligen Zeit zu sehen.²⁴³

²⁴⁰ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Zwischen Gesinnung und Markterfolg. Zum politischen Spektrum der Wiener Tagespresse der Ersten Republik. In: Kurt Imhof (Hrsg.), Peter Schulz (Hrsg.), Politisches Raisonement in der Informationsgesellschaft. (Zürich 1996) S. 62.

²⁴¹ Heinrich Drimmel, Vom Justizpalastbrand zum Februaraufstand. Österreich 1927-1934. (München, Wien 1986) S. 15.

²⁴² Matthias Michael Stadler, Die Situation der Presse in der Ersten Republik, mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der „Arbeiter-Zeitung“ und der „Reichspost“ und der politischen Auseinandersetzung zwischen den Sozialdemokraten und Christlichsozialen von 1918-1934 in diesen beiden Zeitungen. (Wien 1990) S. 18.

²⁴³ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Zwischen Gesinnung und Markterfolg. Zum politischen Spektrum der Wiener Tagespresse der Ersten Republik. In: Kurt Imhof (Hrsg.), Peter Schulz (Hrsg.), Politisches Raisonement in der Informationsgesellschaft. (Zürich 1996) S. 66, 67, 68, 69.

Das Kleine Blatt ist nicht als eine Zeitung des Typs der reinen Parteipresse zu sehen, sondern kombiniert Charakterelemente der Partei- wie auch der Geschäftspresse in sich. Das Kleine Blatt war einerseits nicht nur sozialdemokratisch angehaucht, sondern stand dauerhaft in unmittelbarer Verbindung zur österreichischen Sozialdemokratie, ohne jedoch als offizielle Parteizeitung zu fungieren. Gleichzeitig sollte die Kleine Zeitung wirtschaftlich so erfolgreich sein um auf Umwegen die defizitäre Arbeiter-Zeitung unterstützen zu können.²⁴⁴

Die altehrwürdige Neue Freie Presse ist demgegenüber als Prototyp des Beispiels für eine Zeitung, die der Gesinnungspresse zuzuordnen ist, anzusehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Neue Freie Presse nicht auch darauf bedacht war einen möglichst großen wirtschaftlichen Umsatz zu erzielen. Ich klassifiziere die Neue Freie Presse unter anderem deshalb als der Gesinnungspresse zugehörig, da sie die Erste Republik hindurch stets das dem politischen Liberalismus am ihrer Meinung nach nächststehende parteipolitische Ideal förderte. Dies äußerte sich etwa durch Wahlempfehlungen an die Leserschaft, die bürgerlich-liberale Mitte zu stärken, welche in der Ersten Republik politisch gesehen jedoch nie Fuß fassen konnte. Gewarnt wurde einerseits vor faschistischen als auch austromarxistischen Tendenzen in Österreichs Parteienlandschaft, gefordert wurde ein Aufeinanderzugehen der zwei großen politischen Parteien, der Sozialdemokraten, als auch der Christlichsozialen. Hatte die Neue Freie Presse bei der Nationalratswahl 1927 noch in der Hoffnung, den Austromarxismus zu schwächen, für eine Stimme für die sogenannte „Einheitsliste“ geworben, so erhoffte sie sich bei der darauffolgenden Wahl 1930 eine (nicht eingetretene) Stärkung der politischen Mitte. Ihre 1930 getätigte Empfehlung dem „Schober-Block“ seine Stimme zu schenken, führte schlussendlich nicht zur Abschwächung der politischen Polarisierung.²⁴⁵

8.4. Geschichte der Arbeiter-Zeitung sowie des Kleinen Blatts bis 1930

Zu welchem Zwecke die Arbeiter-Zeitung, welche auf Betreiben des Armenarztes Victor Adler im Juli 1889 gegründet wurde, erschien, wird in einem Zitat Adlers aus dem Jahr 1899 ersichtlich. Damals erklärte dieser die Daseinsberechtigung der Arbeiter-Zeitung damit, dass

²⁴⁴ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Zwischen Gesinnung und Markterfolg. Zum politischen Spektrum der Wiener Tagespresse der Ersten Republik. In: Kurt Imhof (Hrsg.), Peter Schulz (Hrsg.), Politisches Raisonement in der Informationsgesellschaft. (Zürich 1996) S. 69, 70.

²⁴⁵ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Zwischen Gesinnung und Markterfolg. Zum politischen Spektrum der Wiener Tagespresse der Ersten Republik. In: Kurt Imhof (Hrsg.), Peter Schulz (Hrsg.), Politisches Raisonement in der Informationsgesellschaft. (Zürich 1996) S. 70, 72, 73, 74.

„die sozialdemokratische Presse [...] die Politik der Arbeiterklasse zu machen [habe]“. Adlers Vorstellungen zufolge sollte die Arbeiter-Zeitung „aus den Massen heraus[sprechen]“, sie sollte den Interessen der klassenbewussten Arbeiter zum Durchbruch verhelfen.²⁴⁶ Die Arbeiter-Zeitung sollte nicht das erste Blatt ihres Typus sein. Bereits in den Jahren zuvor waren in Cisleithanien sozialdemokratisch ausgerichtete Zeitungen gegründet worden, doch keine sollte die Medienlandschaft des linken Österreichs für so viele Jahrzehnte prägen wie die Arbeiter-Zeitung. Nicht nur die Intervalle zwischen der Publikation der Ausgaben wurden kürzer, auch die jeweils gedruckte Stückzahl wuchs rasant an. Bald schon konnte Adler bedeutende Persönlichkeiten der Gewerkschaftsbewegung und des linksliberalen Bildungsbürgertums für sein Projekt einer sozialdemokratischen „Parteizeitung“ gewinnen: Julius Popp, Max Winter und Jakob Reumann sind nur einige jener Personen, die der Arbeiter-Zeitung um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert trotz obrigkeitlicher Repressalien zum Durchbruch verhelfen sollten.²⁴⁷

Beginnend mit dem 1. Jänner 1895 erschien die Arbeiter-Zeitung täglich, und erlebte binnen der nächsten fünf Jahre eine Auflagensteigerung von rund 7.000 auf 24.000 Stück. Selbst dieser Erfolg reichte jedoch nicht aus um die Arbeiter-Zeitung finanziell gesehen in ruhigere Gewässer zu steuern. Noch bis in die Nullerjahre des 20. Jahrhunderts musste die Arbeiter-Zeitung regelmäßig mit finanziellen Zuschüssen von anderen sozialdemokratisch gesinnten Zeitungen, vor allem aus dem Deutschen Reich, bedacht werden um ihr Weiterbestehen sicherzustellen.²⁴⁸ Während Boulevardzeitungsformate wie etwa die 1900 gegründete Illustrierte Kronen-Zeitung sich möglichst unpolitisch gaben, wählte die Arbeiter-Zeitung einen anderen Weg: Kennzeichen der Arbeiter-Zeitung waren eine Fokussierung auf Innen- und Außenpolitik, ein hohes sprachliches Niveau und Sozialreportagen.

Pelinka und Scheuch gehen in ihrer 1989 herausgegebenen Publikation über die Geschichte der Arbeiter-Zeitung davon aus, dass die Arbeiter-Zeitung zu Anfang des Ersten Weltkriegs eine Auflage von über 100.000 Stück erreicht hat.²⁴⁹ Ein Niveau, welches Pelinka und Scheuch zufolge auch zu Zeiten der Ersten Republik beibehalten wurde. Melischek und Seethaler kommen in ihrer 2001 publizierten Analyse über die Auflagenzahl der Wiener

²⁴⁶ Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 24, 25.

²⁴⁷ Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 24, 25, 27.

²⁴⁸ Edith Walter, Österreichische Tageszeitungen der Jahrhundertwende. Ideologischer Anspruch und ökonomische Erfordernisse. (Köln, Weimar, Wien 1994) S. 86, 87, 88, 96.

²⁴⁹ Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 26, 27.

Tageszeitungen zu etwas abweichenden Zahlen. Melischek und Seethaler weisen für die Arbeiter-Zeitung für das Jahr 1910, also jenes Jahr, welches der Zeit vor Kriegsbeginn am nächsten kommt, eine tägliche Auflage von rund 54.000 Exemplaren aus. 1920 wird ihnen zufolge eine tägliche Auflagenstärke von 105.000 Stück ausgewiesen. Fünf Jahre später wird vonseiten Melischeks und Seethalers eine stagnierende Auflagenstärke von 99.000 Stück angenommen.²⁵⁰

Ausgelöst durch die Popularisierung anderer, die sozialdemokratische Wählerbasis ansprechender Boulevardzeitungen wie etwa des Kleinen Blatts erreichte die Arbeiter-Zeitung jedoch nie die Mehrheit der Arbeiterklasse. Sie fungierte eher als Medium der politisch interessierten Arbeiter und der linken Intelligenz. So erreichte das Kleine Blatt um 1930 eine in etwa drei Mal so hohe Auflage wie die Arbeiter-Zeitung.²⁵¹ Gabriele Melischeks und Josef Seethalers Berechnungen stützen diese Aussage, wiewohl sie dem Kleinen Blatt für das Jahr 1930 nur eine Auflage von etwas mehr als dem Doppelten jener der Arbeiter-Zeitung attestieren (173.000 gegenüber 81.500).²⁵² Der Arbeiter-Zeitungs-Sportreporter Hans Zeisel, ein studierter Rechts- und Staatswissenschaftler aus gutem Hause, titulierte das Kleine Blatt in starker Kontrastierung zur Arbeiter-Zeitung als „die Plauderzeitung der sozialdemokratischen Partei“.^{253,254}

Beim Kleinen Blatt handelte es sich um eine 1927 erfolgte Neugründung, welche dem Ziel, neue Schichten an Zeitungskonsumenten an die Sozialdemokratie zu binden, schon innerhalb

²⁵⁰ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Auflagenzahlen der Wiener Tageszeitungen 1895 –1933 in quellenkritischer Bearbeitung . In: Arbeitsberichte der Kommission für historische Pressedokumentation. Nr. 1, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Kommission für historische Pressedokumentation (Wien 2001, S. 8, 10, 12), online unter: <https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/Institute/CMC/PDF/Publications/Research_Papers/KMK_Arbeitsbericht_N_o_1.pdf> (2.4.2020).

²⁵¹ Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 30, 31.

²⁵² Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Auflagenzahlen der Wiener Tageszeitungen 1895 –1933 in quellenkritischer Bearbeitung . In: Arbeitsberichte der Kommission für historische Pressedokumentation. Nr. 1, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Kommission für historische Pressedokumentation (Wien 2001, S. 13), online unter: <https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/Institute/CMC/PDF/Publications/Research_Papers/KMK_Arbeitsbericht_N_o_1.pdf> (2.4.2020).

²⁵³ Reinhard Müller, Das Kleine Blatt. Wien 1927 bis 1971. „Das Kleine Blatt“. In: Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich – Uni Graz. Marienthal. Wörterbuch. Das Kleine Blatt, online unter: <http://agso.uni-graz.at/marienthal/woerterbuch/kleine_blatt.htm> (17.3.2020).

²⁵⁴ Reinhard Müller, Hans Zeisel. In: Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich – Uni Graz. Marienthal - Die Arbeitslosen von Marienthal. Biografien. Hans Zeisel, online unter: <http://agso.uni-graz.at/marienthal/biografien/zeisel_hans.htm> (17.3.2020).

weniger Jahre nach ihrer Gründung gerecht wurde.²⁵⁵ Zwar vertrat auch das Kleine Blatt eine klar zuordenbare politische Linie, diese wurde jedoch zumeist weniger offensichtlich propagiert als dies beim offiziellen Parteiorgan, der Arbeiter-Zeitung, der Fall war. Generell kann man davon sprechen, dass die politische Auseinandersetzung innerhalb des Kleinen Blattes vor allem in Zeiten wichtiger politischer Auseinandersetzungen erfolgte, und auch in solchen Fällen auf verhältnismäßig wenig anspruchsvollem Niveau passierte. Die politische Agitation sonst innerhalb der Zeitung fristete generell gesehen jedoch eher ein Schattendasein. Dahingehend wurden der Lokalteil sowie solche Rubriken, die sich um die Themen Automobile, Gartenpflege, Hauswirtschaftliches sowie Medizinisches drehten, forciert.²⁵⁶

Friedrich Austerlitz fasste die Schwierigkeiten, die die Arbeiter-Zeitung damit hatte, in proletarische oder kleinbürgerliche Schichten vorzudringen, auf dem Parteitag der Sozialdemokraten 1909 folgendermaßen zusammen: Ihm zufolge würde weder die Arbeiter-Zeitung, noch irgendein anderes anspruchsvolles Blatt den „durchschnittlichen Zeitungsleser“ erreichen. Dieser nämlich stille sein Bedürfnis nach „Befriedigung der Sensationsgier“ durch die Konsumation leichter publizistischer Kost, wie etwa durch das Lesen der „Illustrierten Kronen-Zeitung“. Mehr noch, die Arbeiterklasse sei überhaupt der Hauptabnehmer dieser sogenannten „Volksblätter“, während die altehrwürdige Gesinnungspresse nur einen „kleinen Kreis an Intellektuellen“ erreiche.²⁵⁷ Und tatsächlich bestand das Gros der Leserschaft der „Illustrierten Kronen-Zeitung“ aus bildungsfernen Mitgliedern der Arbeiterschaft, aus Dienstboten und Hausangestellten. So mag auch die Vielzahl an Zeichnungen, die die Schlagzeilen für ein weniger lesegeübtes Publikum verbildlicht darstellen sollten, innerhalb der „Illustrierten Kronen-Zeitung“ ein Grund hierfür gewesen sein.²⁵⁸

Das Verhältnis zwischen der Arbeiter-Zeitung als offiziellem Parteiblatt und anderen sozialdemokratisch angehauchten Zeitungen stand aufgrund einiger Faktoren nicht immer zum Besten. Einerseits rangen sowohl die Arbeiter-Zeitung als auch andere, stärker dem Boulevard verpflichtete Zeitungen wie beispielsweise das Kleine Blatt um die gleiche Leserschaft. Andererseits wurde vonseiten der Arbeiter-Zeitung der Vorwurf erhoben, dass

²⁵⁵ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S. 20.

²⁵⁶ Kurt Paupié, Handbuch der Österreichischen Pressegeschichte 1848-1959. Band 1. (Stuttgart, Wien 1960) S. 93.

²⁵⁷ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 184.

²⁵⁸ Edith Walter, Österreichische Tageszeitungen der Jahrhundertwende. Ideologischer Anspruch und ökonomische Erfordernisse. (Köln, Weimar, Wien 1994) S. 96.

das Aufkommen dieser jüngeren boulevardesken Zeitungen nicht zur Verbreitung sozialdemokratischer Werte beitragen würde. Oscar Pollak, welcher 1931 nach dem Tod Friedrich Austerlitz‘ zum Chefredakteur der Arbeiter-Zeitung aufsteigen sollte, warf dem Kleinen Blatt explizit vor, dass dieses der Arbeiter-Zeitung das Wasser abgraben würde, anstatt anderen nichtsozialdemokratisch ausgerichteten Zeitungen wie der Kronen-Zeitung Konkurrenz zu machen.^{259,260}

Allen Widrigkeiten zum Trotz – immerhin hatten die erstarkten Föderalisierungstendenzen in der Ersten Republik neue auf die einzelnen Bundesländer fokussierte Zeitungen entstehen lassen – lässt sich die Erste Republik als jene Zeit bezeichnen, in welchen die Arbeiter-Zeitung ihren ersten, vorläufigen Höhepunkt in Bezug auf politischen Einfluss und Verbreitung erreichte.²⁶¹ Um das Jahr 1930 herum, also zu jener Zeit, auf welche ich mich in dieser Arbeit konzentriere, erschien die Arbeiter-Zeitung täglich und nahm pro Ausgabe einen Umfang von ungefähr 8 bis 12 Seiten ein. Anders als zu Zeiten der Monarchie, als das Blatt vor allem durch seine politische Berichterstattung und durch seine Sozialreportagen und Milieustudien hervorstach, deckte die Arbeiter-Zeitung in den späten 1920er und frühen 1930er Jahren ein breiteres Themenrepertoire ab. Denn auch die Sportberichterstattung, der Kulturteil, in welchen eine eigene Filmrubrik eingeflochten wurde, eine stärkere Fokussierung auf die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge, sowie Gerichtsreportagen fanden im Laufe der Ersten Republik ihren Weg in die Arbeiter-Zeitung.²⁶² Genauso wie der Kreis jener Themen, die von der Arbeiter-Zeitung tagtäglich behandelt wurde, anwuchs, so vollzog sich auch bezüglich der Art der Berichterstattung im Laufe der Zeit ein erheblicher Wandel. Der bereits erwähnte spätere Chefredakteur Pollak brachte die Herausforderungen, welchen sich die Arbeiter-Zeitung in der Ersten Republik ausgesetzt sah, 1929 folgendermaßen auf den Punkt: „Auch die sozialdemokratische Presse kann sich diesem Wandel des Zeitungsstils nicht entziehen. [...] Es ist das erste, schwierigste Problem der Parteipresse [...] sich dem neuen Zeitungsstil anzupassen, ohne ihrer Gesinnung etwas zu vergeben, [...] kurz, die journalistische Reporterpflicht mit ihrer sozialistischen Erzieherpflicht zu vereinen. Zudem hat sich auch der Kreis der Leser der Parteipresse bedeutend erweitert. Sie schreibt heute nicht

²⁵⁹ Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 28, 30, 31, 35.

²⁶⁰ Erika Weinzierl (Hrsg.), Kurt Skalník, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik. Band 2. (Graz, Köln, Wien 1983) S. S. 724.

²⁶¹ Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 30, 31, 33.

²⁶² Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 26, 27, 30.

mehr bloß für den fanatischen Parteianhänger, für den ganz politisch eingestellten Menschen. Neue Schichten der Parteimitgliedschaft verlangen Berücksichtigung, neue Interessen melden sich zum Wort. [...] Es ist die zweite, unerhört schwierige Aufgabe der sozialdemokratischen Presse, den täglichen Ausgleich zwischen Partei- und Tageszeitung, zwischen Organisationsbedürfnissen und Lesebedürfnissen zu bewerkstelligen.“²⁶³

Wenngleich die Auflagenstärke der Arbeiter-Zeitung zu Zeiten der Ersten Republik nicht mit jener des linken Konkurrenzblattes, des Kleinen Blattes, mithalten konnte, so erwiesen sich die Leser der Arbeiter-Zeitung in der Zeit der Illegalität ab Februar 1934 als sehr treu. Selbst in der Zeit der Illegalität, in welcher die Auflage der Arbeiter-Zeitung teilweise auf abenteuerlichen Pfaden nach Österreich gebracht werden musste, wurden noch bis zu 80.000 Stück wöchentlich bzw. alle 14 Tage gedruckt und ausgeliefert.²⁶⁴

8.5. Geschichte der Reichspost bis 1930

Nachdem ein neunköpfiges Komitee, welches einerseits dazu auserkoren wurde die zukünftigen Prinzipien der zu schaffenden katholisch ausgerichteten Tageszeitung auszuloten, sowie andererseits deren Finanzierung auf die Beine zu stellen, in der Zeit zwischen Dezember 1892 und April 1893 insgesamt fünf Mal zusammenkam, wurde am 21. Mai 1893 probeweise ein erstes Flugblatt in Form einer 12seitigen Zeitungsbeilage herausgebracht.²⁶⁵ In dieser Zeitungsbeilage, die insgesamt 20.000 mal gedruckt worden war, wurde die Reichspost, deren erstmaliges reguläres Erscheinen mit Jänner 1894 angekündigt wurde, als ein „frisch geschriebenes, billiges Volksblatt für Gesamtösterreich“ sowie ein „[...]blatt für die christlichsoziale Bewegung“ beworben.²⁶⁶ 1894, also fünf Jahre nach Gründung der Arbeiter-Zeitung, kam es auch im christlichsozialen Lager zur Etablierung einer Zeitung, welche dem Typus nach als Parteizeitung zu klassifizieren ist. Trotz ihrer anfangs geradezu lächerlich anmutenden Auflagenstärke vermochte es die Reichspost bereits in ihrer Anfangszeit von sich reden zu machen. Bereits Mitte März 1894 landete die Reichspost ihren ersten journalistischen Coup, indem sie den Anwärter auf das Amt des Wiener

²⁶³ Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 32, 35.

²⁶⁴ Peter Pelinka (Hrsg.), Manfred Scheuch (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 31, 37.

²⁶⁵ Gottfried Pfaffenberger, Die „Reichspost“ und die christlich-soziale Bewegung. Die Kampfzeit bis zur Jahrhundertwende mit besonderer Berücksichtigung der Gründungsepoche. (Wien 1948) S. 34, 35, 36, 38, 39.

²⁶⁶ Gottfried Pfaffenberger, Die „Reichspost“ und die christlich-soziale Bewegung. Die Kampfzeit bis zur Jahrhundertwende mit besonderer Berücksichtigung der Gründungsepoche. (Wien 1948) S. 39, 40.

Bürgermeisters, Dr. Richter, der Falschaussage beschuldigte. Die daraufhin losgetretene Affäre führte nicht nur zu Richters Rückzug aus dem politischen Leben, sondern auch dazu, dass die Reichspost erheblich an Bekanntheit gewann.²⁶⁷

Die Reichspost wurde zwar anders als ihr sozialdemokratisches Pendant nicht unmittelbar von der dahinterstehenden Partei herausgegeben, sondern von der katholischen Verlagsanstalt Herold. Der engen Bindung zwischen der Christlichsozialen Partei und der Reichspost tat dies jedoch keinen Abbruch, bediente sich die Partei doch ganz bewusst dem bereits bestehenden regional ausdifferenzierten römisch-katholischen Pressewesen, um ihre Ideen unters Volk zu bringen.²⁶⁸ 1907 wurde der mittlerweile renommierten Reichspost schließlich die Neue Zeitung zur Seite gestellt. 1929 kam noch das Kleine Volksblatt hinzu, welches als Reaktion auf das sozialdemokratisch ausgerichtete Kleine Blatt, welches bereits 1927 der Arbeiter-Zeitung zur Seite gestellt worden war, gegründet wurde.²⁶⁹ Eine Praxis, welche sich wie ein roter Faden durch die Geschichte aller Parteizeitungen zieht. Strikt auf Parteilinie ausgerichteten Tageszeitungen, die vornehmlich die Funktionäre und Parteimitglieder ansprachen, wurden neugegründete Tageszeitungen zur Seite gestellt, die zwar ebenso eine ideologische Schlagseite aufwiesen, jedoch weniger sklavisch darauf bedacht waren, die Parteimeinung zu vertreten. Diese Zeitungsneugründungen dienten den großen politischen Lagern der Ersten Republik (Sozialdemokraten und Christlichsozialen) dazu, neue Schichten, die nicht die klassischen Parteizeitungen wie die Arbeiterzeitung oder die Reichspost zu lesen pflegten, an sich zu binden.^{270,271,272}

Ganz ähnlich wie ihr sozialdemokratisches Gegenstück, das „Kleine Blatt“, schimmerte auch beim „Kleinen Volksblatt“ die ideologische Ausrichtung zumeist nur dezent durch. Wie auch beim „Kleinen Blatt“ zu beobachten, wurde dem tagespolitischen Ringen und der parteipolitischen Agitation im „Kleinen Volksblatt“ weit weniger Aufmerksamkeit geschenkt als dies in der „Reichspost“ der Fall war. Viel Platz wurde demgegenüber der

²⁶⁷ Gottfried Pfaffenberger, Die „Reichspost“ und die christlich-soziale Bewegung. Die Kampfzeit bis zur Jahrhundertwende mit besonderer Berücksichtigung der Gründungsperiode. (Wien 1948) S. 58, 59.

²⁶⁸ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S. 19, 20.

²⁶⁹ Erika Weinzierl (Hrsg.), Kurt Skalník, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik. Band 2. (Graz, Köln, Wien 1983) S. S. 719.

²⁷⁰ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 183, 184.

²⁷¹ Christian Oggolder, Josef Seethaler. Power to the women? Viennese journalism in the interwar period. In: Westminster papers in communication & culture. Band 8. Heft 3. (London 2011, Dezember) S. 76, 77.

²⁷² Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S. 15, 16, 20.

Sportberichterstattung sowie Neuigkeiten aus den Gerichtssälen eingeräumt. Darüber hinaus wurde der Fokus der Berichterstattung auf das jeweilige Lokalgeschehen, auf hauswirtschaftliche sowie agrarische Themen gerichtet.²⁷³

Gabriele Melischek und Josef Seethaler verwenden in ihrer Abhandlung über die österreichische Mediengeschichte gar das Wort der „Hardcore“-Gesinnungspresse“, um Formate wie die Reichspost oder die Arbeiter-Zeitung zu beschreiben.²⁷⁴ Vergleicht man die Auflagenstärke der enger an die Christlichsozialen gebundenen Reichspost mit anderen, weniger stark parteipolitisch gebundenen Zeitungen wie der Neuen Zeitung oder dem Kleinen Volksblatt, so zeigt sich, dass die Reichspost – vergleichbar mit der Stellung der Arbeiter-Zeitung innerhalb des politisch linken Spektrums – primär die Funktionärsschicht erreichte, nicht den durchschnittlichen christlichsozialen Wähler.

Während die Reichspost 1910 über eine tägliche Auflagenstärke von 23.000 verfügte, konnte die Neue Zeitung im vierten Jahr ihres Bestehens bereits mit einem Wert von 120.000 aufwarten. Für das Jahr 1920 weisen Gabriele Melischek und Josef Seethaler den zwei den Christlichsozialen nahestehenden Zeitungen folgende Auflagenstärken zu: Während die renommierte Reichspost ihre Auflagenstärke auf rund 55.000 Exemplare steigern konnte, unterbot die Neue Zeitung mit nunmehr 80.000 Stück ihr Vorkriegsniveau deutlich.²⁷⁵ Die Auflagenstärke der Reichspost sank im Laufe der 1920er Jahre kontinuierlich ab, erreichte 1930 nicht einmal mehr eine tägliche Stückzahl von 30.000. Noch dramatischer stellte sich die Situation für die Neue Zeitung dar, welche 1930 eine geringere Auflagenstärke als die Reichspost aufwies. Das erst 1929 gegründete Kleine Volksblatt avancierte dagegen mit einer täglichen Auflage von 75.000 Stück zur auflagenstärksten der drei.^{276,277}

²⁷³ Kurt *Paupié*, Handbuch der Österreichischen Pressegeschichte 1848-1959. Band 1. (Stuttgart, Wien 1960) S. 103, 104.

²⁷⁴ Matthias *Karmasin* (Hrsg.), Christian *Oggolder* (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 183.

²⁷⁵ Gabriele *Melischek*, Josef *Seethaler*, Auflagenzahlen der Wiener Tageszeitungen 1895 –1933 in quellenkritischer Bearbeitung . In: Arbeitsberichte der Kommission für historische Pressedokumentation. Nr. 1, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Kommission für historische Pressedokumentation (Wien 2001, S. 8, 10), online unter: <https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/Institute/CMC/PDF/Publications/Research_Papers/KMK_Arbeitsbericht_N_o_1.pdf> (14.4.2020).

²⁷⁶ Gabriele *Melischek*, Josef *Seethaler*, Auflagenzahlen der Wiener Tageszeitungen 1895 –1933 in quellenkritischer Bearbeitung . In: Arbeitsberichte der Kommission für historische Pressedokumentation. Nr. 1, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Kommission für historische Pressedokumentation (Wien 2001, S. 12, 13), online unter: <https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/Institute/CMC/PDF/Publications/Research_Papers/KMK_Arbeitsbericht_N_o_1.pdf> (14.4.2020).

8.6. Geschichte der Neuen Freien Presse bis 1930

Die Neue Freie Presse wurde am 1. September 1864, also genau in einer Zeit, in welcher sich der Neoabsolutismus in Österreich endgültig auf dem Rückzug befand, erstmals publiziert. Michael Etienne, sowie Max Friedländer, zwei der drei Gründer der Neuen Freien Presse, und zugleich ehemals Redakteure der altehrwürdigen Presse, sahen den angestrebten Zweck der von ihnen ins Leben gerufenen Zeitung darin, einer Konstitutionalisierung des österreichischen Staatswesens auf journalistischem Wege zum Durchbruch zu verhelfen.^{278,279,280} Schnell etablierte sich die Neue Freie Presse zur tonangebenden Tageszeitung auf dem Boden Österreichs, und konnte als solche erheblichen Einfluss auf die in sich zersplitterten Kräfte des politischen Liberalismus Österreichs ausüben. Ebenso wie ähnlich ausgerichtete Zeitungen der damaligen Zeit, wie etwa die Frankfurter Zeitung, Le Temps, Corriere della Sera oder die Times, vertrat die Neue Freie Presse eine liberale Leitlinie, ohne sich exklusiv an eine gewisse liberale Partei zu binden.²⁸¹

Eine herausragende Rolle innerhalb der österreichischen Tageszeitungslandschaft spielte die Neue Freie Presse aufgrund einer Reihe an Alleinstellungsmerkmalen. Als erstes dieser Alleinstellungsmerkmale ist die schier unzählige Anzahl an Auslandskorrespondenten zu nennen. Darüber hinaus beeindruckte sie aufgrund der Vielzahl an Redakteuren, die ein möglichst breites inhaltliches Spektrum abbilden sollten. Zwei Merkmale, welche das Image als Zeitung der exklusiven, weltgewandten Elite, als das dem „Pester Lloyd“ ebenbürtige „zweite[] „Weltblatt“ der Monarchie“ noch einmal unterstreichen. Der Neuen Freien Presse steuerten 1873, im Jahr der Wiener Weltausstellung, beispielsweise 200 Auslandskorrespondenten sowie 150 Journalisten in Wien Beiträge bei. Auch der unter dem Titel „Economist“ fungierende Wirtschaftsteil der Neuen Freien Presse galt im österreichischen Kontext gesehen als unübertroffen.^{282,283} Dass die Neue Freien Presse ihre

²⁷⁷ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S. 20.

²⁷⁸ Österreichisches Biographisches Lexikon (OeBL). Biographien. Etienne, Michael, hg. vom Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, online unter:
<http://www.biographien.ac.at/oebf/oebf_E/Etienne_Michael_1827_1879.xml> (8.4.2020).

²⁷⁹ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 181, 182.

²⁸⁰ Kurt Paupié, Handbuch der Österreichischen Pressegeschichte 1848-1959. Band 1. (Stuttgart, Wien 1960) S. 144.

²⁸¹ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 181, 182, 184.

²⁸² Edith Walter, Österreichische Tageszeitungen der Jahrhundertwende. Ideologischer Anspruch und ökonomische Erfordernisse. (Köln, Weimar, Wien 1994) S. 44, 47, 51, 128, 129.

Reputation als exklusive Tageszeitung durchaus bewusst pflegte, zeigt unter anderem der Umstand, dass die Neue Freie Presse als einzige Zeitung einen eigenen Pressestand auf der Wiener Weltausstellung 1873 unterhielt.²⁸⁴

Leo Woerl, bedeutender deutscher Verlagsinhaber, der durch das Verlegen von Reise- und Stadtführern zu überregionaler Bekanntheit gekommen war, beschrieb die Neue Freie Presse 1881 folgendermaßen: „[...] brillant geschrieben, reich und schnell an Nachrichten, umfassend seinem Inhalt nach [...]“. Dass Woerl der Neuen Freien Presse im gleichen Atemzug die Verfolgung einer von Juden vorangetriebenen, gegen das Christentum gerichteten Agenda vorwarf, sollte an dieser Stelle nicht ausgespart werden.^{285,286} Der Umstand, dass in liberal ausgerichteten Tageszeitungen, allen voran der Neuen Freien Presse, disproportional viele Juden arbeiteten, wurde vor allem von den dem politischen Katholizismus nahestehenden sowie betont deutschnational ausgerichteten Tageszeitungen aufgegriffen. Der Diffamierung der liberalen Tageszeitungen als „jüdische Zeitungsmache“ und als von Freimaurern unterwandert wurde sich vielfach bedient um bestehende antisemitische Ressentiments für seine Interessen nutzen zu können.²⁸⁷ Ihren Ruf als international angesehenste Tageszeitung Österreichs behielt die Neue Freie Presse auch nach 1918 bei.²⁸⁸

Der Marktanteil der Neuen Freien Presse nahm in der Zeit zwischen der Jahrhundertwende, als die Neue Freie Presse noch zu einer der fünf auflagenstärksten Tageszeitungen Wiens gehörte, und der Zeit um 1930 verhältnismäßig ab. Ein Grund dafür mag ohne Zweifel in der insgesamt höheren Anzahl an unterschiedlichen Tageszeitungen liegen. Noch viel schwerwiegender wog jedoch der Wegfall des Liberalismus als entscheidende politische Kraft in der Zeit nach 1918 in der noch jungen Republik. Der keiner der zwei tonangebenden politischen Pole dezidiert zuordenbaren Neuen Freien Presse wurde somit zum Verhängnis, dass der von ihr propagierte politische Liberalismus zu Zeiten der Ersten Republik in

²⁸³ Kurt Paupié, Handbuch der Österreichischen Pressegeschichte 1848-1959. Band 1. (Stuttgart, Wien 1960) S. 145.

²⁸⁴ Edith Walter, Österreichische Tageszeitungen der Jahrhundertwende. Ideologischer Anspruch und ökonomische Erfordernisse. (Köln, Weimar, Wien 1994) S. 47.

²⁸⁵ Zeno.org. Meine Bibliothek. Bibliothek. Schmidt: Deutsche Buchhändler. Deutsche Buchdrucker. Woerl, Leo, online unter: <<http://www.zeno.org/Schmidt-1902/A/Woerl,+Leo>> (22.6.2020).

²⁸⁶ Edith Walter, Österreichische Tageszeitungen der Jahrhundertwende. Ideologischer Anspruch und ökonomische Erfordernisse. (Köln, Weimar, Wien 1994) S. 45, 47.

²⁸⁷ Erika Weinzierl (Hrsg.), Kurt Skalik, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik. Band 2. (Graz, Köln, Wien 1983) S. S. 724.

²⁸⁸ Erika Weinzierl (Hrsg.), Kurt Skalik, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik. Band 2. (Graz, Köln, Wien 1983) S. S. 717.

Österreich nur eine marginale Rolle spielte, wodurch sie sich auf kein zahlenmäßig großes Klientel stützen konnte.²⁸⁹ 1900 lag die tägliche Auflagenstärke der Neuen Freien Presse bei rund 52.000 Stück, zehn Jahre später konnte dieser Wert auf knapp 66.000 Stück gesteigert werden. Insgesamt hatte sich der Tageszeitungsmarkt in dieser Zeit von knapp über 520.000 Stück auf fast eine Million täglich beinahe verdoppelt.

In Bezug auf die Auflage geriet die Neue Freie Presse in der Ersten Republik ins Hintertreffen, erreichte 1920 zwar eine Auflagenstärke von 72.000 Stück, verlor in der Zeit bis 1930 jedoch deutlich an Zugkraft. Für das Jahr 1925 weisen Gabriele Melischek und Josef Seethaler nur mehr eine Auflagenzahl von etwas mehr als 55.000 Stück aus, fünf Jahre später einen Wert von rund 57.000.^{290,291} Als zu Beginn der Ersten Republik linksliberal ausgerichtetes Blatt positionierte sich die Neue Freie Presse 1919 noch dezidiert in Abgrenzung zum als klerikal, agrarisch und städtefeindlich wahrgenommenen Kurs der Christlichsozialen. Das Scheitern liberaler politischer Kräfte in den Anfangsjahren der jungen Republik führte dazu, dass die Neue Freie Presse sich bald schon gegen die politischen Ränder positionierte und sich für eine Zusammenarbeit der zwei großen ideologischen Lager aussprach. Später als andere ehemals den politischen Liberalismus forcierende Blätter in Österreich schloss sie sich Ende der 1920er Jahre jenen an, die einer Zusammenarbeit bürgerlicher Kräfte mit der österreichischen Sozialdemokratie ablehnend gegenüberstand.²⁹² Genau in diese Zeit der späten 1920er Jahre fällt auch jene Periode, in welcher die Neue Freie Presse als vehemente Befürworterin des Kurses des damaligen Bundeskanzlers Schober agierte.²⁹³ Bis zur zwangsweisen Entpolitisierung der Neuen Freien Presse zu Zeiten des „Ständestaats“ propagierte diese jedoch weiterhin republikanische Ideale und schrieb gegen einen Machtgewinn faschistischer und revisionistischer Gruppen an.²⁹⁴

²⁸⁹ Erika Weinzierl (Hrsg.), Kurt Skalník, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik. Band 2. (Graz, Köln, Wien 1983) S. S. 717, 718.

²⁹⁰ Christian Oggolder, Josef Seethaler. Power to the women? Viennese journalism in the interwar period. In: Westminster papers in communication & culture. Band 8. Heft 3. (London 2011, Dezember) S. 77.

²⁹¹ Gabriele Melischek, Josef Seethaler, Auflagenzahlen der Wiener Tageszeitungen 1895 –1933 in quellenkritischer Bearbeitung . In: Arbeitsberichte der Kommission für historische Pressedokumentation. Nr. 1, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Kommission für historische Pressedokumentation (Wien 2001, S. 6, 8, 10, 12, 13), online unter: <https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/Institute/CMC/PDF/Publications/Research_Papers/KMK_Arbeitsbericht_N_o_1.pdf> (10.4.2020).

²⁹² Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S. 18, 21, 22, 39.

²⁹³ Kurt Paupié, Handbuch der Österreichischen Pressegeschichte 1848-1959. Band 1. (Stuttgart, Wien 1960) S. 118.

²⁹⁴ Matthias Karmasin (Hrsg.), Christian Oggolder (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S. 43, 44.

9. Metaphernanalyse

9.1. Zum Begriff des Feindes

Da ich mich in dieser Metaphernanalyse in erster Linie mit Metaphern und Begrifflichkeiten des Krieges, des Kampfes, des Konflikts, der Schmähung sowie der Gewalt auseinandersetze, erachte ich eine Auseinandersetzung mit dem Begriff des Feindes und der Entstehung von Feindbildern für notwendig. Seit dem Aufkommen des Wortes „Feindbild“ in den 1980er Jahren wird, wenn auch in ineinanderfließenden Abstufungen, im Großen und Ganzen zwischen drei Arten von sozialen Schubladisierungen im negativen Sinne unterschieden: Neben der stereotypen Kategorisierung Einzelner anhand gewisser ihnen zugeschriebenen Attributen treten noch die Kategorisierung von Gruppen anhand von Vorurteilen sowie anhand von gezeichneten Feindbildern auf. Diese drei Kategorien (Stereotype, Vorurteile, Feindbilder) stehen in einer hierarchischen Beziehung zueinander, wobei der fließende Übergang zwischen den drei Kategorien zu einer Überlagerung einzelner Kategorien führen kann.^{295,296,297}

Sybil Wagener stellt in ihrer unter soziologischen Gesichtspunkten durchgeführten Beschäftigung mit der Entstehung von Feindbildern folgende Behauptung auf: „Kein Krieg ohne Feindbilder. Sie sind Fanfaren, die ein Kollektiv zum Angriff sammeln; sie dienen der Rechtfertigung von Gewalt.“²⁹⁸ Zwar ist die Anwendung von individueller Gewalt, das Eskalieren eines Konflikts zwischen Menschen auch ohne skizziertes Feindbild möglich, kollektive Gewaltanwendung setzt einem soziologischen Verständnis zufolge jedoch die Existenz eines Feindbildes voraus.

Ich habe mich bei den in diese Arbeit eingeflossenen Metaphern darauf konzentriert, primär Metaphern des Krieges, des Kampfes, des Konflikts, der Schmähung sowie der Gewalt auszuwählen, da diese meiner Auffassung nach besonders gut in die aufgeheizte politische Atmosphäre der späten 1920er Jahre passen. Die Errichtung von Feindbildern, wie sie etwa von den politischen Lagern der Ersten Republik gepflegt wurde, dient der Rechtfertigung aggressiven Verhaltens. Dieses aggressive Verhalten kann sich sowohl in physischer und/oder psychischer Form manifestieren und ist stets darauf gerichtet die als Feind ausgemachte

²⁹⁵ Wolfgang Benz, Feindbild und Vorurteil. Beiträge über Ausgrenzung und Verfolgung. (München 1996) S. 7, 8, 15.

²⁹⁶ Sybil Wagener, Feindbilder. Wie kollektiver Hass entsteht. (Berlin 1999) S. 13, 20, 21.

²⁹⁷ Jens Förster, Kleine Einführung in das Schubladendenken. Vom Nutzen und Nachteil des Vorurteils. (München 2007) S. 18, 19, 20, 21, 22, 23.

²⁹⁸ Sybil Wagener. Publikationen, online unter: <<https://www.sybil-wagener.de/publikationen/>> (20.8.2020).

Gruppe unschädlichzumachen, niederzuringen, zu dominieren oder auszurotten. Feindbilder sind darüber hinaus in einem Kontext der gemeinschaftlichen aggressiven Konfliktaustragung zu sehen. Feindbilder erwachsen in Folge dessen typischerweise nicht privater Konkurrenz.²⁹⁹ Im Gegensatz zum Verhältnis zwischen Jäger (beispielsweise dem Mensch) und Gejagtem (beispielsweise dem Tier) besteht Feindschaft zwischen gleichrangigen Konfliktparteien (beispielsweise zwischen zwei Konfessionen, zwei benachbarten Staaten oder zwei ideologischen Lagern wie im Falle dieser Arbeit).³⁰⁰ Die Schaffung von Feindbildern dient nicht nur der Ausmachung des abzulehnenden Fremden, sondern auch der Festigung der eigenen Gruppenstruktur sowie der eigenen Gruppenidentität. Denn durch die kollektive Wahrnehmung des abzulehnenden Fremden als böser Feind, versteht man sich selbst als Teil der Guten, als Angehörige derer, die im Recht sind.³⁰¹

9.2. Metaphernanalyse in der Theorie und in der angewandten Form

Das vorliegende Unterkapitel setzt sich einerseits mit der Theorie hinter der von mir ausgewählten Methode, der Metaphernanalyse, auseinander, andererseits lege ich dar, wie ich die Grundprinzipien der Metaphernanalyse in der Praxis umsetze, um meiner Forschungsfrage nachzugehen. Aufgrund des Erfordernisses, den Umfang dieser Arbeit nicht ins Uferlose anwachsen zu lassen, habe ich mich dazu entschlossen innerhalb dieses Unterkapitels die Thematisierung der Entwicklungsgeschichte der Metaphernanalyse zu unterlassen. Demgegenüber konzentriere ich mich darauf, zu beleuchten, inwieweit die gewählte Methode mir dabei behilflich ist, um das von mir ausgewählte Quellenmaterial (Ausschnitte vierer österreichischer Tageszeitungen) zielführend zu bearbeiten.

Die Auswahl der Zeitungsausschnitte erfolgt entsprechend dem Kriterium, ob die besagten Zeitungsartikel Metaphern enthalten, welche bei der Beantwortung meiner Forschungsfrage hilfreich sind. Entscheidend ist somit, ob die von mir identifizierten Metaphern dafür zu gebrauchen sind, die Frage zu beantworten, ob die B-VG-Novelle 1929 als ein Schritt auf dem Weg in die Diktatur oder aber als ein Mittel zur Überwindung des politischen Stillstands anzusehen ist. Besonderes Augenmerk richte ich auf solche Textausschnitte, in welchen Formulierungen aufscheinen, welche man als Metaphern des Krieges, des Kampfes, des Konflikts, der Schmähung beziehungsweise der Gewalt ausweisen kann. Nebst der

²⁹⁹ Sybil Wagener, Feindbilder. Wie kollektiver Hass entsteht. (Berlin 1999) S. 20, 21, 22, 33

³⁰⁰ Sybil Wagener, Feindbilder. Wie kollektiver Hass entsteht. (Berlin 1999) S. 22, 23, 34.

³⁰¹ Sybil Wagener, Feindbilder. Wie kollektiver Hass entsteht. (Berlin 1999) S. 26, 27, 33, 34, 35.

eigentlichen Analyse und Einordnung der ausgemachten Metaphern erfolgt auch eine generelle Einordnung jener Aspekte der Berichterstattung, die mir im Zuge des Entstehens dieser Arbeit ins Auge gestochen sind. Dieser Versuch einer generellen Einordnung zielt vor allem auf das Herausarbeiten einer journalistischen Blattlinie ab. Diese generelle Einordnung erfolgt für jede der ausgewählten Tageszeitungen über den von mir untersuchten Zeitraum hinweg. Auf Fragen wie die Fokussierung auf einzelne Themen, das Vorhandensein eines beobachtbaren Schwenks der Blattlinie, sowie das Ausmaß der Parteiergreifung für ein gewisses ideologisches Lager wird hierbei besonderes Augenmerk gelegt.

Ich berufe mich bei der Durchführung der in der Arbeitspraxis nötigen Schritte auf die vier „Bausteine“ des Schmittschen „Grundgerüsts“. Schmitt beruft sich in seiner äußerst anschaulich verfassten Herausarbeitung der für die Durchführung einer Metaphernanalyse notwendigen Schritte (sogenannte „Bausteine“) in konzeptioneller Hinsicht auf Vorarbeiten Lakoffs und Johnsons. Lakoffs und Johnsons Annahme geht davon aus, dass Metaphern, welche das gleiche Thema behandeln, nicht für sich alleine stehen, sondern sozusagen aneinandergekettet werden können. Erst durch diese Inbezugnahme aufeinander beziehungsweise Aneinanderreihung wird der Boden für die praktische Anwendbarkeit der vier Arbeitsschritte Schmitts bereitet.³⁰² Die vier Schritte lauten „Ausschneiden und Sammeln“, „Kategorisieren“, „Abstrahieren und Vervollständigen“ sowie „Interpretation und Einbindung“. Diese vier Schritte werden hintereinander angewandt.

Beim ersten Schritt, dem „Ausschneiden und Sammeln“, wird der noch völlig unkommentierte und unbearbeitete Quellentext, welcher einer Tageszeitung entnommen wird, abgebildet. Hat man den jeweiligen Quellentext ausgewählt, bearbeitet man diesen, indem man die identifizierten Metaphern innerhalb der ausgewählten Quelle kenntlich macht. In meinem Fall erfolgt dies durch Unterstreichen der identifizierten Metaphern. Durch das Hervorheben der identifizierten Metaphern innerhalb des Quellentexts beabsichtige ich, die Aufmerksamkeit des Rezipienten auf die besagten unterstrichenen Textstellen zu lenken, ohne den ursprünglichen Quellentext zu zerreißen. Damit möchte ich sicherstellen, dass auch die Kontextualisierung der Metaphern innerhalb der Quellentexte möglich bleibt.

In einem weiteren Schritt, dem „Kategorisieren“, macht man sich daran, Kategorien zu erstellen, anhand derer die kenntlich gemachten Metaphern einer gewissen Ordnung zugeführt

³⁰² Kay Biesel, Jan Kruse, Christian Schmieder, *Metaphernanalyse. Ein rekonstruktiver Ansatz*. (Wiesbaden 2011) S. 93, 94, 95, 99, 100, 101, 102, 103.

werden können. Ich habe mich dazu entschlossen die ausgewählten Metaphern anhand 20 von mir festgelegter Kategorien einzuteilen. Jeder Kategorie werden von mir jeweils ein Titel, welcher die Quintessenz der jeweiligen Kategorie benennt, sowie eine Zahl zugewiesen. Die Auflistung der Titel der ausgewählten Kategorien sowie ihrer jeweiligen Zahlen findet sich unmittelbar im Anschluss an dieses Unterkapitel. Um kenntlich zu machen, welcher der insgesamt 20 Kategorien ich die jeweilige unterstrichene Metapher zuweise, wird jeder Metapher eine Zahl, welche in Rundklammern gesetzt ist, beigegefügt. Die jeweilige in Klammer gesetzte Zahl, die die Zugehörigkeit zu einer gewissen Kategorie ausdrückt, findet sich stets unmittelbar hinter der Metapher innerhalb des Quellentextes. Manche Metaphern sind auch mehr als einer Kategorie zugeteilt. Im Falle, dass eine Metapher mehr als einer Kategorie zugeteilt ist, sollte folgendes stets im Hinterkopf behalten werden: Die Reihenfolge, in welcher die Zahlen hinter den Metaphern angeordnet sind, erfolgt willkürlich. Sie besagt nicht, dass eine bestimmte Metapher einer Kategorie mehr als einer anderen angeführten Kategorie zuzuordnen ist.

Als dritten „Baustein“ seines „Grundgerüsts“ macht Schmitt den Schritt des „Abstrahieren und Vervollständigen“ aus, welcher der Vorgehensweise nach dem zweiten Schritt ähnelt. In diesem dritten Schritt werden die bereits mit Metaphern befüllten Kategorien auf ein abstrakteres Niveau gehoben, wodurch den Kategorien übergeordnete Schemas aus der Taufe gehoben werden. In der Praxis heißt dies, dass ich die 20 Kategorien wiederum in Gruppen einteile, sodass daraus 5 Schemas abgeleitet werden können. Welche Kategorien ich welchen Schemas zuordne, und wie diese Schemas betitelt sind, findet sich im direkten Anschluss an die Auflistung der Titel der einzelnen Kategorien. Die Auflistung der Schemas im unmittelbaren Anschluss an die Auflistung der Kategorien erfolgt hinsichtlich dieser Arbeit aus praktikablen Gründen, da ich eine zu große räumliche Distanz zwischen den besagten zwei Auflistungen aus folgendem Grund für impraktikabel halte: Würde ich die Auflistung der Schemas erst nach Darstellung der Quellentexte anordnen, so wäre der Rezipient/die Rezipientin stets gezwungen zwischen den zwei Auflistungen (Auflistung der 20 Kategorien einerseits, Auflistung der 5 Schemas andererseits) hin- und herzublütern, und könnte beide Auflistungen nie auf einen Blick erfassen. Gleich wie einige Metaphern mehr als einer Kategorie zugeteilt sind, so sind auch einige Kategorien mehr als einem Schema zugeteilt.

In einem letzten vierten Schritt, der „Interpretation und Einbindung“, kommt es zu einer Beurteilung des Geschriebenen unter Heranziehung der ausgewählten Metaphern, sowie der erstellten Kategorien und Schemas. Jene Erkenntnisse, die aus den gesammelten

Zeitungsartikeln einer spezifischen Tageszeitung gewonnen werden, werden in weiterer Folge mit den Erkenntnissen, die aus den anderen untersuchten Tageszeitungen gewonnen werden konnten, verglichen und gesamteinheitlich analysiert.³⁰³ Ich setze den vierten Schritt, die „Interpretation und Einbindung“, in dieser Arbeit um, indem ich je Tageszeitung vier Analysen verfasse. Diese insgesamt 16 analytisch ausgerichteten Texte, in welchen ich die Quellentexte sowie die darin enthaltenen Metaphern hinsichtlich der sich daraus ableitenden Tendenzen beurteile, finden sich unmittelbar nach den jeweils analysierten Quellentexten. Je Tageszeitung finden sich jeweils vier Analysetexte, welche die Berichterstattung ebenjener Tageszeitung in einer gewissen Periode unter die Lupe nehmen und beurteilen. Bei den vier Perioden handelt es sich erstens um die Zeit zwischen dem Sommer 1928 und dem anbrechenden Frühjahr 1929, zweitens die Zeit zwischen dem anbrechenden Frühjahr 1929 und dem anbrechenden September 1929, drittens die Zeit des Herbsts und Winterbeginns 1929, sowie viertens die Zeit des Herbsts und Winterbeginns 1930.

Die Einteilung der vier untersuchten Perioden, welche bei jeder der vier untersuchten Tageszeitungen gleich gewählt sind, erfolgt aufgrund des Umstands, dass jede Periode als ein eigener Schritt auf dem Weg zum B-VG 1929 angesehen werden kann. In den Kapiteln, in welchen die Vorgeschichte der B-VG-Novelle 1929 sowie die Geschehnisse des Herbsts und Winterbeginns 1930 thematisiert werden, werden die Gegebenheiten und Ereignisse der jeweiligen Zeitabschnitte bereits tangiert. So lässt sich der Zeitabschnitt zwischen dem Sommer 1928 und dem anbrechenden Frühling 1929 als eine Zeit, in welcher die sogenannte Verfassungsfrage verstärkt öffentlich thematisiert wurde, bezeichnen. Der zweite von mir gewählte Zeitabschnitt zwischen dem Frühlingsbeginn 1929 und dem aufziehenden Herbst 1929 lässt sich als eine zwiespältig erscheinende Zeit charakterisieren. Einerseits flaute die öffentliche Beschäftigung mit der Verfassungsfrage aufgrund turbulenter innenpolitischer Vorkommnisse ab, andererseits verschlechterte sich das politische Klima generell, und das Misstrauen zwischen den großen politischen Lagern wuchs an. Die dritte Periode, welche die Zeit zwischen dem Herbstbeginn und dem Jahresende 1929 beinhaltet, lässt sich als Zeit, in welcher das B-VG 1929 endgültig auf Schiene kam, beschreiben. Die vierte Periode hingegen wird von den Geschehnissen rund um den Sturz der Regierung Schober dominiert. Eine Zeit, in welcher die Auswirkungen der im Zuge der B-VG-Novelle 1929 beschlossenen Verfassungsänderungen erstmals schlagend wurden.

³⁰³ Kay Biesel, Jan Kruse, Christian Schmieder, *Metaphernanalyse. Ein rekonstruktiver Ansatz*. (Wiesbaden 2011) S. 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102.

Innerhalb der von mir den Quellentexten beigegebenen Analysen vergleiche ich nicht nur auffällige Abweichungen zwischen den Berichterstattungen der untersuchten Zeitungen, sondern arbeite auch Tendenzen innerhalb der Berichterstattung der jeweils analysierten Tageszeitung heraus. Darunter fällt etwa die Thematisierung folgender Fragen: Berichtet die analysierte Tageszeitung im untersuchten Zeitraum viel über Vorgänge rund um die Verfassungsfrage? Welche Blattlinie verfolgt die Zeitung im untersuchten Zeitraum? Hat sich die Berichterstattung im Vergleich zu den Vormonaten verändert? Metaphern welcher Kategorie beziehungsweise welchen Schemata finden sich in der Berichterstattung zu einem gewissen Zeitpunkt? Welche Gemeinsamkeiten, respektive Unterschiede hinsichtlich der Berichterstattung finden sich zwischen den unter die Lupe genommenen Zeitungen?

Wenngleich die Wichtigkeit von Metaphern als Forschungsfeld einerseits, als Darstellungs- und Ausdrucksform andererseits, unbestritten ist, so schwankt doch die jeweilige Einschätzung was als Metapher zu verstehen ist.³⁰⁴ „Im Einzelfall ist die Grenze zwischen Metapher und Nicht-Metapher fließend“. Ich persönlich wende, auf diese Arbeit umgemünzt, einen weiten Definitionsbegriff an, wenn es darum geht was ich alles unter einer Metapher verstehe. Ich halte einen weiten Definitionsbegriff vor allem deshalb für sinnvoll, da Metaphern stets der menschlichen Schöpfung entspringen, der Anzahl an möglichen Metaphern dadurch keine Grenzen gesetzt sind. Außerdem, wie bereits aus obigem Zitat ersichtlich, vertrete ich die Meinung, dass Sprache etwas Fließendes ist, und sich keine klare Abgrenzung zwischen einer Metapher und einer Nicht-Metapher ziehen lässt. Dementsprechend führe ich in dieser Arbeit keine Zuordnung meiner ausgewählten Metaphern anhand der von Lakoff und Johnson erstellten Metaphernunterarten durch.³⁰⁵

³⁰⁴ Kay Biesel, Jan Kruse, Christian Schmieder, *Metaphernanalyse. Ein rekonstruktiver Ansatz.* (Wiesbaden 2011) S. 88, 89, 90, 91.

³⁰⁵ Kay Biesel, Jan Kruse, Christian Schmieder, *Metaphernanalyse. Ein rekonstruktiver Ansatz.* (Wiesbaden 2011) S. 76, 77, 78, 79, 80, 83, 84, 85, 86.

9.3. Auflistung der gewählten Kategorien

Titel der Kategorie	Zahl der Kategorie
Diffamierung des politischen Gegners als gefährlich	1
Persönliche Schmähung des politischen Gegners	2
Diffamierung des politischen Gegners als verlogen	3
Diffamierung des politischen Gegners als unfähig und innerlich zerstritten	4
Betonung der eigenen Bereitschaft, zu- bzw. zurückzuschlagen	5
Betonung der eigenen politischen Ziele/ Betonung, dass man selbst für das Gute streite	6
Politische Lage spitzt sich zu, verschlechtert sich	7
Kritik an der gegenwärtigen politischen Lage	8
Niederlage des politischen Gegners	9
Erfolg des eigenen politischen Lagers	10
Herausarbeitung der Verbindung zu Deutschland	11
Kritik an politischen Konzepten des politischen Gegners	12
Herausarbeitung, dass die endgültige Entscheidung bevorstehe	13
Kritik am Parlamentarismus	14
Herausarbeitung der Vorzüge des Parlamentarismus	15
Kritik an mächtigem Staatsoberhaupt	16
Herausarbeitung der Vorzüge eines mächtigen Staatsoberhauptes	17
Appell zur Verständigung untereinander	18
Äußerungen aus dem eigenen politischen Lager sind nicht repräsentativ für das das eigene politische Lager	19
Anprangern des Verrats	20

9.4. Auflistung der gewählten Schemas

Titel des Schemas	Zahlen der den jeweiligen Schemas zugeteilten Kategorien
Diffamierung des politischen Gegners	1 2 3 4 9 12
Warnung vor dem politischen Gegner	1 12
Betonung der Stärke und der Bereitschaft des eigenen politischen Lagers	5 6 10
Thematisierung politischer Konzepte	11 12 14 15 16 17
Mahnende Worte/Alarmismus	1 7 8 13 18 19 20

9.5. Quellentexte, Metaphern und Analysen: Arbeiter-Zeitung

AZ Ausgabe vom 18. August 1928, Nr. 229, Seite 3: „Selbst dem Landbund graust vor den Heimwehrmaulhelden (4). Der „Redner“ Steidle (2). Die dummdreiste Drohung des Mostschädel-Mussolini (2) von Tirol, des Herrn Steidle, er werde mit seinen Heimwehren im Parlament Ordnung machen (1), wenn sich die Sozialdemokraten auch weiterhin erlauben sollten, den Mieterschutz zu verteidigen (6), ist auch im bürgerlichen Lager mit gemischten Gefühlen aufgenommen worden (4). Selbst der Landbund begegnet ihm mit Kopfschütteln und unverhohlener Ablehnung (4), wie aus folgender Zuschrift „aus führenden Kreisen des Landbundes“ hervorgeht, die die Oberösterreichische Tageszeitung veröffentlicht: [...].“

AZ Ausgabe vom 25. August 1928, Nr. 236, S. 1, 2: „Weihwedel und Hahnenschwanz (2). [...] Uns Sozialdemokraten lässt das Bündnis der Bourgeoisie mit den faschistischen Banden (1) kalt: wir nehmen es mit Weihwedel und mit Hahnenschwanz auf. Wir sind stark genug, uns selbst, und wenn es sein muß, auch das Parlament zu schützen. Wenn die Herren die Demokratie wollen: sie sollen uns auf dem Kampfboden der Volksvertretung bereitfinden. Wenn sie wirklich die Heimwehren des Herrn Steidle gegen das Parlament aufzubieten wagen: sie sollen ihre Prügel kriegen! (5)“

AZ Ausgabe vom 28. September 1928, Nr. 270, S. 4: „Eine feine Landesregierung (2). Die Tiroler Landesregierung liefert den Heimwehren schwarze Listen! Wie planmäßig die Tiroler Landesregierung und die Heimatwehrbanden (2) [...] und Steidle zusammenarbeiten, haben wir schon an mehreren Beispielen gezeigt. Heute wollen wir die höchste Tiroler Landesbehörde bei einer neuen infamen Kompaniearbeit mit den Putschisten (1) beobachten. Die Heimwehren haben seit Jahren das System der schwarzen Listen ausgebaut. Sie besitzen politische Kataster nicht nur der sozialistischen Arbeiter, sondern auch der anderen erwerbenden Stände. Ihre Bezirksführer sind darüber unterrichtet, welche Zeitungen die Bauern lesen, ob ein Bahnbeamter organisiert ist, wie der Dorflehrer gewählt hat und ob ein Wehrmann in radikalen Kreisen verkehrt. Diese Kenntnisse über das Privatleben verdanken die Heimatwehren in erster Linie der Tiroler Landesregierung. [...] Und gerade diese verlotterte Landesregierung (2), deren Tätigkeit ein einziger großer Mißbrauch der Amtsgewalt, eine einzige ungeheure Verletzung aller Staatsgesetze ist (1), vertritt jenes Tirol, das sich berufen fühlt, den Kampf für die „Wiederherstellung der Staatsautorität“ aufzunehmen (12).“

AZ Ausgabe vom 4. Oktober 1928, Nr. 276, S. 3: „Seipel für die Heimwehrfaschisten (1)!
Debatte im Nationalrat über den 7. Oktober. [...] Seipel selbst und die Redner der bürgerlichen Parteien – Kunschak, Devaty [sic!], Klimann – haben mit den albernsten Mätzchen ihre Verlegenheit zu verbergen versucht. Nie ist so klar geworden wie in dieser Sitzung, daß den bürgerlichen Parteien nichts so unangenehm, nicht so peinlich ist wie ein Abrüstungsangebot (3). Zwingt es sie doch, zu benennen, daß sie, die angeblichen Hüter der Ordnung, des Bürgerfriedens, der Staatsautorität, die innere Abrüstung nicht wollen, weil sie auf ihre Heimwehr nicht verzichten wollen (3). [...] an Stelle einer fortschreitenden Verbesserung unseres seelischen und staatsbürgerlichen Disposition haben wir eine wachsende Beunruhigung, eine steigende gegenseitige Erbitterung, die sich täglich mehrende Verängstigung gesehen, bis zum Schluß eben jener psychologische Zustand hergestellt worden war, der als Bürgerkriegspsychologie bezeichnet werden kann, jener Zustand, wo jeder alles für möglich hält, keiner dem anderen mehr traut, wo zum Schluß nicht einmal die ruhig wägende Vernunft und die voraussehende Fürsorge entscheidet, sondern [...] die blinde Gewalt (7). Diesen Zustand, der sich in den letzten Wochen entwickelt hat, haben wir lange vorausgesehen und wir haben schon lange nicht nur unsere Parteifreunde, sondern die ganze Öffentlichkeit vor einer Entwicklung gewarnt, die uns unversehens und unvermutet in einen Bürgerkrieg hineintreiben kann, dessen Ende keinen Sieger und Besiegten, sondern nur Verelendete kennen würde. Wir haben diesem Nebel auch entgegengearbeitet, aber alle unsere Bemühungen, eine Abrüstung der öffentlichen Meinung vorzubereiten und die Gegensätze zu mildern, waren vergeblich (6) (7) (8). Dieser 7. Oktober ist nicht ein bloßer Inzidenzfall, sondern ein Symptom, die jüngsten Erklärungen der Heimwehrformationen beweisen dies deutlich.“

AZ Ausgabe vom 10. Dezember 1928, Nr. 341, S. 2: „Christlichsozialer Parteitag. Die christlichsoziale Partei hielt Samstag und Sonntag ihren Bundesparteitag in Wien ab. [...] Seipel erwähnt [...] die Verfassungsreformen, die „eine fast allgemeine Forderung“ geworden sein sollen; dazu gehöre die Frage der Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk, die Frage, ob der Bundesrat das bleiben soll, was er ist, wie das Parlament und Parteiwesen verbessert werden kann, einschließlich der Frage der Wahlordnung, die Frage, „wie etwa der Verfassungsgerichtshof unabhängiger gemacht werden kann“, und die Frage des Ausgleichs zwischen Bund und Ländern. Zum Schluß macht er eine leichte Verbeugung vor den „großen sozialpolitischen Aufgaben“: [...] Aber natürlich ist keine Rede davon, daß er einen Finger rühren wolle, um in diesen Fragen wirklich etwas zu tun (3).“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Arbeiter-Zeitung, Sommer 1928 - Frühjahr 1929):

Betrachtet man die Zeitspanne zwischen dem Aufkommen der verstärkten Thematisierung der Verfassungsfrage im Sommer 1928 und dem Frühjahr 1929, in welchem die Verfassungsfrage aufgrund koalitionsinterner Unstimmigkeiten aus dem Fokus der Medienöffentlichkeit glitt, so fallen einem einige Trends innerhalb der Berichterstattung der Arbeiter-Zeitung auf: Zuallererst sticht hervor, wie herablassend und persönlich beleidigend die Arbeiter-Zeitung den persönlichen Gegner in dieser Periode karikierte. Betrachtet man die Gesamtzahl der von mir für diese Zeitdauer (Sommer 1928 bis Anfang Frühjahr 1929) ausgewiesenen Metaphern, so zeigt sich, dass die überwiegende Mehrheit dieser Metaphern den zwei Kategorien „Diffamierung des politischen Gegners“ beziehungsweise „Persönliche Schmähung des politischen Gegners“ zuzurechnen ist. Verstärkt wird dieser Eindruck nochmals von dem Umstand, dass die Metaphern, in welchen der politische Gegner als gefährlich, verlogen, unfähig, oder innerlich zerstritten diffamiert wurde beziehungsweise in welchen man den politischen Gegner auf einer persönlichen Ebene in den Schmutz zog, das Feld der von mir ausgemachten Metaphern dominieren. Fast alle Metaphern, welche sich im besagten Zeitraum in den gezeigten Arbeiter-Zeitung-Quellentexten finden, verfolgen meiner Auffassung nach das Ziel, den politischen Gegner zu dämonisieren beziehungsweise als unfähig, innerlich uneinig sowie unehrlich zu diskreditieren. So fielen nicht nur Schmähungen wie etwa „Heimwehrmaulhelden“, „Putschisten“ sowie „Mostschädel-Mussolini“, generell lässt sich auch erkennen, dass die Blattlinie dem politischen Gegner, allen voran den Regierungsparteien sowie deren paramilitärischen Verbänden, unterstellte, aktiv am Entfesseln eines Bürgerkriegs zu arbeiten. Die ausgewählten Metaphern liefern meiner Meinung nach ein gutes Stimmungsbild davon, wie verbittert und unversöhnlich sich die politischen Lager bereits im Jahr 1928 gegenüberstanden, und wie polemisch man den politischen Widersacher attackierte. So wird das tiefe Misstrauen zwischen den politischen Lagern ersichtlich, wenn man bedenkt, dass die Arbeiter-Zeitung der Tiroler Landesregierung, welche zu jener Zeit von der politischen Rechten gebildet wurde, unterstellte, dass „deren Tätigkeit [...] eine einzige ungeheure Verletzung aller Staatsgesetze“ sei.

AZ Ausgabe vom 4. April 1929, Nr. 93, S. 1: „Die ganze Öffentlichkeit und insbesondere die österreichische Arbeiterschaft wird nun mit großer Freude erfahren, daß die Regierung Seipel, die Bürgerblockregierung ohne Milde (2), endlich den notwendigen Schluß [...] gezogen hat:

Bundeskanzler Seipel hat im gestrigen Ministerrat seinen Rücktritt angekündigt und daraufhin hat die Gesamtregierung dem Bundespräsidenten ihre Demission überreicht, die auch angenommen wurde. [...]"

AZ Ausgabe vom 25. April 1929, Nr. 114, S. 1: „Seipels Erbschaft. Diese Regierungskrise, die nun in die vierte Woche geht und von ihrer Lösung heuet weiter entfernt ist als am ersten Tage, ist in Wahrheit die Bilanz von Seipels Regieren: so hat der große Staatsmann die politische Atmosphäre vergiftet, die natürlichen Verhältnisse entstellt, so hat seine rein persönliche Politik die Dinge verwirrt (1), daß es nun zu einem Problem geworden ist, für dieses kleine Land eine Regierung zu finden. [...] Nachdem Seipel in den Wahlen vom 1927 aufs Haupt geschlagen worden war (9), hatte er nur einen Gedanken: die Niederlage seiner Politik zu verschleiern (3), [...] die Front des Bürgerblocks gegen die Sozialdemokraten formiert (1).“

AZ Ausgabe vom 18. Juli 1929, Nr. 196, S. 1, 2: „Die „wahre“ Demokratie (12). Seipel und der Faschismus. Herr Dr. Seipel hat vor den klerikalen Studenten in Tübingen einen Vortrag über Demokratie gehalten. Nicht als Politiker natürlich. Beileibe nicht. Nur Als Professor. [...] Herr Dr. Seipel ist ein Demokrat. Er „bekannte sich“ diesmal zur Demokratie. Nur muß es – die „wahre“ Demokratie sein. Und die „wahre“ Demokratie ist, so erzählte er den Studenten, die von der „Parteiherrschaft“ gereinigte Demokratie. Man stutzt. „Befreiung von der Parteiherrschaft“ – das war das Schlagwort, mit dem der italienische Faschismus die Demokratie bekämpft und gestürzt hat, um die schrankenloseste Parteiherrschaft der neueren Geschichte aufzurichten. „Befreiung von der Parteiherrschaft“ – das ist das Schlagwort der Hakenkreuzler in Deutschland und der Hahnenschwänzler in Österreich. Wie sonderbar! (1) (3) (12) [...] Demokratie ist Volksherrschaft. Das Volk kann seine Herrschaft nicht anders ausdrücken als durch seine Beauftragten [...]. (15) Herr Dr. Seipel meint es anders. Das ist nach seiner Meinung die schreckliche „Parteiherrschaft“, daß sich die Gewählten von den Volksteilen, die sie gewählt haben, abhängig fühlen und ihre Weisungen einholen. [...] Wer immer noch nicht sieht, daß die österreichische Demokratie, daß die friedliche demokratische Entwicklung der Republik keinen gefährlicheren Feind hat als diesen Priester der Religion der Liebe, der ist durch nichts mehr zu belehren – durch nichts als vielleicht am Ende durch die blutige Katastrophe, in die dieses jesuitische Spiel mit dem Faschismus unser Land zu stürzen droht! (1)“

AZ Ausgabe vom 19. Juli 1929, Nr. 197, S. 3: „Die Maschinengewehre der „wahren Demokraten“ (1). Herr Seipel, der Giftgasprälat (2), ist eigens ins Ausland gefahren, um den

starken Eindruck, den die Enthüllungen der Arbeiter-Zeitung über das Schandtreiben der Heimwehr im In- und Ausland (1) gemacht haben, abzuschwächen. [...] der wirkliche, einzige Grund und für jeden Eingeweihten deutliche Zweck seiner Rede ist, den Heimwehrrfaschisten (2) zu Hilfe zu kommen – wobei er es an giftigen Pfeilen gegen diejenigen in seiner eigenen Partei, die dem Heimwehrrkurs widerstreben, nicht fehlen läßt (4). Die Demokratie sei schon recht, erzählte er, nur die politischen Parteien seien von Übel; also müsse man erst die „wahre“ Demokratie, die Demokratie ohne Parteien herstellen: so hat es der Faschismus immer und überall gesagt, diese Seipelsche Theorie war überall das geistige Deckmäntelchen der schnödesten Vergewaltigung. [...] In seiner Reinwaschung der „Demokraten“ mit dem Hahnenschwanz hat Herr Seipel also auch behauptet, die Heimwehrbewegung wolle „die Demokratie von der Parteienherrschaft befreien“. Zu diesem Zweck braucht sie „militärähnliche Disziplin“ – zu deutsch: Gasgranaten und Maschinengewehre. (1) (3) (12)“

AZ Ausgabe vom 31. August 1929, Nr. 240, S. 1, 2:„Schumys Ultimatum an Streeruwitz. Wollen sich die Landbündler einen dummen Witz mit dem Volk erlauben? (3) Oder spinnen sie eine Intrige gegen die gegenwärtige Regierung? (4) Das ist die Frage, die eine sehr sonderbare, sehr verdächtige Aktion, die die Landbündler unter der Führung des Vizekanzlers Schumy gestern unternommen haben, aufwirft. Die Landbündler haben gestern von der Regierung eine „Volksbefragung“ verlangt. Das Volk soll „befragt“ werden, ob es eine Verfassungsänderung nach den dieswöchigen Prinzipien der Herren Landbündler wünscht oder nicht. Man sehe sich nun genau an, wie sich diese Volksbefragung nach den Forderungen der Herren Landbündler abspielen soll! [...] Die Landbündler verlangen die „Ausgestaltung der verfassungsmäßigen Rechte des Bundespräsidenten“. Auch darüber soll das Volk abstimmen. [...] Die Landbündler verlangen die „Einführung einer ständischen Verfassung und als ersten Schritt dazu die Umwandlung des Bundesrates in eine Ständekammer“. [...] Was aber eigentlich so eine „ständische Verfassung“ ist und eigentlich so eine „Ständekammer“ zusammengesetzt werden soll und welche Befugnisse sie haben soll, das soll und braucht das Volk doch nicht zu wissen, wenn es über die Einführung einer Ständekammer abstimmt! (12) [...] Freilich, an einigen Stellen ihres Verfassungsprogramms verraten die Herren, was sie eigentlich wollen! Da fehlt selbstverständlich die unmittelbare „Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk“ nicht – das alte bonapartistische Mittel, das so oft in jungen Republiken dazu gedient hat, die Demokratie zu stürzen und die Diktatur eines einzelnen aufzurichten! [...] Aber die unverschämteste Forderung des landbündlerischen Programms ist sicherlich die folgende: „Neuverteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen

im Bundesgebiet, um die derzeitige unmögliche Verfassung der Gemeinde Wien, die gleichzeitig Land und Gemeinde ist, zweckmäßig zu ändern“. [...] die Herren sind für das Selbstbestimmungsrecht der Länder nur dort, wo diese Länder bürgerlich sind! (12) (16) (3) [...] Man erfährt, daß die Herren, nachdem sie dem Bundeskanzler ihr Ultimatum gestellt hatten, dem Herren Schober einen Besuch gemacht haben. [...] Werden da Minen gegen die Regierung Streeruwitz gelegt? (4) Gibt es neue Kandidaten für die Kanzlerschaft? Braucht der Landbund eine Regierungskrise? Brauchen sie vielleicht die, die meinen, daß eine lang dauernde, schwer lösbare Regierungskrise eine ausgezeichnete Gelegenheit für einen Putschversuch wäre? (1) Es wird von nun an notwendig sein, den Landbündlern sehr genau auf die Finger zu schauen! Die Arbeiterschaft muß die Intrige, die da gesponnen zu werden scheint, sehr genau verfolgen. Wir können früher zum Abwehrkampf gezwungen sein, als wir meinen. Darum: Höchste Wachsamkeit! Alle Kraft bereit! Gewehr bei Fuß und das Pulver trocken! Denn wird die Verfassung der Republik gewaltsam anzugreifen wagt, der soll uns kennenlernen! (5)“

AZ Ausgabe vom 3. September 1929, Nr. 243, S. 1 „Beschlüsse der Partei. Montag fand unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Seitz und des Abgeordneten Tomschik eine Sitzung der Parteivertretung und des Vorstandes des Verbandes der sozialdemokratischen Abgeordneten und Bundesräte unter der Zuziehung von Vertretern der Landesorganisationen statt. [...] Die Vertreter der Länder bestatteten Bericht über die Stimmung in der Arbeiterschaft. Aus allen Berichten ging die Entschlossenheit der Arbeitermassen hervor, die Republik und ihre Verfassung gegen alle faschistischen Anschläge zu verteidigen. (5)“

AZ Ausgabe vom 3. September 1929, Nr. 243, S. 3 „Die Sicherheitsexekutive für die Republik. Ein Bekenntnis zur Demokratie. [...] Von keinem Beamten kann verlangt werden, dass er seine politische Ansicht aufgebe. Von jedem Beamten aber ist zu fordern, daß er dem Gesetz Treue bewahrt und der Republik aufrichtigen Herzens dient. Wer dies nicht kann, ist aus den Diensten der Republik zu entfernen! Der Beamtenstab muß durch und durch demokratisch und republikanisch sein. Erst dann ist er eine wirksame Waffe in den Händen des Staates. In der Stunde der Gefahr, in der Sorge um den Staat, die Heimat und unser Volk werden die Klassen- und Konfessionsgegensätze zurücktreten. [...] Bauern- und Arbeiterfäuste werden sich wieder finden, um die Republik zu schützen. Auf der Strecke werden aber die bleiben, die da, angesteckt vom Beispiel Mussolinis, von einem Marsch auf Wien, vom Sturz der Verfassung faseln und träumen. Sie werden zerschellen an der Macht der legalen Staatsgewalt, an der Front der legalen Sicherheitsformationen und an der

Festigkeit der dem demokratischen Staate bis zum Tode getreuen republikanischen Sicherheitsorgane. Die Republik über alles! (5) (9) (1)“

AZ Ausgabe vom 5. September 1929, Nr. 245, S.1: „Der Aufruf der Partei. Genossen und Genossinnen! Abenteurer und Hochverräter bereiten seit geraumer Zeit einen Gewaltstreich gegen die Verfassung der Republik, gegen alle Errungenschaften jahrzehntelanger, opfervoller Kämpfe der Arbeiterklasse vor. Fürsten und Grafen, die es nicht verschmerzen können, daß die Republik ihre alten Privilegien aufgehoben hat; k. u. k. Generale [sic!], die gern wieder „Menschenmaterial“ in Tod und Verderben schicken möchten; Kapitalisten, die die Gewerkschaften zerstören, die Arbeiterschutzgesetze vernichten, Arbeiter und Angestellte wehrlos machen möchten, sind die Drahtzieher der Heimwehren (1) (12). [...] Genossen und Genossinnen! Wir wollen den inneren Frieden. Wir wollen die friedliche Entwicklung unseres republikanischen Gemeinwesens. Wir wollen schöpferische wirtschaftliche Aufbauarbeit in dieser Zeit der Not. Aber wenn man uns den Kampf aufzwingt, werden wir kämpfen! Wir sind die Erben der Freiheitskämpfer von 1848. In uns lebt der Geist der Helden, die in den achtziger Jahren, ein verfolgtes Häuflein, Ausnahmezustand [sic!] und Sozialistengesetz der Militärmonarchien besiegt, die 1893 bis 1907 in fünfzehnjährigem opfervollem Kampfe das Privilegienwahlrecht zerschlagen und das allgemeine und gleiche Wahlrecht erobert, die 1918 auf den Trümmern der zusammengebrochenen Monarchie die demokratische Republik [...] begründet haben. Wir hüten das Vermächtnis der Toten, die im Kampfe gegen faschistische Arbeitermörder gefallen sind. Wir werden uns unserer gefallenen Helden würdig erweisen! Wir werden nicht preisgeben, was Generationen von Arbeitern mit Opfern von Leben, Freiheit und Familienglück erkämpft haben! Wir werden es den Faschisten beweisen: Die österreichische Arbeiterklasse ist unbesiegbar (5) (6)! Es lebe die Freiheit! Es lebe die demokratische Republik! Es lebe die Sozialdemokratie!“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Arbeiter-Zeitung, Frühjahr 1929 – Herbstbeginn 1929):

Führt man sich die Berichterstattung der Arbeiter-Zeitung in den Monaten zwischen April und dem Herbstbeginn 1929 zu Gemüte, und vergleicht diese mit den vorhergehenden Monaten, kommt man nicht umher, als zu bemerken, dass vor allem die Betonung der Gefährlichkeit des politischen Gegners zunahm. Die persönlichen Schmähungen des politischen Gegners innerhalb der Berichterstattung nahmen dagegen verhältnismäßig ab. Der politische Mitbewerber wird meinem Empfinden nach weniger häufig untergriffig geschmäht, dafür wird häufiger vor der Bedrohungslage, die von ihm ausgeht, gewarnt. So unterstellte die

Arbeiter-Zeitung dem ehemaligen Bundeskanzler Seipel, welcher beginnend ab Mai 1929 sein Werben für eine Verfassungsrevision verstärkt hatte, etwa, dass er das „politische Klima vergifte“. Gleichsam unterstellte die Arbeiter-Zeitung der Regierung und deren höchsten Vertretern wiederholten Males, dass ihren Beteuerungen kein Glauben zu schenken sei und sie in Wirklichkeit an der Demontage der Demokratie und der Republik arbeiten würden. Durch immer häufiger gezogene Vergleiche zwischen den politischen Konzepten der Regierungsparteien und den Idealen des Faschismus, wurden die über die Zeit konkreter werdenden Verfassungsabänderungsideen als für die Arbeiterklasse unannehmbar dargestellt. Nicht nur wurde mit drastischen Worten vor der anvisierten Einführung der Volkswahl des Staatsoberhaupts gewarnt („bonapartistisches Mittel“ zum Sturz der Demokratie), die Blattlinie räumte auch der Betonung all dessen, was für die sozialdemokratische Wählerbasis bei Annahme solch einer Verfassung (neuerlicher Weltkrieg, drohende Zerschlagung der Gewerkschaften, Wiederherstellung des Adelsstands auf Kosten der Arbeiter) auf dem Spiel stünde, viel Raum ein. Insofern erscheint es auch nicht verwunderlich, dass die Anzahl der Metaphern, welche den Kategorien „Kritik an politischen Konzepten des politischen Gegners“, „Diffamierung des politischen Gegners als gefährlich“ und „Diffamierung des politischen Gegners als verlogen“ zuzuordnen sind, in dieser Zeitspanne hoch war. Aufgrund des Hochschnellens der Zahl an Metaphern, welche der Kategorie „Kritik an politischen Konzepten des politischen Gegners“, zuzurechnen sind, wird eines offenkundig fassbar: Dass die Arbeiter-Zeitung zwischen dem Frühjahr 1929 und dem anbrechenden September 1929 viel öfter über das Thema der Verfassungsfrage an sich berichtete als sie das in den Monaten zwischen dem Sommer 1928 und dem Frühjahr 1929 getan hatte.

AZ Ausgabe vom 12. September 1929, Nr. 252., S. 1, 2: „Deutsche Bomben und österreichische Faschisten. [...] Dort organisiert Hugenberg, der Chef der Deutschnationalen, ein Volksbegehren für die Aenderung der Verfassung; hier verlangen die Landbündler, deren Beziehungen zu den reichsdeutschen Deutschnationalen notorisch sind, eine Volksbefragung über die Aenderung der Verfassung. Dort verlangen die deutschnationalen Monarchisten: „Mehr Macht dem Reichspräsidenten!“ Hier erklären die bürgerlichen Parteien, die Rechte des Bundespräsidenten müßten erweitert, er müsse mit einem Diktaturparagraphen ausgestattet werden. Und dort steht hinter den [sic!] Hugenberg mit der Bombe in der Hand; hier steht hinter Seipel der Austrofaschismus mit Gewehren und Maschinengewehren! Nein, das ist kein bloßer Parallelismus. Das ist viel mehr! [...] Die Bewegung für die Aenderung

der Verfassung hat nicht zufällig hüben wie drüben plötzlich eingesetzt; es gilt, im Volke Stimmung für einen Anschlag auf die Verfassung zu machen. Die Bombenattentate dort und die Marschdrohungen hier fallen nicht zufällig zusammen – sollen die Attentate dort Stimmung für den vorbereiteten Putsch machen, so soll der Putsch oder Staatsstreich in Oesterreich das Zeichen zum Putsch oder Staatsstreich in Deutschland geben! (11)“

AZ Ausgabe vom 15. September 1929, Nr. 255, S. 2: „Sozialdemokratie und Verfassungsreform. Die bürgerlichen Parteien wollen, als hätte Oesterreich keine andern Sorgen, das Parlament mit der Reform der Verfassung beschäftigen. Denn die Verfassung, das sei die Quelle aller österreichischen Uebel (12). Eine Reform der Verfassung? Ausgezeichnet! Wir Sozialdemokraten werden unsere ganze Kraft jedem Versuch entgegenwerfen, die Verfassung rechtswidrig, durch einen Putsch von unten oder einen Staatsstreich von oben, zu ändern. Wir werden uns, wenn man die Verfassung der Republik, der wir Treue gelobt haben, gewaltsam umstürzen will, mit aller unserer Kraft um die Verfassung scharen (5).“

AZ Ausgabe vom 20. September 1929, Nr. 260, S. 2: „Demokratie oder Diktatur, Friede oder Gewalt? [...] Wir sind kein Italien und Wien ist kein Rom! [...] Es wäre also höchste Zeit, daß diejenigen, die sich in den bürgerlichen Parteien zur Heimwehr bekennen, offen sagen, was sie wollen: Ob ihnen die friedliche Entwicklung im Kampfe der Ideen richtiger erscheint oder ob sie in Oesterreich einen Herd der Unruhen für Europa schaffen wollen, [...]. Das Volk Deutschösterreichs hat ein Recht darauf, zu wissen wer sich zu Putsch und Bürgerkrieg und zum täglichen Krawall bekennt. (1) (3) (13)“ (Arbeiter-Zeitung zitiert hier Rede des amtierenden Bürgermeisters Seitz vom Abend des 19. Septembers 1929)

AZ Ausgabe vom 26. September 1929, Nr. 266, S. 2: „Die österreichische Republik in Gefahr (1). [...] die republikanische Verfassung zu stürzen, dem Parlament mit Gewalt die Revision aufzuzwingen (1). [...] Ohne Zweifel werden die sozialistischen Arbeiter bis ans Ende und um jeden Preis Widerstand leisten (5). Aber gerade das bedeutet den Bürgerkrieg. [...] Es gilt die österreichische Republik zu retten! (6)“ (Artikel des französischen Sozialistenführers Leo Blum)

AZ Ausgabe vom 28. September 1929, Nr. 268, S. 4, 5: „Kinderstube und Maschinengewehre. Der Bundeskanzler hat uns versichert, es sei von Gasbomben und Maschinengewehren keine Rede, nicht von Putsch und nicht vom Bürgerkrieg. [...] Man hat eben diese Drohung mit Maschinengewehren, mit Putschen und Bürgerkrieg in Oesterreich aufgepäppelt und, [...] die wirtschaftslosen Leute in diesem Lande sind es, die das für ein

probates Mittel im Kampfe gegen die Sozialdemokratie gehalten haben (3) (1). [...] Eine Verfassung und auch eine Verfassungsreform hat [sic!] nur dann einen Sinn, wenn die Sicherheit für diese Verfassung wirklich geboten ist (12). Wenn aber in einem Lande ohne weiteres irgendwelche Schwerindustrielle sich militärische Heerhaufen organisieren und bewaffnen können, wenn irgendwelche Großgrundbesitzer, wie im Mittelalter Reisige und Jägerbataillone ins Feld stellen und damit in Oesterreich herumziehen können, dann hat eine Verfassungsarbeit gar keinen Sinn, dann ist es selbstverständlich, daß sich die Arbeiterklasse dagegen selbst schützen muß, weil sie ja bei der Regierung einen Schutz nicht findet (1) (5) (8) (12). [...] Es ist freilich keine Empfehlung für die gegenwärtige Regierung, daß sie auf Vorschlag des Herrn Seipel gewählt worden ist, und keine Empfehlung, daß die Bürgerkriegsprediger und Putschisten (2) ihr schon gestern „Hosiannah!“ zugerufen haben, [...]. Ein Paktieren mit Putschisten würde das Bekenntnis des Herrn Bundeskanzlers, das er in anderer Eigenschaft vor einigen Wochen öffentlich abgelegt hat, als ein hohles Wort erscheinen lassen, [...]. Die Arbeiterbewegung hat schon ganz andre Gegner überstanden als die Herren, die heute glauben, das Rezept zur Abtötung des Sozialismus unbedingt und endgültig gefunden zu haben (5) (3).“

AZ Ausgabe vom 1. Oktober 1929, Nr. 271, S. 1, 2: „Die armen Christlichsozialen (2)! [...] Sie haben soeben noch ein dutzendmal programmatisch erklärt, die Wirtschaftspolitik müsse allem andern vorausgehen, und müssen mit einemmal [sic!] alle Wirtschaftspolitik zurückstellen, Verfassungskämpfe, an die noch vor wenigen Wochen nicht einer von ihnen gedacht hat, entfesseln – alles nur aus der kindlichen Hoffnung, ein Herumflicken an der Verfassung könnte die grimmigen Herren, denen es in Wirklichkeit um gar keine Verfassung, sondern um das Gegenteil jeder Verfassung, nämlich um die Diktatur zu tun ist (1) (3), besänftigen!“

AZ Ausgabe vom 2. Oktober 1929, Nr. 272, S. 1, 2: „Verfassungskämpfe einst und jetzt. [...] Und da gibt es Leute, die sich ernsthaft einbilden, man könnte uns [...] eine Verfassung aufzwingen, uns, wenn wir uns nicht unterwerfen, eine Verfassung mit einem Gewaltstreich oktroyieren! (1)“

AZ Ausgabe vom 16. Oktober 1929, Nr. 286, S. 4: „Zwei reden in einer Versammlung. Kunschak und Vaugoin – Die Gegensätze bei den Christlichsozialen (4). [...] daraus machte Kunschak kein Hehl, der offenbar ein wirkliches Bekenntnis ablegen wollte, [...] : „[...] wenn man glaub, den Arbeitern ihre politischen Rechte und sozialen Errungenschaften nehmen zu

können, dann irrt man sich, dann wird man die christlichen und sozialdemokratischen Arbeiter in einer Front gegen sich haben (6) (12).“

AZ Ausgabe vom 20. Oktober 1929, Nr. 290, S. 3, 4, 5: „Zum Kampf bereit! (5) Die Reichskonferenz des Republikanischen Schutzbundes. [...] Eine Kriegserklärung an die Arbeiterschaft. (7) Otto Bauer: „[...] Die Regierungsvorlage über die Verfassungsreform, die gestern eingebracht worden ist, ist eine Kriegserklärung an das österreichische Proletariat, sie ist mindestens ein Ultimatum, das man so leichtfertig stellt, wie jenes Ultimatum an Serbien im Jahre 1914 gestellt worden ist. (1) [...] Gegen eine solche Verfassungsvorlage werden wir kämpfen, solange wir noch irgendwelche Kampfmöglichkeiten haben. (5) Diese Vorlage würde, wenn sie jemals Gesetz würde, es ermöglichen, auf gesetzlichem Wege in Oesterreich die faschistische Diktatur aufzurichten. (12) [...] Ihr habt der Republik und der Arbeiterklasse Treue gelobt. Ihr müßt in dieser Stunde wissen, daß es gelten kann, diese Treue mit dem Einsatz des Lebens zu besiegeln. (5) [...] Treue der Republik, das heißt, Treue der Verfassung, der Republik und entschlossener und opferwilligster Widerstand gegen jeden, der diese Verfassung rechtswidrig zerstören will! (5) Treue der Arbeiterklassen, das heißt: Entschlossenheit, uns mit Einsatz von Leib und Leben zu wehren, daß uns nicht eine Verfassung aufgezwungen werde, die durch ihre innere Logik in kürzester Zeit Oesterreich zu einer Diktatur führen würde. (5) (12) [...] Ihr aber, ihr werdet wie bisher besonnen und diszipliniert den Kampf der Arbeiterschaft mit geistigen Mitteln auf dem Boden der Demokratie beschützen, solange die Gegner uns diesen Boden lassen. Wenn aber die Stunde käme, wo sie diesen Boden angreifen und zerstören, werdet ihr die Republik, die Verfassung, die Arbeiterklasse mit allen Mitteln zu schützen wissen, treu eurem Gelöbnis. [...] Ihr werdet nicht allein sein, wenn es zu diesem Kampfe käme. Die Arbeiterklasse wird den Kampf führen, ihr aber werdet der eiserne, disziplinierte Kern sein, um den sich die Arbeiterschaft schart. [...] Wir liegen jetzt im Schützengraben des Klassenkampfes und die Zeit, wo wir über die Grabenränder springen und die feindlichen Stellungen im Sturme erobern werden, ist noch nicht gekommen. [...] Es mag sein, daß hier und dort unsere Front eine kleine Einbuchtung erfahren wird, aber durchbrechen werden sie sie nicht, trotz aller Giftgasangriffe der Verleumdung und der Verdächtigung. (5) [...] Es wird überraschende Gegenangriffe geben, die manchen neuen Boden bringen werden. [...]“ [...] Der „Uebergang“ zum Polizeistaat. Neben der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz enthält die Schober-Verfassung auch ein Verfassungsgesetz, das den Uebergang zu dem „Rechtszustand“, den die Novelle herbeiführen will, nämlich den Uebergang zum Polizeistaat, regeln will. [...] Wien wird eben in allem und jedem als Kolonie der Bundesregierung betrachtet und behandelt! Alle alten

Schandgesetze treten wieder in Wirksamkeit. [...] Es wird eben die Republik unter Polizeiaufsicht gestellt! (12)“

AZ Ausgabe vom 26. Oktober 1929, Nr. 296, S. 2: „Verfassungsbruch (7) und wirtschaftliche Beunruhigung. Debatte im Verfassungsausschuß. Der Verfassungsausschuß heilt gestern über die Verfassungsfragen eine Generaldebatte. Der sogenannte Referent Schuschnigg (2) leitete sie ein: es wäre ein brauchbarer Vortrag für eine Plauderstunde in einem kleinen Tiroler Orte gewesen. [...] Die wirtschaftliche Beunruhigung eine Folge der Drohung mit dem Verfassungsbruch und Bürgerkrieg. (7)“

AZ Ausgabe vom 2. November 1929, Nr. 303, S. 3: „Die Arbeiter der Felder und Forste an der Seite des kämpfenden Proletariats. (10) Die Reichskonferenz des Land- und Forstarbeiterverbandes. Im Verbandsheim in der Königseggasse tagte gestern die Reichskonferenz der Land- und Forstarbeiter. [...] Hubmer eröffnete die Konferenz. Der Obmann des Land- und Forstarbeiterverbandes, Nationalrat Schneeberger, legte in klaren und eindringlichen Worten die besondere Bedeutung der gegenwärtigen politischen Situation dar. Er zeigte, wie sich die Großkapitalisten und Großgrundbesitzer unter dem Namen „Heimwehr“ eine Soldtruppe geschaffen haben, um die Arbeiterschaft niederzuwerfen. Drohungen mit Putsch und Staatsstreich haben eine gefährliche Stimmung der Unruhe geschaffen. (1) (8) [...] Kein Druck und keine Drohungen werden die sozialdemokratischen Abgeordneten dazu bringen, für die unannehmbaren Bestimmungen dieses Verfassungsentwurfes zu stimmen. (5) Die Entscheidung im Parlament wird daher sehr bald fallen. In diesem Augenblick wird es sich zeigen, ob der Verfassungskampf außerhalb des Parlaments fortgesetzt werden muß. (13) Wir Sozialdemokraten stehen auf dem Boden der Gesetzlichkeit. Aber wer weiß, was die Narren und Verbrecher (2) tun werden, um ihre Herrschaft aufzurichten? [...] Alle Gewerkschaften haben auf ihren Reichskonferenzen die unbeugsame Kampfbereitschaft der Arbeiter (5) zum Ausdruck gebracht. [...] Wir wollen hier nichts anderes beschließen, als daß wir uns solidarisch fühlen mit unseren Arbeitsbrüdern in den Städten und Industrieorten und mit ihnen kämpfen wollen unter der Parole: Entweder siegen oder tot sein! Entweder unsere Rechte verteidigen oder überhaupt darauf verzichten, unter der Knute des Faschismus zu vegetieren! (5) [...] Dann sprach [...] Bürgermeister Widmayer (Deutsch-Wagram) [...] und schloß mit einem leidenschaftlichen Appell zur Kampfbereitschaft. „Was wir vier Jahre lang im Schützengraben für die Habsburger und Kapitalisten getan haben [...] das werden wir auch jetzt zu tun verstehen, wenn es unser Leben und unsere Zukunft zu verteidigen gilt. (5)“ [...] Kompass (Gloggnitz):

Die Leute, die im Jahre 1914 den Krieg gemacht haben, die wollen jetzt wieder einen Krieg anfangen: den Bürgerkrieg! Sie werden ihn gerade so verlieren wie damals. (1) (9) [...] Wimmer (Linz): Auch in Oberösterreich sind die Land- und Forstarbeiter im Schutzbund. Wir werden diesen Kampf Schulter an Schulter mit der ruhmreichen österreichischen Industriearbeiterschaft siegreich durchführen. (5) (10) [...] Swoboda (Kärnten): [...] Dieser Kampf muß und wird mit dem Siege der Arbeiterklasse enden. (10)“

AZ Ausgabe vom 25. November 1929, Nr. 326, S. 3: „Die Debatte. Renner sagt: Die äußerste Grenze des Erlaubten und Möglichen. [...] Bis hierher und nicht weiter! Käthe Leichter (Wien): Es gibt zwei Methoden, die Ergebnisse der bisherigen Verfassungsverhandlungen zu betrachten. Danneberg hat sie gegenübergestellt, dem ursprünglichen Verfassungsentwurf unserer Gegner und da muß man freilich sagen, daß diesem Entwurf die Giftzähne ausgerissen sind. [...] Jeder von uns hat das vollste Verständnis dafür, daß man Opfer bringen muß, wenn damit die gewaltsame Austragung vermieden wird. Aber, Genossen, es ist die Frage, ob sie damit vermieden wird. Wo ist denn die Gewähr dafür? (10) (8)“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Arbeiter-Zeitung, Herbst 1929):

Vergleicht man die Blattlinie der Arbeiter-Zeitung im Zeitraum zwischen Herbstbeginn 1929 und dem Jahresende 1929 mit jener der vorhergehenden Monate, lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Ausgelöst durch den Umstand, dass die künftige Verfassungsnovellierung immer konkretere Züge annahm, mehrten sich innerhalb der von mir ausgewählten Quellentexte jene Metaphern, welche sich ihrem Inhalt nach der Kategorie „Betonung der eigenen Bereitschaft, zu- bzw. zurückzuschlagen“ zuordnen lassen. Hatten sich in der Zeit zwischen Sommer 1928 und Anfang September 1929 nur sehr wenige Metaphern finden lassen, aus welchen die Bereitschaft der Sozialdemokratie zum aktiven Widerstand, wenn nötig auch mit Waffengewalt, hervorging, so explodierte die Anzahl solcher Metaphern in jenen Tagen der Verfassungsverhandlungen förmlich. Formulierungen wie „[...] dann wird man die christlichen und sozialdemokratischen Arbeiter in einer Front gegen sich haben [...]“ finden sich genauso häufig wie die Betonung, dass im Falle einer Auseinandersetzung der „Sieg[] der Arbeiterklasse“ stünde. Dies mag damit zusammenhängen, dass die Schöpfung einer Verfassungsnovelle in den Herbstmonaten 1929 immer konkretere Züge annahm, eine Entwicklung, auf welche die Arbeiter-Zeitung in ihrer Berichterstattung einzugehen hatte. Auch wenn sich Metaphern, welche der Kategorie „Herausarbeitung der Verbindung zu Deutschland“ zuzurechnen sind, nicht in quantitativ hoher Zahl finden lassen, so erscheint mir

die genauere Beleuchtung dieser Kategorie doch sinnvoll. So spricht es meiner Beurteilung nach Bände, dass die Arbeiter-Zeitung die vonseiten der Regierungsparteien vorangetriebene Forderung nach Erweiterung der Kompetenzen des Österreichischen Bundespräsidenten mit dem behaupteten Versuch verglich, das Amt des Deutschen Reichspräsidenten genauso machtvoll wie das Amt des Deutschen Kaisers werden zu lassen. Erweckte die Arbeiter-Zeitung durch den Vergleich mit Deutschland die Angst vor Wiederkehr monarchischer Zeiten, so befeuerte sie durch Metaphern wie „Wir sind kein Italien und Wien ist kein Rom!“ aktiv die Furcht vor einem faschistischen Staatsstreich.

Generell fällt auf, dass die Arbeiter-Zeitung in der Zeitspanne zwischen September 1929 und Ende 1929 oft betonte, dass es sich bei den Akteuren des gegnerischen politischen Lagers sowie deren Vorfeldorganisationen um gefährliche Faschisten handelte, die nur der Fassade nach Demokraten seien, insgeheim jedoch schon längst auf die Errichtung einer Diktatur hinarbeiteten. Die vielen Metaphern, die ich den Kategorien „Diffamierung des politischen Gegners als gefährlich“ und „Betonung der eigenen Bereitschaft, zu- bzw. zurückzuschlagen“ zurechne, sprechen auch dafür, dass es in dieser Zeit des Herbstes 1929 zum absoluten Höhepunkt der Zuspitzung zwischen den zwei großen politischen Lagern kam. Die Arbeiter-Zeitung warnte nicht nur vorm „Staatsstreich“, sondern auch vor „Maschinengewehren“ und „[d]eutschen Bomben“ in den Händen des „Austrofaschismus“. Ließen sich bereits in der Zeit zwischen Frühjahr und Frühherbst 1929 weit mehr Metaphern als in den Monaten zuvor finden, welche ich der Kategorie „Kritik an politischen Konzepten des politischen Gegners“ zurechne, so stieg der Anteil jener Metaphern im Herbst und hereinbrechenden Winter 1929 noch weiter an. Die Kritik richtete sich vor allem gegen jene geplanten Änderungen der Verfassung, denen zufolge das Amt des Bundespräsidenten gestärkt und die Stellung Wiens degradiert werden sollte. Bei genauerer Betrachtung sticht ein Widerspruch innerhalb der Argumentation der Arbeiter-Zeitung hinsichtlich der Berichterstattung über die Frage der Verfassungsabänderung hervor: Einerseits, vor allem in den Wochen vor beziehungsweise unmittelbar nach Beginn der Verhandlungen, hob die Arbeiter-Zeitung hervor, dass eine Verfassungsnovelle gar nicht notwendig sei, und keine der vonseiten der Regierungskoalition angedachten Verfassungsänderungen eine Verbesserung der Lage der Sozialdemokratie sowie der von ihr vertretenen Schichten zur Folge hätte. Andererseits wurde, vor allem mit fortlaufender Dauer der Verfassungsverhandlungen, betont, welche Erfolge die Sozialdemokraten in den Verhandlungen verbucht hätten. Einerseits wurde somit das Erfordernis einer Verfassungsnovellierung ganz grundsätzlich in Abrede gestellt, andererseits wurden die Verhandlungen als Erfolg der Sozialdemokraten dargestellt, da es diesen gelungen

sei dem „[Verfassungse]ntwurf die Giftzähne aus[zureißen]“. Somit folgte die Arbeiter-Zeitung ganz eindeutig dem generellen Kurs der österreichischen Sozialdemokratie über diesen Zeitraum hinweg. Dies mag auch nicht verwundern, wenn man sich ins Gedächtnis ruft, dass es sich bei der Arbeiter-Zeitung um eine Parteizeitung handelte.

Ich bin nach Analyse der medialen Thematisierung der Verfassungsverhandlungen durch die Arbeiter-Zeitung jedoch eindeutig der Ansicht, dass sich die Führungsriege der Arbeiter-Zeitung darüber bewusst war, dass das B-VG 1929 die Machtposition der Sozialdemokratie erheblich schwächen würde. Dass sich die Macher der Arbeiter-Zeitung und auch die sozialdemokratische Funktionärselite dessen bewusst waren, schließe ich aus dem Umstand, dass die Arbeiter-Zeitung ihre Thematisierung der Verfassungsverhandlungen Ende 1929 zurückfuhr. Es fällt auf, dass man den Auswirkungen, welche die B-VG-Novelle 1929 auf die Stellung des linken Lagers innerhalb des institutionellen Gefüges haben würde, medial wenig Aufmerksamkeit schenkte. Viel eher wurde betont, dass sich durch das Inkrafttreten der Novelle nicht viel ändern würde, und dass es zu keiner langfristigen Schwächung des sozialdemokratischen Einflusses kommen würde. So wurde Käthe Leichters Kritik an der sozialdemokratischen Zustimmung zum B-VG 1929 in der Arbeiter-Zeitung zwar abgedruckt, der geäußerten Mahnung der Parteilinken Leichter, dass eine Zustimmung zur B-VG-Novelle nur Nachteile für die Sozialdemokratie mit sich bringe, jedoch kein Gehör geschenkt, da die Arbeiter-Zeitung sich mit der Kritik nicht weiter befasste.³⁰⁶ Ganz im Gegenteil, die Blattlinie versuchte tendenziell sogar den Eindruck zu vermitteln, dass die Verständigung auf die B-VG-Novelle 1929 sogar eine Niederlage des politischen Gegners beziehungsweise einen Erfolg des eigenen politischen Lagers darstellen würde. Schließlich sei es den sozialdemokratischen Verhandlungsführern im Zuge der Verhandlungen gelungen dem „Entwurf die Giftzähne“ zu ziehen, während die politische Rechte, die so vehement auf eine Verfassungsabänderung gedrängt hatte, durch die Novelle keinen Machtgewinn erreichen konnte. Darüber hinaus finden sich Anzeichen, dass die Metaphern ihrer inhaltlichen Zuordnung nach vielfältiger wurden. So habe ich Metaphern aufgespürt, welche sich damit auseinandersetzten, dass die „endgültige Entscheidung bevorstehe“ oder, dass sich die „politische Lage zuspitzt bzw. verschlechtert“.

AZ Ausgabe vom 27. September 1930, Nr. 267, S. 1: „Eine christlichsoziale Minderheitsregierung. Vaugoin mit der Regierungsbildung betraut. – Die Großdeutschen lehnen endgültig ab. – Die Landbündler erklären, daß der Koalitionspakt gebrochen ist. [...] Die Großdeutschen und die Landbündler haben sich dieser christlichsozialen Parteiherrschaft lange gefügt. Jetzt, da gerade unter den bürgerlichen und bäuerlichen Schichten, die sie vertreten, der Straffella-Vaugoin-Streich gegen die Regierung Schober die größte Erbitterung hervorgerufen hat – jetzt können sie nicht mehr. Der Bürgerblock ist gesprengt. Die Einheitsfront der Bourgeoisie gegen das Proletariat ist daran gescheitert, daß christlichsoziale Herrschsucht sie allzu brutal für ihre eigenen Parteizwecke ausgebeutet hat! (9) (4) [...] Darum gibt es aus der gegenwärtigen Lage nur einen vernünftigen Ausweg: sofortige Neuwahlen!“

AZ Ausgabe vom 28. September 1930, Nr. 268, S. 1, 2: „Neuwahlen im November! Seit 1922 hat uns der antimarxistische Block beherrscht. Jetzt ist er zerbrochen. Die christlichsoziale Herrschsucht hat das Bündnis mit den anderen bürgerlichen Parteien gesprengt. (9) (4) Nun gilt es, unsere Republik auf neue Wege zu führen! Habt ihr, Kameraden, die Zeit vergessen, in der wir in den Schützengräben lagen? Vergessen die Tage im Trommelfeuer? Vergessen die zerfetzten Leiber? Vergessen das Blut und den Dreck des Krieges? (8) [...] Der „Antimarxismus“ – es ist der Krieg gegen zwei Fünftel des eigenen Volkes. [...] Der „Antimarxismus“ – es ist die brutale Vergewaltigung des Arbeiters, es ist die Vernichtung seiner persönlichen Freiheit und Würde (1), [...].“

AZ Ausgabe vom 29. September 1930, Nr. 269, S. 1: „Der Sinn der Wahl. [...] Warum diese plötzliche Krise? Schober wurde von den Christlichsozialen aus dem Amte gejagt wie ein Diensthote (4). Die Ursache der Verdrängung Schobers ist ein Skandal schlimmster Sorte. Schober hat für die bürgerlichen Parteien Verdienste erzielt, die ihm freilich die Arbeiterschaft nicht danken kann. Er hat eine Verfassungsreform zustande gebracht, welche die Freiheit des Parlaments einengt (8) (12), und ein Gesetz geschaffen, daß die Organisationstätigkeit der Gewerkschaften in kleinlicher Weise hemmen soll.“

AZ Ausgabe vom 10. November 1930, Nr. 310, S. 1: „Die Sozialdemokraten die stärkste Partei! (10) Die Regierung geschlagen – Der Faschismus besiegt – Ohnmacht des Antimarxismus. (9) [...] Es steht mithin jetzt fest, daß nur ein sehr kleines Teil des Volkes den Parolen des Faschismus [sic!] Gefolgschaft leistet. Von einer kleinen Minderheit aber wird sich kein freiheitsliebendes Volk terrorisieren lassen! [...] Wir marschieren am 12. November über die Ringstrasse! – Rüstet zu einer Riesendemonstration! (5) [...]“

AZ Ausgabe vom 11. November 1930, Nr. 311, S. 1: „Nach der Wahlschlacht. Genossinnen und Genossen! Die Wahlschlacht ist geschlagen. Nach dreijährigem Wüten des „Austromarxismus“ haben wir nun unsere Stellungen nicht nur behauptet, sondern verstärkt. (10) [...] Das wollen wir morgen feiern. Genossen und Genossinnen! Der Wahlkampf hat euch unermüdlich gesehen. Auch die morgige Kundgebung, die diesen großen Kampf abschließt, wird euch in Waffen vor dem roten Rathaus vereinen! (5)“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Arbeiter-Zeitung, Herbst 1930):

Die mediale Berichterstattung der Herbstmonate des Jahres 1930, in welchen die Regierung Schober zerbrach und eine vorgezogene Nationalratswahl abgehalten wurde, wurde in der Arbeiter-Zeitung durch Metaphern dominiert, in welchen die Diffamierung des politischen Gegners spannderweise eine verhältnismäßig geringe Rolle spielte. Finden sich Metaphern, in welchen sich die Arbeiter-Zeitung mit dem politischen Gegner, allen voran den Christlichsozialen unter Vaugoin, auseinandersetzte, so wurde der politische Gegner anders als in der Zeit zwischen Sommer 1928 und Ende 1929 nicht als gefährlich oder verlogen verunglimpft. Viel öfter finden sich hingegen Metaphern, in welchen man dem politischen Gegner innerliche Zerrissenheit und Uneinigkeit vorwarf. Als Erklärung dafür, dass man den Gegner nicht mehr als gefährlich, sondern vornehmlich als unfähig und innerlich zerstritten kritisierte, mag wohl der Umstand dienen, dass die bürgerlich-rechte Regierungskoalition im September 1930 zerbrach, und es dem designierten Bundeskanzler Vaugoin nicht gelang eine parlamentarische Mehrheit hinter sich zu vereinen. Neben Metaphern, welche ich unter der Kategorie „Diffamierung des politischen Gegners als unfähig und innerlich zerstritten“ subsumiere, habe ich primär Metaphern ausgemacht, welche den Kategorien „Niederlage des politischen Gegners“ beziehungsweise „Erfolg des eigenen politischen Lagers“ zurechenbar sind. Besagte Metaphern, welche diesen zwei Kategorien zuzurechnen sind, setzen sich in erster Linie mit zwei inhaltlichen Themen auseinander. Erstens mit dem Unvermögen der Christlichsozialen ihre natürlichen Verbündeten in Wahlbündnissen an sich zu binden, zweitens mit dem enttäuschenden Wahlergebnis für die Parteien rechts der politischen Mitte.

Fast noch spannender als den Schwenk innerhalb der Art und Weise, wie die Arbeiter-Zeitung den politischen Gegner kritisierte, empfinde ich persönlich jedoch dem Umstand, dass die Arbeiter-Zeitung recht klar einräumte, dass die Bestimmungen des B-VG 1929 der Stellung der Sozialdemokratie sehr wohl Schaden zugefügt hätte. So berichtet die Arbeiter-Zeitung etwa im Zuge des Rücktritts Schobers davon, dass dieser „eine Verfassungsreform zustande gebracht [hätte], welche die Freiheit des Parlaments ein[geengt habe]“. Dieses journalistische

Eingeständnis durch die Arbeiter-Zeitung bestärkt mich in meiner bereits zuvor vertretenen Meinung: Aufgrund der bearbeiteten Berichterstattung komme ich zu dem Schluss, dass sich die Arbeiter-Zeitung die ganze Zeit über bewusst war, dass eine Verfassungsabänderung negative Auswirkungen auf die Machtposition der österreichischen Sozialdemokratie haben würde, aber die sozialdemokratischen Verhandlungsführer aus Parteiräson nicht kritisierte.

9.6. Quellentexte, Metaphern und Analysen: Reichspost

RPost Ausgabe vom 23. August 1928, Nr. 234, S. 4: „Das Verhältnis des Landbundes zu den Heimwehren. Die Landbund-Korrespondenz versendet folgende Mitteilung: „Gegenüber den verschiedenen Zeitungspolemiken, die sich mit dem Verhältnis Landbund und Heimatschutz befassen, stellen wir ausdrücklich fest, daß die Reichsparteileitung des Landbundes sich mit den letzten Aeüßerungen des Herrn Dr. Steidle offiziell noch nicht beschäftigt hat. Es sind daher alle daran geknüpften Kombinationen unangebracht, um so [sic!] mehr als die weitgehenden Erklärungen des Herrn Dr. Steidle selbst von der Leitung des Heimatschutzes anscheinend nicht gedeckt werden. (19)““

RPost Ausgabe vom 8. September 1928, Nr. 250, S. 4: „Der Adler auf den Parlamentsmasten. Seit ein paar Tagen werden die beiden Fahnenmasten des Parlamentsgebäudes, die bis vor wenigen Wochen noch den Doppeladler getragen hatten, von den Wappenzeichen der Republik, dem einköpfigen Adler, gekrönt. [...] Zehn Jahre hat die Republik auf dies Abzeichen republikanischer Demokratie vor dem Parlament warten müssen. [...] Schön wäre es, wenn sie nicht etwa noch zehn Jahre auf den Geist wirklicher Demokratie warten müßte. (8) (14)“

RPost Ausgabe vom 11. September 1928, Nr. 253, S. 1: „Parlament und Heimwehren. Die Parole vom „Schützengrabenkrieg“ ist von der österreichischen sozialdemokratischen Partei vor Jahren ausgegeben worden. Sie besagt, daß die beiden Fronten des „Klassenkampfes“, die bürgerliche und die proletarische, einander gegenüberstehen, ohne daß der einen oder der andern Seite ein Vorstoß gegen den „Klassengegner“ möglich wäre. (3) [...] Dieser Kampf [Anmerkung meinerseits: Der Kampf gegen Seipel] ist ja in der ganzen sozialdemokratischen Partei populär [...]. Deshalb wurde aus der Parole vom Schützengrabenkrieg die Parole von der Stagnation des Parlaments. (12) Die Sozialdemokratie behauptet, der österreichische Nationalrat sei infolge der numerischen und taktischen Stärke der Opposition handlungsunfähig geworden, er stagniere, und die Regierung Seipel sei nicht imstande, ihn

aus dieser Stagnation herauszuführen. Daß der Nationalrat auch noch in der letzten Zeit eine Reihe zum Teil sehr bedeutender Gesetze geschaffen hat, beeinträchtigt die Stagnationspropaganda der Sozialdemokratie nicht [...]. (12) (3) [...]. [...] muß die heutige, durch den sozialdemokratischen Terror verfälschte Scheindemokratie (1) (12) (8) erst in echte Demokratie verwandelt werden (6) und niemand auf der linken Seite, [...] möge sich in der Hoffnung wiegen, daß wir uns mit dem Betriebsterror (1) oder mit dem öffentlichen Terror (1) abfinden werden. Auf diesem dann wahrhaft demokratischen Boden wird der Kampf zwischen uns und der Sozialdemokratie entschieden werden. (13)“

RPost Ausgabe vom 2. November 1928, Nr. 306, S. 1, 2: „Die Notwendigkeit einer Reichsreform in Deutschland. (11) [...] Es liegt im Wesen der Parlamente, ihren Machtbereich mehr und mehr zu verstärken, sich zum Alleinherrscher zu machen. (14) Erst recht, wenn die Verfassung dem Parlament so große Rechte einräumt, wie dies bei der Weimarer Verfassung zugunsten des Reichstags der Fall ist und die Verfassung zugleich zur Erweiterung des Machtbereiches geradezu anreizt.“

RPost Ausgabe vom 14. November 1928, Nr. 317, S. 1, 2: „Für die Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk. Ein Vorschlag der Regierung über die Erweiterung der Befugnisse des Bundespräsidenten. Eigenartige Stellungnahme der Sozialdemokraten. (2) [...] Mag sein, daß [sic!] unser Volk noch einiges an demokratischer Durchbildung vermissen läßt – die Mandatszahl der Sozialdemokraten scheint beinahe für dieses Urteil zu sprechen (1) (8) – [...].“

RPost Ausgabe vom 10. Dezember 1928, Nr. 342, S. 2, 3: „Bundeskanzler Dr. Seipel über die politische Lage. Bundeskanzler Dr. Seipel erstatte nun den Bericht über die politische Lage und führte u.a. aus: [...] Ich habe vorhin schon ein wenig vom Ausbau unserer Verfassung gesprochen. Daneben sind Verfassungsreformen eine fast allgemeine Forderung geworden. Es ist nicht nur politische Taktik gewesen, wenn wir seit dem Jubiläum der Republik immer wieder von der Notwendigkeit sprachen, eine wahrere und bessere Demokratie finden zu müssen. (8) (7) (6) [...] Zu den zu erörternden Verfassungsfragen gehört gewiß auch die Frage, ob der Bundesrat das bleiben soll, was er ist; wie Parlament und das Parteiwesen verbessert werden kann, einschließlich der Frage der Wahlordnung. [...] Die Frage, wie etwa der Verfassungsgerichtshof unabhängiger gemacht werden kann, wird auch eine Rolle spielen, ebenso natürlich wie die große Frage des Ausgleiches zwischen Bund und Ländern, wobei ich keineswegs nur an die Abgabenfrage denke.“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Reichspost, Sommer 1928 – Frühjahr 1929):

Anders als die Berichterstattung der klar den sozialdemokratischen Parteikurs vertretenden Arbeiter-Zeitung beschäftigte sich die den Christlichsozialen nahestehende Reichspost in der Periode zwischen dem Sommer 1928 und dem Frühjahr 1929 thematisch verhältnismäßig wenig mit dem politischen Gegner, also den Sozialdemokraten. Diejenigen Metaphern aus dieser Zeit, in welchen man Kritik am politischen Gegner übte, diffamieren die Sozialdemokratie als gefährlich oder verlogen. Metaphern, in welchen ein Exponent des politischen Gegners persönlich geschmäht wird, finden sich jedoch so gut wie nie. Ebenso finden sich in den Quellentexten der Reichspost aus jener Zeit verhältnismäßig häufig Metaphern, in welchen entweder Kritik an der gegenwärtigen politischen Lage, oder aber an den politischen Konzepten der Sozialdemokraten, geübt wurde. Vergleicht man dies mit den von mir ausgemachten Metaphern innerhalb der Berichterstattung der Arbeiter-Zeitung zur selben Zeit, so kommt man zur Schlussfolgerung, dass beide Zeitungen zwischen Sommer 1928 und dem anbrechenden Frühjahr 1929 eine recht unterschiedliche Schwerpunktsetzung innerhalb ihrer Berichterstattung aufwiesen. Darüber hinaus übte die Reichspost Kritik am Parlamentarismus per se. Die geübte Kritik am Parlamentarismus, sei es am Konzept an sich, oder an der damaligen zeitgenössischen Ausgestaltung des Parlamentarismus, lässt sich meiner Meinung nach in der Tradition der innerhalb bürgerlich-rechter Kriege herrschenden Grundskepsis gegenüber einem machtvollen Parlamentarismus sehen. Diese auch vonseiten der Reichspost vertretene Grundskepsis scheint, so finde ich, besonders gut in jener Metapher durch, in welcher davon die Rede ist, dass es „im Wesen der Parlamente [liege], ihren Machtbereich mehr und mehr zu verstärken, sich zum Alleinherrscher zu machen“. Oftmals war die Kritik am Parlamentarismus auch in die Kritik an der gegenwärtigen politischen Lage hineingewoben. So etwa in einen Ausschnitt der Reichspost vom September 1928, in welchem es heißt: „Zehn Jahre hat die Republik auf dies Abzeichen republikanischer Demokratie vor dem Parlament warten müssen. [...] Schön wäre es, wenn sie nicht etwa noch zehn Jahre auf den Geist wirklicher Demokratie warten müßte.“. Die Argumentationslinie der Reichspost bietet sich dem Rezipienten/der Rezipientin nicht immer einhellig dar. So kritisierte die Reichspost einerseits die Sozialdemokratie aufgrund deren Behauptung, dass der Nationalrat handlungsunfähig geworden sei, indem die Reichspost entkräftend einwarf, dass der Nationalrat sehr wohl handlungsfähig, sogar überaus produktiv wäre. Andererseits jedoch sprach das Redaktionsteam der Reichspost wiederholt davon, dass in Österreich nur eine „Scheindemokratie“ herrsche und das Parlament zu mächtig sei. Das gleiche Phänomen

lässt sich auch am Beispiel der Arbeiter-Zeitung erblicken, welche einerseits das Vorhaben einer Verfassungsänderung aufgrund der daraus resultierenden befürchteten Konsequenzen kritisierte. Andererseits implizierte sie jedoch, dass die Christlichsozialen die wahren Verlierer der Verfassungsverhandlungen seien, da sich durch das B-VG 1929 nichts zu deren Gunsten ändern würde.

RPost Ausgabe vom 4. Mai 1929, Nr. 123, S. 1, 2: „Ein Monat nach dem 3. April. Endlich ist es soweit. Die neue Regierung kann gewählt werden. [...] Es hat lange genug gedauert, [...] länger sicher, als es dem Ansehen des Parlamentarismus zuträglich ist [...]. Das Volk hat es nicht vergessen, daß Bundeskanzler Dr. Seipel ganz spontan, ganz aus eigenem Entschluß zurückgetreten ist; es hat es gut in Erinnerung, daß sein Rücktritt kein erzwungener, kein aufgedrungener, sondern ein freiwilliger Akt war, eine zielsichere Demonstration, ein staatsmännischer Entschluß, dem keine Krise vorangegangen ist, der aber bewußt und absichtlich eine Krise erzeugt hat. Eine Krise der Genesung, der parlamentarischen Gesundung sollte es sein (6) (7) [...]. Seipel, der Bundeskanzler, war ihm [Anmerkung meinerseits: dem Volk] eine gegebene Größe, eine Selbstverständlichkeit, wie den Kindern der Vater, der für sie denkt, für sie sorgt und sie auch in Ordnung hält, über dessen Strenge sie wohl manchmal ein Mäulchen ziehen, unter dessen Obhut sie sich aber immer geborgen fühlen. [...] der gegen Feind und Freund unzugänglich war, wenn es die Sache erforderte, der aber den Feind zu schlagen wußte, wenn er mutwillig angriff, den Freund aber erkannte [...].“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Reichspost, Frühjahr 1929 - Herbstbeginn 1929):

Nach Durchsicht der Berichterstattung der Reichspost im Zeitraum zwischen dem Frühlingsbeginn 1929, einer Zeit in der das innenpolitische Geschehen vom Rücktritt Bundeskanzlers Seipels dominiert wurde, und Anfang September 1929, ist die äußerst geringe Thematisierung der Verfassungsfrage bemerkbar. Anders als in den Monaten zuvor trat die Argumentation für eine neue Verfassung in der Reichspost zurück. Dies steht im starken Kontrast zur Berichterstattung der Arbeiter-Zeitung, in welcher sich im selben Zeitraum etliche Metaphern finden, welche sich mit der angedachten Verfassungsnovellierung auseinandersetzen. Der Grund für das vermeintlich geringe Interesse der Reichspost am Thema der Verfassungsfrage mag im Umstand zu finden sein, dass die von der Reichspost

unterstützte Regierungskoalition in jenen Monaten turbulente Zeiten durchlebte. Dadurch trat die Frage einer neuen Verfassung medial in den Hintergrund.

RPost Ausgabe vom 22. September 1929, Nr. 262, S. 3: „Machtvolle Heimwehrkundgebung (10) auf dem Heldenplatz. Die Antwort der Heimwehr auf den Bürgerkriegsschwindel (3). [...] Auf dem Heldenplatz hat heute die Heimwehr auf die Lügenhetze (3), die in den letzten Wochen von Interessenten gegen sie im In- und Auslande auf Kosten der österreichischen Wirtschaft und des Rufes Österreichs veranstaltet wurde, kurz und würdig, kraftvoll und würdig geantwortet. [...] Wie eine Mauer standen sie (5) dort und lauschten den Worten ihres Führers. [...] Die Reden der Heimwehrführer unterschieden sich in ihrer Mäßigung vorteilhaft von den giftigen Tiraden gegen die Heimwehr in den Marxistenversammlungen. (1) [...] Die Heimwehr wolle einfach, daß endlich der Volkswille und nicht der Marxistenwille in Oesterreich maßgebend sei. (6)“

RPost Ausgabe vom 19. Oktober 1929, Nr. 289, S. 1: „Die Verfassungsreformgesetze im Nationalrat. Eindrucksvolle Einbegleitung der Vorlagen durch Bundeskanzler Schober. [...] Die Augen des Volkes werden in den kommenden Wochen auf das Haus am Franzensring gerichtet sein. Das ist heute nicht mehr das politisch müde Volk, das resigniert den öffentlichen Dingen den Rücken drehte, das sind ungezählte Hunderttausende, die mit angespannten Sinnen warten, horchen und prüfen, aber auch verlangen und Rechenschaft begehren werden. [...] Die Reform wird aber auch die Feuerprobe für die Opposition sein. [...] Der Wunsch nach einer Gesundung unserer verfassungsmäßigen Zustände reicht tief in die proletarischen Schichten hinein. Die Mandatsziffer der Opposition ist in dieser Frage längst nicht mehr der Ausdruck des Volkswillens. (4)“

RPost Ausgabe vom 12. November 1929, Nr. 313, S. 3: „Parteitag der steiermärkischen Christlichsozialen. [...] Von der christlichsozialen Partei sei die Notwendigkeit der Verfassungsreform seit langem erkannt worden. Seitdem die Vorlagen den Nationalrat beschäftigen, habe der Widerstand der Sozialdemokraten gegen die Verfassungsreform langsam abgenommen. (10) Es wäre auch ein vollständiges Verkennen der Verhältnisse, zu glauben, daß diese Reform wieder von der Tagesordnung in Oesterreich verschwinden könnte. [...] Jeder in Oesterreich müsse sich gut überlegen, daran schuld zu sein, daß diese Reformen etwa nicht Gesetz werden, denn die Verantwortung hierfür wäre allzu groß. So wie

Bundeskanzler Schober, hoffe auch Redner, daß diese in Oesterreich lebenswichtigen Fragen zu einem guten Ende gebracht werden.“

RPost Ausgabe vom 23. November 1929, Nr. 324, S. 2, 3: „Die Heimwehr und die Verfassungsreform. Die Pressestelle der österreichischen Selbstschutzverbände veröffentlicht folgende Erklärung der Bundesführung: Da die gestrige Erklärung der Bundesführung von verschiedenen Seiten dahin ausgelegt wurde, als ob die Bundesführung einem sogenannten Kompromiß in der Verfassungsfrage zustimme, so wird von ihr ausdrücklich festgestellt. Zunächst einmal ist es unrichtig, daß der Bundeskanzler Schober versucht, im Kompromißwege sein Verfassungsreformwerk durchzusetzen. Wenn man ein Kompromiß abschließt, so setzt dies voraus, daß man etwas gibt um etwas zu erhalten. Davon ist aber diesmal gar keine Rede. Gestützt auf den Druck unserer Volksbewegung und deren absolute Entschlossenheit, einen Neubau des Staates unter allen Umständen zu erzwingen, wobei wir auch nicht davor zurückschrecken werden, die papierenen Verfassungsbestimmungen dann beiseite zu schieben, wenn das Notrecht des Volkes es verlangt (5), kann der Bundeskanzler Schober den Austromarxismus vor die Frage stellen, sein Verfassungsreformweg anzunehmen, wie es notwendig ist, damit die ersten Grundlagen zum Aufbau eines Autoritätsstaates, dem dann in weiterer Folge der wahre Volksstaat folgen soll (6), geschaffen werden können. Bisher scheint es, als ob der Austromarxismus den Ernst der Lage begriffe [sic!] und gewillt sei, alles das, und zwar ohne Gegenleistung preiszugeben (9), was ihm bisher ermöglicht hat, in Oesterreich die Herrschaft des schleichenden Bolschewismus aufzurichten (1). Geschieht dies, so sind wir uns klar darüber, daß damit die erste Etappe unseres Staatsideals erreicht ist, wobei selbstverständlich die Verfassung so gestaltet sein muß daß sie eine durchaus brauchbare Grundlage für die Weiterarbeit ist (6), weshalb sie nie und nimmer ein faules Kompromiß darstellen darf. Sollte der Austromarxismus wider Erwarten aber die Zeichen der Zeit nicht verstehen, so wird unser hochverehrter Herr Bundeskanzler wissen, was er angesichts einer derart völlig neuen Lage zu tun hat.“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Reichspost, Herbst 1929):

„[...] die erste Etappe unseres Staatsideals erreicht [...]“

Ich stelle diesen Ausschnitt einer Metapher ganz bewusst an den Beginn der Zusammenfassung der Berichterstattung der Reichspost im Zeitraum des Herbstes 1929. Dieses Metaphernfragment, welches einem Quelltext entnommen ist, in welchem die Reichspost die Reaktion der Heimwehrführung auf den bisherigen Stand der

Verfassungsverhandlungen abdruckte, steht meiner Einschätzung nach stellvertretend für die Tendenz der Berichterstattung der Reichspost im Zeitraum der Verfassungsverhandlungen. So finden sich in der Reichspost zu jener Zeit in erster Linie Metaphern, in welchen die Ziele des eigenen politischen Lagers dargelegt werden. Dazu zählen auch Textausschnitte, aus welchen hervorgeht, dass die Abänderung der Bundesverfassung nur als erster Schritt auf dem Weg zur Errichtung eines neuen Staatswesens anzusehen sei. So finden sich Metaphern, in welchen die „Entschlossenheit, einen Neubau des Staates unter allen Umständen zu erzwingen“ betont wurde. Immer und immer wieder wurde in der Reichspost betont, dass es schlussendlich um den „Aufbau eines Autoritätsstaates“ gehen müsse, und dass die Verfassungsnovelle nur als ein Schritt auf dem Weg dorthin anzusehen sei. Dadurch, dass das B-VG 1929 gemäß den Vorstellungen weiter Teile der politischen Rechten nur als ein erster Schritt auf dem Weg zum „wahren Volksstaat“ gesehen werden sollte, stellte die Einigung auf das B-VG 1929 laut Berichterstattung der Reichspost auch einen Erfolg des eigenen politischen Lagers, also der Christlichsozialen, dar. Dies geht auch aus der Auswertung der von mir aufgefundenen Metaphern aus der Zeit des Herbsts 1929 hervor.

RPost Ausgabe vom 26. September 1930, Nr. 266, S. 1: „Rücktritt des Gesamtkabinetts Schober. Die neue Bundesregierung wird vom Bundespräsidenten ernannt (17). ([...]) Wie aus den Mitteilungen der Präsidentschaftskanzlei hervorgeht, wird der Bundespräsident seine Verhandlungen mit den Obmännern der parlamentarischen Klubs schon im Laufe des morgigen Vormittags aufnehmen, womit die Gewähr geboten ist, daß von seiner Seite sicher alles geschehen wird, was zu einer möglichst raschen Beendigung der Regierungskrise durch Ernennung einer neuen Bundesregierung führt. [...] Die geänderte Bundesverfassung beseitigt ja auch dadurch, daß die Regierung vom Bundespräsidenten ernannt wird, eine Menge Schwierigkeiten, die mit der Wahl einer Regierung durch das Parlament verbunden waren (17). [...] Die Bundesregierung wird nach der neuen Verfassung nicht mehr vom Nationalrat gewählt, sondern vom Bundespräsidenten ernannt (17). Die Ernennung der neuen Regierung ist daher unabhängig davon, ob Haussitzungen abgehalten werden, nach der Verfassung sogar unabhängig davon, ob sie während einer Tagung des Parlaments erfolgt, denn es besteht diesbezüglich nur die Bestimmung, daß der Bundespräsident, wenn er eine neue Regierung außerhalb einer Tagung des Nationalrates ernennt, verpflichtet ist, den Nationalrat binnen einer Woche zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, in der sich die Bundesregierung vorzustellen hat. Gegenwärtig befindet sich der Nationalrat in einer

außerordentlichen Tagung, die am heutigen Tage begonnen hat. [...] Die Ernennung der Bundesregierung tritt sofort mit dem Vollzuge durch den Bundespräsidenten in Kraft, die Wirksamkeit dieser Ernennung ist von der Vorstellung im Nationalrat unabhängig. (17)“

RPost Ausgabe vom 27. September 1930, Nr. 267, S. 2: „Die Großdeutschen haben die antimarxistische Front, der sie zum guten Teile ihre Geltung verdanken, in einem Augenblick, wo sie an dem Reinemachen im Staate mithelfen sollten, zerbrochen (7) (20) [...].“

RPost Ausgabe vom 28. September 1930, Nr. 268, S. 1: „Das Nein der Großdeutschen – das Ja der Heimatwehren. Der Abmarsch der Großdeutschen aus der bürgerlichen Regierungsmehrheit, aus der Antimarxistenfront (7) (20) hat den Wahloptimismus auf der Linken mächtig belebt. [...] Seit Jahr und Tag harrt die heimattreue österreichische Bevölkerung sehnsuchtsvoll des Tages, an dem sie mit dem Stimmzettel in der Hand die Fehlentscheidung vom Frühjahr 1927 – kurz vor dem Juliputsch – wieder gut machen und durch einen Aufmarsch in geschlossener Front an der Wahlurne den austromarxistischen Macht- und Diktaturträumen ein- für allemal ein Ende bereiten könne (1). Unermüdlich haben die Führer der Heimatwehr, um von anderen zu schweigen, in leidenschaftlicher Heimatliebe die Bevölkerung auf diesen Tag geistig vorbereitet und ihr immer wieder die Losung in die Gehirne gehämmert: Zusammenschluss aller Gegner des Marxismus, kein Packeln mit den Austromarxisten, geschlossene Front und unnachgiebiger Kampf bis zum unausbleiblichen Sieg auf der ganzen Linie! (5)“

RPost Ausgabe vom 28. September 1930, Nr. 268, S. 2: „Neuwahlen voraussichtlich Mitte November. [...] Der Nationalrat kann vor Ablauf seiner normalen Gesetzgebungsperiode aufgelöst werden entweder durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß des Hauses oder durch Verfügung des Bundespräsidenten. Im Falle der Selbstauflösung kann der Nationalrat in der Zwischenzeit, die zwischen dem Auflösungsbeschluß und dem Zusammentritt des neuen Nationalrates liegt, noch tagen, im zweiten Fall tritt die Auflösung sofort in Kraft und es bleibt als einziges Organ des aufgelösten Nationalrates der „Ständige Unterausschuß“ bestehen, dem bis zum Zusammentritt des neugewählten die sonst dem Nationalrat zustehende Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes obliegt. Es ist naheliegend, daß nach der Sprengung der antimarxistischen Mehrheit (8) (20) man es sich sehr überlegen wird, ob nicht die Auflösung durch den Bundespräsidenten unter den gegebenen Verhältnissen der durch eigenen Beschluß des Nationalrates, der ja nur mehr ein Forum der oppositionellen Demagogie wäre (14), vorzuziehen wäre. Die Entscheidung liegt beim Bundespräsidenten, der sie gewiß lediglich nach dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses fällen wird.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang noch, daß die Verfassung der Regierung die Pflicht, sich in einer bestimmten Frist dem Nationalrat vorzustellen, nur für den Fall vorschreibt, daß sie in einer Zeit ernannt worden ist, in der der Nationalrat keine Tagung hielt. Bekanntlich läuft eine außerordentliche Tagung des Nationalrates schon seit 25. September. [...] Es ist sehr bedauerlich, daß es infolge der Fahnenflucht der Großdeutschen (8) (20) auch nicht mehr möglich ist, eine entsprechende Wahlreform durchzuführen.“

RPost Ausgabe vom 9. November 1930, Nr. 311, S. 1, 2: „Unser Kampf. Viel Feind, viel Ehr‘! (20) – das Wort gilt, und die christlichsoziale Partei hat sich noch niemals ehrenvoller geschlagen als in diesem Wahlkampf. Fast ganz allein trug sie die Fahne der heimattreuen Bevölkerung. Zu dem alten Gegner, gegen den wir seit zwölf Jahren Volk und Heimat, Glauben, Sitte und Kultur zu verteidigen haben, gesellten sich neue: Abtrünnige der antimarxistischen Front, die aus Eigennutz oder Verblendung ihre Waffen gegen die Bundesgenossen von gestern richteten (20) (6), und nur gegen diese. Schoberblock, Großdeutsche, Landbund, Demokraten – wo wäre das alles heute, wenn nicht die christlichsoziale Partei gegen die rote Flut einen Damm aufgerichtet hätte, der immer stärker wurde und heute unzerreißbar ist (10) [...]. [...] Dennoch sind Männer, deren Pflicht und Schuldigkeit es gewesen wäre, die christlichsoziale Partei im Wahlkampf zu unterstützen oder zumindest nicht zu behindern, zum Gegner übergegangen. Wohl nicht geradewegs in dessen Lager, aber doch in Stellungen, aus denen sie gemeinsam mit ihm‘ gegen uns kämpften. Die christlichsoziale Partei stand allein da, wie ein Felsen im Gisch der Brandung (20). Zaghaften Herzen mochte bange werden, Hasser und Neider glaubten schon, daß die Stunde des Triumphes gekommen sei, daß die mächtige, alte Partei unter den Stürmen von allen Seiten zerbrechen werde. Und nun erlebten sie in diesem Wahlkampf das Wunder, daß diese Partei mit ihrer langen, staatspolitischen Vergangenheit so jung, so wurzelfrisch, so voll Elan und Energie ist, wie damals, als sie Luegers Feuergeist zum Generalsturm und zum Sieg über den Wiener Liberalismus führte (10). [...] Da ist das große, für die Zukunft unseres Vaterlandes wichtigste Ergebnis des Wahlkampfes: unter den Attacken von allen Seiten (1), unter den Streichen aus dem Hinterhalt (3), im Trommelfeuer einer sechswöchigen Schlacht ist nicht nur der Turm der christlichsozialen Partei unerschüttert geblieben, sondern ein Strom von neuen Kräften brach hervor (10), [...]. [...] Der Wahlkampf ist vorbei, der Kampf geht mit neuen Kräften weiter bis zum Siege (5). [...] Auch der schönste Sieg mit dem Stimmzettel ist nicht Endzweck der Schlachten. [...] Das Kommando Vorwärts! Ist gegeben und wird nie mehr widerrufen werden! Die Armee der heimattreuen Bevölkerung wird dem Gegner Stellung um

Stellung entreißen, und eines Tages wird auch vom Wiener Rathaus eine neue Fahne wehen (5).“

RPost Ausgabe vom 10. November 1930, Nr. 312, S. 1, 2: „Der Grundsatz, der für die Wahlstrategie wie für die militärische gilt; daß nicht mit zerstreuten und noch viel weniger mit gegeneinander gerichteten Kräften ein Angriff gelingen kann, wurde von ihm an wichtigen Plätzen der Entscheidung vergessen. [...] Enttäuschungen hat wohl der Schoberblock erlitten und für alle gebracht, die dem Marxismus Abbruch tun wollten. [...] Nach der Lehre, die dieser Wahlausgang bietet, werden wohl so manche einsehen müssen, welcher Grundirrtum es war, die geschlossene Front zu verlassen und das Heil im Angriff auf den Brückenkopf der bürgerlichen Mehrheit, die christlichsoziale Partei, zu suchen (20). [...] Der Schild der christlichsozialen Partei, vorgehalten zu Schutz und Wehr der staatlichen Ordnung, der Wirtschaft und der christlichen Kultur, ist stellenweise verbeult worden. Fast überall einstehend in diesem schweren Ringen, in der Bundeshauptstadt im Kampfe gegen die gewaltige Organisations- und Wirtschaftsmacht einer Partei, [...] gegen der Uebergewicht die eigene Rüstung lange vernachlässigt worden war, hatten die Christlichsozialen in Wien den schwersten Stand (20).“

RPost Ausgabe vom 11. November 1930, Nr. 314, S. 3: „Die Bundesverfassung bestimmt, daß der neugewählte Nationalrat vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einzuberufen ist. Dieser Bestimmung wird vom Bundespräsidenten Miklas, dem niemand nachsagen kann, daß er sich während seiner Amtsführung nicht mit peinlicher Gewissenhaftigkeit an die Verfassung gehalten hätte, selbstverständlich entsprochen werden.“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Herbst 1930):

Die Berichterstattung der Reichspost für den Zeitraum des Herbsts 1930 wurde von zwei Narrativen beherrscht, welche sich in ihrer Häufigkeit auch in der Anzahl der davon geprägten Metaphern niederschlägt. In dieser Periode, in welcher Bundeskanzler Schober gestürzt wurde und dessen designierter Nachfolger Vaugoin es nicht vermochte eine ihn stützende Parlamentsmehrheit auf die Beine zu stellen, finden sich zuhauf Metaphern der Kategorien „Herausarbeitung der Vorzüge eines mächtigen Staatsoberhauptes“ sowie „Anprangernd des Verrats“. Das Gros der von mir aufgespürten Metaphern der damaligen Zeit thematisierte das von der Reichspost als „Fahnenflucht“ wahrgenommene Widerstreben von Teilen der Regierungsparteien, den designierten Bundeskanzler Vaugoin parlamentarisch zu unterstützen. Ungefähr jede zweite Metapher ist der Kategorie „Anprangern des Verrats“

zuzurechnen. Die Reichspost bezeichnete jene Teile der politischen Rechten, die nicht ohne weiteres bereit waren einen Wechsel im Bundeskanzleramt zu akzeptieren auch schon mal als „Abtrünnige der antimarxistischen Front, die aus Eigennutz oder Verblendung ihre Waffen gegen die Bundesgenossen von gestern richteten“, oder unterstellte ihnen „zum Gegner übergegangen“ zu sein beziehungsweise „die antimarxistische Front [...] zerbrochen“ zu haben. Die eigene Partei, die Christlichsoziale Partei, wurde dagegen malerisch als „Felsen im Gischt der Brandung“ gesehen, welche „unter den Streichen aus dem Hinterhalt“ zu leiden habe. Gleichzeitig finden sich neben vielen Metaphern, in welchen man die einem nahestehende politische Partei als Opfer eines schwerwiegenden Verrats durch ideologisch artverwandte Parteien zeichnete, auch etliche Metaphern, in welchen die Vorzüge eines mächtigen Staatsoberhauptes hervorgehoben wurden. Dies geschah meiner Auffassung nach einerseits in einer erklärenden, andererseits aber auch in einer wertenden Weise. Einerseits versuchte die Reichspost darüber aufzuklären, welche Auswirkungen die Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 auf die Rolle des Bundespräsidenten hinsichtlich der Regierungsbildung haben würden, andererseits wurde betont, welche Vorteile die noch frische Kompetenzsteigerung des Staatsoberhauptes mit sich bringen würde. Als Beispiel für einen behaupteten Vorteil des Kompetenzzuwachses lässt sich etwa jene Metapher nennen, in welcher vonseiten der Reichspost geschrieben wurde, dass die neugeschaffene Möglichkeit der Auflösung des Nationalrats durch den Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers der Selbstauflösung des Nationalrats vorzuziehen sei. Denn der Nationalrat würde im Falle, dass er selbst über seine Selbstauflösung debattiere, endgültig zu einem „Forum der oppositionellen Demagogie“ verkommen, was zu verhindern sei.

In der Reichspost wurde in den Tagen nach der Nationalratswahl 1930 nie offen thematisiert, dass sich die Stellung der Christlichsozialen Partei durch den Wahlausgang verschlechtert hatte. Dass sich die Verantwortlichen der Reichspost insgeheim jedoch sehr wohl bewusst waren, dass der Ausgang der Nationalratswahl nichts Gutes für die Christlichsozialen, allen voran für ihren Spitzenkandidaten Vaugoin, bedeutete, lässt sich meinem Empfinden nach zwischen den Zeilen aus der Berichterstattung unmittelbar vor und nach der Wahl herauslesen. So findet sich in der gesamten Zeitspanne zwischen September und Ende November 1930 keine einzige Metapher, welche der Kategorie „Niederlage des politischen Gegners“ zurechenbar ist. Diese Annahme meinerseits wird durch den Umstand untermauert, dass sich in der Reichspost mehrere Metaphern finden, die beinahe trotzig formuliert scheinen. Die gebrauchten Metaphern „im Trommelfeuer einer sechswöchigen Schlacht ist nicht nur der Turm der christlichsozialen Partei unerschüttert geblieben, sondern ein Strom

von neuen Kräften brach hervor“ sowie „Viel Feind, viel Ehr!“ zeugen meiner Meinung nach exakt von diesem Trotz, den die Reichspost im Angesicht des enttäuschenden Wahlkampfes an den Tag legte. Auch die mahnend formulierte Forderung, dass die politische Rechte die notwendigen „Lehre[n], die dieser Wahlausgang bietet“ ziehen möge, verfestigt die Aussagekraft meiner Analyse.

9.7. Quellentexte, Metaphern und Analysen: Kleines Blatt

Kleines Blatt Ausgabe vom 25. August 1928, Nr. 236, S. 2: „Spiel mit dem Bürgerkrieg (8). [...] Was Großmaul Steidle (2) ankündigt, ist nichts weniger als die gewaltsame Zertrümmerung des Parlaments (1), die gewaltsame Zertrümmerung der Verfassung (1). [...] Aber vielleicht wird die Größe der Gefahr, die allen droht, diese feinen Ehrenmänner, die in aller Ruhe zu einem Blutbad rüsten (2) (1), zur Vernunft bringen. Denn der Bürgerkrieg gefährdet auch jene, die angreifen. Und das soll in aller Ruhe gesagt werden: es wird auch für die andern, die sich vermessen, mit verbrecherischer Hand an die Verfassung unserer Republik zu greifen, ein höchst gefährliches Unternehmen sein (18) (1); bei dem könnte mehr in Trümmer gehen als die Herrlichkeit des Herrn Steidle! Der freche Versuch, das Parlament und die Demokratie zu bedrohen, um den Häuserspekulanten und Bodenwucherern die Taschen zu füllen, wird eine Zurückweisung erfahren, daß es jenen, die ihn wagen, schwarz vor den Augen wird (5) (1).“

Kleines Blatt Ausgabe vom 25. August 1928, Nr. 236, S. 2: „Heimwehrartillerie gegen die eigene Heimat (7) (1)! Her mit der Zwangsjacke für Steidle (2)! [...] Es wäre kein übler Spaß, wenn diese Tröpfe (2) die Städte und Dörfer Tirols zu verwüsten sich anschicken wollten (1). Sie würden gejagt werden! [...] Die Narren stecke man in Zwangsjacken und Gummizellen (2), bevor für [sic!] ein Unglück anrichten; zuvörderst das Großmaul Steidle (2), dessen Irrsinn gemeingefährlich wird (1).“

Kleines Blatt Ausgabe vom 12. September 1928, Nr. 254, S. 2: „Aufmarsch zum Bürgerkrieg (7). Die Gefahr des 7. Oktober. [...] Im November vorigen Jahres tagte der sozialdemokratische Parteitag. Viele Redner zeigten dort die drohenden Gefahren (7) auf, die das Wettrüsten der Klassen (7) berge. Darauf beschloß der sozialdemokratische Parteitag einen Aufruf an das Bauerntum, im Einvernehmen mit den Arbeitern die Selbstschutzverbände abzurüsten (18). [...] Damals, und auch nach dem Parteitag, war die Antwort der anderen – Schweigen! Und so ging das Wettrüsten weiter (7). [...] Die

österreichische Arbeiterschaft ist gut organisiert, ist wohl geführt, ist wehrhaft und kraftvoll genug, um mit ihren Mussolinis schon noch fertig zu werden (5). Sie muß daher rechtzeitig wappnen gegen die Bedrohung der Republik und ihrer Freiheit (1).“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Kleines Blatt, Sommer 1928 – Frühjahr 1929):

Die Berichterstattung des Kleinen Blattes wurde in der Zeit zwischen Sommer 1928 und dem Frühlingsbeginn 1929 von Metaphern beherrscht, in welchen der politische Gegner, in erster Linie die Christlichsozialen sowie die paramilitärischen Heimwehrverbände, in einem gefährlichen Licht gezeichnet wurde. So wurde dem politischen Gegner unterstellt sich „in aller Ruhe zu einem Blutbad [zu] rüsten“, an der „gewaltsame[n] Zertrümmerung des Parlaments [...] [und] der Verfassung“ zu werken, sowie „mit verbrecherischer Hand an die Verfassung unserer Republik zu greifen“. Ebenso populär erscheinen in jener Zeit, in welcher vonseiten der politischen Rechten der Ruf nach Modifizierung der bestehenden Verfassung wieder verstärkt ertönte, Metaphern, in welchen der politische Gegner auf einer persönlichen Ebene beleidigt und diskreditiert wurde. So wurde der Heimwehrfunktionär Steidle, auf welchen sich auch die Arbeiter-Zeitung eingeschossen hatte, als „Großmaul“ titulierte, den man in eine „Zwangsjacke“ stecken müsste. Diejenigen, die nach einer Verfassungsnovelle verlangten, wurden weiters als „Tröpfe“, „Narren“ oder aber als „Mussolinis“ bezeichnet. Dieser Umstand offenbart klare Parallelen zur Berichterstattung der ebenfalls sozialdemokratisch gesinnten Arbeiter-Zeitung, in welcher im Vergleichszeitraum auch solche Metaphern dominierten, in welchen Furcht vor dem politischen Gegner geschürt oder besagter politischer Gegner persönlich geschmäht wurde. Der Fokus der Reichspost war zur Vergleichszeit stärker auf dem Üben von Kritik an der gegenwärtigen politischen Lage gerichtet. Generell lässt sich der Schluss ziehen, dass sich die Berichterstattung der zwei untersuchten sozialdemokratisch ausgerichteten Tageszeitungen in jenem Zeitraum sehr stark glich. Einzig die beim Kleinen Blatt stärker ausgeprägte Tendenz, davon zu berichten, dass sich die politische Lage zuspitze beziehungsweise verschlechtere, stellt einen feststellbaren Unterschied in der Berichterstattung in der Zeit zwischen Sommer 1928 und Frühlingsbeginn 1929 dar. So mahnte das Kleine Blatt beispielsweise vor der Gefahr des „Wettrüsten[s] der Klassen“.

Kleines Blatt Ausgabe vom 27. April 1929, Nr. 116, S. 2: „Der Kanzler des Industriekapitals (2). Streeruwitz mit der Regierungsbildung betraut. [...] Er [Anmerkung: Seipel] war ein Feind der Arbeiter (1) und hat den Arbeitern Abbruch getan, wie immer er nur konnte, Aber am Widerstand der Arbeiter ist er gescheitert, Seipel ist über seinen eigenen Haß gestrauchelt – er fiel, weil es sich erwies, daß in Österreich ein Regieren gegen die Arbeiter, ein Regieren, das sich vermißt [sic!], die Lebensinteressen und die Ehre des arbeitenden Volkes zu mißachten, eben nicht möglich ist (9). Das wird auch der Herr Streeruwitz erfahren, wenn er, unbelehrt vom Schicksal und Zusammenbruch des Seipel-Regimes, etwa in Seipels Fußstapfen wandeln, seinen die Arbeiter herausfordernden Kurs fortsetzen wollte.“

Kleines Blatt Ausgabe vom 18. Juni 1929, Nr. 167, S. 1, 2: „Bürgerkriegsrüstungen (7)! Prälat Seipel und Vaugoin als Heimwehragenten (2). Aufregende Enthüllungen der Arbeiter-Zeitung. [...] Man hat es gewußt, daß die Heimwehren von den Banken und Industriellen ausgehalten werden, daß die Kosten für den Selenkauf der Hahnenschwänzer von den fetten Kapitalisten getragen (2), daß mit dem Gelde der Unternehmerverbände die Waffen und Uniformen und die Aufmärsche und das Freibier bezahlt wurden. Und nie war daran ein Zweifel, daß Prälat Seipel, und nur er allein und kein anderer, das Geschäft zwischen Kapital und Heimwehren zustande gebracht, daß Prälat Seipel die Heimwehren hochgezüchtet und ihnen die Macht des Staates zur Verfügung gestellt hat (1). [...] Man überlege, was das bedeutet. Die Heimwehren sind die Truppen des Faschismus: ihr Ziel ist die faschistische Diktatur, ihre Methode ist die Gewalt, ist der Bürgerkrieg. Um „mit der bewaffneten Faust Wien zu erobern“, rüsten sie. Die demokratische Verfassung soll zertrümmert, das Parlament auseinandergejagt, die Arbeiter in Straßenkämpfen blutig niedergeworfen werden. (1)“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Kleines Blatt, Frühjahr 1929 – Herbstbeginn 1929):

Wie auch am Beispiel der Reichspost ersichtlich, finden sich auch in der Berichterstattung des Kleinen Blatts in der Zeit zwischen dem Frühling 1929 und den ersten Septembertagen des gleichen Jahres wenige Quellentexte, in welchen sich Metaphern finden lassen, welche für diese Arbeit zu gebrauchen sind. Die Berichterstattung des Kleinen Blatts präsentiert sich für diese Zeit somit recht dürftig, wenn es darum geht, Metaphern aufzuspüren, aus welchen man Erkenntnisgewinne über die generelle politische Lage an sich beziehungsweise die Verfassungsfrage im spezifischen erzielen kann. Anders als bei der Arbeiter-Zeitung dominieren vor allem Metaphern, in welchen der politische Gegner diffamiert wurde, die Berichterstattung des Kleinen Blatts. So findet sich die Anschuldigung, dass die Heimwehren

planen würden, „das Parlament auseinander[zujagen]“. Der Seipel nachfolgende Bundeskanzler Streeruwitz wurde als „Kanzler des Industriekapitals“ betitelt und die behaupteten Geldgeber der Heimwehren als „fette[] Kapitalisten“ verunglimpft. Ein Anwachsen der Anzahl an solchen Metaphern, in welchen Kritik an den politischen Konzepten des politischen Gegenübers geübt wurde, habe ich dagegen nicht ausmachen können.

Kleines Blatt Ausgabe vom 11. September 1929, Nr. 251, S. 1, 2: „...Als Priester im Namen Gottes“ Keine Versöhnung – Vernichtung des Gegners (1). „...Nun spreche ich als Priester im Namen Gottes“ – so also hob Pater Fiala seine Rede in einer Heimwehrversammlung an. Vorher war vom „Marsch auf Wien“, vom Galgen und vom bewaffneten Kampfe die Rede (1). Es gibt leider Gottes bürgerliche Blätter, es gibt leider Gottes christlichsoziale Blätter, die schreiben: Wir wollen keine Versöhnung. Ich sage im Sinne des Hahnenschwanzes: Mit dem Austrobolschewismus gibt es keine Versöhnung. Die Heimatschutzbewegung muß auf das Ganze gehen und die ganze Vernichtung des Gegners (1) auf ihr Banner schreiben. Fürchten Sie sich nicht vor dem Endkampf. Und nun sprache ich als Priester im Namen Gottes: Die Heimatschutzbewegung ist eine heilige Bewegung, eine von Gott gewollte Bewegung. Wir sind die neue Kreuzzugbewegung. Die Kreuzzugbewegung gegen den Austrobolschewismus. Die „heilige Bewegung“ hat bekanntlich ein blutbefleckter Putschist, ein steckbrieflich verfolgter Hochverräter, nämlich der Major Pabst, aus der Taufe gehoben. Dazu kam das Geld der jüdischen Banken und des arischen Stahlhelms, das Geld Horthys und Mussolinis, das Geld der Wittelsbacher und der Habsburger. Und dann stießen zur Bande schwarzgelbe Fürsten und Grafen, abgetakelte Generale und abgestrafte Erpresser, gekaufte Lumpenproletarier und ehrgeizige Provinzadvokaten – die also haben die „heilige Bewegung“ ins Leben gerufen. Und welch christlich Ziel hat sich diese „heilige Bewegung“ gesetzt: Mit „der Waffe in der Faust“, im blutigen Bürgerkrieg die demokratische Verfassung unserer Republik zu zertrümmern und eine faschistische Diktatur aufzurichten. Das ist das gemeinsame Ziele aller: vorerst die Demokratie zu zerschlagen, die Arbeiterklasse des Landes niederzukuñpeln, sie zu knechten, ihre Gewerkschaften zu zertrümmern, die Löhne zu kürzen, den Achtstundentag und die Arbeiterurlaube abzuschaffen, ihr alle Rechte und Freiheiten zu rauben, kurzum, mit den Arbeitern so zu verfahren wie Horthy und Mussolini. [...] Das Ziel aller ist also die Niederwerfung der Arbeiter, „die ganze Vernichtung des Gegners“, die Zertrümmerung der Demokratie, die Aufrichtung der faschistischen Diktatur;

und der Weg aller ist der Bürgerkrieg, der Völkerkrieg, ist Blut und Gewalt und Schrecken ohnegleichen (1) (2) (3) (11).“

Kleines Blatt Ausgabe vom 20. Oktober 1929, Nr. 290, S. 1, 2: „Was ist geplant? Die faschistische Diktatur! Durch die Verfassungsvorschläge soll die Diktatur gesetzlich eingeführt werden (12) (1). [...] Um alle Vorbereitungen für den vielleicht notwendigen Entscheidungskampf (13) zu treffen, traten gestern die Führer des Republikanischen Schutzbundes zu einer Reichskonferenz und die Wiener Vertrauensmänner der sozialdemokratischen Partei zu einer Beratung zusammen. [...] Die Verfassungsvorschläge des Herrn Schober ermöglichen also, wann immer es der Regierung gefällt, die faschistische Diktatur auf ganz gesetzlichem Wege einzuführen, ermöglichen also die unumschränkte, von keiner Zeitdauer begrenzte, also dauernde absolute, allmächtige, unumschränkte Herrschaft des Bundespräsidenten. Der Bundespräsident würde nach den Verfassungsvorschlägen des Herrn Schober faschistischer Diktator. [...] Der Bundespräsident wird allmächtig, wird absoluter Herr der Republik (16) (12). Wir sehen also, daß Herr Schober nichts übersehen hat, um die faschistische Diktatur in Österreich „auf gesetzlichem Wege“ aufzurichten (12). Ja, er hat nicht übersehen, sich auch die Waffe der Diktatur zu schaffen (1). [...] Und solch ein freches Schandwerk (12) wagt Herr Schober dem Parlament vorzulegen! Was hat Schober im Sinn? Daß dieses Schandwerk niemals verfassungsmäßiges Gesetz werden kann, das muß Schober wissen (12). Denn daß die Sozialdemokraten für Verfassungsänderungen stimmen könnten, welche die Aufrichtung der Diktatur ermöglichen, ja noch mehr: welche geradezu dazu bestimmt sind, die Diktatur zu errichten -, daß also die Sozialdemokraten dafür nicht stimmen, weiß er natürlich sehr gut. Was also hat Schober im Sinn? Offenbar trägt sich auch Schober mit dem Plan, auf anderem als gesetzlichem, auf anderem als verfassungsmäßigem Weg seinen Gesetzentwurf durchzusetzen – auf dem Wege des Staatsstreiches (12) (1)! Da darf aber weder Schober noch irgend jemand [sic!] darüber im Zweifel sein, daß der Staatsstreich den Bürgerkrieg auslöst (7)! Staatsstreich, das ist die Zertrümmerung der Verfassung. Staatsstreich, das ist der Zustand der Revolution. Staatsstreich, das ist der Kampf auf Tod und Leben. Staatsstreich, das ist das Ende (1)! Gestern haben die Reichskonferenzen des Republikanischen Schutzbundes und die große Wiener Vertrauensmännerversammlung der Sozialdemokratie getagt, um sich für alle Eventualitäten zu rüsten (5).“

Kleines Blatt Ausgabe vom 24. Oktober 1929, Nr. 294, S. 5: „Ein Verständigungsvorschlag des Bürgermeisters (18). Die Rede des Bürgermeisters im Parlament. [...] Man sagt einfach eines schönen Tages: Da ist ein Blatt Papier, das ist jetzt eine Verfassung, in der wird Wien

als Land ausgestrichen, dabei auch die Sozialdemokratie ausgestrichen (12), und wenn euch das nicht gefällt, dann werden wir euch halt mit der Polizei und dem Herr niederschießen (1). Diese Leute stellen sich's recht einfach vor, wenn sie glauben, die anderen werden schweigen und sagen: Halt, da ist ein Gewehr. [...] Ich kenne Wien und die Wiener. Wien hat sich zweimal gegen die Janitscharen gewehrt, es hat sich gegen die Habsburger gewehrt, wenn sie es unterdrücken wollten, [...]. Dieses Wien wird nicht erobert werden. Es wird nicht erobert werden von Narren draußen im Dorf, die den Marsch nach Wien predigen, nicht von Narren auf der Regierungsbank, die einen Verfassungsbruch planen. [...] Wir waren schon von ganz anderen Feinden umgeben (5) (2). [...]“

Kleines Blatt Ausgabe vom 30. Oktober 1929, Nr. 300, S. 2: „Die Wiener Christlichsozialen geben Wien preis. Eine Verschärfung des Verfassungskonflikts (7). Der Verfassungsentwurf der Regierung trifft Wien ins Herz (12). [...] Bürgermeister Seitz hatte also vorgeschlagen, daß die Frage Wiens durch direkte Verhandlungen zwischen den sozialdemokratischen und christlichsozialen Gemeinderäten Wiens gelöst wird. Der Klub der christlichsozialen Gemeinderäte Wiens hat aber nun den Beschluß gefaßt, diese Verhandlungen abzulehnen. Sie geben also Wien den Raubgelüsten der Länder preis (12). Schöne Wiener sind das! [...] Mit diesen Wiener Volksvertretern wird noch abgerechnet werden (5)! [...] Und wenn die Christlichsozialen an den Staatsstreich denken sollten, dem Volke gegen die Verfassung, gegen seinen Willen durch Gewalt eine Verfassung aufzwingen zu können, so wir ihnen mit Gewalt geantwortet werden. Mit furchtbarer Gewalt! (5) (12) Sie spielen mit dem Bürgerkrieg! Sie seien gewarnt. Für jeden Tropfen Blut, der da vergossen wird, werden sie Rechenschaft zu geben haben. (1) (5)“

Kleines Blatt Ausgabe vom 5. November 1929, Nr. 306, S. 1, 2: „Die englische Regierung warnt vor dem Staatsstreich in Österreich (7). Der britische Außenminister Henderson hat in seiner gestrigen Sitzung des Unterhauses die österreichische Regierung gewarnt, den Versuch zu unternehmen, den Verfassungsstreit gewaltsam oder in einer anderen Weise als parlamentarisch zu lösen (8). [...] Gleichzeitig hat der belgische Minister Vandervelde, der Vorsitzende der Sozialistischen Arbeiter-Internationale, in der heute erscheinenden „Arbeiter-Zeitung“ an alle demokratischen Regierungen Europas die Aufforderung gerichtete, das in Österreich drohende „Attentat auf die Demokratie zu verhindern“. Europa warnt (1)! [...] Die Bürgerkriegsschufte und die Staatsstreichschmiede (2) werden natürlich über die „Einmischung des Auslandes in innerösterreichische Angelegenheiten“ sehr entrüstet sei; sie werden schreien, daß es das Ausland nichts angehe, was in Österreich geschieht. Das ist

falsch! Gewiß, es ist eine rein österreichische Angelegenheit, welche Gesetze, welche Verfassung das österreichische Parlament beschließt. Das geht keine Regierung der Welt was an! Aber anders ist es, wenn der Kampf der Parteien in Österreich zu einer Bedrohung der Lage Europas wird. Und diese Gefahr ist zweifellos gegeben, wenn die Regierung durch einen Staatsstreich einen Bürgerkrieg entfesseln würde (1). Die Sozialdemokraten haben die Regierung, haben das Land, haben die ganze Welt wissen lassen: daß sie jeden Versuch, auf verfassungswidrigem Wege eine Änderung der Verfassung dem Volke aufzuzwingen, mit allen Mitteln der Gewalt abzuwehren würden (5). Wer die Verfassung bricht, zerstört den Rechtsboden unseres Landes (7). Dann gibt es keinen Rechtsboden in unserem Lande mehr, dann gibt es kein Recht und kein Gesetz und keine Behörde mehr, dann befindet sich unser Land im Zustand der Revolution, im Zustand des Bürgerkriegs (7). [...] Wie im Jahre 1914, so würden neuerlich von Wien aus die Flammen eines neuen Völkerkrieges Europa in Brand setzen (7). [...] Wie töricht zu glauben, daß die englische, die französische, die belgische, die deutsche Sozialdemokratie ihre Verbündeten und Genossen in Österreich im Stiche ließen! [...] die Sozialistische Arbeiter-Internationale, das Bündnis der Arbeiterparteien der ganzen Welt. Es ist ein Kampfbündnis, ein Schutzbündnis, ein Treubündnis, ein Bündnis für Not und Gefahren (5).“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Kleines Blatt, Herbst 1929):

Betrachtet man die Art der Metaphern, welche sich innerhalb der Berichterstattung des Kleinen Blatts die Herbsttage des Jahres 1929 hindurch finden, so gleichen diese ihrer Art nach jenen der Arbeiter-Zeitung zur damaligen Zeit. Es kam zu einer erheblichen Steigerung solcher Metaphern, in welchen der politische Gegner als gefährlich dargestellt wurde, sowie jener Metaphern, in welchen dem Inhalt nach Kritik an politischen Konzepten des politischen Gegners geübt wurde. So warf das Kleine Blatt den Regierungsparteien nicht nur vor, einen „blutigen Bürgerkrieg“ entfesseln zu wollen, um so „eine faschistische Diktatur auf[ri]chten“ zu können, sondern auch „die Demokratie [] zerschlagen [zu wollen], die Arbeiterklasse des Landes nieder[knü]ppeln [zu wollen], sie [] knechten [zu wollen], ihre Gewerkschaften [] zertrümmern [zu wollen], die Löhne [] kürzen [zu wollen], [sowie] den Achtstundentag und die Arbeiterurlaube ab[schaffen] [zu wollen]“. Kurzum, „ihr alle Rechte und Freiheiten []rauben“ zu wollen. Besondere Gefahr gehe von den „Verfassungsvorschlägen des Herrn Schober [aus], da diesen zufolge der Bundespräsident zu einem „faschistische[n] Diktator“ verkommen würde, und „Wien den Raubgelüsten der Länder preis[gegeben]“ würde. Die Gefährlichkeit, welche dem Kleinen Blatt zufolge von der politischen Rechten ausgehe,

wurde überaus dramatisch ausgemalt: Die Rede ist vom drohenden „Völkerkrieg“, von „Blut und Gewalt und Schrecken ohnegleichen“. Ihrer Dramatik nach übersteigt die Berichterstattung des Kleinen Blatts meiner Bewertung nach jene der Arbeiter-Zeitung. Der die Berichterstattung des Kleinen Blattes beherrschende Schreibstil erscheint mir auf die Zeit des Herbsts 1929 bezogen reißerischer, sensationslüsterner, und vergleichsweise polemisch. So unterstellte das Kleine Blatt den Christlichsozialen und der Heimwehr nicht nur von „jüdischen Banken“, den Wittelsbachern und den Habsburgern finanziert zu werden, sondern auch „abgetakelte Generäle, [...] abgestrafte Erpresser [und] gekaufte Lumpenproletarier“ in ihren Reihen aufzuweisen.

Darüber hinaus wurde in der Berichterstattung vermehrt darauf eingegangen, dass das eigene ideologische Lager nicht nur bereit sei, sich zur Wehr zu setzen, sondern auch, Rache für begangenes Unrecht zu nehmen. So wurde den Wiener Parlamentariern der Christlichsozialen Partei angedroht, dass man mit ihnen in Zukunft „noch ab[]rechne[n] werde[]“. Ein Zu- bzw. Zurückschlagen der Sozialdemokraten könnte laut der Blattlinie des Kleinen Blatts schlagend werden, da sich die politische Lage Österreichs zuspitze. Mit Ausnahme des verstärkten Fokus‘ auf solche Metaphern, in welchen davon die Rede ist, dass sich die politische Lage zuspitze beziehungsweise verschlechtere, finden sich die selben Tendenzen auch in der Berichterstattung der Arbeiter-Zeitung. Eine Antwortmöglichkeit auf die Frage, warum sich im Kleinen Blatt mehr Metaphern finden, welche das Zuspitzen der politischen Lage thematisierten, liegt eventuell im Umstand begraben, dass es sich beim Kleinen Blatt anders als bei der Arbeiter-Zeitung um keine Parteizeitung handelte. Der offiziellen Parteiführung der Sozialdemokratie dürfte im Herbst 1929, also zu einer Zeit, in welcher man sich gerade am Verhandlungstisch mit Vertretern der Regierungskoalition befand, wenig daran gelegen haben, den Eindruck zu vermitteln, dass sich die politische Lage zuspitze. Die mediale Gefühlslage hätte einer sich anbahnenden Eskalation doch als Vorwand für das Ausbrechen eines bewaffneten Konflikts dienen können. Dem Kleinen Blatt, welches nicht unmittelbar der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs unterstand, waren somit diesbezüglich weniger stark die Hände gebunden, als es bei der Arbeiter-Zeitung der Fall war. Die Arbeiter-Zeitung hatte in ihrer Rolle als Parteizeitung ja die der Parteispitze genehme Meinung zu verbreiten.

Kleines Blatt Ausgabe vom 26. September 1930, Nr. 266, S. 1: „Schober gefallen (9)! [...] Es ist gerade ein Jahr her, daß sich die antimarxistischen Parteien den Schober geholt haben.

Der Antimarxismus war am Ende seines Lateins. Er war ausgezogen, um die Arbeiterklasse mit Gewalt niederzuwerfen, eine faschistische Diktatur aufzurichten, die Demokratie zu vernichten (1). Das Maul war weit aufgerissen (2), mit den Waffen wurde gar mächtig geklirrt (1). Aber die Arbeiterklasse zeigte ihre Entschlossenheit, sich nicht widerstandslos abschlagen zu lassen. Hätten die Antimarxisten es gewagt, es wäre zum Bürgerkrieg gekommen (5). Bevor sie aber zur Überlegung kamen, brach die Großbank des Antimarxismus zusammen (9) – das erste Opfer der Heimwehroffensive. Bevor noch ein Schuss gefallen, war eine Wirtschaftskatastrophe da. [...] Aus dem Verfassungskampf ging ein Gesetz heraus, das keinem genützt und keinem geschadet hat (9). [...] Nun war der Kriegsfall für die Christlichsozialen gegeben. Sie zogen die Sturmflagge des Antimarxismus hoch und stürzten sich mit dem Kampfruf: Straßella! in die Schlacht. Und siehe da: der christlichsoziale Gott war mit ihnen, der reisige Vaugoin führte die Heerscharen gut, Schober wurde aufs Haupt geschlagen und verendete als Bundeskanzler (4).“

Kleines Blatt Ausgabe vom 9. November 1930, Nr. 309, S. 2: „Rechnet mit diesen Strolchen (2) ab, die Sonntag für Sonntag friedliche Arbeiter überfallen, sie hinterrücks niedergeschossen und niedergestochen, die in unserem Lande das Faustrecht zur Herrschaft erhoben haben (1) ! Stopft heute dem Starhemberg das freche Maul (2)! [...] Stopft endlich dem Starhemberg das freche Maul (2)! Rechnet ab! [...] fegt die Putschisten und Korruptionisten, die Monarchisten und Faschisten weg (2) ! [...] Fahrt mit der Faust drein in die Gesellschaft der Hahnenschwänzer und Reaktionäre (5)!“

Kleines Blatt Ausgabe vom 10. November 1930, Nr. 310, S. 1: „Der Faschismus geschlagen (9)! [...] Sieger in diesem Wahlkampf ist die Demokratie, ist vor allem die Sozialdemokratie (10).“

Kleines Blatt Ausgabe vom 11. November 1930, Nr. 311, S. 5: „Nach der Wahlschlacht. [...] Dank für die Dienste, die die Männer des Republikanischen Schutzbundes, opferbereit, wie immer (5), im Wahlkampf geleistet haben!“

Kleines Blatt Ausgabe vom 12. November 1930, Nr. 312, S. 2: „Siegesfest der Demokratie. Heute, am Jahrestag der Gründung unserer Republik, darf die Demokratie ein Siegesfest begehen. Denn der [sic!] Faschismus wurde am 9. November aufs Haupt geschlagen (9), [...] Die Heimwehren sind ausgezogen, um den Marxismus zu vernichten, ihn auszulöschen, ihn auszurotten (1). [...] Und das Ergebnis dieses dreijährigen Vernichtungskrieges (1)? Im Jahre

1927 ging die Sozialdemokratie als die zweitstärkste Partei aus dem Wahlkampf hervor: sie ist am 9. November 1930 die stärkste Partei geworden (10).“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Kleines Blatt, Herbst 1930):

Vergleicht man die Art und Weise, wie etwa die Reichspost über die Geschehnisse des Herbstes 1930 berichtete, so finden sich im Kleinen Blatt verhältnismäßig wenige Kategorien an Metaphern. Die Berichterstattung des Kleinen Blattes wurde über den besagten Zeitraum hinweg im Wesentlichen von Metaphern dreier Kategorien dominiert: Erstens, von jenen Metaphern, in welchen die politische Gegnerschaft als gefährlich diffamiert wurde. Zweitens, von solchen Metaphern, in welchen der politische Gegner auf persönliche Art und Weise diffamiert wurde, beispielsweise als „Strolch“, und zu guter Letzt von Metaphern, in welchen eine Niederlage des politischen Gegners thematisiert wurde. So schreckte das Kleine Blatt nicht vor der Aussage zurück, dass sich die Sozialdemokratie die letzten drei Jahre über einem „Vernichtungskrieg“ ausgesetzt gesehen habe. Auch hinsichtlich der Wortwahl zeigt sich meiner Einschätzung nach, dass das Kleine Blatt in seiner Berichterstattung zu einer gewissen Polemik neigte. So wurden die Leser und Leserinnen am Wahltag 1930 mittels der Losung „Stopft endlich dem Starhemberg das freche Maul!“ zur Stimmabgabe für die Sozialdemokraten aufgefordert.

Als höchst interessant empfinde ich, dass dem Kleinen Blatt im September 1930 zu entnehmen war, dass „aus dem Verfassungskampf [] ein Gesetz her[vorging], das keinem genützt und keinem geschadet hat“. Ich werte diese Aussage als Versuch der Betonung, dass die Sozialdemokratie durch die erfolgreiche Einigung auf die B-VG-Novelle 1929 als eigentlicher Sieger aus dem „Verfassungskampf“ hervorgegangen wäre. Im Kleinen Blatt wurde in weiterer Folge nämlich angedeutet, dass das schlussendlich beschlossene B-VG 1929 vonseiten der Christlichsozialen als Niederlage empfunden wurde. Generell zeigt sich, dass sich im Kleinen Blatt über die beobachtete Zeit hindurch überaus viele Metaphern finden lassen, in welchen die Niederlage des politischen Gegners, ob in elektoraler oder strategischer Hinsicht, behauptet wurde. So sei der Ausgang der Nationalratswahlen 1930 Beweis dafür, dass dem „Faschismus [] aufs Haupt geschlagen“ wurde.

9.8. Quellentexte, Metaphern und Analysen: Neue Freie Presse

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 9. September 1928, Nr. 22984, S. 8: „Landbund und Heimwehr. Der Vollzugsausschuß der Reichsparteileitung des Landbundes hat beschlossen, einen Aufruf an die Anhänger des Landbundes zu richten, in welchem es heißt: Der Reichsparteitag stellt neuerlich fest, daß Gewaltmethoden zur Durchsetzung politischer Ziele als untaugliche Mittel vom Landbund für Oesterreich abgelehnt werden. Eine ruhige, organische Fortentwicklung unserer Verfassung ist unser Ziel. In dieser Erkenntnis lehnt der Landbund sowohl den Bolschewismus als auch jede Art von Fascismus [sic!] auf das entschiedenste ab.“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 26. Oktober 1928, Nr. 23031, S. 1: „Die Abrüstung ist tot, es lebe die Abrüstung! Notwendigkeit der inneren Beruhigung (18) unabhängig von besonderen Aktionen! Die Abrüstung bedarf keiner feierlichen Konferenzen. [...] Auf die einfachste zurückgeführt, heißt Abrüstung gar nichts anderes als Wahrung des Gesetzes und Bekenntnis zur Verfassung. [...] Wenn man die Gesetze befolgt, wie kann es dann geschehen, daß anders Denkende schamlos vergewaltigt werden (8), wenn man treu ist dem Gebote des Landes, warum prügelt und bedrängt man Arbeitswillige (8), [...]? Wenn die Parteien die Verfassung wollen, wenn sie Oesterreich bewahren möchten vor Blut und Elend, vor dem Ruin der Währung, [...], dann ergibt sich ganz von selbst [...] das Aufhören der Drohreden und Drohschriften (18). [...] Brauchen wir für das Parlament eine Friedenskonferenz? [...] Sonst geht Oesterreich zugrunde (18). [...] Die gestrige Rede hat deutlich gemacht, daß die demokratische Glasur bei der Sozialdemokratie eine sehr schwache ist. Das Parlament, die legitime Volksvertretung, muß verstummen, wenn es der Opposition nicht paßt (8). Denn die Theorie von der Volksabstimmung bedeutet, daß tatsächlich bei jeder Vorlage die Sozialdemokratie selbst das Recht hat, zu sagen: das lassen wir nicht durch, darüber müssen Neuwahlen stattfinden. Damit ist die Mehrheitsregierung abgedankt und die Diktatur der Minderheit wird aufgerichtet. [...] Parlamentarisch wird in Oesterreich regiert, solange die Sozialdemokraten es gestatten (14).“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 14. November 1928, Nr. 23040, S. 2: „Ankündigung der Obstruktion gegen die Mietvorlage (12). Eine Kampfreden Dr. Otto Bauers. Nun sind wir glücklich wieder bei Drohungen angelangt (8).“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 28. November 1928, Nr. 23063, S. 4: „Die erste Volksabstimmung über die Bundespräsidentenfrage. Eine Ankündigung des Bundeskanzlers

Dr. Seipel. Gestern abend fand in den „Drei-Engel-Sälen“ auf der Wieden eine Wählerversammlung statt, in welcher Bundeskanzler Dr. Seipel ausführte, daß die christlichsoziale Partei seit dem Bestande der Republik einen Kampf um die wahre Demokratie führe. Dieser Kampf sei der eigentliche Gegenstand der österreichischen Politik. [...] Daß die Sozialdemokraten, und zwar sie allein, sofort den Plan, das Volk selbst den Bundespräsidenten wählen zu lassen und diesem Bundespräsidenten Rechte einzuräumen, die das parlamentarische Leben erleichtern und den Nationalrat vor der Gefahr oder dem Verdacht der Versumpfung retten können, niedertrampeln würden, wußte ich nicht so bestimmt (3). Sie haben es getan, ohne Scheu davor, damit der wahren Demokratie einer parlamentarischen Scheindemokratie, die in Wahrheit nur eine Sicherung absoluter Parteienherrschaft ist, zuliebe, ins Gesicht zu schlagen (12). Wir weichen selbstverständlich der Gewalt, die die Inhaber von mehr als einem Drittel der Mandate im Nationalrat ohne weiteres und gesetzmäßig ausüben können (1).“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 11. Dezember 1928, Nr. 23075, S. 1, 2: „Um die Präsidentschaft. Der Abschied von Dr. Hainisch [...]. [...] Schließlich ist es auch gelungen, die Abgeordneten für die Altersversicherung der Landarbeiter zu interessieren, gewiß ein bedeutender Fortschritt, der den Kampf der Sozialdemokraten zur Eroberung des Dorfes mindestens wesentlich erschweren wird (9). [...] und ein Mann von so vorsichtiger und koalitionsfreundlicher Denkart wie Dr. Seipel, er hat in Salzburg einen Vorstoß unternommen, der mit Recht bei den Großdeutschen ziemliches Erstaunen hervorrief, den beklemmenden Gedanken, ob nicht eine Offensive in der Richtung des Kulturkampfes zu befürchten sei (4).“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 21. Dezember 1928, Nr. 23085, S. 1: „Ein wichtiger Fortschritt zur Wirtschaftseinheit. Die Abgabenteilung beschlossen. Es ist ein Sieg der Selbstüberwindung. Es ist ein Erfolg zähesten Ringens (10). [...]. In den letzten Wochen war immer nur der Streit mit der Sozialdemokratie im Vordergrund des Schlachtfeldes (8), immer nur das Match Kienböck-Breitner wurde beobachtet und die Stoßkraft dieser beiden Vorkämpfer.“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Neue Freie Presse, Sommer 1928 – Frühjahr 1929):

Die Berichterstattung der Neuen Freien Presse hob sich wohl weit stärker von den anderen drei analysierten Zeitungen ab, als dies die Arbeiter-Zeitung, die Reichspost sowie das Kleine

Blatt untereinander taten. Was nun führt dazu, dass die Berichterstattung der Neuen Freien Presse so ganz anders erscheint? Erstens grenzte sich die Neue Freie Presse hinsichtlich der Wortwahl von den drei anderen Zeitungen ab, zweitens hinsichtlich des Inhalts der in den Quellentexten aufspürbaren Metaphern. Wie bei einem „Weltblatt“ wohl nicht anders zu erwarten, besticht die NFP im an dieser Stelle untersuchten Zeitraum durch ihre gehobene Ausdrucksweise. Der Kontrast fällt besonders krass aus, wenn man die NFP dem Kleinen Blatt gegenüberstellt. Die sich in der NFP findenden Metaphern sind vornehmlich den Kategorien „Kritik an der gegenwärtigen politischen Lage“ sowie „Appell zur Verständigung untereinander“ zuzurechnen. Dies sollte nicht weiter verwundern, wenn man sich ins Gedächtnis ruft, dass sich die NFP den Idealen des politischen Liberalismus verpflichtet fühlte, und keine der beiden großen politischen Lager jener Zeit beachtliche liberale Strömungen aufwiesen. Metaphern wie die Einmahnung der „Notwendigkeit der inneren Beruhigung“ oder der Appell, dass die beiden ideologischen Lager Österreichs doch die „Drohreden und Drohschriften“ unterlassen sollen, zeugen meiner Meinung nach gut davon, dass die Blattlinie der Neuen Freien Presse auf eine Verständigung der zerstrittenen Parteien drängte. Gleichsam übte die Neue Freie Presse erheblich Kritik an der gegenwärtigen politischen Lage. So wurde die politische Bühne exemplarisch mit einem „Schlachtfeld“ verglichen, und am ehrlichen Bekenntnis der Sozialdemokraten an der Demokratie gezweifelt. Die NFP äußerte in der Zeit zwischen dem Sommer 1928 und dem Frühjahr 1929 am Verhalten und den politischen Konzepten der Sozialdemokraten stärker Kritik als an den politischen Konzepten des Regierungslagers. Besonders sticht die Kritik an der behaupteten Politik des Verhinderns ins Auge. Dies trifft auch hinsichtlich der Frage der Verfassungsänderung zu, welche von der Neuen Freien Presse als Mittel zur Überwindung des politischen Stillstands begrüßt wurde, beklagte die NFP doch eine „Diktatur der [sozialdemokratischen] Minderheit“.

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 19. August 1929, Nr. 23322, S. 1, 2: „Die Sonntagsschlacht in Steiermark. Die Forderung nach sofortiger innerer Abrüstung [...] Die Schlacht von St. Lorenzen zwingt zu rascher Tat. Die innere Abrüstung kann auch nicht um eine Minute länger hinausgeschoben werden, man muß sie gleich durchgreifend nach der einen wie nach der anderen Seite hin in Angriff nehmen (18). Für den Staat ist ein schicksalsschwerer Augenblick gekommen, denn er muß sein Rechtsgebäude gegenüber illegalen Bestrebungen, gegenüber dem Rüstungskoller mit aller Energie verteidigen (1).

sofern er sich nicht selbst aufgeben mag. [...] An alle ergeht deshalb die eindringliche Mahnung: Rüstet ungesäumt ab, entgiftet die Politik (18), [...]!“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 28. August 1929, Nr. 23331, S. 5: „Nicht wieder hetzen! (18) Eine tadelnswerte Entgleisung beim Leichenbegräbnis des Heimwehrmannes Janisch. Das Leichenbegräbnis des an der Grenze der Stadt durch einen Messerstich umgekommenen Heimwehrmannes Janisch, das gestern in Wien stattgefunden hat, ist ohne Zwischenfall verlaufen. Das heißt, man muss es eigentlich als einen tiefbedauerlichen Zwischenfall bezeichnen, daß der Sprecher des Wiener Heimatschutzes es für gut fand, den Nachruf, den er dem Toten am offenen Grab zu halten hatte, zu einer wüsten Hetzrede zu benützen. Als vor zwei Jahren die bei den Julianruhen Umgekommenen auf dem Zentralfriedhofe beerdigt wurden, beging ein kommunistischer Redner dieselbe ungeheuerliche Geschmacklosigkeit. Das Bekenntnis: „Wir wollen nicht nur mit geistigen Waffen kämpfen ...“, war würdig einer Rede, die vom Anfang bis zum Ende nur auf Rache gestimmt ist und die keinen anderen Zweck verfolgen kann, als zu Taten aufzuhetzen, welche wieder das Blut armer Verführter kosten könnte. [...] Nicht wieder hetzen (18)!“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 1. September 1929, Nr. 23335, S. 9: „Niederösterreichische Bauernführer für den innenpolitischen Frieden. Landeshauptmann Buresch und Präsident Reither über die Aktion des Bauernbundes. [...] auf der Internationalen Herbstmesse sagte der Präsident der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer Reither in seiner Begrüßungsrede unter anderem: Wenn die niederösterreichische Bauernschaft in der letzten Zeit einen besonderen Schritt unternommen hat, so war es nicht ein Schritt, der zum Kriege ruft, sondern ein Schritt, der die Ordnung sichern soll. [...] Wir wollen nicht Furcht und Angst verbreiten. [...] Die Zeit, eine Gesamtrevision der Verfassung in Angriff zu nehmen, ist jedenfalls gekommen. [...] Da würde von der viel umkämpften Parteiherrschaft sehr bald viel verschwinden müssen. Die Behandlung der Verfassungsfragen in einer Volksbefragung böte Gelegenheit, im Kampfe der Geister weiteren Boden für den Grundgedanken des Heimatschutzes zu erobern: die Gewinnung der Geister für die wahre Volksgemeinschaft.“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Neue Freie Presse, Frühjahr 1929 – Herbstbeginn 1929):

Die sich bereits in den dem Frühjahr beziehungsweise Sommer 1929 vorhergehenden Monaten abzeichnenden Tendenzen, führten sich hinsichtlich der Berichterstattung der Neuen

Freien Presse fort. Vornehmlich finden sich in den von mir aufgefundenen, thematisch passenden Quellentexten Metaphern, in welchen der Appell zur Verständigung der politischen Lager untereinander ertönte. Wiederholten Males wurde beispielsweise die „innere Abrüstung“ sowie die Bereitschaft der sich nahezu unversöhnlich gegenüberstehenden Parteien, „die Politik [zu] entgifte[n]“, gefordert. Im Gleichklang mit der Reichspost, dagegen im starken Gegensatz zur Arbeiter-Zeitung, findet sich in der Zeit des Frühjahrs beziehungsweise Sommers 1929 in der Neuen Freien Presse keine ausgeprägte Auseinandersetzung mit der Verfassungsfrage.

NFP, Morgenblatt, 20. Oktober 1929, Nr. 23384, S. 9: „Die Sozialdemokraten und die Verfassungsreform. [...] Ein Kampfaufruf des Abgeordneten Dr. Bauer. Abg. Dr. Otto Bauer führte unter anderem aus: Die Regierungsvorlage über die Verfassungsreform ist eine Kriegserklärung an das österreichische Proletariat, sie ist mindestens ein Ultimatum, das man so leichtfertig und ohne viel Sorgen um seine Folgen stellt, wie jenes Ultimatum an Serbien im Jahre 1914 gestellt worden ist. Gegen solch eine Verfassungsvorlage werden wir kämpfen, so lange wir noch irgendwelche Kampfmöglichkeiten haben. [...]Es kann vielleicht die Stunde früher kommen, als viele glauben, wo man das Recht angreift und uns zwingt, dieses Recht mit allen Mitteln zu verteidigen. Ihr habt der Republik und der Arbeiterklasse Treue gelobt. Ihr müsst in dieser Stunde wissen, daß es gelten kann, diese Treue mit dem Einsatz des Lebens zu besiegeln. [...] Treue der Arbeiterklasse heißt: Entschlossenheit, uns mit Einsatz von Leib und Leben zu wehren, daß uns nicht eine Verfassung aufgezwungen werde, die durch ihre innere Logik in kürzester Zeit Oesterreich zu einer Diktatur führen würde [...]. [...] Wenn die Stunde käme, wo die Gegner den demokratischen Boden angreifen und zerstören, werdet ihr die Republik, die Verfassung, die Arbeiterklasse mit allen Mitteln zu schützen wissen. Für den Schutzbund und für jeden einzelnen Schutzbündler ist es notwendig, bereit zu sein, damit wir, wenn es ernst wird, siegen, koste es, was es wolle.“

NFP, Morgenblatt, 5. November 1929, Nr. 23400, S. 3: „Das „Journal de Genève“ über die Regierung Schober. [...] Gleich am Beginn errang Schober Erfolge, die seine Autorität stärkten. Es wird wahrhaft staatsmännischer Talente bedürfen, um der Verfassungsreform zum Ziele zu verhelfen. Die österreichische Republik hat unter der Demagogie gelitten und wünscht den von ihr Besessenen den Weg zu verrammeln (8). Das ist selbstverständlich. Von hier aber bis zur Errichtung einer Triumphpforte für die Diktatur führt ein weiter Weg. Es ist zu wünschen, daß die österreichische Republik sich endlich eine Verfassung gibt, welche die

öffentliche Ordnung sichert und es möglich macht, Unruhestiftern, mögen sie von welcher Seite immer kommen, ihr Handwerk legen (8).“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 22. November 1929, Nr. 23417, S. 5: „Die Heimwehren für die rasche Erledigung der Verfassungsreform. Die Pressestelle der Selbstschutzverbände veröffentlicht folgende Verlautbarung der Bundesführung: „[...] Alles bisher Erreichte, ebenso wie das noch zu Erreichende ist neben der zähen und aufopferungsvollen Arbeit des Kanzlers lediglich unserer Bewegung zu danken. Kein anderer Faktor im Staate hätte den marxistischen Gegner so weit zurückdrängen und lähmen können, [...]. Wir betonen aber wiederum, daß die Heimwehrebewegung auch die Macht und den Willen hat, den Gegner nach Eroberung dieser ersten Position weiter zu verfolgen, und daß wir die jetzt vorliegende Verfassung durchaus nicht als eine Erfüllung, sondern nur als ersten Schritt auf dem Wege des Kampfes um den Neuaufbau Oesterreichs ansehen. Wir werden von diesem Kampfe in dem wir von einer machvollen Volksbewegung und von einem großen Gedanken getragen werden, nicht eher ablassen, als bis die letzten Stellungen des Gegners erobert sind und ein neues Vaterland geboren ist.“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 24. November 1929, Nr. 23419, S. 1, 2: „Die Verständigung auf dem Wege (10). [...] Abgebaut ist die Putschgefahr, abgebaut die Idee, mit bewaffneter Idee die österreichische Politik zu zerschmeißen; [...]. Abgebaut ist der Vernichtungswille der Parteien, das Geklaffe ihrer Meute, die Oesterreich in seiner Gesamtheit tiefere Wunden zugefügt hat als ihren Gegnern (10). [...] Die Sozialdemokratie wird heute über die Verfassung zu entscheiden haben. Hunderte ihrer Repräsentanten, [...] werden vor der schmerzlichen Frage stehen: Sollen wir das Opfer bringen und diesem Staate helfen oder sollen wir eigensinnig auf unserem Schein beharren, nur erpicht auf Siege des Augenblicks, ganz eingeengt von den Scheuklappen des Klassenkampfes? Sollen wir eine Politik machen, die die Signatur des Nein auf der Stirne trägt, das Kainszeichen des Brudermordes (12)? [...] Heute ist solche Politik der Abweisung eine Unmöglichkeit, heute ist die Aera des Radikalismus zu Ende. Denn die Sozialdemokratie hat ja von allem Anfang an erklärt, sie wolle verhandeln. Es ist mit ihr verhandelt worden, gründlich und ausführlich, ihre Wünsche haben Berücksichtigung gefunden, soweit es denkbar gewesen ist. [...] solche ehrliche Sehnsucht nach der Mittelstraße, [...] sie können nicht beantwortet werden durch das Hinwerfen des Fehdehandschuhes, durch den Ausbruch offenen Hasses und wilder Zwietracht. Die Sozialdemokratie hat natürlich auch heute noch die Hacke in der Hand, scharf genug, um den Regierungsentwurf in Stücke zu schlagen. Aber sie würde damit auch

Oesterreich niederstoßen, sie würde das Todesurteil fällen über die eigene Heimat. [...] Ist das ein Zeitpunkt für Konflikte, kann eine Arbeiterpartei kalten Herzens vorübergehen an so viel bittender Armut? Ist es nicht ihre Pflicht, sich über Prestige hinwegzusetzen, [...] nur um der großen Sache willen, die jeden Oesterreicher bedrücken muß? [...] Das [sic!] Kompromiß wird gewiß nicht so geartet sein, daß es die Machtverhältnisse umstößt, aber die Sozialdemokratie muß die Verschiebungen gestatten, die man ihr zumutet (18) [...]. Man möge sich beeilen. Das Volk schreit nach Brot (8).“

NFP, Morgenblatt, 6. Dezember 1929, Nr. 23431, S. 1: „Glückwunsch an Schober! Die Vollendung der Arbeiten im Unterausschuß. [...] Der Sieg Schobers ist der Sieg des Menschentums (10). Der Bundeskanzler wird jetzt die Dezemberverfassung der Republik ins Leben rufen, er wird die ehrliche Anerkennung ernten, die er sich so vollkommen verdient hat. Die Verfassung selbst wird freilich nicht bejubelt werden wie jene Artikel, die Oesterreich Freiheit gaben und Gleichheit vor dem Gesetze, Erlösung vom Konkordat und von dem Fortwuchern des Absolutismus. [...] Schober sollte jedoch, die hohe moralische Autorität, die er sich erobert hat, dazu benützen, um tätig einzugreifen, mit einer ganzen Macht auf dem Gebiet des Oekonomischen. [...] Unter dieser Flagge könnte wohl auch das letzte Ziel, das er sich gesetzt hat, mindestens teilweise, erreicht werden, nämlich die Entwaffnung (13). [...] Nach furchtbaren Wirren (8), nach einem noch nicht dagewesen Totentanz der Menschen und Ideen (8) beginnt Oesterreich wieder zu atmen. Es möge sich immer bewußt sein, des Verderbens, dem es entronnen ist. [...] Die Verfassungsreform bedeutet nicht allzuviel, der Sieg des Menschentums (10) ist etwas Schönes.“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Neue Freie Presse, Herbst 1929):

Die Neue Freie Presse bezog in ihrer Berichterstattung über jene entscheidenden Monate auf dem Weg zur B-VG-Novelle des Jahres 1929 ganz eindeutig Stellung. Immer und immer wieder finden sich Appelle, welche in erster Linie in Richtung der Sozialdemokraten ergingen, des Friedens willens die Parteiinteressen hintanzustellen und sich auf eine Verfassungsänderung einzulassen. Außerdem sei, so zumindest die Einschätzung der NFP, nicht davon auszugehen, dass das B-VG 1929 „die Machtverhältnisse umstößt“, da „die Verfassungsreform nicht allzuviel [bedeute]“. Diese Appelle sind vorzugsweise in einem äußerst dramatischen Ton gehalten. So ist etwa davon die Rede, dass die sozialdemokratischen Parlamentarier bei Nichtzustimmung zur Verfassungsnovelle „das Todesurteil [] über die eigene Heimat [fällen]“ würden. Die Neue Freie Presse befürchtete nämlich den Ausbruch gewalttätiger Ausschreitungen, wenn nicht sogar eines „Bürgerkriegs“,

bei Versagen der Zustimmung zur Verfassungsänderung. Argumentativ ging die Neue Freie Presse so vor, indem sie in ihrer Berichterstattung herausarbeitete, wie sehr doch die Vorteile einer Zustimmung zur Verfassungsänderung überwiegen würden. Wie bereits in den vorherigen Monaten übte die NFP Kritik an der ihrer Meinung nach verändernden sozialdemokratischen Politik, indem sie ihr vorwarf, bei Nichtzustimmung zum B-VG 1929 „die Signatur des Nein[s] auf der Stirn [zu] tr[agen], das Kainszeichen des Brudermordes“. Aus meiner Sicht spannend stellt sich der Umstand dar, dass kaum anhand der einzelnen Verfassungsänderungen argumentiert wurde, sondern eher mit der Möglichkeit, bei Zustimmung zur Novelle den Ausbruch des Chaos zu verhindern. Weiters könnte erst nach der Beseitigung der Verfassungsfrage aus der öffentlichen Diskussion der Fokus der Parteien auf die wahrhaftig wichtigen Themen gelenkt werden. Dies wurde mit dem Hervorheben der wirtschaftlichen Notlage Österreichs untermauert, so würde „das Volk [] nach Brot [schreien]“.

Ab dem Zeitpunkt, ab welchem sich eine Einigung zwischen den großen politischen Blöcken abzeichnete, änderte die Berichterstattung ihren Schwerpunkt völlig. Ab diesem Zeitpunkt wurde verstärkt hervorgehoben, welchen Erfolg das eigene politische Lager (im Falle der Neuen Freien Presse meine ich damit all jene, die bis zuletzt für eine Verständigung in der Verfassungsfrage eingetreten waren) unter Führung Bundeskanzler Schobers eingefahren habe: Die scheinbar weiterhin bestehende Möglichkeit, dass sich Links und Rechts in Einigkeit üben würde, stelle einen „Sieg des Menschentums“ dar, und arbeite dem behaupteten „Vernichtungswille der Parteien“ entgegen.

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 26. Oktober 1930, Nr. 23721, S. 1: „Abschied von Schober. Die Zukunft völlig ungewiß (8). [...] Auch wer nicht der Meinung des Kanzlers ist, wird den Degen senken vor solcher Treue gegen sich selbst. [...] Der Vizekanzler ist gewiß ehrlich mit seinem Willen, den Teufel des Marxismus (12) auszutreiben. Er hat im Heere sein Ziel fast mit Vollständigkeit erreichen können, [...]. Ist der Sturz des Kabinetts Schober wirklich ein Fortschritt in diesem Streite und kann man glauben, der künftige Bundeskanzler werde dort Triumpfe erfechten, wo Schober vor dem offenen Krieg zurückscheuchte? Heute sehen wir beileibe keine Festigung der antimarxistischen Front (7), [...].“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 26. Oktober 1930, Nr. 23721, S. 3: „Die Möglichkeit einer Minderheitsregierung und die Frage von Neuwahlen. Als viel wahrscheinlicher betrachtet

man die Bildung einer Regierung mit einem christlichsozialen Parteimann an der Spitze. In christlichsozialen Kreisen hofft man, daß vielleicht eine der anderen bisherigen Mehrheitsparteien für die Mitarbeit in einem solchen Kabinett zu haben sein wird, zumindest hofft man auf die Unterstützung dieser Parteien [...]. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, bliebe natürlich nichts anderes übrig, als eine christlichsoziale Minderheitsregierung zu bilden, [...]. Eine solche Minderheitsregierung könnte dann nur zwischen der Alternative wählen, dem Bundespräsidenten ihre Demission anzubieten oder die Auflösung des Nationalrates vorzuschlagen. Man sprach tatsächlich auch schon davon, daß einer eventuellen Regierung Vaugoin diese Aufgabe in naher Zeit zufallen würde.“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 26. Oktober 1930, Nr. 23721, S. 4: „Der Vorgang bei der Ernennung der neuen Regierung. Zum erstenmal wird diesmal die Bundesregierung nach den Bestimmungen der neuen Verfassung bestellt werden. Sie wird nicht mehr vom Nationalrat gewählt, sondern vom Bundespräsidenten ernannt. Die Ernennung der neuen Regierung ist daher unabhängig davon, ob Haussitzungen abgehalten werden, nach der Verfassung sogar unabhängig davon, ob sie während einer Tagung des Parlaments erfolgt, denn es besteht diesbezüglich nur die Bestimmung, daß der Bundespräsident, wenn er eine neue Regierung, außerhalb einer Tagung des Nationalrates ernennt, verpflichtet ist, den Nationalrat binnen einer Woche zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, in der sich die Bundesregierung vorzustellen hat. [...] Die Ernennung der Bundesregierung tritt sofort mit dem Vollzuge durch den Bundespräsidenten in Kraft, die Wirksamkeit dieser Ernennung ist von der Vorstellung im Nationalrat unabhängig.“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 27. Oktober 1930, Nr. 23722, S. 1: „Neuwahlen in Sicht! Sprengung der Koalition. Ein Trauertag für das Bürgertum. Die gemeinsame Front der Parteien ist zerschlagen (7). [...] Ein Gutes hat die jetzige Krise trotz allem: sie wird rasche Entscheidungen bringen und bereits im November wird die ganze Oeffentlichkeit wissen, wie sich die Schlacht vollzogen hat (13).“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 29. Oktober 1930, Nr. 23724, S. 2: „Dr. Seipel über den Rücktritt Dr. Schobers. [...] Die Frage der Neuwahlen. „Die gegenwärtige politische Situation hat eine besondere Note auch dadurch erhalten, daß die Neuwahlen in Oesterreich in naher Aussicht stehen. Die gesetzliche Funktionsdauer des Nationalrates hat im Frühjahr 1931 ihr Ende. Es müssen also vor diesem Termin die Neuwahlen vorgenommen werden; dies hat um so [sic!] mehr Bedeutung, weil dies die ersten Wahlen nach der Verfassungsreform aus dem

Jahre 1929 sind und weil sie auch die zum erstenmal durch das Volk vorzunehmende Wahl des Bundespräsidenten im Gefolge haben werden.““

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 10. November 1930, Nr. 23765, S. 1: „Eine Mehrheit ohne Schober unmöglich! Der große Erfolg des Altbundeskanzlers. Bürgerliche Mehrheit im neuen Hause möglich (10). Die Bevölkerung hat Vaugoin kein Vertrauensvotum gegeben (9). Aber eine bürgerliche Mehrheit ist im neuen Parlament möglich und gesichert, wenn Christlichsoziale und Schober-Leute zusammengehen (18). Das Hauptziel, die Sozialdemokraten zu zerschmettern, ist nicht nur nicht erreicht worden, sondern die Sozialdemokraten werden um ein Mandat stärker in den Nationalrat einziehen (7).“

NFP Morgenblatt Ausgabe vom 11. November 1930, Nr. 23766, S. 1, 2: „Wahlbilanz. Die Politik der starken Hand hat keinen Erfolg. Erschwerung des parlamentarischen Lebens durch die Rechtsopposition (7). Notwendigkeit einer produktiven Politik. Was ist durch diesen Wahlkampf gewonnen worden? Wir sehen ein Trümmerfeld von Schlagwort, eine Leichenstätte politischer Phrasen (8), [...]. [...] Man hat eben von Anfang an den Ton weit überspannt, man übte nicht die leiseste Rücksicht auf die freiheitlichen Schichten des Bürgertums, dessen Stimmen doch so sehr gefehlt haben, da es sich darum handelte, den Marxismus niederzustoßen und seine Festungen zu erobern. [...] Man hat die Einheitsliste getadelt, weil angeblich Dr. Seipel die Großdeutschen dadurch künstlich am Leben gehalten habe. Ist der Fehler jetzt geringer, da die Christlichsozialen sich künftig eine Rechtsopposition in ihre Flanke setzen [...]? [...] Wie hat man jedoch dieses Feld verwüstet! [...]. [...] und so sehr man gewünscht hätte, der Marxismus wäre in diesen Wahlen aufs Haupt geschlagen worden, man hat völlig untaugliche Mittel verwendet zu diesem Ziele. Man schwächte zuerst die eigene Front und glaubte, sie durch Worte verstärken zu können: man hat alle psychologischen Faktoren in den Wind geschlagen und glaubte, nur durch eine große Kavallerieattacke mit geschwungenem Pallasch die Stellungen des Feindes erstürmen zu können. Die Attacke endet jedoch damit, daß die Gesamtziffer der Majorität sich nicht vergrößert hat und daß durch Zersplitterung beinahe zweihunderttausend bürgerliche Stimmen verloren wurden (20) (7). Ebenso war es mit geringen Unterschieden in den Jahren 1923 und 1927. Jetzt hat die Heimwehr zwölf Männer im Nationalrat. Aber der Marxismus ist so stark wie früher.“

Analyse der Berichterstattung und der Metaphern (Neue Freie Presse, Herbst 1930):

Wie keine andere der von mir herangezogenen Zeitungen versuchte die Neue Freie Presse ihrer Leserschaft auf eine wertfreie Weise verständlich zu machen, welche Auswirkungen die im Zuge der B-VG-Novellierung 1929 einhergehenden Änderungen auf das politische Prozedere hatten. Immerhin handelte es sich bei den Geschehnissen des Herbstes 1930 um das erste Mal seit dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1929, dass die Änderungen schlagend wurden. Durch die Wertfreiheit vermittelnde Art, wie die NFP über die nun schlagend gewordenen Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 berichtete, unterschied sie sich von der Reichspost. Diese räumte den durch die B-VG-Novelle 1929 einhergehenden Änderungen in ihrer Berichterstattung ja ebenso viel Platz ein. Anders als im Falle der NFP passierte dies im Falle der Reichspost jedoch nicht wertfrei. Dies wird etwa ersichtlich, wenn die Reichspost verlautbarte, dass „[d]ie geänderte Bundesverfassung [] ja auch dadurch, daß die Regierung vom Bundespräsidenten ernannt wird, eine Menge Schwierigkeiten, die mit der Wahl einer Regierung durch das Parlament verbunden waren[, beseitigt]“. Äußerungen hinsichtlich der Frage, welchem politischen Lager die B-VG-Novelle 1929 nun genutzt habe, finden sich jedoch in der Berichterstattung der Neuen Freien Presse nicht. Die politische Lage an sich wurde von der NFP überaus kritisch gesehen, da das Erstarken der politischen Ränder im Zuge der Nationalratswahlen ihr zufolge zu einer Zuspitzung der politischen Lage führe. Die Kandidatur Schobers, welche von der Neuen Freien Presse unterstützt worden war, wurde von der NFP demgegenüber als voller Erfolg gesehen. Während die Berichterstattung der Reichspost, welche ihrer Ausrichtung nach ebenso wie die Neue Freie Presse dezidiert nicht-links war, in den Monaten des Herbstes 1930 einen trotzigten Eindruck vermittelte und die „Sprengung der antimarxistischen Mehrheit“ anprangerte sowie Schuldzuweisungen vornahm, dominierten in der NFP Appelle zur Verständigung innerhalb der nicht-linken Parteien

10. Schlussfolgerungen

Ich komme nicht umher, abschließend hinsichtlich der Beantwortung der Forschungsfrage ein ambivalentes Resümee zu ziehen. Da ich mich ohne vorgefertigte Erwartungshaltung an die Ausarbeitung dieser Arbeit und die Ergründung der Forschungsfrage gemacht habe, lässt sich nicht davon sprechen, dass meine Erwartungshaltung erfüllt oder eben nicht erfüllt wurde. Viel eher lässt sich sagen, dass mich einige Erkenntnisse, die ich im Zuge dieser Arbeit

gewonnen habe, überrascht haben. Dies trifft etwa auf den Umstand der völligen Umkehr der politischen Vorzeichen hinsichtlich des Themas Föderalismus zu. Während die Christlichsoziale Partei in der frühesten Anfangsphase der Republik auf weitreichende Kompetenzen der Bundesländer pochte, war die Regierungsvorlage Schobers 1929 gespickt mit angedachten Kompetenzverschiebungen, weg von den Bundesländern, hin zum Bund. Die Sozialdemokraten hingegen, die es in den Verfassungsverhandlungen 1919/1920 zwar nicht gewagt hatten die Einrichtung eines Zentralstaats zu fordern, aber 1920 noch für ein Übergewicht des Bundes gegenüber den Bundesländern eingetreten waren, waren 1929 darauf erpicht, die Zentralisierungsbestrebungen der bürgerlich-rechten Regierungskoalition abzuwehren. Auch der Erkenntnisgewinn meinerseits, dass die politische Rechte Österreichs hinsichtlich ihres Rufs nach einer neuen Verfassung teilweise eine bewusste Abkehr vom Vorbild der Weimarer Reichsverfassung anstrebte, kam für mich überraschend. So nahmen Proponenten der Ständestaatsidee hinsichtlich der Frage, auf welche Art und Weise ständestaatliche Elemente in eine neue Verfassung einfließen sollten, bewusst Abstand von der Weimarer Reichsverfassung. Zwar gab es in Deutschland zur damaligen Zeit mit dem Reichswirtschaftsrat, welcher in den institutionellen Staatsaufbau integriert war, ein Organ, welches der Theorie nach ständestaatlichen Idealen entsprach. Die Art und Weise, wie der Reichswirtschaftsrat jedoch ins politische Gefüge Deutschlands eingebaut war, ließ die politische Rechte Österreichs jedoch bewusst Abstand vom reichsdeutschen Beispiel nehmen. Dass die institutionelle Kompetenzverteilung in Weimardeutschland, in welchem neben dem Reichstag in Form des Reichspräsidenten ein zweites, überaus machtvolleres politisches Organ auf Reichsebene bestand, jedoch grundsätzlich Vorbild für die B-VG-Novelle 1929 stand, ist in dieser Arbeit hinreichend beleuchtet worden.

Dass sich die großen politischen Lager Österreichs in den späten 1920ern nicht gerade wohlgesonnen gegenüberstanden, hatte ich aufgrund meines bestehenden Vorwissens erwartet. Das enorme Ausmaß der Unversöhnlichkeit, des Misstrauens, der an den Tag gelegten Polemik, sowie des Hasses gegenüber dem politischen Gegner kam für mich dagegen jedoch überraschend. Während sich keine der vier von mir untersuchten Tageszeitungen in ihrer Berichterstattung besonders konziliant gab, so sind doch Unterschiede hinsichtlich der jeweiligen Sprach- sowie Metaphernwahl feststellbar. Wie intensiv in der jeweiligen Zeitung über die Verfassungsfrage berichtet wurde und welche Metaphern zur damaligen Zeit verwendet wurden, hängt darüber hinaus stark von der jeweils untersuchten Periode ab. Auch bezüglich der Beurteilung der Frage, welche Auswirkungen die B-VG-Novelle 1929 auf das politische System und die Stellung der zwei großen politischen Lager

haben wird, ist keine Einhelligkeit feststellbar. Die Berichterstattung des Kleinen Blatts ist beispielsweise über alle vier untersuchten Zeiträume (Sommer 1928-Frühjahrsbeginn 1929, Frühjahrsbeginn 1929-Septemberbeginn 1929, Septemberbeginn 1929-Winterbeginn 1929, sowie Herbst 1930) hinweg am untergriffigsten und polemischsten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Reichspost sowie die Arbeiter-Zeitung diesbezüglich weit hinter dem Kleinen Blatt zurückstehen. Die Neue Freie Presse achtet noch am ehesten darauf, auf eine auf persönlicher Ebene beleidigende Wortwahl zu verzichten. Zusammenfassend lassen sich die bereits in den Kapiteln 9.5., 9.6., 9.7., sowie 9.8. enthaltenen Analysen der Berichterstattung folgendermaßen umreißen: Die Berichterstattung der liberal ausgerichteten Neuen Freien Presse unterscheidet sich von denjenigen der drei anderen Zeitungen, indem viele Metaphern aufzuspüren sind, in denen der Wunsch nach Verständigung zwischen den großen ideologischen Blöcken ersichtlich wird. Zwar tritt die Neue Freie Presse eindeutig für die Annahme des B-VG-Novell 1929, von ihrer in die Verfassungsnovelle gesetzten Hoffnung ist in der Berichterstattung des Herbsts 1930 jedoch nicht mehr viel übrig. Stattdessen finden sich in dieser Zeit vermehrt Metaphern, in welcher die Verschlechterung der politischen Lage thematisiert wird. Die Neue Freie Presse erwartet nicht, dass es durch die B-VG-Novelle zu erheblichen Änderungen kommen wird, baut jedoch darauf, dass durch die Einigung auf eine Verfassungsänderung die Gefahr eines bewaffneten Bürgerkriegs dauerhaft gebannt wird. Kritik wird in der Zeit vor dem Sommer 1929 vornehmlich an der politischen Linken, nicht so sehr an der politischen Rechten geübt, da man der Sozialdemokratie vorwirft, durch ihre Blockadehaltung ein effektives Regieren zu sabotieren. Dies wissend, mag es auch nicht weiter verwundern, dass die Neue Freie Presse den sozialdemokratischen Abgeordneten vorwirft, dass diese die Schuld an einem Scheitern der Verfassungsreform tragen würden. Die Berichterstattung der Reichspost in der Zeit zwischen dem Sommer 1928 und dem anbrechenden Frühling des folgenden Jahres wird in erster Linie durch Metaphern dominiert, in welchen entweder Kritik an politischen Konzepten der Sozialdemokraten, oder Kritik am Parlamentarismus als solchem geübt wird. Metaphern, in welchen der politische Gegner persönlich geschmäht wird, oder dieser als gefährlich dargestellt wird, finden sich in der Reichspost, anders als in der Arbeiter-Zeitung oder dem Kleinen Blatt, in der Zeit bis zum Herbstbeginn 1929 dagegen kaum. Die Argumentationslinie der Reichspost bietet sich dem Rezipienten nicht immer einhellig dar. So kritisiert die Reichspost einerseits die Sozialdemokratie aufgrund deren Behauptung, dass der Nationalrat handlungsunfähig geworden sei, indem die Reichspost entkräftend einwirft, dass der Nationalrat sehr wohl handlungsfähig, sogar überaus produktiv sei. Andererseits wird vonseiten der Reichspost an

anderer Stelle selbst Kritik am ihrer Meinung nach fehlerhaften Parlamentarismus geübt, da der Parlamentarismus zu Blockade und Ineffektivität führe. Die Berichterstattung der Reichspost den Herbst 1929, also die Zeit der Verfassungsverhandlungen über, wird von Metaphern dominiert, in welchen entweder der Erfolg der Christlichsozialen bei den Verfassungsverhandlungen betont wird, oder aber zur Sprache kommt, welche Ziele die Christlichsoziale Partei verfolgt. Spannenderweise mehreren sich zur gleichen Zeit, in der die Reichspost den Erfolg der Bundesregierung bei den Verfassungsverhandlungen anpreist, in der Arbeiter-Zeitung Metaphern, in denen die Bereitschaft der Sozialdemokratie betont wird, gegebenenfalls militärischen Widerstand zu leisten. Auch innerhalb der Berichterstattung des Kleinen Blatts findet sich eine ähnliche, wenn auch nicht so ausgeprägte Tendenz zu Metaphern solcher Art. Die Vorstellungen der bürgerlich-rechten Regierungskoalition hinsichtlich einer neuen Verfassung werden vom Kleinen Blatt stärker kritisiert als dies in der Arbeiter-Zeitung der Fall ist. Dies mag daran liegen, dass es sich bei der Arbeiter-Zeitung um eine Parteizeitung handelte, und die Arbeiter-Zeitung somit Rücksicht auf die sozialdemokratische Verhandlungsstrategie nehmen musste, während das Kleine Blatt zwar ideologisch gebunden war, jedoch keine durch eine Partei kontrollierte Zeitung war.

Die Reaktion auf die Geschehnisse des Herbsts 1930, als die durch die B-VG-Novelle 1929 geschaffenen Kompetenzverschiebungen erstmals schlagend wurden, fielen in den einzelnen Zeitungen sehr unterschiedlich aus. Während das Kleine Blatt sowie die Arbeiter-Zeitung vor allem die innere Zerstrittenheit des politischen Gegners thematisierten, und auf die Niederlage der Christlichsozialen bei den vorgezogenen Nationalratswahlen verwiesen, setzen sich die in der Neuen Freien Presse publizierten Metaphern inhaltlich vor allem mit der Zuspitzung der politischen Lage auseinander, und beklagten die sich verschlechternde politische Großwetterlage. Die Berichterstattung der Reichspost hob sich in dieser Periode stark von der Berichterstattung der anderen drei untersuchten Tageszeitungen ab. So stechen innerhalb der Berichterstattung der Reichspost all die Metaphern hervor, in welcher man schon beinahe trotzig und lustvoll den Verrat des politischen Verbündeten anprangert. In dieser Phase der Berichterstattung wird am stärksten ersichtlich, wie stark die Reichspost, welche sich offiziell nicht als Parteizeitung der Christlichsozialen Partei bezeichnete, an die Christlichsozialen gebunden war. So wirft die Reichspost den anderen bürgerlich-rechten Parteien, die 1930 als eigenständige Parteien kandidierten, Verrat und „Fahnenflucht“ vor. Neben den Metaphern, in welchen der behauptete Verrat des politischen Verbündeten angeprangert wird, finden sich in der Reichspost im Zeitraum des Herbsts 1930 noch Metaphern, in der die ihrer Meinung nach

existierenden Vorzüge der Kompetenzerweiterung des Bundespräsidenten herausgearbeitet werden.

Auf den folgenden Seiten möchte ich in Kurzform noch einmal zusammenfassen, welche im Zuge dieser Arbeit gewonnen Erkenntnisse dafür sprechen, dass die B-VG-Novelle 1929 als ein Schritt auf dem Weg in die Diktatur angesehen werden kann, und welche Erkenntnisse als Indizien dafür angesehen werden können, dass die besagte B-VG-Novelle ein Mittel zur Überwindung des politischen Stillstands darstellte. Wie aus dem einleitenden Satz dieses Kapitels bereits zu entnehmen ist, lässt sich meine Forschungsfrage nicht vollumfänglich in der Form „entweder, oder“, sondern eher in der Form von „sowohl, als auch“ beantworten. Dass die B-VG-Novelle 1929 erhebliche Änderungen, welche das zeitgenössische politische Leben bis heute prägen, mit sich brachte, steht für mich außer Frage. Dass die im Zuge der B-VG-Novelle 1929 implementierten Kompetenzverschiebungen das Schicksal Österreichs erheblich mitbeeinflusst haben, wird aus meiner Sicht vor allem in den Kapiteln 6., 7., sowie 8., ersichtlich. Die Geschehnisse des Herbsts 1930, in welchem der Bundespräsident erstmals nach Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1929 von seinen neugewonnen Kompetenzen Gebrauch machte, lassen sich meiner Meinung nach als Vorboten einer Abwendung vom Parlamentarismus und in gewisser Weise auch von der Demokratie sehen. So wurde auf die Mitwirkung des Nationalrats bei der Ernennung Vaugoins zum Bundeskanzler augenscheinlich kein Wert gelegt. Auch das Verhalten der Christlichsozialen nach der für sie ungünstig verlaufenen Nationalratswahl 1930 spricht meiner Auffassung nach für die sich verstärkende Abkehr der politischen Rechten vom Parlamentarismus. So wurde vonseiten der christlichsozialen Parteiführung wohl nicht zufällig gerade jener Umstand betont, demzufolge sich eine Bundesregierung aufgrund der neuen Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 auch der Unterstützung durch den Bundespräsidenten sicher sein müsste. Bis 1929 hatte eine Bundesregierung schlichtweg das Vertrauen des Nationalrats zu genießen, Wohlwollen vonseiten des Bundespräsidenten war dagegen nicht notwendig gewesen. Die Geschehnisse des Herbsts 1930 stehen meinem Empfinden nach für die durch die B-VG-Novelle 1929 geschaffene Ermöglichung der Schwächung des Parlamentarismus, wenn nicht sogar der Demokratie als solcher. Zugleich ist jedoch zu bedenken, dass es durch die B-VG-Novelle zur Einführung direktdemokratischer Mechanismen kam. Insofern lässt sich konstatieren, dass es eher zu einer Abschwächung der repräsentativen Ausformung des demokratischen Prinzips als zu einer Abschwächung des demokratischen Prinzips an sich kam. Diese Schwächung des Parlamentarismus durch die Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 lässt sich etwa auch an der Einführung sogenannter Sessionszeiten beobachten. Dieser Eingriff in die gelebten

Usancen des parlamentarischen Betriebs ist mir zufolge als ein Versuch zu klassifizieren, den Einfluss des Parlamentarismus auf die politische Bühne zurückzudrängen, wenngleich damit jedoch keine Beschneidung gesetzgeberischer Rechte einherging.

Die Rolle, welche die B-VG-Novelle 1929 im Zuge der Regierungskrise des Herbsts 1930 spielte, spricht gleichsam jedoch auch dafür, dass durch die B-VG-Novelle 1929 die Überwindung des politischen Stillstands ermöglicht wurde. Dadurch, dass der Landbund sowie die Großdeutsche Volkspartei darauf beharrten, dass vor einer weiteren Zusammenarbeit mit den Christlichsozialen Neuwahlen stattfinden müssten, hätten die Sozialdemokraten das Lösen der regierungsinternen Krise nach Lust und Laune blockieren können. Denn erst im Zuge der B-VG-Novelle 1929 wurde dem Bundespräsidenten das Recht zuerkannt, den Nationalrat auf Vorschlag des Bundeskanzlers aufzulösen. Ohne dieser neugewonnen Kompetenz hätten die sozialdemokratischen Abgeordneten des Nationalrats die Auflösung des Nationalrats verhindern können, wodurch die Regierungskrise womöglich nicht beendet hätte werden können. Diese Überlegung meinerseits steht gleichzeitig jedoch auch exemplarisch dafür, dass die B-VG-Novelle 1929 sehr wohl zu einer nicht unerheblichen Schlechterstellung der politischen Linken im Staatsgefüge führte. Dadurch, dass eine Zustimmung der sozialdemokratischen Abgeordneten zur vorzeitigen Auflösung des Nationalrats gemäß den Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 nicht mehr notwendig war, gingen sie eines nicht unerheblich wirkungsvollen Trumpfes verlustig. Die bürgerlich-rechten Regierungsparteien hatten ihnen zukünftig nicht mehr in dem Maße entgegen zu kommen, wie sie es bisher zu tun gehabt hatten. Ein Regieren der Bundesregierung am Nationalrat vorbei, unter Duldung des Bundespräsidenten, wie dies in Deutschland möglich war, war unter Einhaltung der Verfassung auch nach Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1929 nicht möglich.

Wie bereits zuvor von mir festgestellt, war die B-VG-Novelle 1929 beides: Einerseits ein Schritt auf dem Weg in die Diktatur, andererseits ein Mittel zur Überwindung des politischen Stillstands. Diese Ambivalenz wird auch ersichtlich, wenn man sich vor Augen führt, wie unterschiedlich die mit der Verfassungsnovelle einhergehenden Änderungen des politischen Systems aus politikwissenschaftlicher Sicht beurteilt werden. Wie im Kapitel 6.1. angeschnitten, verorten einige der von mir aus unterschiedlichen Gründen erwähnten Experten auf dem Feld der Politik- und Rechtswissenschaften das politische System Österreichs als ein parlamentarisches System. Anderen Experten zufolge sind die durch die B-VG-Novelle 1929 hervorgerufenen Verfassungsabänderungen einschneidend genug, um eine

Klassifizierung als parlamentarisch-präsidentielles System zu rechtfertigen. Nicht nur innerhalb der Politikwissenschaft geht die Meinung darüber auseinander, wie die Auswirkungen der B-VG-Novelle 1929 auf das politische System Österreichs zu klassifizieren sind. Auch die von mir in diese Arbeit eingebauten Einschätzungen von Staatsrechtlern der damaligen Zeit (späte 1920er, frühe 1930er Jahre) hinsichtlich der Frage, wie gravierend die Auswirkungen der B-VG-Novelle 1929 aufs politische System zu beurteilen sind, liefern ein zwiespältiges Bild. Die vorherrschende Meinung lautete zur damaligen Zeit jedoch, dass die Kompetenzverschiebungen im Zuge der B-VG-Novelle 1929 keine besonders großen Auswirkungen auf die politischen Machtverhältnisse haben würden. Der Staatsrechtler Wittmayer, welcher ebenfalls diese Meinung vertritt, bringt seine Einschätzung sehr anschaulich auf den Punkt, indem er das Amt des Bundespräsidenten als ein „Messer ohne Klinge“ umschreibt, da der Bundespräsident auch nach Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1929 stets an die Mitwirkung der anderen obersten staatlichen Institutionen gebunden sei.

Die Machtverlagerung weg von der Länderebene, hin zur Bundesebene, lässt sich neben der Machtverlagerung weg von der Legislative, hin zur Exekutive, als zweite große Auswirkung der B-VG-Novelle 1929 sehen. Dieser Kompetenzgewinn des Bundes erfolgte in erster Linie zum Zwecke der Schwächung des Roten Wiens. Diese zweite große Machtverlagerung, bei welcher der Exekutive auf Bundesebene Kompetenzen übertragen wurden, welche zuvor in Länderhand gelegen hatten, ist mir zufolge als ein Indiz dafür zu sehen, dass die B-VG-Novelle 1929 der Errichtung eines diktatorisch geführten Staates Vorschub geleistet hat. So traf die in der B-VG-Novelle 1929 vorgesehene Regelung, dass alle Sicherheitsorgane gebündelt der Bundesgewalt zu unterstehen hätten, die von der Stadt Wien aufgestellte Gemeindewache besonders hart. Durch diese Regelung wurde sichergestellt, dass eine in der Zukunft eventuell notwendige militärische Verteidigung des sozialdemokratisch regierten Wiens im Falle einer Auseinandersetzung mit der Bundesregierung bedeutend erschwert werden würde. Die linke Stadtregierung Wiens verlor somit durch die B-VG-Novelle 1929 eine Stütze des bewaffneten Widerstands, welche sich im Falle der Errichtung einer Diktatur in Österreich dieser entgegenstellen hätte können.

Auch die im Zuge der B-VG-Novelle 1929 erfolgte Neuordnung des Beschickungsverfahrens von Verfassungsgerichtshofrichtern ist als Indiz dafür anzusehen, dass die B-VG-Novelle 1929 als ein Schritt auf dem Weg in die Diktatur zu klassifizieren ist. Durch das Zurückdrängen des Einflusses der Bundesländer sowie des Parlaments auf die Beschickung

des Verfassungsgerichtshofs, veränderte sich die parteipolitische Zusammensetzung der Richter am Verfassungsgerichtshof zuungunsten der Sozialdemokraten. Darüber hinaus wurde der Bereich, innerhalb dessen der Verfassungsgerichtshof tätig werden durfte, eingeschränkt. Wie bereits der dieser Arbeit vorangestellten Einleitung zu entnehmen ist, handelt es sich beim Thema der Bundesverfassungsgesetznovelle des Jahres 1929 um ein außerhalb der Jurisprudenz recht stiefmütterlich behandeltes Thema. Die bisherig erfolgte geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung damit hält sich stark in Grenzen, und nimmt zumeist einen rein rechtshistorischen Blickwinkel auf die B-VG-Novelle 1929 ein. Überschneidungen zwischen verschiedenen Gegenständen der Geschichtswissenschaften, wie im Fall dieser Arbeit zwischen der rein rechtshistorischen Betrachtung, sowie der medialen Berichterstattung, finden sich dagegen bisher noch kaum. Eine verstärkte geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Verfassungsgeschichte der Ersten Republik, zu der ich die Entstehungsgeschichte des B-VG 1929 zähle, ist meiner Meinung nach notwendig.

Ich habe in dieser Arbeit den Versuch gewagt, möglichst viele Faktoren, welche Einfluss auf die Beantwortung meiner Forschungsfrage haben, in diese Arbeit einfließen zu lassen. Dies ist meinem Verständnis nach essentiell, da ich im Laufe der Recherche begriffen habe, wie viele unterschiedliche Blickwinkel es einzunehmen gilt, um meine Forschungsfrage beantworten zu können. Daher habe ich sowohl die republikanische Verfassungsgeschichte bis 1929, als auch die Erörterung der Frage thematisiert, wie die B-VG-Novelle 1929 aus politikwissenschaftlicher Sicht einzuordnen ist. Um letztgenannten Punkt nicht ins Uferlose ausarten zu lassen, habe ich in erster Linie die politikwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den im Zuge der B-VG-Novelle 1929 einhergehenden Änderungen hinsichtlich der Stellung des Bundespräsidenten abgebildet. Ich habe es überdies als essentiell empfunden, die österreichische Zeitungslandschaft des Jahres 1929 samt ihrer Entwicklungsgeschichte zu umreißen. Denn nur die Auseinandersetzung mit der ideologischen Ausrichtung, der Einordnung als Partei-, Gesinnungs- oder Geschäftspresse, sowie den historischen Hintergründen der von mir unter die Lupe genommenen Tageszeitungen generiert meiner Überzeugung nach das für die Beantwortung meiner Forschungsfrage Unabdingbare: Verständnis dafür, warum die vier von mir untersuchten Tageszeitungen über den Zeitraum zwischen dem Sommer 1928 und dem Winterbeginn 1930 hinsichtlich der Verfassungsfrage so berichtet haben, wie sie es taten.

Die Beschäftigung meinerseits mit der Weimarer Reichsverfassung, welche unbestreitbar eine Art Vorbildwirkung auf diejenigen in Österreich hatte, die lautstark für eine Abänderung der Verfassung eintraten, hat in dieser Arbeit ebenso ihre Spuren hinterlassen. Dass man in Österreich vonseiten der politischen Rechten jedoch keine exakte Übernahme des reichsdeutschen Staatsaufbaus anstrebte, zeigt alleine das von mir im Kapitel 4.2. dargelegte Beispiel der Reichswirtschaftskammer. Neben der Beantwortung meiner Forschungsfrage hatte ich mir zu Beginn dieser Arbeit das Ziel gesetzt, durch Beisteuerung dieser Arbeit das Interesse an der Verfassungsentwicklung im republikanischen Österreich zu stärken. Ich hege die Hoffnung, dass mir dies gelungen ist und dass diese Arbeit zukünftig dazu beiträgt, andere dazu zu animieren, sich geisteswissenschaftlich an der B-VG-Novelle 1929 abzuarbeiten. Das gleiche gilt auch für die B-VG-Novelle des Jahres 1925, hinsichtlich derer meiner Einschätzung nach die geisteswissenschaftliche Auseinandersetzung noch stärker im Argen liegt als dies hinsichtlich der B-VG-Novelle 1929 der Fall ist. Wie bereits in meiner Arbeit, vor allem in den Kapiteln 2. sowie 6.1., ausgeführt, kann man die Entstehungsgeschichte des B-VG 1929 meiner Denkweise zufolge nicht ohne die bereits 1922 (F-VG 1922) beziehungsweise 1925 (B-VG 1925) einsetzenden Zentralisierungstendenzen verstehen.

Abschließend ist es mir ein großes Anliegen, noch einmal zu betonen, dass sich meine Forschungsfrage, ob die B-VG-Novelle als ein Schritt auf dem Weg in die Diktatur, oder aber als Mittel zur Überwindung des politischen Stillstands anzusehen ist, nicht in der Form von „entweder, oder“, sondern meiner vollsten Überzeugung nach nur in der Form von „sowohl, als auch“ beantworten lässt. Ich habe innerhalb dieses Kapitels, in welchem ich die wichtigsten Erkenntnisse dieser Arbeit rekapituliert habe und zueinander in Verbindung gesetzt habe, dargelegt, dass die B-VG-Novelle 1929 solch ein weitreichendes und lohnenswertes Thema ist, welches einer gründlicheren geisteswissenschaftlichen Aufarbeitung bedarf, als mir dies im Zuge dieser Arbeit möglich war. So sehr ich davon überzeugt bin, dass die Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929, sowie die hinter der Novelle stehenden Tendenzen, sowohl als ein Schritt auf dem Weg in die Diktatur, als auch als ein wirksames Mittel zur Überwindung des politischen Stillstands angesehen werden können, so sehr bin ich auch von folgendem überzeugt: Dass zukünftige Arbeiten zu folgen haben um meine Forschungsfrage noch ausführlicher und hinsichtlich noch mehr Aspekte ergründen und schlussendlich beantworten zu können, da dies mir aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit möglich war.

Anhang

Abstract (Deutsch/German)

Diese Arbeit dient der Beantwortung der Frage, inwiefern die B-VG-Novelle 1929 als Schritt auf dem Weg in die Diktatur, oder aber als Mittel zur Überwindung des politischen Stillstands angesehen werden kann. Ich stütze mich bei der Beantwortung dieser Frage in erheblichem Maße auf die Berichterstattung vierer von mir ausgewählter Tageszeitungen der damaligen Zeit, wobei ich methodisch anhand einer Metaphernanalyse vorgehe. Ende 1929 erzielte die bürgerlich-rechte sogenannte „Bürgerblock“-Regierung in der Frage des schon Jahre schwellenden „Kampfs um die Verfassung“ einen Kompromiss mit den auf Bundesebene oppositionellen Sozialdemokraten: Die B-VG-Novelle 1929, welche auf zwei Ebenen zu erheblichen Kompetenzverschiebungen führte, wurde beschlossen. Erstens kam es durch die Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 innerhalb des Staatsaufbaus zu einer Stärkung des Bundes auf Kosten der Länder. Zweitens wurden auf Bundesebene die Exekutivorgane, die Bundesregierung sowie der Bundespräsident, gestärkt, wodurch es zu einer Schwächung der Stellung des Parlaments kam. Die im Zuge der Metaphernanalyse ausgemachten Metaphern bieten ein Bild darüber, wie hasserfüllt und misstrauisch sich die politischen Lager der Ersten Republik Ende der 1920er gegenüberstanden. Die Auswirkungen, die die Implementierung der in dieser Arbeit unter die Lupe genommenen Verfassungsrevision auf die politischen Vorgänge Österreichs hatte, lassen sich hinsichtlich der Beantwortung meiner Forschungsfrage als ambivalent bezeichnen. Einerseits ermöglichte erst die Kompetenzverlagerung, die mit dem B-VG 1929 einherging, die Überwindung des politischen Stillstands des Herbstes 1930, andererseits verstärkten sich die bereits bestehenden parlamentarischen Tendenzen durch die Beschlussfassung der B-VG-Novelle 1929 umso mehr.

Abstract (Englisch/English)

The aim of this master's thesis is the examination of the following question: Did the Federal Constitutional Law Reform of 1929 pave the way for the establishment of a dictatorial regime or ought the reform be seen as a tool of breaking the domestic gridlock? To better explore the various aspects of the underlying topic of this master's thesis, the Austrian Federal Constitutional Law Reform of 1929 and the level of repercussions of said reform on the political system in particular, I've decided to analyse four of Austria's leading contemporary newspapers of the time via a metaphor analysis. As a direct result of Austria's constitutional reform of 1929 two major power shifts, which were intended by the right-wing government, occurred within the domestic political arena: The Federal Government as well as the primary beneficiary, the Federal President, gained influence, whilst both chambers of Parliament were simultaneously stripped of parts of their influence. Similarly, a power shift minimised the states' regional competencies and transferred them to the federal administration. The detected metaphors within the analysed newspaper articles are proof of just how mean-spirited and hostile the major ideological camps confronted each other in Austria's late 1920s. The answer regarding my opening question discloses an amount of ambiguity, which can't be seen as insignificant. While certain provisions of the Federal Constitutional Law Reform of 1929 led to a reduction of domestic gridlock, various authoritarian tendencies, which had already been around, were reinforced, consequently gaining further traction.

Literaturverzeichnis

Online-Quellen

Bundesministerium für Inneres (BMI). Bürgerservice. Magazin „Öffentliche Sicherheit“. Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums. Magazin des BMI. Impressum, online unter: <<https://www.bmi.gv.at/magazin/impressum.aspx>> (1.11.2020).

dasrotewien.at. Weblexikon der Wiener Sozialdemokratie. Volltextsuche. Leichter, Käthe (geb. Pick), online unter: <<http://www.dasrotewien.at/seite/leichter-kaethe-geb-pick>> (23.11.2020).

Deutsche Biographie. Wittmayer, Leo von. Übersicht, online unter: <<https://www.deutsche-biographie.de/pnd11742823X.html>> (3.11.2020).

Deutsche Nationalbibliothek. Katalog der Deutschen Nationalbibliothek. Einfache Suche. Gesamter Bestand. Hartmann, Jürgen, online unter: <<https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&cqlMode=true&query=nid%3D120062798>> (13.11.2020).

Deutsche Nationalbibliothek. Katalog der Deutschen Nationalbibliothek. Einfache Suche. Gesamter Bestand. Kempf, Udo, online unter: <<https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&cqlMode=true&reset=true&referrerPosition=0&referrerResultId=idn%3D96098206X%26any&query=idn%3D108002403>> (13.11.2020).

Deutsche Nationalbibliothek. Katalog der Deutschen Nationalbibliothek. Einfache Suche. Gesamter Bestand. Welan, Manfred, online unter: <<https://portal.dnb.de/opac.htm?method=moveDown¤tResultId=%22121037053%22%26any&categoryId=persons>> (13.11.2020).

Gemeindeschutzwache. In: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums (Wien 2019, Juli/August, S. 48), hg. vom Bundesministerium für Inneres (BMI), online unter: <https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2019/07_08/gemeindeschutzwache.pdf> (1.11.2020).

Helmut Konrad, Justizpalastbrand. In: hdgö. Haus der Geschichte Österreich. Suchergebnisse. Justizpalastbrand, online unter: <<https://www.hdgoe.at/justizpalastbrand>> (25.11.2020).

Reinhard *Müller*, Das Kleine Blatt. Wien 1927 bis 1971. „Das Kleine Blatt“. In: Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich – Uni Graz. Marienthal. Wörterbuch. Das Kleine Blatt, online unter: <http://agso.uni-graz.at/marienthal/woerterbuch/kleine_blatt.htm> (17.3.2020).

Reinhard *Müller*, Hans Zeisel. In: Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich – Uni Graz. Marienthal - Die Arbeitslosen von Marienthal. Biografien. Hans Zeisel, online unter: <http://agso.uni-graz.at/marienthal/biografien/zeisel_hans.htm> (17.3.2020).

Gabriele *Melischek*, Josef *Seethaler*, Auflagenzahlen der Wiener Tageszeitungen 1895 –1933 in quellenkritischer Bearbeitung . In: Arbeitsberichte der Kommission für historische Pressedokumentation. Nr. 1, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Kommission für historische Pressedokumentation (Wien 2001, S. 8, 10, 12), online unter: <https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/Institute/CMC/PDF/Publications/Research_Papers/KMK_Arbeitsbericht_No_1.pdf> (2.4.2020).

Österreichische Akademie der Wissenschaften. Universität Klagenfurt. Institute for Comparative Media and Communication Studies (CMC). The Institute. Staff. Christian Oggolder, online unter: <<https://www.oeaw.ac.at/cmc/the-institute/staff/christian-oggolder/>> (8.4.2020).

Österreichische Akademie der Wissenschaften. Universität Klagenfurt. Institute for Comparative Media and Communication Studies (CMC). The Institute. Staff. Gabriele Melischek, online unter: <<https://www.oeaw.ac.at/cmc/the-institute/staff/gabriele-melischek/>> (19.6.2020).

Österreichische Akademie der Wissenschaften. Universität Klagenfurt. Institute for Comparative Media and Communication Studies (CMC). The Institute. Staff. Josef Seethaler, online unter: <<https://www.oeaw.ac.at/cmc/the-institute/staff/josef-seethaler/>> (19.6.2020).

Österreichisches Biographisches Lexikon (OeBL). Biographien. Etienne, Michael, hg. vom Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, online unter: <http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl_E/Etienne_Michael_1827_1879.xml> (8.4.2020).

Österreichische Nationalbibliothek. Digitaler Lesesaal. Zeitungen und Zeitschriften (ANNO). ANNO – AustriaN Newspapers Online. Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften online. Alphabetische Liste der Zeitungen und Zeitschriften. Arbeiter-Zeitung. Zentralorgan der Sozialdemokratie Deutschösterreichs. Ausgaben-Nr.: 229 (1928), 236 (1928), 270 (1928), 276 (1928), 341 (1928), 93 (1929), 114 (1929), 196 (1929), 197 (1929), 240 (1929), 243 (1929), 245 (1929), 252

(1929), 255 (1929), 260 (1929), 266 (1929), 268 (1929), 271 (1929), 272 (1929), 286 (1929), 290 (1929), 296 (1929), 303 (1929), 326 (1929), 267 (1930), 268 (1930), 269 (1930), 310 (1930), 311 (1930), online unter: <https://anno.onb.ac.at/info/aze_info.htm> (15.12.2020).

Österreichische Nationalbibliothek. Digitaler Lesesaal. Zeitungen und Zeitschriften (ANNO). ANNO – AustriaN Newspapers Online. Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften online. Alphabetische Liste der Zeitungen und Zeitschriften. Das Kleine Blatt. Ausgaben-Nr.: 236 (1928), 254 (1928), 116 (1929), 167 (1929), 251 (1929), 290 (1929), 294 (1929), 300 (1929), 306 (1929), 266 (1930), 309 (1930), 310 (1930), 311 (1930), 312 (1930), online unter: <https://anno.onb.ac.at/info/dkb_info.htm> (15.12.2020).

Österreichische Nationalbibliothek. Digitaler Lesesaal. Zeitungen und Zeitschriften (ANNO). ANNO – AustriaN Newspapers Online. Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften online. Alphabetische Liste der Zeitungen und Zeitschriften. Neue Freie Presse. Ausgaben-Nr.: 22984 (1928), 23031 (1928), 23040 (1928), 23063 (1928), 23075 (1928), 23085 (1928), 23322 (1929), 23331 (1929), 23335 (1929), 23384 (1929), 23400 (1929), 23417 (1929), 23419 (1929), 23431 (1929), 23721 (1930), 23722 (1930), 23724 (1930), 23765 (1930), 23766 (1930), online unter: <https://anno.onb.ac.at/info/nfp_info.htm> (15.12.2020).

Österreichische Nationalbibliothek. Digitaler Lesesaal. Zeitungen und Zeitschriften (ANNO). ANNO – AustriaN Newspapers Online. Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften online. Alphabetische Liste der Zeitungen und Zeitschriften. Reichspost. Unabhängiges Tagblatt für das christliche Volk Oesterreich-Ungarns. Ausgaben-Nr.: 234 (1928), 250 (1928), 253 (1928), 306 (1928), 317 (1928), 342 (1928), 123 (1929), 262 (1929), 289 (1929), 313 (1929), 324 (1929), 266 (1930), 267 (1930), 268 (1930), 311 (1930), 312 (1930), 314 (1930), online unter: <https://anno.onb.ac.at/info/rpt_info.htm> (15.12.2020).

Rechtsinformationssystem des Bundes. Bundesrecht. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz, Fassung vom 13.10.2020, Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union. Artikel 1, online unter: <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>> (13.10.2020).

Republik Österreich. Parlament. Parlament erklärt. Die Bundesverfassung, Grundprinzipien der Bundesverfassung, online unter: <<https://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/>> (13.10.2020).

Republik Österreich. Parlament. Wer ist wer. Biografie von Dr. Ludwig Adamovich. Dr. Ludwig Adamovich. Überblick, online unter: <https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_64354/index.shtml> (13.11.2019).

Republik Österreich. Parlament. Wer ist wer. Biografie von Ing. Vinzenz Schumy. Ing. Vinzenz Schumy. Überblick, online unter: <https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01786/index.shtml> (18.10.2020).

Republik Österreich. Parlament. Wer ist Wer. Biografie von Josef Zangel. Josef Zangel. Überblick, online unter: <https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01619/> (8.1.2020).

Republik Österreich. Parlament. Wer ist wer. Bundesregierung. Bundesregierungen seit 1928. Bundesregierungen und StaatssekretärInnen seit 1918. Mayr I: 07.07.1920-20.11.1920, online unter <https://www.parlament.gv.at/WWER/BREG/REG/index.shtml?SUCH=&xdocumentUri=%2FWWER%2FBREG%2FREG%2Findex.shtml&pageNumber=2&STEP=&feldRnr=1&FUNK=ALLE&ascDesc=ASC&FBEZ=FW_016®=0&RESS=ALLE&LISTE=&jsMode=&requestId=096134FB38&listId=16> (18.10.2020).

Sybil *Wagener*. Publikationen, online unter: <<https://www.sybil-wagener.de/publikationen/>> (20.8.2020).

Zeno.org. Meine Bibliothek. Bibliothek. Schmidt: Deutsche Buchhändler. Deutsche Buchdrucker. Woerl, Leo, online unter: <<http://www.zeno.org/Schmidt-1902/A/Woerl,+Leo>> (22.6.2020).

Zitate.eu. Zitate nach Autoren. Zitate von Ing. Norbert Hofer, online unter: <<https://www.zitate.eu/author/hofer-norbert-ing/zitate/220353>> (19.8.2020).

Sekundärliteratur

Ludwig *Adamovich*, Franz *Cede*, Christian *Prosl* (Hrsg.), Der österreichische Bundespräsident. Das unterschätzte Amt (Bozen, Innsbruck, Wien 2017), S. 24f., 29f., 36-38, 40f..

Ludwig *Adamovich*, Die Verfassungsreform des Jahres 1925. In: Juristische Taschenbücher (Nachtrag zum 1. Band der juristischen Taschenbücher, Wien 1926), S. 3-5, 11-13, 20-23, 43, 51.

Wolfgang *Benz*, Feindbild und Vorurteil. Beiträge über Ausgrenzung und Verfolgung. (München 1996) S. 7f., 15.

Klaus *Berchtold*, Der Bundespräsident. Eine Untersuchung zur Verfassungstheorie und zum österreichischen Verfassungsrecht. (Wien 1969) S. 40-48, 64-66, 199, 201, 203-205, 223f..

Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 1. (Wien 1979) S. 1, 3-23, 25f., 78, 82-88, 128-130, 197, 237f..

Klaus *Berchtold*, Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929. Band 2. (Wien 1979) S. 253f., 262, 336, 378, 395f., 409, 427.

Kay *Biesel*, Jan *Kruse*, Christian *Schmieder*, Metaphernanalyse. Ein rekonstruktiver Ansatz. (Wiesbaden 2011) S. 76-80, 83-86, 88-91, 93-103.

Herbert *Braunöder*, Die Veränderung in der Stellung des Bundespräsidenten in der österreichischen Verfassungsreform von 1929 (Wien 1976), S. 6-13, 15f..

Christian *Dickinger*, Der Bundespräsident im politischen System Österreichs. (Innsbruck, Wien 1999) S. 200f..

Heinrich *Drimmel*, Vom Justizpalastbrand zum Februaraufstand. Österreich 1927-1934. (München, Wien 1986) S. 15, 107-111.

Felix *Ermacora*, Die Länderkonferenzen 1919/1920 und die Verfassungsfrage (Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Band 1. Wien 1989). S. IX, 1-3, 342, 348.

Jens *Förster*, Kleine Einführung in das Schubladendenken. Vom Nutzen und Nachteil des Vorurteils. (München 2007) S. 18-23.

Fabian *Gerner*, Vergleich dreier Staaten untereinander in Bezug auf die Stellung des Staatsoberhauptes innerhalb des politischen Systems. Fallbeispiele BRD, Österreich sowie die USA. (Uni Wien 2018) (BA-Arbeit) S. 33.

Anneliese *Harasek*, Bundespräsident Wilhelm Miklas. (Wien 1967) S. 96-101.

Jürgen *Hartmann*, Udo *Kempf*, Staatsoberhäupter in der Demokratie. (Wiesbaden 2011) S. 5-11, 18, 85, 122f., 125, 127-129, 152, 178, 187, 229, 277.

Matthias *Karmasin* (Hrsg.), Christian *Oggolder* (Hrsg.), Von den frühen Drucken zur Ausdifferenzierung des Mediensystems (1500 bis 1918) (Österreichische Mediengeschichte, Band 1. Wiesbaden 2016). S. 17, 20f., 170f., 181-186.

Matthias *Karmasin* (Hrsg.), Christian *Oggolder* (Hrsg.), Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute) (Österreichische Mediengeschichte, Band 2. Wiesbaden 2019). S. IX, 7f., 10-12, 14-22, 39, 43f..

Johannes Koll (Hrsg.), "Säuberungen" an österreichischen Hochschulen 1934-1945. Voraussetzungen, Prozesse, Folgen. (Köln, Weimar , Wien) S. 370, 378.

Oskar *Lehner*, Verfassungsentwicklung . In: Emmerich *Tàlos*, Herbert *Dachs*, Ernst *Hanisch*, Anton *Staudinger* (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 49-53, 56, 136

Gabriele *Melischek*, Josef *Seethaler*, Die Berliner und Wiener Tagespresse von der Jahrhundertwende bis 1933. Medienökonomische und politische Aspekte. In: Kai *Kauffmann* (Hrsg.), Erhard *Schütz* (Hrsg.), Die lange Geschichte der Kleinen Form. Beiträge zur Feuilletonforschung. (Berlin 2000), S. 60-62.

Gabriele *Melischek*, Josef *Seethaler*, Zwischen Gesinnung und Markterfolg. Zum politischen Spektrum der Wiener Tagespresse der Ersten Republik. In: Kurt *Imhof* (Hrsg.), Peter *Schulz* (Hrsg.), Politisches Raisonement in der Informationsgesellschaft. (Zürich 1996) S. 62, 66-70, 72-74, 291f..

Christian *Oggolder*, Josef *Seethaler*. Power to the women? Viennese journalism in the interwar period. In: Westminster papers in communication & culture. Band 8. Heft 3. (London 2011, Dezember) S. 76f..

Kurt *Paupié*, Handbuch der Österreichischen Pressegeschichte 1848-1959. Band 1. (Stuttgart, Wien 1960) S. 93, 103f., 118, 144f..

Peter *Pelinka* (Hrsg.), Manfred *Scheuch* (Hrsg.), 100 Jahre AZ Arbeiter-Zeitung. Jubiläum. (Wien 1989) S. 24-28, 30-33, 35, 37.

Gottfried *Pfaffenberger*, Die „Reichspost“ und die christlich-soziale Bewegung. Die Kampfzeit bis zur Jahrhundertwende mit besonderer Berücksichtigung der Gründungsepoche. (Wien 1948) S. 34-36, 38-40, 58f..

Hermann *Pünder*, Der Reichspräsident in der Weimarer Republik. In: Demokratische Existenz heute. Heft 2. (Frankfurt am Main, Bonn 1961) S. 7, 14f., 17, 21-23.

Hermann *Pünder*, Von Preußen nach Europa. Lebenserinnerungen (Stuttgart, 1968), S. 49-51, 79, 104, 131.

Tilman *Pünder*, In den Fängen des NS-Staates. Staatssekretär Dr. Hermann Pünder 1944/1945 (Münster, 2018), S. 9, 11, 13.

Ludwig *Reichhold*, Carl Vaugoin. Die Krise der österreichischen Demokratie. In: Reihe Kurzbiographien des Karl-von-Vogelsang-Instituts, Politische Akademie. (Wien 1990) S. 7, 9-12.

Christian *Sima*, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung. Der Einfluß der Weimarer Reichsverfassung auf die österreichische Verfassung 1920 bis 1929. In: Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe. Band 4. (Frankfurt am Main, Wien 1993) S. 192-194, 276, 308-312.

Matthias Michael *Stadler*, Die Situation der Presse in der Ersten Republik, mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der „Arbeiter-Zeitung“ und der „Reichspost“ und der politischen Auseinandersetzung zwischen den Sozialdemokraten und Christlichsozialen von 1918-1934 in diesen beiden Zeitungen. (Wien 1990) S. 18.

Armin *Stolz* (Hrsg.), Bernd *Wieser* (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. In: Juristische Schriftenreihe. Band 152. (Wien 2000), S. 70, 90f..

Kurt *Strele*, Rechtsstaat und Demokratie im neuen Österreich. Eine staatsrechtliche Studie über Entwicklungsprinzipien der österreichischen Bundesverfassung (Innsbruck 1931), S. 17f., 27f., 32-34, 41f., 57, 59, 60, 129f..

Gerhard *Strejcek*, Der unvollendete Staat. Adolf Julius Merkl und die Verfassung der Republik Deutschösterreich 1919/1920 (Wien, Hamburg 2019), S. 9, 12, 39f., 62f., 99.

Verfassungstag 2018. Zur Entwicklung der österreichischen Bundesverfassung vor dem Hintergrund der Zeitgeschichte. Hg. vom Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich (Wien 2018), S. 15, 18, 20f..

Sybil *Wagener*, Feindbilder. Wie kollektiver Hass entsteht. (Berlin 1999) S. 13, 20-23, 26f., 33-35.

Edith *Walter*, Österreichische Tageszeitungen der Jahrhundertwende. Ideologischer Anspruch und ökonomische Erfordernisse. (Köln, Weimar, Wien 1994) S. 12-16, 44f., 47, 51, 86-88, 96, 128f..

Karl *Weber*, Föderalismus. In: Emmerich *Tàlos*, Herbert *Dachs*, Ernst *Hanisch*, Anton *Staudinger* (Hrsg.), Das Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. (Wien 1995) S. 128, 130-134.

Erika *Weinzierl* (Hrsg.), Kurt *Skalnik*, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik. Band 1. (Graz, Köln, Wien 1983) S. 367f..

Erika *Weinzierl* (Hrsg.), Kurt *Skalnik*, Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik. Band 2. (Graz, Köln, Wien 1983) S. 715-724.

Leo *Wittmayer*, Die österreichische Verfassungsreform von 1929. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band 88. Heft 3. (Wien 1930) S. 449-456, 458-460, 462f., 465-469, 473-475, 479-485, 491-493, 495f..

Manfried *Welan*, Das österreichische Staatsoberhaupt: eine Publikation der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Sonderband 2, 2., erg. Auflage. (Wien 1986) S. 9-18, 46f..